Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1887

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

OB 72, 1887
Sammlung K
CS 15 a
Oe 20, 1887

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1887.

Nr. I. bis XXXIX.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

—

1887.

g

OZB 72, 1887

CS/BA

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Ve 20, 1887

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze, Staatsverträge und Landesherrliche Verordnungen.		
	A. Gesetze.		
1887.			
12. Juni	Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 und 1887	XII.	111
8. Juli	Besteuerung des Branntweins	XV.	127
29. November	Steuererhebung in den Monaten Dezember 1887 und Januar und Februar 1888.	XXXIII.	391
	B. Staatsverträge.		
11. März	Vereinbarung zwischen dem Reich und Baden über den zweigeleisigen Ausbau badischer Eisenbahnstrecken . .	XIV.	120
11. „	Vereinbarung zwischen dem Reich und Baden über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen im südlichen Baden	XIV.	122
11. „	Vereinbarung zwischen dem Reich, Baden, Preußen und Württemberg über die Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen	XIV.	124
	C. Landesherrliche Verordnungen.		
10. „	Heranziehung der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben	VII.	85

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1887.			
24. Juni	Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen . . .	XIII.	115
18. Juli	Die allgemeinen Feiertage	XVIII.	173
14. September	Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten	XXIV.	299
26. „	Branntweinsteuer	XXV.	301
23. Oktober	Abänderung der Verordnung vom 29. März 1883 über die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals	XXX.	345
17. November	Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen	XXXII.	387
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Staatsministerium.		
1. Juli	Ausbau des Eisenbahnnetzes	XIV.	119
	B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
1886.			
29. Dezember	Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der israelitischen kirchlichen Stiftungen	I.	1
31. „	Abänderung der Dienstweisung für die Standesbeamten	II.	15
31. „	Dienstweisung für die Standesbeamten	II.	20
1887.			
23. März	Organisation der Irrenklinik in Heidelberg und der psychiatrischen Klinik in Freiburg	VIII.	87
23. „	Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der in die psychiatrische Klinik in Freiburg aufgenommenen Kranken	VIII.	100
14. April	Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten	XII.	112
2. Juli	Lehrplan und Ordnung der Reifeprüfung für die Realgymnasien	XVI.	129

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1887.			
22. Juli	Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher	XVIII.	174
3. August	Aufnahmebezirke für die Irrenheilanstalten des Landes	XXI.	255
7. Oktober	Oeffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren	XXIX.	341
18. „	Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten	XXX.	346
	C. Ministerium des Innern.		
1886.			
28. Dezember	Die Handelskammern	I.	3
30. „	Die aus der Geschäftsführung des Ausschusses der Apotheker erwachsenden Kosten	I.	3
1887.			
5. Januar	Organisation der Aichungsämter	III.	57
10. „	Unfallversicherung der mit Schreiner-, Einsetzer-, Schlosser- u. Anschlägerarbeiten bei Bauten beschäftigten Arbeiter	III.	60
18. „	Vollzug des Krankenversicherungs- und des Hülfskassengesetzes	IV.	63
21. Februar	Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine	V.	67
25. „	Aufstellung der Steuerkataster für die Kreisverbände .	V.	69
18. März	Gewerbebetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler	IX.	101
28. „	Verkehr mit explosiven Stoffen	IX.	104
9. April	Heranziehung der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben	X.	105
14. Mai	Die ärztliche Prüfung	XI.	107
18. „	Zulassung auswärtiger Hebammen	XI.	110
17. Juni	Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	XV.	128
23. Juli	Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe	XVIII.	174
30. „	Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (R.-G.-Bl. S. 237)	XIX.	179

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1887.			
31. Juli	Kassen- und Rechnungswesen und Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen (Sparkassenrechnungsanweisung)	XX.	191
3. August	Aufnahmebezirke für die Irrenheilanstalten des Landes	XXI.	255
4. „	Handhabung der Baupolizei	XXI.	256
15. „	Statuten der Badischen Bank.	XXII.	261
21. September	Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	XXVII.	319
14. November	Statistik und Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen	XXXI.	347
21. „	Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein	XXXIV.	393
29. „	Kaminfegerordnung	XXXV.	417
7. Dezember	Maaß- und Gewichtsordnung	XXXV.	425
16. „	Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes . . .	XXXVI.	427
19. „	Vornahme von Sprengungen	XXXVIII.	445
21. „	Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes	XXXVII.	437
21. „	Unfallversicherung der bei Bauarbeiten des Staats und ähnlichen Betrieben beschäftigten Personen	XXXVII.	439
23. „	Landwehrbezirkseintheilung	XXXIX.	449
27. „	Arzneitaxe	XXXIX.	450
	D. Ministerium der Finanzen.		
1886.			
28. Dezember	Die Handelskammern	I.	3
1887.			
13. Januar	Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.	III.	62
28. „	Hafenordnung für Konstanz, hier der Gepäckbestätterei-dienst daselbst.	IV.	66
2. März	Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogthum Baden	VI.	77
2. „	Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 . .	VI.	78
2. „	Biersteuer	VI.	79
2. „	Branntweinsteuer	VI.	82

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1887.			
31. Mai	Ansatz, Erhebung und Verrechnung der Sporteln . .	XII.	114
5. Juli	Feststellung des Zollgrenzbezirks	XV.	128
15. „	Die Bureauaversen	XVII.	155
15. August	Betrieb der Mannheim-Weinheimer Nebenbahn . . .	XXI.	256
14. September	Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft .	XXIII.	279
14. „	Verwaltung der Branntweinsteuer	XXIII.	296
14. „	Kontrolirung der Reichssteuern, insbesondere der Branntweinsteuer	XXIII.	297
27. „	Branntweinsteuer	XXVI.	303
28. „	Besteuerung des Branntweins	XXVIII.	329
10. Oktober	Abgabefreie Lagerung des in Abfindungsbrennereien erzeugten Branntweins	XXIX.	341
17. „	Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, hier die badischen Zusatzbestimmungen zu demselben	XXX.	346
13. Dezember	Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen	XXXVI.	435

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1887.

A.

Seite

Abgabefreie Lagerung des in Abfindungsbrennereien erzeugten Branntweins 341
Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen 191
Aerzte, Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen 387
Aerztliche Prüfung 107
Aichungsämter, Organisation derselben 57
Allgemeine Feiertage 173
Angestellte, die dienstlichen Verhältnisse derselben 346
Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe 174
Apotheker-Ausschuß, die aus der Geschäftsführung desselben erwachsenden Kosten . . . 3
Arzneitaxe 450
Aufnahmebezirke für die Irrenheilanstalten des Landes 255
Ausschuß der Apotheker, die aus der Geschäftsführung desselben erwachsenden Kosten . . 3

B.

Baden, Vereinbarungen mit dem Reich ꝛc. bezüglich des Ausbaues des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung 119
Badische Bank, Statuten derselben 261
Baupolizei, Handhabung derselben 256
Bauunfallversicherung, siehe Unfallversicherung.
Beförderung von Handgepäck und Traglasten auf der Eisenbahn 346
— — lebenden Thieren auf Eisenbahnen 435
Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der in die psychiatrische Klinik in Freiburg aufgenommenen Kranken 100

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Berichtigung und Erhaltung der Landesgrenzen 115

Berufsgenossenschaftliche Eingliederung derjenigen Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken 60

Besteuerung, siehe Steuer.

Betrieb der Mannheim-Weinheimer Nebenbahn 256

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, hier die Badischen Zusatzbestimmungen zu demselben 346

Bezirke, Aufnahmebezirke für die Irrenheilanstalten des Landes 255

— Landwehrbezirkseintheilung 449

Biersteuer 79

Branntweinsteuer, Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird 62

— Ein-, Durch- und Ausfuhr von Branntwein, Aenderung der Verordnung vom 24. Juli 1880. 82

— Gesetz vom 8. Juli 1887 127

— Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 14. September 1887, betreffend den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft 279

— Verkündung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen 280

— Landesherrliche Verordnung vom 26. September 1887, betreffend den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft. 301

— Ausführungsvorschriften des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 28. September 1887 zu den Reichsgesetzen, die Besteuerung des Branntweins betreffend 329

— Verwaltung der Branntweinsteuer 296

— Kontrolirung der Reichssteuern, insbesondere der Branntweinsteuer . . 297

— Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten 299

— Branntwein-Nachsteuer-Regulativ 303

— die abgabefreie Lagerung des in Abfindungsbrennereien erzeugten Branntweins. 341

Budget der Eisenbahnbauverwaltung, Feststellung eines Nachtrags zu demselben 111

Bureauaversen 155

D.

Deutsches Reich, Vereinbarungen zwischen demselben und Baden bezüglich des Ausbaues des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung 119

Seite

Dienstliche Verhältnisse der Angestellten 346
Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher 174
— für die Standesbeamten 15. 20
(Inhaltsübersicht Seite 54.)
Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogthum 77

E.

Eichungsämter, siehe Aichungsämter.
Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogthum . 77
Eisenbahnen, Ausbau des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung 119
— Feststellung eines Nachtrags zum Budget der Eisenbahnbauverwaltung . . . 111
— Betrieb der Mannheim-Weinheimer Nebenbahn 256
— das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, hier die Badischen Zusatzbestimmungen zu demselben 346
— Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen 435
Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen 115
Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten 299
Etat, Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 und 1887 . . 111
Explosive Stoffe, Verkehr mit solchen 104
— — Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine 67

F.

Feiertage, allgemeine 173
Feldmeßkunst, Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1883 über die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals 345
Finanzgesetz, Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 u. 1887 111
Flößerei und Schifffahrt auf dem Rhein, Polizeiordnung hiefür 393
Freiburg, Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der in die psychiatrische Klinik daselbst aufgenommenen Kranken 100
— Organisation der psychiatrischen Klinik daselbst 87
Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 179

G.

Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen 387
Geld, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren 341
Gemeindeabgaben, Heranziehung der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu denselben 85. 105

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Geometer, Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1883 über die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals 345
Gepäck, Beförderung von Handgepäck und Traglasten auf der Eisenbahn 346
Gepäckbestättereidienst im Hafengebiet zu Konstanz 66
Gerichtskosten 112
Gerichtsvollzieher, Dienstweisung für dieselben 174
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für das Jahr 1888 344
Gesindevermiether und Stellenvermittler, Gewerbebetrieb derselben 101
Getränke, steuerpflichtige, Ein- und Durchfuhrverkehr mit solchen nach dem Großherzogthum . 77
Gewerbebetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler 101
Gewichtsordnung, Maaß- und Gewichtsordnung 425
Grenzen, Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen 115
— Feststellung des Zollgrenzbezirks 128

H.

Hafenordnung für Konstanz, hier der Gepäckbestättereidienst daselbst 66
Handelskammern 3
Hebammen, Zulassung auswärtiger 110
Heidelberg, Organisation der Irrenklinik daselbst 87
Hinterbliebene, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine 179
Hinterlegung, öffentliche, von Geld und Werthpapieren 341
Hülfs- und Krankenkassen, Statistik und Rechnungsführung derselben 347
Hülfskassen- und Krankenversicherungsgesetz, Vollzug desselben 63

I.

Irrenheilanstalten, Aufnahmebezirke für dieselben 255
Irrenklinik in Heidelberg und psychiatrische Klinik in Freiburg, Organisation derselben . . 87
Israelitische kirchliche Stiftungen, Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich derselben 1

K.

Kaminfegerordnung 417
Kassen, Statistik und Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen 347
Kassen- und Rechnungswesen und Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen 191
Kirchliche Stiftungen, israelitische, Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich derselben 1

Seite

Klinik, psychiatrische, in Freiburg, Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der in dieselbe aufgenommenen Kranken 100
— psychiatrische, in Freiburg und Irrenklinik in Heidelberg, Organisation derselben . . . 87
Konstanzer Hafenordnung, hier der Gepäckbestättereidienst daselbst 66
Kontrolirung der Reichssteuern, insbesondere der Branntweinsteuer 297
Kosten, die aus der Geschäftsführung des Ausschusses der Apotheker erwachsenden 3
— in gerichtlichen Angelegenheiten 112
Kostenbeiträge für die Unterhaltung der in die psychiatrische Klinik in Freiburg aufgenommenen Kranken 100
Kranke, in die psychiatrische Klinik in Freiburg aufgenommene, Beiträge zu den Kosten für deren Unterhaltung 100
Kranken- und Hülfskassen, Statistik und Rechnungsführung derselben 347
Krankenversicherungs- und Hülfskassengesetz, Vollzug desselben 63
Kreissteuerkataster, Aufstellung derselben 69

L.

Lagerung, abgabefreie, des in Abfindungsbrennereien erzeugten Branntweins 341
Landesgrenzen, Erhaltung und Berichtigung derselben 115
Landwehrbezirkseintheilung 449
Lehrplan und Ordnung der Reifeprüfung für die Realgymnasien 129

M.

Maaß- und Gewichtsordnung 425
Mannheim, Statuten der Badischen Bank daselbst 261
Mannheim-Weinheimer Nebenbahn, Betrieb derselben 256
Militärpersonen, Heranziehung der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben 85. 105
Militär-Wittwen-Pensionen, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine 179

N.

Nachsteuer, Branntwein-Nachsteuer-Regulativ 303
Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 und 1887, Feststellung eines solchen . 111
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden 319
Nebenbahn Mannheim-Weinheim, Betrieb derselben 256

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

O.

Oeffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren 341
Offiziere, Heranziehung der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben 85. 105
Organisation der Aichungsämter 57
— der Irrenklinik in Heidelberg und der psychiatrischen Klinik in Freiburg . . . 87

P.

Pensionen, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine 179
Petroleumprober, Abel'sche, amtliche Beglaubigung von solchen 426
Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein 393
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1888 344
Prüfung, ärztliche Prüfung 107
— Abänderung der landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1883 über die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals 345
— Ordnung der Reifeprüfung für die Realgymnasien 129
Psychiatrische Klinik in Freiburg, Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der in dieselbe aufgenommenen Kranken 100
— in Freiburg und Irrenklinik in Heidelberg, Organisation derselben . 87

R.

Realgymnasien, Lehrplan und Ordnung der Reifeprüfung für dieselben 129
Rechnungsführung und Statistik der Kranken- und Hülfskassen 347
— und Verwaltung bezüglich der israelitischen kirchlichen Stiftungen . . . 1
Rechnungswesen, die Bureauaversen 155
Rechnungs- und Kassenwesen und Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen (Sparkassenrechnungsanweisung) . 191
Reglement, siehe Betriebsreglement.
Regulativ, Branntwein-Nachsteuer-Regulativ 303
Reichssteuern, Kontrolirung derselben, insbesondere der Branntweinsteuer 297
Reifeprüfung für die Realgymnasien, Ordnung derselben 129
Rhein, Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein 393
— Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf demselben 67

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

S.

Sanitätsbeamte, Gebühren derselben für amtliche Verrichtungen 387
Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein, Polizeiordnung hiefür 393
Schornsteinkehrer, siehe Kaminfeger.
Schulen, Lehrplan und Ordnung der Reifeprüfung für die Realgymnasien 129
Sparkassenrechnungsanweisung 191
Sporteln ꝛc., Ansatz, Erhebung und Verrechnung derselben 114
Sprengstoffe, das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen 128
Sprengungen, Vornahme von solchen 445
Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 und 1887, Feststellung eines Nachtrags hiezu . 111
Standesbeamte, Dienstweisung für dieselben 15. 20
(Inhaltsübersicht Seite 54.)
Statistik und Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen 347
Statut der psychiatrischen Klinik in Freiburg 88
Statuten der Badischen Bank 261
Stellenvermittler und Gesindevermiether, Gewerbebetrieb derselben 101
Steuer, Biersteuer 79
Steuer, Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 78
Steuer, siehe auch Branntweinsteuer.
Steuererhebung in den Monaten Dezember 1887 und Januar und Februar 1888 391
Steuerkataster, Aufstellung der Steuerkataster für die Kreisverbände 69
Steuerpflichtige Getränke, Ein- und Durchfuhrverkehr mit solchen nach dem Großherzogthum 77
Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird . 62
Stiftungen, israelitische kirchliche, Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich derselben . . 1

T.

Taxen, die Arzneitaxe 450
Thiere, Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen 435
Traglasten, Beförderung solcher auf der Eisenbahn 346
Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine 67

U.

Unfallversicherung. Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes 427. 437
— Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- u. anderer Baubetriebe 174
— Unfallversicherung der bei Bauarbeiten des Staats und ähnlichen Betrieben beschäftigten Personen 439

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Unfallversicherung der mit Schreiner-, Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten beschäftigten Arbeiter 60

Unterhaltungskostenbeiträge für die in die psychiatrische Klinik in Freiburg aufgenommenen Kranken 100

V.

Verbrechen, das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen 128

Vereinbarungen zwischen dem Reich ꝛc. und Baden bezüglich des Ausbaues des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung 119

Vergütungen für Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden 319

Verkehr mit explosiven Stoffen 104

— Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogthum 77

Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen 435

Verwaltung der Branntweinsteuer 296

— und Rechnungsführung bezüglich der israelitischen kirchlichen Stiftungen . . . 1

W.

Waisen, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine 179

Weinheim-Mannheimer Nebenbahn, Betrieb derselben 256

Weinsteuergesetz vom 19. Mai 1882, Vollzug desselben 78

Werthpapiere, öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren 341

Wittwen, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine 179

Z.

Zollausschlußgebiete, Erhebung der Branntweinsteuer in denselben 299

Zollgrenzbezirk, Feststellung desselben 128

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 10. Januar 1887.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der israelitischen kirchlichen Stiftungen betreffend; des Ministeriums des Innern: die aus der Geschäftsführung des Ausschusses der Apotheker erwachsenden Kosten betreffend; der Ministerien des Innern und der Finanzen: die Handelskammern betreffend.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1886.)

Die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der israelitischen kirchlichen Stiftungen betreffend.

Nachdem mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Dezember d. J. die mit Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Landeshoheitsdepartement, vom 17. Juni 1812 Nr. 3127 erlassene „Instruktion für die Ausmittelung und Verwaltung der jüdischen Kirchen- und Armenfonds" außer Kraft gesetzt worden ist, wird zum Vollzuge des Artikel VI. des Edikts vom 13. Januar 1809 über die Verhältnisse der Juden (Regierungsblatt Nr. VI.) und des §. 42 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII.) verordnet, was folgt:

§. 1.

Für die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der israelitischen kirchlichen Stiftungen sind mit nachstehenden Vorbehalten die Vorschriften der mit Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) ertheilten Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen, sowie der Verordnung desselben Ministeriums vom 21. März 1883 über die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der unter seiner Oberaufsicht stehenden weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII.) nebst den mit Verordnung vom 11. Dezember 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV.) erlassenen abändernden Bestimmungen maßgebend.

§. 2.

Die regelmäßige Stiftungsbehörde im Sinne des §. 2 der erwähnten „Anleitung" ist für die israelitischen kirchlichen Ortsstiftungen der Synagogenrath (§. 2 lit. c. der landes-

herrlichen Verordnung vom 15. Mai 1833 über die Bildung der Synagogenräthe in den israelitischen Gemeinden, Regierungsblatt Nr. XXIV), wenn aber an solchen Stiftungen mehrere israelitische Gemeinden desselben Amtsbezirks betheiligt sind, die Bezirkssynagoge (Ziffer VI. e. der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. März 1827, Regierungsblatt Nr. X.).

§. 3.

Das Bezirksamt hat bei den von dem Synagogenrathe verwalteten Ortsstiftungen in den Fällen des §. 18 Ziffer 1 der Anleitung vor Ertheilung seiner Genehmigung die Bezirkssynagoge zu hören, welcher auch die ergehende Entschließung zuzustellen ist. Gegen letztere steht der Bezirkssynagoge — unbeschadet des etwaigen Rekursrechts der Stiftungsbehörde — der Rekurs an den Verwaltungshof zu. Vor Ablauf der Rekursfrist und wenn der Rekurs rechtzeitig ausgeführt worden ist, vor Erledigung desselben ist die Entschließung des Bezirksamtes nicht vollziehbar. Die Stiftungsbehörde ist hiernach im einzelnen Falle entsprechend zu verständigen.

§. 4.

Wo in den Fällen der §§. 7 Absatz 2, 17, 18 Ziffer 1, 35 Absatz 4 der „Anleitung", §§. 3, 4, 9 Absatz 2 (Verleihung von Stiftungsgenüssen und Ueberlassung der Verleihung an Verwaltungsräthe und besondere Stiftungsbehörden), 10 Ziffer 1, 2 und 4, 11 Absatz 2 der Verordnung vom 21. März 1883 in Ansehung einer Orts-, Distrikts- oder Landesstiftung der Verwaltungshof, sei es als unmittelbare Verwaltungs- oder als Aufsichtsbehörde, eine Entschließung zu treffen berufen ist, hat derselbe vor deren Erlassung den Oberrath der Israeliten zu hören.

Bezüglich der Zustellung der Entschließung und des Rekurses gegen dieselbe, welcher an das diesseitige Ministerium zu richten ist, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen entsprechende Anwendung.

§. 5.

Die Voranschläge für die israelitischen kirchlichen Stiftungen sind dreifach auszufertigen. Zwei Fertigungen sind nach Vorschrift des §. 72 Absatz 2 der „Anleitung" zu verwenden, die dritte ist bei Ortsstiftungen an die Bezirkssynagoge, bei Distrikts- und Landesstiftungen an den Oberrath der Israeliten abzugeben.

§. 6.

Die nach §. 3 dieser Verordnung der Bezirkssynagoge zustehenden Befugnisse werden in Ansehung der israelitischen kirchlichen Ortsstiftungen zu Karlsruhe und Mannheim durch den Oberrath der Israeliten ausgeübt, welchem daher auch das dritte Exemplar der für diese Stiftungen zu fertigenden Voranschläge (§. 5) zuzustellen ist.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1886.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Mühling.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1886.)

Die aus der Geschäftsführung des Ausschusses der Apotheker erwachsenden Kosten betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 23 a. des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 beziehungsweise vom 26. April 1886, die Handelskammern betreffend, wird verordnet:

Die aus der Geschäftsführung des Ausschusses der Apotheker erwachsenden Kosten werden jährlich von dem Ministerium des Innern festgestellt und auf die Apotheker in der Art umgelegt, daß die Apotheker in Orten, die der Sitz eines Bezirksamts oder Amtsgerichts sind und weniger als 10000 Einwohner zählen, ferner die Apotheker in Städten von wenigstens 10000 Einwohner, endlich die übrigen Apotheker je ein Drittel der Kosten aufzubringen haben.

Den Einzug der Umlagen besorgt der Ausschuß der Apotheker.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Blattner.

Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1886.)

Die Handelskammern betreffend.

Zum Vollzug der Gesetze vom 11. Dezember 1878 und 26. April l. J., betreffend die Handelskammern (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1878 Nr. XXX. Seite 229, beziehungsweise Nr. XVIII. Seite 153 vom laufenden Jahre), wird unter Aufhebung der Verordnung vom 8. April 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI. Seite 265) verordnet, was folgt:

§. 1.

Errichtung von Handelskammern.

Der Antrag auf die Errichtung einer Handelskammer ist mit dem Entwurfe eines Statuts bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Das Statut hat Bestimmungen zu enthalten über den Umfang des Bezirks und den Sitz der Handelskammer, über die Zahl der Mitglieder und, wenn der Bezirk mehrere Gemeinden umfassen soll, geeignetenfalls auch über die Zahl der am Sitze der Handelskammer nicht wohnhaften Mitglieder, sowie endlich über die Aufbringung der Mittel.

Der Vorlage ist für jeden einzelnen Ort des Bezirks eine Liste der eintretendenfalls Wahlberechtigten, welche die letzteren in alphabetischer Ordnung mit Vor- und Zuname und deren Geschäft aufführt und die Gesammtsumme der darin verzeichneten gemäß Artikel 23 des Gesetzes gebildeten umlagepflichtigen Steuerkapitalien enthält, sowie in versiegeltem Umschlage eine weitere Liste, welche

die umlagepflichtigen Steuerkapitalien der einzelnen Wahlberechtigten angibt, anzuschließen. Zu dem Zwecke der Einsetzung der Steuerkapitalien sind zuvor die Listen in doppelter Ausfertigung dem betreffenden Steuerkommissär zu übersenden, welcher die zur Vorlage bestimmte Liste mit den Einzelangaben der Steuerkapitalien in versiegeltem Umschlage, die andere offen, zurückgibt.

Hält das Ministerium weitere Vorerhebungen für erforderlich, so wird es, wenn es mit deren Veranstaltung die Antragsteller nicht beauftragt, den letzteren vor Erlassung seiner Entscheidung von dem Ergebnisse jener Erhebungen Kenntniß und zur weiteren Erklärung Gelegenheit geben.

§. 2.

Erachtet das Ministerium des Innern die Errichtung einer Handelskammer für ein Bedürfniß in einem Bezirke, aus welchem ein bezüglicher Antrag Betheiligter nicht einkommt, so ordnet dasselbe die in §. 1 bezeichneten Vorerhebungen an und läßt hierauf zur Mittheilung des Ergebnisses derselben sowie zur Erklärung über die Bedürfnißfrage und den bearbeiteten Statutenentwurf durch das betreffende Bezirksamt oder einen besonders ernannten Kommissär eine Versammlung der Wahlberechtigten oder einen aus der Zahl der letzteren bestellten engeren Kreis berufen.

§. 3.

Die Errichtung einer Handelskammer ist in dem Staatsanzeiger und in den amtlichen Verkündigungsblättern des neuen Handelskammerbezirks öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Das in den §§. 1, 2 und 3 vorgeschriebene Verfahren findet analoge Anwendung auf die Fälle der späteren Aenderung des Bezirks einer Handelskammer.

§. 5.

Feststellung der Liste der Wahlberechtigten beziehungsweise Beitragspflichtigen. 1. Im Allgemeinen.

Die Grundlage für die erstmalige Aufstellung der alphabetisch und ortsweise zu ordnenden Listen der Wahlberechtigten bildet der von dem Amtsgerichte oder den Amtsgerichten des Bezirks zur Fertigung des in §§. 1 und 2 erwähnten Verzeichnisses gelieferte Auszug aus dem Handels- und Genossenschaftsregister. Alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar nimmt auf Grund der von dem Amtsgerichte zu erhebenden Zusammenstellung der im Vorjahre eingetretenen Veränderungen der Einträge im Handels- und Genossenschaftsregister, sowie der Konkurse über das Vermögen von Wahlberechtigten die Handelskammer eine Berichtigung der Listen der Wahlberechtigten vor.

§. 6.

2. Offenlegung der Listen.

Die hiernach bereinigten Listen sind ortsweise in der zweiten Hälfte des Monats Januar während 8 Tagen in den Räumlichkeiten der Handelskammern — beziehungsweise in den Gemeindehäusern — zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aufzulegen. Zugleich mit der Bekanntmachung

über die Offenlegung ist eine Aufforderung zu verbinden, spätestens innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Offenlegung bei Ausschlußvermeiden mit den erforderlichen Bescheinigungen

1. etwaige Einsprachen gegen die Aufnahme in die Liste oder die Uebergehung in derselben,
2. einen etwaigen Verzicht auf das Wahlrecht auf Grund des Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes

bei der Handelskammer anzumelden; wird dieser Anmeldung des Verzichts eine entgegenstehende Bemerkung nicht beigefügt, so gilt der Verzicht auch für die folgenden Jahre bis zu einem ausdrücklichen Widerrufe.

Desgleichen ist weiter da, wo der Handelskammerbezirk in mehrere Wahldistrikte eingetheilt ist oder eingetheilt werden soll, in denjenigen Jahren, in welchen statutenmäßig eine Wahl stattzufinden hat, an die in mehreren Wahldistrikten Wahlberechtigten die Aufforderung zu richten, daß sie binnen gleicher Frist bei Vermeiden des Ruhens des Stimmrechts sich zu erklären haben, in welchem Distrikte sie ihre Stimme abgeben wollen. Die öffentliche Aufforderung hierzu kann bei geringer Zahl der mehrfach Wahlberechtigten durch eine schriftliche Aufforderung ersetzt werden.

§. 7.

Erledigung der Einsprachen. G.- u. V.-Bl. 1884 S. 397.

Spätestens innerhalb 8 Tagen nach Einkunft von Einsprachen oder Verzichtserklärungen hat die Handelskammer über dieselben eine im Falle abschlägigen Bescheids gegen Bescheinigung zu eröffnende Entscheidung zu treffen. Gegen diese ist innerhalb 8 Tagen eine Beschwerde an das Bezirksamt zulässig.

Rechtzeitig erhobene Beschwerden legt die Handelskammer nebst den betreffenden Listen und sonstigen Aktenstücken sofort dem Bezirksamte vor.

Dieses führt mit thunlichster Beschleunigung eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde herbei.

Ein Rekurs gegen diese Entscheidung an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

Dagegen ist in den Fällen des §. 3 Ziffer 22 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig, welche jedoch den Vollzug der Entscheidung des Bezirksraths für die in Frage liegende Wahl nicht hemmt.

§. 8.

Bildung von Wahldistrikten.

Nach erfolgter Feststellung der Listen legt die Handelskammer, wo deren Bezirk mehrere Orte umfaßt, dieselben dem Ministerium mit gutächtlichem Antrage zur Entschließung über etwaige Bildung von Wahldistrikten vor; letztere gilt auch für die folgenden Wahlperioden, so lange eine Aenderung nicht beschlossen wird.

§. 9.

Wahlhandlung. 1. Einladung zur Wahl.

Die Handelskammer erläßt sodann eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten und übersendet außerdem jedem derselben eine schriftliche Einladung; die letztere soll enthalten:

1. den Anlaß der Wahl;
2. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit;
3. die namentliche Bezeichnung der Austretenden und die Angabe der Zahl und Dauer der Dienstzeit der zu Wählenden;
4. die Bezeichnung der Räumlichkeit, in welcher die Wahl Statt findet;
5. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat.

Je nach der Größe der Anzahl der Wahlberechtigten können für die Stimmabgabe schickliche Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Wohnungsbezirken) festgesetzt werden.

Die Wahl selbst soll nicht früher als 4 Tage nach der erfolgten Verkündung der Einladung Statt haben.

§. 10.

2. Art der Wahl.

Das Wahlrecht wird in Person ausgeübt.

Wollen auswärts d. h. nicht am Wahlorte wohnhafte Firmeninhaber durch einen Vertreter ihr Wahlrecht ausüben lassen (Art. 4 des Gesetzes), so hat letzterer dem Wahlausschuß eine Vollmacht des Firmeninhabers und einen Auszug aus dem Handelsregister, wornach er darin als Prokurist der Firma eingetragen ist, vorzulegen. Einen gleichen Auszug hat Derjenige beizubringen, welcher das Wahlrecht einer unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehenden Person ausüben will. Auf die Beibringung des Auszugs kann von dem Wahlausschuß verzichtet werden, wo das Dienstverhältniß, in welchem der Betreffende zum Wahlberechtigten steht, offenkundig ist.

§. 11.

Die Stimmzettel werden verdeckt ohne Unterschrift abgegeben; sie müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein; die Namen Derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, können handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung aufgeführt werden.

Jeder Vorgeschlagene muß mit seinem Familiennamen, sowie mit der Benennung, durch welche er von Andern gleichen Namens in dem Bezirk unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß kein Mißverständniß entsteht.

Beim Zusammentreffen von Erneuerungs- und Ergänzungswahlen gelten Diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, als für die längere Zeitdauer, Diejenigen, auf welche die nächst meisten Stimmen sich vereinigt haben, als für die kürzere Zeitdauer gewählt.

§. 12.

3. Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

Die Wahl wird von einem Wahlausschuß geleitet; derselbe wird von der Handelskammer sogleich bei Erlassung der Wahleinladung ernannt und besteht aus einem Vorstande, welcher jedenfalls Mitglied der Handelskammer zu sein hat, mindestens zwei Beisitzern als Urkundspersonen, welche jedenfalls dem Kreise der Wahlberechtigten angehören müssen, und dem Protokollführer. Falls Wahldistrikte gebildet wurden, wird für jeden derselben ein aus

gleicher Anzahl bestehender Wahlausschuß ernannt, wobei jedoch hinsichtlich des Vorstandes von dem Erfordernisse der Mitgliedschaft der Handelskammer abgesehen werden kann.

Der Wahlausschuß hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände zu entscheiden. Mindestens drei Mitglieder desselben müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer anwesend sein.

Während des ganzen Wahlvorgangs steht den Wahlberechtigten der Zutritt zu dem Wahlzimmer offen.

§. 13.

Der Wahlausschuß führt in dem Wahlprotokoll ein mit Ordnungszahlen zu versehendes Register, in welches der Protokollführer bei Uebergabe des Stimmzettels den Namen des Abstimmenden einträgt. Er läßt keinen Wähler zu, welcher nicht in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist, die während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahlzimmer aufgelegt bleiben muß.

Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben werden, in einem dazu passenden Gefäße gesammelt.

§. 14.

Kann wegen der großen Anzahl der Wahlberechtigten die Wahlhandlung nicht ohne Unterbrechung vollzogen werden, so ist jede einzelne Sitzung des Wahlausschusses im Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, die verschlossenen Stimmzettel sind aber einstweilen in einem mit doppeltem Siegel verwahrten Verschluß aufzubewahren.

§. 15.

4. Feststellung des Wahlergebnisses.

Nach Umlauf der Wahlfrist erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in der Weise, daß eine der beiden Urkundspersonen jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und ihn dem Vorstande des Wahlausschusses übergibt, welcher denselben nach lauter Verlesung der andern Urkundsperson weiter reicht; letztere hat die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufzuheben.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen gesetzt wird.

In gleicher Weise führt eine der beiden Urkundspersonen eine Gegenliste, welche beim Schluß der Wahlhandlung von dem Wahlausschuß zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§. 16.

Ueber die Giltigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuß, wobei im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes den Ausschlag gibt.

Die für ungiltig erklärten Stimmen gelten als nicht abgegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmenaufzeichnungen mit einander verglichen und wird das Ergebniß ermittelt; stimmen die Aufzeichnungen nicht mit einander überein, so ist die Abweichung durch Vergleichung der Wahlzettel zu heben.

§. 17.

Nach gefertigter Zusammenstellung der Stimmen werden die nicht beanstandeten Wahlzettel versiegelt, die beanstandeten dagegen offen dem Protokoll beigelegt und wird hierauf das Wahlprotokoll, welches eine vollständige Darstellung des ganzen Wahlverfahrens enthalten soll, von dem Wahlausschuß unterzeichnet und nebst dessen Beilagen in dem Wahlraum oder einer bei der Wahleinladung sofort zu bezeichnenden anderen Räumlichkeit zur Einsicht der Wahlberechtigten öffentlich aufgelegt. Etwaige Beanstandungen der Wahl oder Wählbarkeit sind innerhalb 8 Tagen nach der Wahlhandlung bei dem Vorstande des Wahlausschusses einzureichen und von letzterem mit der erforderlichen Erläuterung nebst den Wahlakten spätestens innerhalb weiterer 3 Tage der Handelskammer einzusenden.

§. 18.

Die Handelskammer prüft, nachdem sie dort, wo mehrere Wahldistrikte bestehen, durch Zusammenstellung der in jedem einzelnen abgegebenen Stimmen das Schlußergebniß festgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung und das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Wählbarkeit Derjenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Unter Stimmengleichen entscheidet das Loos. Findet die Handelskammer bei der Prüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen und sind auch von Wahlberechtigten solche nicht erhoben worden (§. 17 a. E.), so setzt sie die Gewählten von dem Wahlergebnisse mit der Aufforderung in Kenntniß, sich über die Annahme der Wahl zu erklären, mit dem Anfügen, daß wenn innerhalb 8 Tagen eine Erklärung nicht einkommt, die Annahme der Wahl unterstellt werde. Nach erfolgter ausdrücklicher oder stillschweigender Annahme der Wahl wird deren Ergebniß öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

5. Erledigung von Beanstandungen der Wahl. G.- u. V.-Bl. 1884 S. 397.

Ueber etwaige Einsprachen und Anstände gegen die Wahl oder Wählbarkeit ist von der Handelskammer schleunigst zu entscheiden und den Einsprechenden, sowie, wenn die Wählbarkeit als nicht vorhanden erachtet wird, dem betreffenden Gewählten die Entscheidung schriftlich zu eröffnen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb 8 Tagen Beschwerde zulässig, über welche der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde beschließt.

Ein Rekurs gegen die Entschließung des Bezirksraths findet nicht statt. Dagegen ist gemäß §. 3 Ziffer 22 und 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof statthaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 20.

Wird das Wahlverfahren wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens für ungiltig erklärt, so ist sofort mit Zugrundlegung der bisherigen Liste der Wahlberechtigten eine Neuwahl anzuordnen; von solcher ist jedoch dann Umgang zu nehmen, wenn in Bezirken mit mehreren Wahldistrikten in einem oder dem andern derselben das Wahlverfahren zwar ungiltig sein sollte, allein hierdurch auf das Stimmenverhältniß in sämmtlichen übrigen Wahldistrikten ein Einfluß nicht geübt wird.

Wird wegen mangelnder gesetzlicher Erfordernisse eines Gewählten dessen Wahl für ungiltig erklärt oder lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so ist eine gleichbaldige Ersatzwahl nur in dem Fall anzuordnen, wenn die Zahl der übrigen Mitglieder der Kammer die Hälfte der ordnungsmäßigen Zahl nicht übersteigen würde.

Nach völlig beendigtem Wahlverfahren werden die nicht beanstandeten Stimmzettel von der Handelskammer vertilgt.

§. 21.

Mitgliedschaft. G.- u. V.-Bl. 1884 S. 397.

Soll gegen ein Mitglied auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes das Ruhen der Mitgliedschaft, deren Erlöschen oder die vorläufige oder endgiltige Ausschließung aus der Handelskammer ausgesprochen werden, so hat dies unter Angabe des Grundes in einer schriftlichen Entschließung zu geschehen, welche dem Betreffenden urkundlich zu eröffnen ist. Letzterer kann gegen die Entschließung innerhalb 14 Tagen Beschwerde bei der Handelskammer einreichen, über welche im Falle eines Vorgehens auf Grund von Absatz 1 und 2 des Artikels 14 des Gesetzes der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde, im Uebrigen das Ministerium des Innern entscheidet. Gegen die Entscheidung des Bezirksraths findet kein Rekurs, dagegen gemäß §. 3 Ziffer 25 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof statt.

§. 22.

Geschäftskreis.

Der von den Handelskammern zu erstattende Jahresbericht ist bis spätestens den 15. April an das Ministerium des Innern einzureichen. Für die Anlage des Berichts ist der von dem letzteren bestimmte Eintheilungsplan maßgebend; es ist übrigens der Handelskammer unbenommen, auch noch weitere ihren Interessenkreis berührende Fragen zur Erörterung zu bringen.

§. 23.

Geschäftsgang

Wie die Handelskammern in unmittelbaren Verkehr mit den zur Erledigung von Anträgen und Wünschen derselben geordneten Behörden treten (Artikel 15 des Gesetzes), so findet auch anderseits, wenn Behörden die Mitwirkung der Handelskammern in Anspruch nehmen, ein unmittelbares Benehmen mit den letzteren Statt; zur Verbescheidung etwaiger Beschwerden über die von Seiten einer Handelskammer eingetretene Geschäftsbehandlung ist das Ministerium des Innern zuständig.

§. 24.

Sofern nicht in einem einzelnen Falle eine abweichende Bestimmung getroffen wird, haben im Falle der von Seiten des Ministeriums des Innern ergehenden Berufung von Vertretern der Handelskammern zu einer Berathung die letzteren die Reiseentschädigung ihrer Vertreter zu tragen.

§. 25.

Von der jeweiligen Zusammensetzung der Handelskammer, von dem Ergebnisse der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie von der Anstellung eines Schriftführers ist dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten; ein Gleiches hat zu geschehen von der ordentlichen und außerordentlichen Berufung der Versammlung der Wahlberechtigten unter gleichzeitiger Angabe der Berathungsgegenstände.

§. 26.

Die von den Handelskammern zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen gelten durch Einrückung in die amtlichen Verkündigungsblätter ihrer Bezirke für ordnungsmäßig verkündet.

§. 27.

Mit Aufstellung des Voranschlags (Art. 22 des Gesetzes) ist alljährlich in den ersten Tagen des Monats Januar zu beginnen.

Zeigt sich hierbei die Umlegung von Beiträgen nach Maßgabe des Artikels 23 des Gesetzes zur Bestreitung der Bedürfnisse der Handelskammer für das betreffende Jahr nicht als nothwendig, so ist der Voranschlag noch im Laufe des Monats Januar öffentlich bekannt zu geben beziehungsweise offen zu legen und der Genehmigung der Versammlung der Wahlberechtigten zu unterbreiten (Art. 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

§. 28.

Fällt dagegen die Erhebung von Beiträgen nöthig, so hat die Handelskammer spätestens auf 1. März des ersten Jahres der Geltungsdauer der Umlageregister (Art. 23 Abs. 4 des Gesetzes) unter Benützung der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Formulare, für jeden Steuerdistrikt eine richtig gestellte Liste der in alphabetischer Reihenfolge aufzuführenden und nach Art. 23. Abs. 6 des Gesetzes für das betreffende Jahr zur Beitragsleistung heranzuziehenden Firmen dem Steuerkommissär beziehungsweise den Steuerkommissären des Bezirks zum Zwecke der Berechnung und Eintragung des für die Beitragspflicht der einzelnen Firmen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf Grund der neuesten Steueranlage maßgebenden Steuerkapitals mitzutheilen. Soweit nöthig, sind auch die Inhaber der Firmen zu bezeichnen. Firmen, deren Inhaber gemäß des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes auf das Wahlrecht verzichtet haben, bleiben außer Betracht.

Der Steuerkommissär hat sodann längstens bis zum 20. März diesen Eintrag zu bewirken und hierauf der Handelskammer alsbald den Betrag der in jeder Liste eingetragenen Steuer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kapitalien (in einer Summe für jede Liste) anzugeben. Bei offenen Handelsgesellschaften und einfachen Kommanditgesellschaften wird das beitragspflichtige Steuerkapital durch Zusammenrechnung des Gewerbsteuerkapitals der Gesellschaft und des verfünffachten gewerblichen Einkommens sämmtlicher persönlich haftenden Gesellschafter (Inhaber), soweit letztere im Kammerbezirk zur Einkommensteuer veranlangt sind, gebildet. Bei Firmen, deren Steuerpflicht wegen Geschäftsaufgabe erloschen ist, welche aber im Handelsregister noch nicht gestrichen und deßhalb nach Art. 23 Abs. 6 des Gesetzes noch beitragspflichtig sind, wird das beitragspflichtige Steuerkapital nach dem der Einstellung des Geschäftsbetriebs vorangegangenen jüngsten Steuerkataster festgesetzt.

Der Mittheilung an die Handelskammer hat der Steuerkommissär zugleich ein namentliches Verzeichniß derjenigen in der Liste aufgeführten Firmen, deren Inhaber weder zur Gewerbsteuer noch mit einem 500 Mark erreichenden jährlichen Einkommen aus Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer veranlangt sind (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes), mit den erforderlichen Erläuterungen beizufügen. Ueber die beitragspflichtigen Steuerkapitalien solcher Firmen, welche erst nach dem letztjährigen Ab- und Zuschreiben steuerpflichtig geworden sind, wird der Steuerkommissär alsbald nach deren Veranlagung der Handelskammer nachträgliche Mittheilung machen.

§. 29.

Die gemäß §. 28 festgestellten Steuerkapitalien der beitragspflichtigen Firmen werden — vorbehaltlich der durch Ab- und Zugänge (Art. 23 Abs. 6 des Gesetzes) bedingten Aenderungen — auch in den beiden nächstfolgenden Jahren der Umlageerhebung zu Grunde gelegt. Der Steuerkommissär hat demgemäß im 2. und 3. Jahr der Geltungsdauer der Umlageregister in die auf 1. März von der Handelskammer ihm zukommenden Listen der beitragspflichtigen Firmen deren Steuerkapitalien lediglich aus dem Umlageregister des ersten Jahres zu übertragen und nur die Steuerkapitalien der als beitragspflichtig neu hinzugekommenen Firmen festzustellen.

Zu diesem Zweck hat die Handelskammer die Umlageregister des 1. und 2. Jahres nebst etwaigen Nachtragsverzeichnissen dem Steuerkommissär jeweils rechtzeitig zu übersenden.

§. 30.

Ist das Einkommen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in mehreren Kammerbezirken zum Handelsregister eingetragen sind, gemäß Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes zu vertheilen, so hat der Steuerkommissär, in dessen Bezirk eine Gesellschaft zur Einkommensteuer staatlich veranlagt ist, die Vertheilung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke erhebt derselbe von dem Steuerkommissär des andern Handelskammerbezirks die in demselben veranlagten Gewerbsteuerkapitalien, vertheilt hiernach das in den einzelnen Bezirken zur Umlage beizuziehende Einkommen und gibt den betreffenden Handelskammern, sowie Gesellschaften hiervon Kenntniß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 31.

G.- u. V.-Bl. 1884 S. 398. Streitigkeiten über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß entscheiden gemäß §. 2 Ziffer 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, die Verwaltungsgerichte.

§. 32.

Sobald der Handelskammer die in §. 28 beziehungsweise §§. 29, 30 vorgeschriebene Mittheilung der Steuerkommissäre über die Gesammtsumme der für's laufende Jahr beitragspflichtigen Steuerkapitalien zugeht, ist hiernach der Umlagefuß für die Beiträge zu berechnen und der Voranschlag thunlichst bald, längstens aber bis zum 15. April öffentlich bekannt zu geben beziehungsweise offen zu legen und der Versammlung der Wahlberechtigten zu unterbreiten.

Hat jedoch schon in dem der Aufstellung des Voranschlags vorhergegangenen Jahre eine Erhebung von Beiträgen stattgefunden, so hat zwar zum Zwecke der richtigen Erstellung der Einzugslisten des laufenden Jahres das in den §§. 28, 29 und 30 vorgeschriebene Verfahren gleichfalls einzutreten, bei Aufstellung des Voranschlags aber ist lediglich die Gesammtsumme der im vorigen Jahre beitragspflichtig gewesenen Steuerkapitalien auch für's laufende Jahr als beitragspflichtig anzunehmen und der Beitragsfuß für dieses Jahr hiernach zu bemessen. In diesem Falle hat die Bekanntmachung beziehungsweise Offenlegung des Voranschlags und die Vorlage desselben an die Versammlung der Wahlberechtigten, wenn ein Aufschub nicht durch Erledigung von Einwendungen (§. 33) erforderlich wird, noch im Laufe des Monats Januar zu erfolgen.

Etwaige Einwendungen gegen den Voranschlag sind innerhalb 14 Tagen von der Bekanntgebung oder Offenlegung des Voranschlags an bei der Handelskammer einzubringen.

§. 33.

Werden rechtzeitig Einwendungen gegen den Voranschlag bei der Handelskammer erhoben, so hat letztere, wenn sie denselben glaubt nicht Statt geben zu können, einen schriftlichen Bescheid hierüber zu ertheilen und gegen Bescheinigung den Einsprechenden zu eröffnen, welchen innerhalb 8 Tagen ein Recht der Beschwerde an das Ministerium des Innern offen steht.

§. 34.

Nachdem die Versammlung der Wahlberechtigten dem Voranschlage die Genehmigung ertheilt hat, ist sofort dem Ministerium des Innern eine Fertigung desselben zur Einsichtsnahme einzusenden. Ueber den Tag des Eintreffens der Vorlage wird von dem Ministerium der Handelskammer eine Bescheinigung zugefertigt.

Erhebt das Ministerium Erinnerungen gegen den Voranschlag, welchen die Handelskammer nicht glaubt entsprechen zu sollen, so kann das Ministerium durch einen Bescheid, vorbehaltlich der Beschwerde an das Staatsministerium, binnen achttägiger Frist eine Aenderung des Voranschlags vornehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 35.

Nach endgiltiger Festsetzung des Voranschlags setzt die Handelskammer von dem Beitragsfuß alsbald den Steuerkommissär zum Zweck der Berechnung der Beitragsbetreffnisse und weiteren Amtshandlung in Kenntniß.

Der Beitragsfuß hat mindestens in ganzen Zehntelspfennigen für 100 Mark Steuerkapital zu bestehen.

§. 36.

Apotheker, welche von der durch Art. 23 a. des Gesetzes verliehenen Befugniß Gebrauch machen wollen, haben bei Ausschlußvermeiden bis spätestens den 1. März der Handelskammer den in Abzug zu bringenden Betrag nachzuweisen.

Die Handelskammer macht von dem abzuziehenden Betrag dem Steuerkommissär behufs Feststellung des einzuziehenden Beitrags, sowie davon, daß dies geschehen, dem Apotheker Mittheilung.

§. 37.

Allgemeine Bestimmungen.

Die durch die Vorerhebungen über die Errichtung einer Handelskammer entstehenden Kosten sind, wenn dieselben die Bildung einer Handelskammer zum Ergebniß haben, von dieser, im entgegengesetzten Fall von den Antragstellern beziehungsweise, wenn die Anregung zur Bildung einer Handelskammer von dem Ministerium ausging, von der Staatskasse zu tragen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung bei den Vorerhebungen bezüglich einer Erweiterung des Bezirks einer bereits bestehenden Handelskammer.

Für die Fertigung von Auszügen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister, die Dienstleistungen der Steuerbehörden, sowie andere durch eine Handelskammer von öffentlichen Behörden in Anspruch genommenen Dienste kommen die dafür vorgeschriebenen Gebühren in Anrechnung.

§. 38.

Die Besorgung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen über das Wahlverfahren einer Handelskammer zukommenden Obliegenheiten geschieht, wo die erstmalige Bildung der Handelskammer oder eine Gesammterneuerung derselben in Frage steht, durch das Bezirksamt am Sitze der Handelskammer. In diesem Falle ist, wo sonst eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Handelskammer an das Bezirksamt zulässig wäre, zu deren Verbescheidung das Ministerium des Innern zuständig.

Das Bezirksamt ist befugt, die Vorstandschaft des Wahlausschusses (§. 12) einem Wahlberechtigten zu übertragen.

§. 39.

Zu Entscheidungen, welche nach Gesetz oder Verordnung das Bezirksamt oder der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde zu treffen haben, ist, wenn der Handelskammerbezirk mehr als einen Amtsbezirk umfaßt, das Bezirksamt beziehungsweise der Bezirksrath am Sitze der Handelskammer zuständig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 40.

In Ermangelung einer anderweiten besonderen Vorschrift ist die Beschwerde gegen eine Entschließung innerhalb 14 Tagen bei der Stelle, von welcher dieselbe erlassen wurde, anzuzeigen und auszuführen.

§. 41.

Wird der Bezirk einer Handelskammer mit dem einer anderen Handelskammer vereinigt, so findet bezüglich der Bestimmung über die künftige Verwendung des Vermögens der erloschenen Handelskammer das in Artikel 25 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§. 42.

Uebergangsbestimmungen.

Bestanden in dem Bezirke einer neu errichteten Handelskammer Handelsgenossenschaften, so haben dieselben innerhalb 4 Wochen nach der die Errichtung aussprechenden Entschließung des Ministeriums des Innern ihren Vermögensstand richtig zu stellen und den Rechnungsabschluß dem Bezirksamt vorzulegen. Letzteres beruft hierauf spätestens innerhalb 4 Wochen mittelst einer in dem Amtsverkündigungsblatt zu erlassenden Bekanntmachung eine allgemeine Versammlung der Genossenschaftsmitglieder, um über den Fortbestand der Genossenschaft und die allenfallsige Vermögensverwendung Beschluß zu fassen.

In derselben ist auch dann, wenn die absolute Mehrheit der Erschienenen für die Fortsetzung der Genossenschaft und die Belassung des Vermögens an dieselbe sich entscheidet, zugleich für den Fall der Nichtgenehmigung des Fortbestands der Genossenschaft ein Beschluß über die Vermögenswidmung herbeizuführen. Das über die Versammlung aufgenommene Protokoll, in welchem die Zahl der Erschienenen und das Stimmenverhältniß der Beschlußfassung anzugeben ist, wird von dem Bezirksamt dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorgelegt. Versagt letzteres den Beschlüssen seine Genehmigung oder ist über die Vermögenswidmung ein giltiger Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist binnen längstens weiterer 4 Wochen zu anderweiter Beschlußfassung eine zweite Versammlung zu berufen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1886.

Großherzogliches
Ministerium des Innern.
Turban.

Großherzogliches
Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Dr. Schlusser.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 14. Januar 1887.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Abänderung der Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend; die Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1886.)

Die Abänderung der Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung, d. d. Karlsruhe, den 29. Dezember 1886, die nachstehenden Aenderungen der Dienstweisung für die Standesbeamten vom 18. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII.) gnädigst zu genehmigen geruht:

1. In §. 4 erhält Absatz 1 folgenden Zusatz:
   Der Ortsvorsteher kann auch die Stellvertretung, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums, einem anderen Gemeindebeamten mit dessen Zustimmung übertragen.

2. §. 8 wird wie folgt gefaßt:
   Der Standesbeamte kann sich zum Niederschreiben der Standesbeurkundungen oder zur Anfertigung von Auszügen aus den Registern des Rathschreibers oder eines anderen Schreibgehilfen bedienen. Die Aufnahme der Standesbeurkundungen muß jedoch unter allen Umständen in Gegenwart des Standesbeamten geschehen. Eine Mitunterzeichnung der Registereinträge durch die Schreibgehilfen findet nicht statt.

3. In §. 9 wird Absatz 2 gestrichen und Absatz 3 (künftig 2) wie folgt gefaßt:
   Für dieselben haben in Fällen dieser Art deren Stellvertreter (Dienstweisung §. 4) zu handeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. §. 11 erhält folgende Fassung:

Bei den Amtsgerichten, welchen Gerichtsnotare als besondere Beamte für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigegeben sind, können diesen die nach Gesetz und Dienstweisung den Amtsgerichten zukommenden Geschäfte übertragen werden.

Den richterlichen Beamten vorbehalten bleiben jedoch die in Dienstweisung §§. 5, 10, 12, 33, 69, 87, 112, 145 und 149 bezeichneten Geschäfte, die Befugnisse des §. 138 Absatz 2 der Dienstweisung sowie auf Grund der Ermittelungen der Gerichtsnotare die Entschließung in den Fällen der Dienstweisung §§. 138 und 139.

5. In §. 15 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

Auf 15. September jeden Jahres haben die Standesbeamten den Amtsgerichten, auf 1. Oktober die Amtsgerichte dem Justizministerium den muthmaßlichen Bedarf an Vordrucken für das folgende Jahr anzuzeigen.

6. §. 23 erhält folgende Fassung:

Ergibt sich bezüglich einer Eintragung, bevor dieselbe durch den Standesbeamten unterschriftlich vollzogen und damit abgeschlossen ist, die Nothwendigkeit eines Zusatzes, einer Löschung oder Abänderung, so darf zwar in der Eintragung selbst Nichts verändert werden, dagegen ist am Rande eine die Eintragung berichtigende oder ergänzende Bemerkung hinzuzufügen. Solche Randvermerke sind gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen, d. h. mit dem Vermerk über die erfolgte Vorlesung und Genehmigung und mit der Unterschrift der Erschienenen und des Standesbeamten zu versehen. Auch ist darin zu bezeugen, daß der Zusatz, die Löschung oder die Abänderung vor unterschriftlicher Vollziehung der Eintragung durch den Standesbeamten erfolgt sei.

Nach erfolgtem Abschluß der Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten können erforderliche Berichtigungen jeder Art, gleichviel ob der Standesbeamte dieselben von Amtswegen für nothwendig hält oder ob sie ein Betheiligter beantragt, und gleichviel auch, ob der zu berichtigende Fehler von größerer oder geringerer, von sachlicher oder nur formeller Bedeutung ist, nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen (vergl. Dienstweisung §§. 134 flg.).

7. In §. 24 Absatz 3 Satz 1 ist hinter den Worten „durch Vermittelung" statt „der Bezirksämter" zu setzen: „der Amtsgerichte".

8. In §. 42 Absatz 1 treten an Stelle der seitherigen Ziffer b. folgende Bestimmungen:

b. auf den 15. Januar jeden Jahres dem Gemeinderathe einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts, zu übergeben. Dieser Auszug ist nach Ziffer II. der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1875, die Ersatzordnung betreffend (Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 161), in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

deren neuer Fassung vom 7. Oktober 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 451) einzurichten;

c. auf den 15. Januar jeden Jahres die in Ziffer III. der unter b. genannten Verordnung vom 28. Oktober 1875 bezeichneten Zusammenstellungen aus dem Sterberegister hinsichtlich derjenigen Gestorbenen, die in der Gemeinde geboren sind, dem Gemeinderathe, hinsichtlich der übrigen Gestorbenen dem Bezirksamte vorzulegen.

9. §. 44 erhält folgende Fassung:

Geburtszeugnisse, welche von Militärpflichtigen bei der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle vorzulegen sind (§. 23 Ziffer 4 der Ersatzordnung und Ziffer IV. der bei Dienstweisung §. 42 b. erwähnten Verordnung vom 28. Oktober 1875), werden von den Standesbeamten (§. 41) und von den Amtsgerichten (§. 43) kostenfrei ertheilt.

10. §. 47 wird wie folgt gefaßt:

Der Ansatz und die Erhebung der nach Dienstweisung §. 45 in die Staatskasse fallenden Gebühren geschieht in Gemäßheit der über Ansatz und Erhebung der Kosten bei den betreffenden Behörden bestehenden allgemeinen Vorschriften.

11. §. 80 wird wie folgt gefaßt:

Nichtdeutsche, welche im Großherzogthum eine Ehe schließen wollen, sind verpflichtet, nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht. Der Standesbeamte kann die Vorlage eines Zeugnisses verlangen, worin dieses von der zuständigen Heimathsbehörde beurkundet ist.

Die vorstehende Bestimmung findet auf die Angehörigen solcher Staaten keine Anwendung, bezüglich deren vermöge getroffenen Uebereinkommens auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen verzichtet ist (dermalen die Niederlande, Schweden und Norwegen, Italien, Belgien, die Schweiz). Für sie genügt, sofern sie ihre Staatsangehörigkeit dargethan haben, der Nachweis, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegenstehe. Der Standesbeamte kann, wenn ihm hierüber genügende Kenntniß mangelt, die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, worin dies bezeugt ist, verlangen.

12. §. 81 erhält folgende Fassung:

Männliche bayerische Staatsangehörige, welche in den bayerischen Landestheilen rechts des Rheins heimathberechtigt sind, haben, um die Ehe in Baden schließen zu können, neben den durch die Dienstweisung §§. 65, 76, 77 erforderten Nachweisungen weiter ein Zeugniß der heimischen Distriktsverwaltungsbehörde darüber vorzulegen, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in den Königlich bayerischen Gesetzen über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April

1868 und beziehungsweise 23. Februar 1872 begründetes Hinderniß bestehe (Verehelichungszeugniß).

13. In §. 94 wird nach Absatz 1 folgende Bestimmung (künftig Absatz 2) eingeschaltet:

Badische Staatsangehörige haben das Aufgebot im Großherzogthum auch dann zu erwirken, wenn sie außerhalb des Deutschen Reichs eine Ehe eingehen wollen (vergl. Dienstweisung §§. 79 und 126).

Der seitherige Absatz 2 (künftig Absatz 3) erhält folgende Fassung:

Für die Anordnung des Aufgebots ist jeder Standesbeamte, vor welchem nach Dienstweisung §. 92 Absatz 1 die Ehe geschlossen werden kann, und im Falle des Absatz 2, sofern die Verlobten Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, der Standesbeamte am Orte des letzten ständigen Aufenthaltes im Großherzogthum zuständig.

14. §. 99 wird wie folgt gefaßt:

Die nach Dienstweisung §§. 76 und 77 für Beamte und Militärpersonen zur Verehelichung erforderliche Erlaubniß, desgleichen die nach Dienstweisung §§. 80 und 81 vorzulegenden Zeugnisse und Bescheinigungen sind in beglaubigter Form beizubringen.

15. In §. 100 werden bei Absatz 1 die in Parenthesen gestellten Worte „(Dienstweisung §. 94)" und „(Dienstweisung §§. 65, 76 bis 81)" gestrichen.

Der Paragraph erhält außerdem folgenden Zusatz (künftig Absatz 3):

In den Fällen der Dienstweisung §. 81 ist jedoch die Anordnung des Aufgebots von der Vorlegung des vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses nicht abhängig zu machen; es genügt, daß das letztere vor der Eheschließung selbst vorgelegt werde.

16. §. 107 erhält folgenden Zusatz (künftig Absatz 2):

Im Falle des §. 94 Absatz 2 hat der Standesbeamte dem Verlobten, welcher das Aufgebot erwirkt hat, die Bescheinigung zu ertheilen und ist diese, wenn dem Standesbeamten Ehehindernisse nicht bekannt geworden sind, unter Beurkundung des erfolgten Aufgebotes dahin auszustellen:

daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Recht des Großherzogthums kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

17. In §. 133 werden die Worte „Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen" (Absatz 1) und „Ministerium" (Absatz 3) durch „Staatsministerium" ersetzt.

In Absatz 1 am Schluß wird zwischen „Heimathsbehörde" und „vorzulegen" eingeschaltet „unverzüglich".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

18. §. 138 erhält folgende Fassung:

Das Amtsgericht hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird oder wenn es eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, vor der zu erlassenden Verfügung (§. 142) die Betheiligten zu hören und geeigneten Falls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen.

Es kann auch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeigneten Falls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

19. In §. 139 werden die Schlußworte: „durch den Gerichtsnotar erhoben und — — — vorgelegt werden" durch die folgenden ersetzt:

„von dem Amtsgerichte vor der Entschließung über die zu erlassenden Anordnungen (§§. 142 und 143) erhoben werden."

20. §. 142 erhält folgende Fassung:

Auf das Berichtigungsverfahren und die darin zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen finden, vorbehaltlich der in Dienstweisung §§. 138 und 139 enthaltenen Bestimmungen, die für Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

21. In Dienstweisung §§. 24 Absatz 3, 39 Ziffer 4, 40, 41 Ziffer 2, 43, 137, 140 und 141 wird der Ausdruck „Gerichtsnotar" durch „Amtsgericht" ersetzt.

22. §. 154 erhält folgende Fassung:

Die von Bezirksämtern und Gerichten in den Fällen der Dienstweisung §§. 148, 149, 150, 151 erkannten Geldstrafen werden nach Anleitung der für die Erhebung von Geldstrafen der betreffenden Behörden bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben.

Gleichzeitig mit Anordnung der Erhebung ist von dieser die empfangsberechtigte Gemeinde (§. 152) und, sofern die Anordnung von einem Gerichte ausgeht, das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen.

23. Nach §. 155 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§. 155 a.

Die in dieser Dienstweisung vorgeschriebenen Vormerkungen am Rande früherer Registereinträge (Dienstweisung §§. 63, 120 Absatz 2, 122 und 144) geschehen, sofern letztere vor dem 1. Januar 1870 erfolgt sind, in den bei den Amtsgerichten verwahrten Standesbüchern. Die zum Zwecke der Vormerkung vorgeschriebenen Mittheilungen an den Standesbeamten haben in diesen Fällen an die Amtsgerichte zu erfolgen.

Diese Aenderungen werden hiemit zu allgemeiner Nachachtung verkündet.

Durch die im Eingange bezeichnete Allerhöchste Staatsministerialentschließung ist das unterzeichnete Ministerium zugleich ermächtigt worden, den Text der Dienstweisung für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Standesbeamten, wie er sich unter Berücksichtigung der genehmigten Aenderungen ergibt, durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1886.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1886.)

Die Dienstweisung für die Standesbeamten betreffend.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 29. Dezember 1886 ertheilten Ermächtigung wird der Text der Dienstweisung für die Standesbeamten, wie er sich unter Berücksichtigung der genehmigten Aenderungen ergibt, in nachstehender Fassung zusammengestellt.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1886.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Dienstweisung für die Standesbeamten.

Großherzoglich badische Vollzugsvorschriften zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Standesamtsbezirke und Standesbeamte.

§. 1.

Jede Gemeinde bildet einen Standesamtsbezirk. Die Nebenorte zusammengesetzter Gemeinden gehören zu dem Bezirke der Hauptgemeinde.

Kolonien, Weiler und Höfe, welche keiner Ortsgemarkung angehören, werden dem Standesamtsbezirke derjenigen Gemeinde zugetheilt, der sie gegenwärtig in polizeilicher Hinsicht oder in Hinsicht auf die Standesbuchführung überwiesen sind.

Das Justizministerium ist ermächtigt, diese Bildung der Standesamtsbezirke für einzelne Gemeinden, Kolonien, Weiler und Höfe zu ändern.

§. 2.

Beamter des bürgerlichen Standes ist in den Städten, auf welche das Gesetz vom 24. Juni 1874 über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden Anwendung findet, der Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister.

In den Gemeinden, welche zwei Bürgermeister oder einen Oberbürgermeister und Beigeordnete haben, hat der Gemeinderath zu bestimmen, welcher derselben ordentlicher Weise das Standesamt verwaltet.

§. 3.

Der Ortsvorsteher kann die Geschäfte des Standesbeamten einem anderen Gemeindebeamten mit dessen Zustimmung übertragen.

Die Gemeinde kann die Aufstellung eines besonderen Standesbeamten beschließen, welchen alsdann der Gemeinderath ernennt.

Im einen wie im anderen Falle ist die Genehmigung der Anstellung Seitens des Justizministeriums erforderlich.

Bis diese Genehmigungen erfolgen, hat der regelmäßige Standesbeamte (Dienst-Weisung §. 2) die Geschäfte des Standesamtes zu besorgen.

§. 4.

Stellvertreter der regelmäßigen Standesbeamten sind die dienstältesten Gemeinderäthe, beziehungsweise (in Städten) die Bürgermeister und die Beigeordneten. Der Ortsvorsteher kann auch die Stellvertretung, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums, einem anderen Gemeindebeamten mit dessen Zustimmung übertragen.

Wenn der Ortsvorsteher das Standesamt einem anderen Gemeindebeamten überträgt (D.W. §. 3) und wenn ein besonderer Standesbeamter bestellt wird (D.W. §. 3 Abs. 2), ernennt der Gemeinderath, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums, den Stellvertreter.

§. 5.

Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist das Amtsgericht ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

§. 6.

Wer als Stellvertreter des Standesbeamten zu einer Amtshandlung berufen wird, ist verpflichtet, in der von ihm aufgenommenen Urkunde dieser seiner Eigenschaft Erwähnung zu thun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

§. 7.

Dem dienstlichen Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8.

Der Standesbeamte kann sich zum Niederschreiben der Standesbeurkundungen oder zur Anfertigung von Auszügen aus den Registern des Rathschreibers oder eines anderen Schreibgehilfen bedienen. Die Aufnahme der Standesbeurkundungen muß jedoch unter allen Umständen in Gegenwart des Standesbeamten geschehen. Eine Mitunterzeichnung der Registereinträge durch die Schreibgehilfen findet nicht statt.

§. 9.

Den Standesbeamten ist verboten, Standesbeurkundungen aufzunehmen, welche sie selbst, ihre Ehefrauen, ihre Eltern oder ihre Kinder betreffen.

Für dieselben haben in Fällen dieser Art deren Stellvertreter (D.W. §. 4) zu handeln.

§. 10.

Die Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten (§. 11 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung) wird von den Amtsgerichten, in der höheren Instanz von den denselben vorgesetzten Gerichtshöfen geführt.

Dieselben Behörden erkennen über die Anträge, die Standesbeamten zur Vornahme von Amtshandlungen anzuhalten (§. 11 Abs. 3 des angef. Reichsgesetzes) und über die Berichtigung der Standesregister (§§. 65, 66 des angef. Reichsgesetzes).

§. 11.

Bei den Amtsgerichten, welchen Gerichtsnotare als besondere Beamte für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigegeben sind, können diesen die nach Gesetz und Dienstweisung den Amtsgerichten zukommenden Geschäfte übertragen werden.

Den richterlichen Beamten vorbehalten bleiben jedoch die in D.W. §§. 5, 10, 12, 33, 69, 87, 112, 145 und 149 bezeichneten Geschäfte, die Befugnisse des §. 138 Abs. 2 D.W., sowie auf Grund der Ermittelungen der Gerichtsnotare die Entschließung in den Fällen der D.W. §§. 138 und 139.

§. 12.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach D.W. §§. 3, 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung des Gemeinderathes durch die Amtsgerichte im Benehmen mit den Bezirksämtern; über Beschwerden entscheidet endgiltig im Benehmen mit dem Ministerium des Innern das Justizministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestellt das Justizministerium andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 13.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und die Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von dem Justizministerium kostenfrei geliefert.

II. Führung der Standesregister.

§. 14.

Von jedem Standesbeamten sind die drei im §. 12 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C. und zwar

1. das Geburtsregister nach dem Formular A.
2. das Heirathsregister nach dem Formular B.
3. das Sterberegister nach dem Formular C.

in deutscher Sprache zu führen.

§. 15.

Die Standesurkunden müssen in die Sammlungen der Vordrucke eingetragen werden, welche den Standesbeamten durch das Justizministerium zugestellt werden.

Auf 15. September jeden Jahres haben die Standesbeamten den Amtsgerichten, auf 1. Oktober die Amtsgerichte dem Justizministerium den muthmaßlichen Bedarf an Vordrucken für das folgende Jahr anzuzeigen.

Die gleiche Anzeige ist zu machen, wenn im Laufe des Jahres sich die Vermuthung ergibt, daß der dem Standesbeamten zur Verfügung gestellte Vorrath an Vordrucken dem Bedürfnisse des Jahres nicht genügen werde.

§. 16.

Muß wegen der Größe des Standesamtsbezirks oder wegen Ueberschreitung des regelmäßigen Bedarfs (D.W. §. 15 I. Abs.) das Register des Jahres in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theiles ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

Die Reihenfolge der Ordnungszahlen der Einträge in dem Register darf in solchen Fällen nicht unterbrochen werden.

§. 17.

Die Eintragungen in die Register dürfen nichts weiter enthalten, als das, was durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 und durch Landesgesetze vorgeschrieben ist.

§. 18.

Sie geschehen ununterbrochen in der Reihenfolge der Vordrucke, unter im Anfange jeden Jahres in jedem Register neu beginnenden, fortlaufenden Ordnungszahlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§. 22 Absatz 2, 51, 60, 129 der D.W.), ist der Vordruck ganz zu durchstreichen und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen.

In diesen Fällen, sowie im Falle des §. 59 der D.W. dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare (§. 46 der D.W.) nicht benützt werden.

§. 19.

Die Eintragungen in die Standesregister sollen ohne Abkürzungen und Zwischenräume niedergeschrieben werden.

Wenn Zwischenräume nicht vermieden werden können, insbesondere wenn bei Ausfüllung der Vordrucke zwischen den gedruckten Worten des Formulars und den vorgeschriebenen Worten Stellen leer bleiben, sind die Lücken durch Striche auszufüllen.

§. 20.

Die wesentlichen Zahlenangaben, namentlich Jahr, Tag und Stunde der zu beurkundenden Geburten und Sterbfälle, das Alter der Eheschließenden und der Zeugen, sind mit Buchstaben zu schreiben.

§. 21.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

§. 22.

Die auf schriftliche Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgenden Eintragungen von Geburts- und von Sterbefällen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung nach Anleitung des §. 18 der D.W. am Rande der Register zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

In gleicher Weise sind die Abschriften der Personenstandesurkunden einzutragen, welche dem Standesbeamten hinsichtlich der auf See vorgekommenen Geburten und Sterbfälle übersendet werden. (§. 62 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 23.

Ergibt sich bezüglich einer Eintragung, bevor dieselbe durch den Standesbeamten unterschriftlich vollzogen und damit abgeschlossen ist, die Nothwendigkeit eines Zusatzes, einer Löschung oder Abänderung, so darf zwar in der Eintragung selbst Nichts verändert werden, dagegen ist am Rande eine die Eintragung berichtigende oder ergänzende Bemerkung hinzuzufügen. Solche Randvermerke sind gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen, d. h. mit dem Vermerk über die erfolgte Vorlesung und Genehmigung und mit der Unterschrift der Erschienenen und des Standesbeamten zu versehen. Auch ist darin zu bezeugen, daß der Zusatz, die Löschung oder die Abänderung vor unterschriftlicher Vollziehung der Eintragung durch den Standesbeamten erfolgt sei.

Nach erfolgtem Abschluß der Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten können erforderliche Berichtigungen jeder Art, gleichviel ob der Standesbeamte dieselben von Amtswegen für nothwendig hält oder ob sie ein Betheiligter beantragt, und gleichviel auch, ob der zu berichtigende Fehler von größerer oder geringerer, von sachlicher oder nur formeller Bedeutung ist, nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen (vergl. D.W. §§. 134 flg.).

§. 24.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Die Beglaubigung geschieht durch Ausfüllung und Unterzeichnung des Beglaubigungsvermerkes, welcher den Formularen für die Nebenregister beigedruckt ist.

Der Standesbeamte hat ferner die Geburten, Heirathen und Sterbfälle, sowie sonstige in die Standesregister einzutragende Thatsachen gleichzeitig mit dem Eintrag in diese durch die Schreibgehilfen in die vom statistischen Bureau durch Vermittlung der Amtsgerichte auszugebenden Tabellen vormerken zu lassen. Am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober sind sodann die in den drei vorhergehenden Monaten geführten Tabellen dem Amtsgerichte einzusenden.

§. 25.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen.

Er ist verpflichtet, gleichzeitig jedem Register ein Verzeichniß beizufügen, welches die Namen derjenigen, auf welche die Einträge sich beziehen, in alphabetischer Reihenfolge, und die Ordnungszahlen enthält, unter welchen sie in das Register eingetragen sind.

§. 26.

Die Hauptregister sind bei den Büchern der Gemeinde zu verwahren, die Nebenregister in den ersten 14 Tagen des Januar jeden Jahres dem Amtsgerichte einzureichen, welches dieselbe prüft und aufbewahrt.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht

werden, sind gleichzeitig dem Amtsgerichte in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Das letztere hat dafür zu sorgen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 27.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere diejenigen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§. 28.

Die Beilagen jedes Registers sind mit besonderen, unter sich fortlaufenden und für jedes Jahr in neuer Folge beginnenden Ordnungszahlen zu bezeichnen.

§. 29.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

§. 30.

Nimmt der Standesbeamte in Folge der D.W. §. 115 die Eheschließung auf Verlangen der Verlobten in einem Privathause vor, so hat er dafür von ihnen die in §§. 1, 3 der Verordnung vom 30. November 1874 über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII. — bezeichneten Tagsgebühren zu beziehen.

III. Beweis der Thatsachen des bürgerlichen Standes.

§. 31.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12—14 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf deren Grund die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Amtsgerichtes versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften des angeführten Reichsgesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 32.

Die bei den Amtsgerichten verwahrten Abschriften von Standesbüchern, welche vor dem 1. Februar 1870 geführt wurden, haben, wenn sie von dem Standesbeamten oder dem Amtsgerichte beglaubigt sind, die Beweiskraft von Urschriften, sofern nicht dargethan wird, daß sie mit diesen nicht übereinstimmen.

§. 33.

Die Staatsbehörden sind berechtigt, die Vorlage der vor dem Jahre 1810 geführten Standesbücher, sowie der von dieser Zeit an bis zum 1. Februar 1870 geführten Standes- und Kirchenbücher zu den Zwecken der Rechtspflege oder Verwaltung zu verlangen.

Geistliche, welche die Vorlage solcher Standes- und Kirchenbücher verweigern, können an Geld bis zum Betrage von einhundert Mark bestraft werden. Bei fortgesetzter Weigerung sind die Amtsgerichte berechtigt, die Bücher an dem Verwahrungsorte zu erheben, um sie in der erforderlichen Weise zu benützen.

Die Staatsbehörden sind verpflichtet, diese Bücher nach deren Benützung alsbald wieder zurückzustellen.

§. 34.

Wenn hergestellt ist, daß die Register nicht geführt wurden, daß sie ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, oder daß eine Unterbrechung in deren Führung eingetreten ist, so können die Thatsachen des bürgerlichen Standes auf jede andere Art bewiesen werden.

§. 35.

Jede Urkunde des bürgerlichen Standes, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, die im Auslande gefertigt worden ist, soll volle Beweiskraft haben, wenn sie in der dort landüblichen Form abgefaßt ist.

§. 36.

Die im Auslande (Reichsauslande) über den bürgerlichen Stand von Inländern gefertigten Urkunden, welche den Standesbeamten von den Betheiligten selbst oder von ausländischen Behörden übersendet werden, sind den Sammelakten (D.W. §. 27) anzuschließen.

Sind diese Urkunden in fremder Sprache abgefaßt, so ist eine Uebersetzung beizufügen, welche ein vom Standesbeamten oder auf dessen Antrag vom Amtsgericht bezeichneter Dolmetscher fertiget.

In das alphabetische Namensverzeichniß (D.W. §. 25 Absatz 2) sind unter Verweisung auf die Ordnungszahl der Beilage (D.W. §. 28) auch die Namen der Personen aufzunehmen, auf welche diese ausländischen Urkunden sich beziehen.

§. 37.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarif zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (D.W. §. 39) aus denselben ertheilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

§. 38.

Im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§. 39.

Die Auszüge aus den Registern sollen enthalten:

1. eine genaue Abschrift der Urkunde, wie sie sich im Register vorfindet, einschließlich der Ordnungszahl und der ihr beigesetzten Unterschriften;
2. die zu der Eintragung gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen;
3. die Beurkundung, daß die Abschrift mit der Urschrift (dem Haupt- oder Nebenregister) gleichlautend seie;
4. die Unterschrift des Standesbeamten, in den Fällen der D.W. §§. 43, 44 des Amtsgerichtes;
5. das Dienstsiegel der Standesbeamten oder beziehungsweise des Amtsgerichts.

§. 40.

Zu den Auszügen aus den Registern sind die Formulare A. a., B. b. und C. c. zu verwenden, welche den Standesbeamten vom Justizministerium kostenfrei geliefert werden, von den Amtsgerichten aus den für die Bestreitung der Kanzleibedürfnisse bewilligten Mitteln zu bestreiten sind.

§. 41.

Den Standesbeamten liegt die Fertigung ob:

1. der Auszüge aus den Standesregistern des jeweils laufenden Jahres;
2. der Auszüge aus den bei den Gemeinden verwahrten Registern anderer Jahre, soweit sie durch D.W. §. 43 nicht den Amtsgerichten übertragen ist;
3. der Auszüge aus den bei ihnen verwahrten Abschriften der von den Geistlichen für den Monat Januar 1870 geführten Standesbücher.

§. 42.

Die Standesbeamten sind insbesondere verpflichtet:

a. dem Ortsschulrathe der Gemeinde spätestens am 15. März jeden Jahres einen Auszug zuzustellen, in welchem alle im Geburtsregister eingetragenen, noch lebenden (d. i. in den Büchern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder aufzunehmen sind, welche in der Zeit vom 24. April des vorigen bis mit dem 23. April des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen;
b. auf den 15. Januar jeden Jahres dem Gemeinderathe einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts, zu übergeben. Dieser Auszug ist nach Ziffer II. der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums

des Innern vom 28. Oktober 1875, die Ersatzordnung betreffend (Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 161), in deren neuer Fassung vom 7. Oktober 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 451) einzurichten;

c. auf den 15. Januar jeden Jahres die in Ziffer III. der unter b. genannten Verordnung vom 28. Oktober 1875 bezeichneten Zusammenstellungen aus dem Sterberegister hinsichtlich derjenigen Gestorbenen, die in der Gemeinde geboren sind, dem Gemeinderathe, hinsichtlich der übrigen Gestorbenen dem Bezirksamte vorzulegen.

Die Aufstellung dieser Listen geschieht unentgeltlich.

§. 43.

Die Amtsgerichte fertigen Auszüge aus den bei denselben verwahrten Registern:

1. wenn sie den vor dem 1. Februar 1870 geführten Büchern zu entnehmen sind;
2. wenn das von der Gemeinde zu verwahrende Register, aus welchem der Auszug verlangt wird, verloren oder zerstört ist;
3. wenn eine einzelne Beurkundung, welche im Register der Gemeinde fehlt, im Register des Amtsgerichtes sich vorfindet;
4. wenn die Einträge in beiden Registern nicht gleich lauten.

Die unter Ziffer 2 und 3 angeführten Thatsachen müssen vom Standesbeamten bestätigt sein, die Verschiedenheit unter Ziffer 4 muß aus dem von dem Standesbeamten gefertigten Auszuge hervorgehen.

In den unter Ziffer 2 und 4 erwähnten Fällen ist im Auszuge des Amtsgerichtes der Grund anzugeben, aus welchem den Auszug es ertheilt.

Zu schriftlichen Gesuchen an die Amtsgerichte um Fertigung von Auszügen sind Stempelmarken nicht zu verwenden; mündliche Gesuche solcher Art bleiben sportelfrei.

§. 44.

Geburtszeugnisse, welche von Militärpflichtigen bei der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle vorzulegen sind (§. 23 Ziffer 4 der Ersatzordnung und Ziffer IV. der bei D.W. §. 42 b. erwähnten Verordnung vom 28. Oktober 1875), werden von den Standesbeamten (§. 41) und von den Amtsgerichten (§. 43) kostenfrei ertheilt.

§. 45.

Die Gebühren, welche in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zur Erhebung gelangen, fließen der Gemeinde zu; ausgenommen sind die Gebühren für Vorlegung der bei den Amtsgerichten verwahrten Register (Tarif II. 1), für beglaubigte Auszüge aus eben diesen Registern (Tarif II. 2), sowie die Stempelgebühren, Sporteln und Taxen, welche für Entscheidungen der Aufsichtsbehörden und des Justizministeriums zu entrichten sind; diese Beträge fallen in die Staatskasse.

§. 46.

Die Standesbeamten haben ein Verzeichniß über die von ihnen zu erhebenden und

erhobenen Gebühren (D.W. §. 37 Tarif II.) zu führen, welches unter fortlaufenden Ordnungszahlen enthält:

1. die Veranlassung (den Grund) des einzelnen Gebührenansatzes,
2. den Betrag der angesetzten Gebühr,
3. den Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen,
4. die geleistete Zahlung,
5. Bemerkungen.

Am Schlusse je eines Vierteljahres ist ein die vergangenen drei Monate umfassender Auszug aus dem Gebührenverzeichnisse dem Gemeinderathe mitzutheilen, damit er die angesetzten Gebühren in Einnahme weise.

In gleicher Weise haben die Geistlichen zu verfahren, wenn sie nach §. 73 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Zeugnisse ertheilen sollten.

§. 47.

Der Ansatz und die Erhebung der nach D.W. §. 45 in die Staatskasse fallenden Gebühren geschieht in Gemäßheit der über Ansatz und Erhebung der Kosten bei den betreffenden Behörden bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 48.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 49.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 50.

Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 51.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 52.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (D.W. §§. 48 bis 51), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 53.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

§. 54.

Ist die Geburt außerehelich erfolgt, so soll in der Geburtsbeurkundung

1. der Name des Vaters angegeben werden, wenn die Vaterschaft von dem miterschienenen Vater ausdrücklich zugestanden ist,
2. der Name der Mutter aber, so oft er von dem Anzeigenden dem Standesbeamten mitgetheilt wird.

Wenn bei der Anzeige einer unehelichen Geburt die Anerkennung des Kindes Seitens der Mutter unterblieb, so ist der Standesbeamte verpflichtet, dem Amtsgerichte den Thatbestand anzuzeigen, damit ein Vormund für das Kind bestellt werde.

§. 55.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

§. 56.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

Die nachträgliche Anzeige hat in der Regel mündlich zu geschehen; die schriftliche Anzeige genügt nur in den Ausnahmefällen der D.W. §. 51.

Die Eintragung dieser Vornamen erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 57.

Die Standesbeamten haben darüber zu wachen, daß fehlende Anzeigen nachgeholt wer-

den; die Säumigen sind nöthigenfalls durch Strafen (D.W. §§. 145—146) dazu anzuhalten; bei fortgesetzter Versäumniß ist deren Bestrafung nach D.W. §. 147 zu veranlassen.

§. 58.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen ein Verzeichniß zu führen, welches unter fortlaufenden Ordnungszahlen enthalten muß:

1. die Nummer des unvollständigen Eintrages im Geburtsregister,
2. den Tag der Geburt des Kindes,
3. den Tag des Ablaufes der zweimonatlichen Anzeigefrist,
4. die Strafandrohungen wegen unterlassener Anzeige der Vornamen,
5. unter „Bemerkungen" die Zeit und die Art der Erledigung.

Eine Abschrift des Verzeichnisses muß am Schlusse des Jahres mit dem Nebenregister (D.W. §. 26) dem Amtsgerichte vorgelegt werden.

§. 59.

Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem in §. 53 der D.W. unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 60.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hievon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirkes von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 61.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 62.

Wenn sich Jemand vor dem Standesbeamten als Vater eines Kindes bekennt, mit dessen Mutter er in dem durch §. 175 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht, und ebenso, wenn zur Zeit der unterstellbaren Empfängniß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Mutter des Kindes oder der anerkennende Vater mit einer anderen Person verheirathet war, so hat der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung zu verweigern.

§. 63.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach der Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

Ist die Geburt in dem Register eines früheren Jahres oder in dem Register eines anderen Standesamtsbezirkes eingetragen, so muß eine beglaubigte Abschrift des Vermerkes im ersten Falle dem vorgesetzten Amtsgerichte, im zweiten Falle dem betreffenden Standesbeamten mitgetheilt werden, damit sie dem Nebenregister und beziehungsweise den Registern jener anderen Gemeinde beigeschrieben werde.

§. 64.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über 3 Monaate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung des Amtsgerichts nach Ermittelung des Sachverhalts (D.W. §. 140) erfolgen.

Die Kosten der Ermittelung des Sachverhalts sind von Demjenigen zu tragen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Eheschließung.

I. Erfordernisse der Eheschließung.

§. 65.

Der Standesbeamte, welcher um Anordnung des Eheaufgebotes angegangen wird (D.W. §. 95), ist verpflichtet, in erster Reihe seine Zuständigkeit (D.W. §. 94 Abs. 3) und sodann nach Anleitung der folgenden Paragraphen weiter zu untersuchen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Eingehung einer rechtsgiltigen Ehe vorhanden sind, insbesondere:

1. ob beide Verlobte in die Ehe einwilligen, D.W. §. 66;
2. ob sie ehemündig sind, und, wenn dies nicht der Fall wäre, ob sie deßhalb Nachsicht erlangt haben, D.W. §§. 66, 73;
3. ob der Vater oder die Mutter, oder wo dies nöthig ist, der Vormund und der Familienrath der beabsichtigten Ehe zustimmen, beziehungsweise ob die etwa fehlende Zustimmung der Eltern ergänzt worden ist, D.W. §§. 67—69;
4. ob die Verlobten nicht in dem Grade mit einander verwandt oder verschwägert und

nicht durch Anwünschung in das Verhältniß getreten sind, wodurch die Ehe zwischen ihnen eine verbotene wird, D.W. §. 70, Ziff. 1—4;

5. ob keines der Verlobten in einer bestehenden Ehe lebt, D.W. §. 71;
6. wenn eine frühere Ehe eines der Verlobten durch Scheidung aufgelöst ward, ob nicht eine Verurtheilung wegen gemeinschaftlichen Ehebruchs gegen die Verlobten ausgesprochen, oder — wenn eine solche Verurtheilung erfolgt wäre — ob hierwegen Nachsicht ertheilt worden ist, D.W. §. 70, Ziff. 5;
7. ob eine frühere Ehe der verlobten Frauensperson nicht vor weniger als zehn Monaten beendiget, und ob Nachsicht hierwegen zugelassen worden ist, D.W. §§. 72, 73;
8. ob der Verlobte nicht der Vormund der Braut oder ein Kind des Vormundes der Braut ist, D.W. §. 75.

§. 66.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§. 67.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat:

1. der Einwilligung des Vaters;
2. nach dem Tode des Vaters: der Einwilligung der Mutter und — wenn eine Vormundschaft bestellt ist — der Einwilligung des vom Familienrathe ermächtigten Vormundes;
3. nach dem Tode beider Eltern: die Minderjährigen der Einwilligung des mit Ermächtigung des Familienrathes handelnden Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. 68.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 69.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

Die Klage ist bei demjenigen Amtsgerichte anzubringen, bei welchem der die Bewilligung Verweigernde den allgemeinen Gerichtsstand hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Verfahren richtet sich nach den für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften.

§. 70.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht;
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 71.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist.

§. 72.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§. 73.

Die Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit (D.W. §. 66 Absatz 2), vom Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (D.W. §. 70 Ziffer 5), und von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen (D.W. §. 72), ertheilt das Justizministerium.

§. 74.

Die Gesuche um Dispensation müssen die Thatsachen enthalten, auf welche sie gegründet werden.

Die Standesbeamten, an welche solche Bitten gerichtet werden, haben dieselben nach Ermittelung des Sachverhaltes dem Amtsgerichte vorzulegen, welches sie entweder sofort oder nach Vornahme nöthiger Ergänzungen zur Entscheidung an das Justizministerium sendet.

§. 75.

Die Eheschließung eines Pflegbefohlenen mit seinem Vormunde oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 76.

Wenn der Verlobte dem Militärstande angehört oder als Beamter im öffentlichen Dienste steht, hat der Standesbeamte weiter zu prüfen, ob die zur Eheeingehung etwa erforderliche Genehmigung der Vorgesetzten ertheilt worden seie.

Der Verlobte ist verpflichtet, die erlangte dienstliche Einwilligung urkundlich nachzuweisen.

§. 77.

Als Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten:

1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte der Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einem Truppentheile an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

Auch die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung des Landwehrbezirkskommandeurs.

§. 78.

Von den im öffentlichen Dienste des Großherzogthums Angestellten bedürfen die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung nur

die Diener der evangelischen Kirche,
die Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie,
die Grenzaufseher und Rheinschifffahrtswächter,
die Wärter an den Großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalten.

§. 79.

Den Vorschriften der §§. 66—72 der D.W. sind badische Staatsangehörige, welche im Auslande die Ehe eingehen, und Nichtdeutsche, welche im Großherzogthum sich verehelichen, ebenfalls unterworfen.

§. 80.

Nichtdeutsche, welche im Großherzogthum eine Ehe schließen wollen, sind verpflichtet, nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht. Der Standesbeamte kann die Vorlage eines Zeugnisses verlangen, worin dieses von der zuständigen Heimathsbehörde beurkundet ist.

Die vorstehende Bestimmung findet auf die Angehörigen solcher Staaten keine Anwendung, bezüglich deren vermöge getroffenen Uebereinkommens auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen verzichtet ist (dermalen die Niederlande, Schweden und Norwegen, Italien,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Belgien, die Schweiz). Für sie genügt, sofern sie ihre Staatsangehörigkeit dargethan haben, der Nachweis, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegenstehe. Der Standesbeamte kann, wenn ihm hierüber genügende Kenntniß mangelt, die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, worin dies bezeugt ist, verlangen.

§. 81.

Männliche bayerische Staatsangehörige, welche in den bayerischen Landestheilen rechts des Rheins heimathberechtigt sind, haben, um die Ehe in Baden schließen zu können, neben den durch die D.W. §§. 65, 76, 77 erforderten Nachweisungen weiter ein Zeugniß der heimischen Distriktsverwaltungsbehörde darüber vorzulegen, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in den Königlich bayerischen Gesetzen über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und beziehungsweise 23. Februar 1872 begründetes Hinderniß bestehe (Verehelichungszeugniß).

II. Einsprachen gegen die Ehe.

§. 82.

Der Vater, bei Abgang des Vaters die Mutter, kann wider die Heirath ihrer Kinder Einsprache einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

Die gleiche Befugniß hat hinsichlich der Ehe des Mündels der Vormund mit Ermächtigung des Familienraths.

§. 83.

In Ermangelung der Eltern kann der Großvater oder die Großmutter, der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen, Einsprache einlegen:

1. wenn für einen minderjährigen Verlobten die nach dem Gesetze erforderliche Einwilligung der Obervormundschaft nicht erwirkt worden ist;
2. wenn die Einsprache sich auf den Wahnsinn oder die Gemüthsschwäche eines der künftigen Ehegatten gründet.

§. 84.

Zur Einsprache gegen den Abschluß einer Ehe ist ferner die Person berechtigt, welche mit einem der Verlobten verheirathet ist.

Aus dem Verlöbniß findet eine Klage nicht statt. Dasselbe gibt auch kein Recht der Einsprache gegen die Ehe des Verlobten mit einer andern Partei.

§. 85.

Der Staatsanwalt kann Einsprache einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 86.

Die Einsprachen gegen eine Heirath müssen von den Einsprechenden selbst oder ihren mit besonderen und öffentlichen Vollmachten versehenen Gewalthabern erhoben werden.

Sie sollen die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht gibt, sie einzulegen, und den Grund der Einsprache enthalten.

§. 87.

Die Einsprache ist bei dem Amtsgerichte zu erheben, in dessen Bezirke einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.

Die Anmeldung der Einsprache kann auch vor dem Standesbeamten geschehen, welcher zur Eheschließung zuständig ist. Solche Einsprachen sind von dem Standesbeamten unverzüglich dem Amtsgerichte vorzulegen.

§. 88.

Für das Verfahren in Einsprachssachen sind die für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehenden Vorschriften maßgebend.

Gegen die gerichtliche Entscheidung steht die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht dem Einsprechenden und den Verlobten zu; sie ist innerhalb 8 Tagen auszuführen.

§. 89.

Wird die Einsprache verworfen, so können die Einsprechenden, welche nicht Ahnen sind, zur Entschädigung angehalten werden.

§. 90.

Von jeder Einsprache und von jedem Erkenntnisse über eine Einsprache muß den Betheiligten unverzüglich Kenntniß gegeben werden.

Ebenso sind die Standesbeamten, welche zur Vornahme der Eheschließung zuständig sind, von jeder Einsprache und von jedem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse darüber oder deren sonstiger Erledigung unverzüglich zu benachrichtigen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 91.

Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 92.

Zuständig zur Eheschließung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der

Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 93.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

Die Ermächtigung dazu nebst der nach D.W. §. 107 erforderlichen Bescheinigung ist unter Benützung des Formulars F. zu ertheilen.

§. 94.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Badische Staatsangehörige haben das Aufgebot im Großherzogthum auch dann zu erwirken, wenn sie außerhalb des Deutschen Reichs eine Ehe eingehen wollen (vergl. D.W. §. 79).

Für die Anordnung des Aufgebots ist jeder Standesbeamte, vor welchem nach D.W. §. 92 Absatz 1 die Ehe geschlossen werden kann, und im Falle des Absatz 2, sofern die Verlobten Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, der Standesbeamte am Orte des letzten ständigen Aufenthaltes im Großherzogthum zuständig.

§. 95.

Verlobte, welche das Aufgebot der Ehe erlangen wollen, haben die Anordnung desselben bei dem zuständigen Standesbeamten (D.W. §. 94) in Person oder schriftlich in beglaubigter Form zu beantragen.

In dem Gesuche sollen angegeben werden:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, der Geburts- und Wohnort der Verlobten,
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern,
3. der Ort, wo sich die Verlobten gewöhnlich aufhalten und, wenn der eine oder der andere von ihnen den Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, der frühere Wohnsitz,
4. die Gemeinde, in welcher die Ehe geschlossen werden soll.

Der Standesbeamte kann verlangen, daß ihm die unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Thatsachen urkundlich nachgewiesen werden.

§. 96.

Außerdem sind vor Anordnung des Aufgebotes dem Standesbeamten (D.W. §. 94) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse (D.W. §. 65) als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung Derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

§. 97.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 98.

Wenn der Bräutigam das zwanzigste, die Braut das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet haben,

wenn einer der Verlobten Mitschuldiger ist des Ehebruches, wegen dessen eine frühere Ehe des anderen Theiles geschieden wurde,

wenn die Braut die neue Ehe eingehen will, ehe zehn Monate seit Beendigung der früheren Ehe abgelaufen sind,

muß in schriftlicher Fertigung die Verfügung des Justizministeriums vorgelegt werden, durch welche die in diesen Fällen erforderliche Dispensation ertheilt worden ist.

§. 99.

Die nach D.W. §§. 76 und 77 für Beamte und Militärpersonen zur Verehelichung erforderliche Erlaubniß, desgleichen die nach D.W. §§. 80 und 81 vorzulegenden Zeugnisse und Bescheinigungen sind in beglaubigter Form beizubringen.

§. 100.

Hegt der Standesbeamte Zweifel an seiner Zuständigkeit oder wurden die gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung in genügender Weise nicht nachgewiesen, so muß das Aufgebot verweigert und diese Entschließung den Verlobten unter Angabe der Gründe eröffnet werden.

Andernfalls ist das Aufgebot in der aus dem Formular E. ersichtlichen Form anzuordnen. Dasselbe muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten, sowie ihrer Eltern, ferner die Anführung, daß die Verlobten die Ehe mit einander eingehen wollen und endlich die Bezeichnung der Gemeinden enthalten, in welchen das Aufgebot bekannt zu machen ist.

In den Fällen der D.W. §. 81 ist jedoch die Anordnung des Aufgebots von der Vor-

legung des vorgeschriebenen Verehelichungszeugnisses nicht abhängig zu machen; es genügt, daß das letztere vor der Eheschließung selbst vorgelegt werde.

§. 101.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß ein Aufgebot des im Absatz 2 des vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Inhaltes angeordnet worden seie.

§. 102.

Das Aufgebot (D.W. §. 100 Abs. 2) ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

§. 103.

Der Standesbeamte, welcher das Aufgebot anordnet (D.W. §. 100 Abs. 2), ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dasselbe in allen im vorhergehenden Paragraphen genannten Gemeinden verkündet werde.

Demzufolge hat er das Aufgebot

a. in seinem Bezirke auszuhängen (D.W. §. 104);
b. den Standesbeamten der übrigen im §. 102 genannten inländischen Gemeinden mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Bekanntmachung zu vollziehen und den Vollzug ihm anzuzeigen (D.W. §. 105);
c. in das betreffende ausländische Blatt einrücken zu lassen, wenn die Bekanntmachung an einem Orte des Auslandes geschehen muß (D.W. §. 106).

§. 104.

Die Bekanntmachung des Aufgebotes im Inlande geschieht in der Weise, daß während zweier Wochen die Ausfertigung des Aufgebots an dem Raths- oder Gemeindehause oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörden bestimmten Stelle ausgehängt wird.

Daß und wann das Aufgebot ausgehängt und abgenommen worden ist, muß von dem zuständigen Gemeindebeamten in der auf Formular E. angegebenen Weise bescheiniget werden.

§. 105.

Geschah die Bekanntmachung in Folge eines Ersuchens des anordnenden Standesbeamten (D.W. §. 103), so hat der ersuchte Beamte die Ausfertigung des Aufgebotes mit der Bescheinigung der Bekanntmachung (D.W. §. 104 Abs. 2) und mit der weiteren Beurkundung:

welche Ehehindernisse angezeigt oder sonst bekannt geworden seien, beziehungsweise: daß weder das eine noch das andere der Fall gewesen sei,

an den ersuchenden Beamten zurückzusenden.

§. 106.

Ist der Ort, an welchem nach D.W. §. 102 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor dem Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt seie.

§. 107.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere nach Anleitung des Formulars F. eine Bescheinigung darüber:

daß und wann das Aufgebot vorschriftgemäß erfolgt ist,
welche Ehehindernisse angezeigt, oder ihm sonst zur Kenntniß gekommen sind,

beziehungsweise:

daß ihm Ehehindernisse nicht bekannt geworden sind,

dem mit der Eheschließung betrauten Standesbeamten zu übersenden.

Im Falle des §. 94 Absatz 2 hat der Standesbeamte dem Verlobten, welcher das Aufgebot erwirkt hat, die Bescheinigung zu ertheilen und ist diese, wenn dem Standesbeamten Ehehindernisse nicht bekannt geworden sind, unter Beurkundung des erfolgten Aufgebotes dahin auszustellen:

daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Recht des Großherzogthums kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

§. 108.

Dispensation vom Aufgebot ertheilt das Justizministerium.

Das Aufgebot unterbleibt, oder es wird die für die öffentliche Bekanntgebung desselben vom Gesetze verordnete Frist (D.W. §§. 104, 106) abgekürzt, je nachdem das eine oder das andere in der Nachsichtsbewilligung zugelassen ist.

§. 109.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (D.W. §. 92 Abs. 1) ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 110.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, Verzeichnisse der von ihnen angeordneten und der auf Requisition verkündeten Aufgebote zu führen.

Die Verzeichnisse müssen unter fortlaufenden Ordnungszahlen die Namen, Stand und Wohnort der Eheschließenden enthalten und außerdem angeben:

das erste Verzeichniß:

die Namen der Gemeinden, in denen das Aufgebot bekannt zu machen ist (D.W. §. 102),

die Zeit, innerhalb welcher das Aufgebot in der Gemeinde des anordnenden Standesbeamten ausgehängt war (D.W. §. 104),

den Tag der Absendung der Ersuchschreiben (D.W. §. 103),

den Tag der Einkunft der Bescheinigungen (D.W. §. 105),

den Namen und den Tag der Ausgabe des ausländischen Blattes, in welches das Aufgebot eingerückt worden ist (D.W. §. 106),

die Ordnungszahl der Eheschließung im Eheregister (D.W. §. 119);

das zweite Verzeichniß:

den Namen der Gemeinde, deren Standesbeamter um die Vornahme des Aufgebotes ersuchte (D.W. §. 103),

den Tag der Einkunft des Ersuchschreibens (D.W. §. 103),

den Tag des Abgangs der Bescheinigung (D.W. §. 105),

die Zeit, innerhalb welcher das Aufgebot ausgehängt war.

§. 111.

Der Standesbeamte muß die Eheschließung ablehnen:

1. wenn er zu deren Vornahme gesetzlich nicht zuständig ist, D.W. §§. 92, 93;
2. wenn nicht aus allen Gemeinden, in welchen nach D.W. §. 102 das Aufgebot bekannt zu machen war, Aufgebotsbescheinigungen (D.W. §§. 104, 105) vorliegen, und die fehlenden Bescheinigungen nicht nachträglich beigebracht werden können;
3. wenn seit der Vollziehung des Aufgebots sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist;
4. wenn Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten kommen.

§. 112.

Werden Ehehindernisse im Wege der Einsprache gegen die Ehe (D.W. §§. 82 ff.) dem Standesbeamten angemeldet, so sind die Schriftstücke, welche darauf sich beziehen, unverzüglich dem Amtsgerichte behufs weiterer Behandlung vorzulegen. Den Verlobten muß von der Erhebung der Einsprache Kenntniß gegeben werden.

Nach Erhebung einer Einsprache darf die Eheschließung nur auf Grund des rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses vorgenommen werden, daß die Einsprache verworfen werde.

§. 113.

Werden Ehehindernisse auf anderem Wege als dem der Einsprache zur Kenntniß des Standesbeamten gebracht, so hat der Standesbeamte die Richtigkeit der angezeigten Thatsachen zu untersuchen und je nach dem Befunde zu entscheiden:

ob — weil das Hinderniß nachgewiesen — die Eheschließung abzulehnen,

oder — weil Dispensation zulässig — die Erwirkung derselben den Verlobten aufzuerlegen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

oder — weil das angezeigte Hinderniß in Wirklichkeit nicht vorhanden — die Eheschließung vorzunehmen seie.

§. 114.

Wenn keiner der Gründe vorliegt, welche den Standesbeamten verpflichten, die Eheschließung zu verweigern (D.W. §. 111) und wenn die etwa vorhandenen Hindernisse auf gesetzlichem Wege beseitigt sind (D.W. §§. 112, 113), hat der Standesbeamte an dem von den Verlobten zu bestimmenden Tage die Eheschließung vorzunehmen.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen sollen — dringliche Fälle ausgenommen — Eheschließungen nicht vollzogen werden.

Die Stunde der Eheschließung ist, wenn thunlich, so festzusetzen, daß die religiöse Feierlichkeit der Eheschließung am gleichen Tage stattfinden kann.

§. 115.

Die Eheschließung ist in den Geschäftsräumen des Standesbeamten vorzunehmen, es wäre denn, daß Umstände, die nicht vermieden werden können, den Vollzug in einem Privathause nothwendig machten.

§. 116.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten,

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 117.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden.

Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 118.

Jede Heirath, die mit Verletzung hinsichtlich der Offenkundigkeit der Ehe gegebener Vorschriften geschlossen worden ist, kann als nichtig (L.R.S. 6 k.) von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, ihren Voreltern und von allen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, sowie auch von dem Staatsanwalt angefochten werden.

Dieselben Personen können die Ungiltigkeit einer nicht vor einem Standesbeamten geschlossenen Ehe (§. 41 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung) geltend machen.

§. 119.

Unmittelbar nach der Eheschließung muß die Eintragung in das Heirathsregister vollzogen werden.

Sie soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung nach Anleitung des Formulars D. auszustellen.

§. 120.

Wenn die Verlobten die Absicht kundgeben, in der Heirathsurkunde natürliche Kinder anzuerkennen, so hat der Standesbeamte diese Erklärung dem Eintrage in das Heirathsregister (D.W. §. 119) beizufügen. In dem Beisatze muß ausgedrückt sein: der Name, das Alter, der Geburtsort des Kindes und die Erklärung beider Eheschließenden, daß sie das Kind anerkennen.

Gleichzeitig ist die Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. Ist die Geburt in dem Register eines früheren Jahres oder in dem Register eines anderen Standesamtsbezirkes eingetragen, so hat der Standesbeamte nach Anleitung des §. 63 Abs. 2 der D.W. zu verfahren.

§. 121.

Der Standesbeamte, welcher die Eheschließung kraft einer schriftlichen Ermächtigung (D.W. §. 93) vorgenommen hat, ist verpflichtet, einen beglaubigten Auszug des Registereintrages dem Standesbeamten, welcher ihm die Ermächtigung zur Eheschließung ertheilt hat, zu übersenden, damit sie dieser den Sammelakten zum Heirathsregister anschließe.

§. 122.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wenn die Ehe in dem Heirathsregister des Standesbeamten nicht beurkundet ist, so sind die gerichtlichen Urtheile, welche deren Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit aussprechen, in die laufenden Heirathsregister einzutragen. Von dieser Eintragung muß dem Standesbeamten, vor welchem die Eheschließung erfolgte, Nachricht gegeben werden, damit er die Vormerkung am Rande des Ehescheines vollziehe.

§. 123.

Die Gerichtshöfe sind angewiesen, in allen Fällen, in denen sie die Scheidung einer Ehe auf wechselseitige Einwilligung zulassen, die Parteien zu belehren, daß derartige Scheidungsurtheile in die Heirathsregister eingetragen werden müssen. (L.R.S. 294.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zugleich ist den Parteien, um ihnen den entsprechenden Antrag an den Standesbeamten zu ermöglichen, eine besondere weitere mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils behändigen zu lassen.

§. 124.

Die Staatsanwälte werden beauftragt, von den Urtheilen, welche die Scheidung einer Ehe aus bestimmter Ursache oder die Ungiltigkeit einer Ehe aussprechen, nachdem sie rechtskräftig geworden sind, beziehungsweise welche im letzten Rechtszuge ergangen sind, Ausfertigungen dem Standesbeamten mit dem Antrage auf Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden.

§. 125.

Der Randvermerk oder die Eintragung der Urtheile (D.W. §. 122 Abs. 1 und 2) wird vollzogen:

a. wenn die Scheidung auf wechselseitige Einwilligung zugelassen wurde: auf den gemeinsam und in Person von beiden Ehegatten gestellten Antrag (L.R.S. 294);
b. wenn die Ehe aus bestimmter Ursache geschieden wurde und wenn das Urtheil die Ehe für ungiltig erklärte: von Amtswegen nach Empfang der Urtheilsausfertigung. (D.W. §. 124.)

§. 126.

Ehen, welche im Auslande (Art. 2, 3 der Verfassung des deutschen Reiches) von Angehörigen des badischen Staates unter sich oder mit Angehörigen anderer deutscher Staaten oder mit Ausländern (Nichtdeutschen) geschlossen werden, können nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form giltig eingegangen werden.

Badische Verlobte haben das Aufgebot auch im Großherzogthum Baden nach den in §§. 44 bis 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung gegebenen Vorschriften und, sofern sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte des letzten ständigen Aufenthaltes im Großherzogthum zu erwirken.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 127.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 128.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vor-

handen oder an der Anzeige behindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Gleichzeitig mit der Anzeige des Sterbefalles soll der Sterbschein des Leichenschauers dem Standesbeamten vorgelegt werden. Für die weitere Behandlung des Sterbscheines sind die §§. 4 und 16 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875 — die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.) — maßgebend.

§. 129.

Die Dienstweisungs-Paragraphen 50, 51, 52 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbfälle zur Anwendung.

§. 130.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

In diesen Fällen ist die Eintragung nach Anleitung der D.W. §. 18 Abs. 2, §. 22 zu vollziehen.

§. 131.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 132.

Die Ausstellung des Erlaubnißscheines zur Beerdigung erfolgt nach Anleitung der §§. 5 und folg. der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875 — die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.)

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung des Amtsgerichtes nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

§. 133.

Wenn ein Ausländer (Nichtdeutscher) im Inlande stirbt, so hat der Standesbeamte

durch Vermittelung des Amtsgerichtes einen Registerauszug (D.W. §. 39) dem Staatsministerium behufs der Uebermittelung an die Heimathsbehörde **unverzüglich** vorzulegen.

Diesen Registerauszügen muß das Heimathland und der ausländische Wohnort, bezw. Heimathsort des Verstorbenen und — sofern dies bekannt — der Bezirk (die Provinz) beigefügt werden, in welchem der letztere Ort gelegen ist.

Das Amtsgericht hat vor der Vorlage an das Staatsministerium die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels des Standesbeamten zu beglaubigen.

Sechster Abschnitt.

Berichtigung der Standesbücher.

§. 134.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.

§. 135.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, dem Amtsgerichte Anzeige zu machen:

1. wenn er nach dem Vollzuge einer Eintragung eine Unrichtigkeit in derselben wahrnimmt,
2. wenn von Betheiligten die Berichtigung einer Eintragung verlangt wird;
3. wenn eine Geburt nach Ablauf einer Woche seit der Niederkunft, ein Sterbfall nach der Beerdigung angezeigt wird;
4. wenn das Haupt- oder das Nebenregister ganz oder theilweise zerstört oder verloren ist;
5. wenn die Register nicht geführt wurden, deren Führung unterbrochen wurde, beide Register (das Haupt- und das Nebenregister) ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind.

Den Anzeigen ist im Falle der Ziffer 1 und 2 eine beglaubigte Abschrift des zu berichtigenden Eintrages, in den anderen Fällen des Paragraphen die Angabe der Thatsachen beizufügen, welche die Verspätung (Ziffer 3) oder das Fehlen von Registern (Ziffer 4 und 5) veranlaßt haben.

§. 136.

Von dem Augenblicke des Verlustes eines oder beider Register an (D.W. §. 135 Ziff. 4 und 5) bis zum Eintreffen der neuen Sammlung von Vordrucken, deren Mittheilung das Amtsgericht bei dem Justizministerium beantragen wird, hat der Standesbeamte die Eintragungen in Ergänzungsregister niederzuschreiben.

Dem ersten Eintrage muß die Angabe der Thatsache vorangehen, welche die Führung des Ergänzungsregisters nothwendig machte.

Beim Jahresabschlusse (D.W. §. 25 Abs. 1) ist auch der Ergänzungsregister zu erwähnen und auf ihren Inhalt bei Fertigung des Namensverzeichnisses (D.W. §. 25 Abs. 2) Bedacht zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 137.

Das Amtsgericht, welches den Zustand der Register im Zeitpunkte der Hinterlegung (D.W. §. 26) prüft, veranlaßt nach Beschaffenheit der Umstände die Verbesserung der wahrgenommenen Mängel, oder eine Mittheilung an die Betheiligten, oder dienstpolizeiliches Einschreiten gegen den Standesbeamten.

§. 138.

Das Amtsgericht hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird oder wenn es eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, vor der zu erlassenden Verfügung (§. 142) die Betheiligten zu hören und geeigneten Falls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen.

Es kann auch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeigneten Falls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

§. 139.

Wenn das Haupt- und das Nebenregister nicht geführt oder ganz oder theilweise zerstört oder verloren wurden, so müssen die Umstände, welche die Unterbrechung der Registerführung oder den Verlust der Register verursacht haben, ferner der Zeitraum, aus welchem die Einträge fehlen, und die Personen, für welche sie zu fertigen gewesen sind, von dem Amtsgerichte vor der Entschließung über die zu erlassenden Anordnungen (§§. 142 und 143) erhoben werden.

§. 140.

Wird dem Amtsgerichte angezeigt, daß ein Geburtsfall verspätet angemeldet (D.W. §. 64) oder eine Beerdigung vorzeitig vorgenommen (D.W. §. 132) worden sei, so hat es — so weit dies nicht schon vom Standesbeamten geschehen ist — den Sachverhalt zu ermitteln und, wenn Zweifel gegen die Richtigkeit der Anzeige oder in Bezug auf die Persönlichkeit sich nicht ergeben, die nachträgliche Eintragung zu genehmigen.

§. 141.

Ist das eine der Register — das Haupt- oder das Nebenregister — ganz oder theilweise zerstört oder verloren, während das andere sich erhalten hat, so läßt nach Ermittelung des Sachverhaltes das Amtsgericht die mangelnde Urschrift durch eine von ihm zu beglaubigende Abschrift ersetzen.

§. 142.

Auf das Berichtigungsverfahren und die darin zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen finden, vorbehaltlich der in D.W. §§. 138 und 139 enthaltenen Bestimmungen, die für Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 143.

Wenn die Register nicht geführt wurden, wenn deren Führung unterbrochen wurde,

wenn Haupt- und Nebenregister ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, kann vom Amtsrichter angeordnet werden, daß die fehlenden Beurkundungen wieder hergestellt oder durch Kundbarkeitsscheine ersetzt werden, welche die Erklärung von vier eidlich vernommenen Zeugen enthalten.

§. 144.

Der Eintrag der Berichtigung in die Register darf nur auf die Vorlage einer Ausfertigung der Berichtigungsverfügung oder des Berichtigungserkenntnisses geschehen.

Die Berichtigung geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Urkunde.

Siebenter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 145.

Die Standesbeamten sind befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes Verpflichteten hiezu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

Die Beschwerden gegen die Standesbeamten wegen der von ihnen erkannten Geldstrafen gehören vor die Amtsgerichte. Sie sind innerhalb acht Tagen auszuführen.

§. 146.

In Anwendung dieses Zwangsmittels (D.W. §. 145) hat der Standesbeamte den Anzeigepflichtigen gegen Bescheinigung Befehle zustellen zu lassen, welche enthalten:

1. die Bezeichnung der Anzeige oder sonstigen Handlung, welche unterlassen worden ist, und der Gesetzesstelle, welche die Anzeige vorschreibt;
2. den Ausspruch, daß wegen Nichterfüllung dieser Pflicht eine Geldstrafe des anzugebenden Betrages verwirkt seie;
3. die Belehrung, daß die Strafe vollzugsreif seie, wenn nicht binnen acht Tagen die Beschwerde an das Amtsgericht ausgeführt werde;
4. nach Erschöpfung des höchsten in D.W. §. 145 bezeichneten Strafmaßes die Androhung, daß behufs weiterer Bestrafung die Anzeige an die Bezirkspolizeibehörde werde erstattet werden, wenn die versäumte Handlung nicht binnen acht Tagen nachgeholt würde.

§. 147.

Hält der Standesbeamte eine höhere Strafe als von fünfzehn Mark für begründet, oder ist trotz eines Strafbefehles (D.W. §. 146) die unterlassene Anzeige oder sonstige Handlung nicht nachgeholt worden, so ist der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 148.

Wer den in §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

§. 149.

Die Amtsgerichte sind befugt, gegen die Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

§. 150.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 151.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen seie, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 152.

Geldstrafen, welche in Gemäßheit der D.W. §§. 145, 148, 149, 150, 151 zur Erhebung gelangen, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

§. 153.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, von jeder durch ihn verhängten Geldstrafe (D.W. §§. 145, 146) dem Gemeinderathe zum Einzuge des Betrages sofortige Anzeige zu erstatten. Dabei sind die Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zahlungspflichtigen, der Grund des Ansatzes der Strafe und deren Betrag genau zu bezeichnen.

§. 154.

Die von Bezirksämtern und Gerichten in den Fällen der D.W. §§. 148, 149, 150, 151 erkannten Geldstrafen werden nach Anleitung der für die Erhebung von Geldstrafen der betreffenden Behörden bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben.

Gleichzeitig mit Anordnung der Erhebung ist von dieser die empfangsberechtigte Gemeinde (§. 152) und, sofern die Anordnung von einem Gerichte ausgeht, das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 155.

Diese Dienstweisung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Die vor diesem Tage nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem 1. Januar 1876 ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem 1. Januar 1876 beginnt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 155a.

Die in dieser Dienstweisung vorgeschriebenen Vormerkungen am Rande früherer Registereinträge (D.W. §§. 63, 120 Absatz 2, 122 und 144) geschehen, sofern letztere vor dem 1. Januar 1870 erfolgt sind, in den bei den Amtsgerichten verwahrten Standesbüchern. Die zum Zwecke der Vormerkung vorgeschriebenen Mittheilungen an den Standesbeamten haben in diesen Fällen an die Amtsgerichte zu erfolgen.

§. 156.

Am 1. Januar 1876 treten außer Wirksamkeit:

die landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1870, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I., den Vollzug des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend;

die landesherrliche Verordnung vom 17. Oktober 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI., die Gebühren der bürgerlichen Standesbeamten betreffend;

§. 3, Ziffer 3 der mit landesherrlicher Ermächtigung erlassenen Verordnung vom 30. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII., den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 107 und 119 der D.W. oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . . . eine halbe Mark,
   für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . . . ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 93 der D.W. und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . . eine halbe Mark.

   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . eine halbe Mark,
   jedoch zusammen höchstens . . . . . zwei Mark.

Inhalt der Dienstweisung für Standesbeamte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Standesamtsbezirke und Standesbeamte.

§§.
1. Bildung der Standesamtsbezirke.
2. 3. Bestellung der Standesbeamten.
4. 5. 6. Stellvertreter der Standesbeamten.
7. Dienstliche Ersuchen der Standesbeamten.
8. Schreibgehilfen der Standesbeamten.
9. Unfähigkeit der Standesbeamten.
10. Aufsicht auf die Dienstführung.
11. Geschäftsabtheilung bei der Aufsichtsbehörde.
12. Entschädigung der Standesbeamten.
13. Sachliche Kosten.

II. Führung der Standesregister.

14. Hauptregister.
15. Vordrucksammlungen.
16. Zerlegung der Register in mehrere Theile.
17. Beschränkung ihres Inhaltes.
18. Form der Eintragungen.
19. Keine Abkürzungen und Zwischenräume.
20. Zahlenangaben.
21. Eintragung auf mündliche Anzeigen.
22. Eintragung auf schriftliche Anzeigen.
23. Zusätze und Aenderungen.
24. Nebenregister — Auflagen wegen der Statistik.
25. Jahresabschluß und Namensverzeichniß.
26. Verwahrung der Register. Nachträge.
27. Sammelakten.
28. Bezeichnung der Beilagen.
29. Kosten der Registerführung.
30. Gebühren für die Eheschließung in einem Privathause.

III. Beweis der Thatsachen des bürgerlichen Standes.

§§.
31. Beweiskraft der Standesbücher und der Auszüge.
32. Abschriften älterer Standesbücher.
33. Kirchenbücher.
34. Beweismittel nach Verlust der Standesregister.
35. 36. Ausländische Standesurkunden.
37. Einsicht in die Register und Auszüge aus solchen.
38. Gebührenfreie Einsichtsgestattung und Auszüge.
39. Inhalt der Auszüge.
40. Form der Auszüge.
41. Auszüge, welche der Standesbeamte fertiget.
42. Listen der Schul- und der Wehrpflichtigen.
43. Auszüge, welche das Amtsgericht fertiget.
44. Kostenfreiheit der behufs Anmeldung zur Stammrolle ertheilten Zeugnisse.
45. Gebühren, welche in die Gemeinde- und Gebühren, welche in die Staatskasse fallen.
46. Erhebung der Gebühren.
47. Gebührenverzeichniß. Gebühren der Geistlichen.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

48. Anzeigepflicht.
49. Wem sie obliegt.
50. Mündliche Anzeige.
51. Schriftliche Anzeige.
52. Prüfung der Richtigkeit der Anzeigen.
53. Inhalt der Geburtsbeurkundungen.
54. Außereheliche Geburten.
55. Zwillingsgeburten.
56. 57. 58. Nachtragung der Vornamen.
59. Todtgeborene.
60. Findelkinder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§.
61. Anerkennung natürlicher Kinder.
62. Verbotene Kindesanerkennungen.
63. Veränderungen in den Standesrechten.
64. Verspätete Geburtsanzeigen.

Dritter Abschnitt.

Eheschließung.

I. Erfordernisse der Eheschließung.

65. Prüfung der Eheerfordernisse.
66. Einwilligung und Ehemündigkeit der Eheschließenden.
67. Elterliche und vormundschaftliche Einwilligung.
68. Uneheliche Kinder.
69. Ergänzung der Einwilligung.
70. Eheverbote wegen Verwandtschaft u. s. w.
71. Verbot der Doppelehe.
72. Wartezeit der Frauen.
73. 74. Dispensation von Eheverboten.
75. Verbot der Ehe des Mündels mit dem Vormund.
76. Ehen besonderer Stände.
77. Ehen der Militärpersonen.
78. Ehen der Beamten.
79. 80. Ehen von Badenern im Auslande und Ehen der Nichtdeutschen im Großherzogthum.
81. Ehen der Angehörigen des Königreichs Bayern.

II. Einsprachen gegen die Ehe.

82. Einsprache der Eltern und des Vormundes.
83. Einsprache der Großeltern und der Seitenverwandten.
84. Einsprache des Ehegatten. Unwirksamkeit der Eheverlöbnisse.
85. Einsprache des Staatsanwalts.
86. Einsprache durch Bevollmächtigte. Inhalt der Einsprachen.
87. Wo die Einsprache zu erheben ist.
88. Verfahren.
89. Entschädigungspflicht.
90. Mittheilung der Einsprache an die Verlobten und an den Standesbeamten.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§§.
91. Bürgerliche Form der Eheschließung.
92. Zuständigkeit des Standesbeamten zur Eheschließung.
93. Zuständigkeit durch Ermächtigung.
94. Nothwendigkeit des Aufgebots.
95. Inhalt der Bitte um das Aufgebot.
96. Nachweise zu der Bitte um das Aufgebot.
97. Erleichterung des Nachweiseverfahrens.
98. Nachweisung der Dispensationen.
99. Nachweise von Militärpersonen, Beamten, Ausländern u. s. w.
100. Verweigerung, Anordnung des Aufgebots.
101. Aufgebotsbescheinigung.
102. Bekanntmachung des Aufgebots im Inlande.
103. Pflicht, für die Bekanntmachung des Aufgebots zu sorgen.
104. Art der Bekanntmachung.
105. Bescheinigung des Vollzugs der Bekanntmachung.
106. Bekanntmachung des Aufgebots im Auslande.
107. Aufgebotsbescheinigung.
108. Dispensation vom Aufgebote.
109. Unterbleiben des Aufgebots wegen Krankheit der Verlobten.
110. Aufgebotsverzeichnisse.
111. Ablehnung der Eheschließung.
112. Ablehnung in Folge von Einsprachen.
113. Ablehnung in Folge anderer Anzeigen von Ehehindernissen.
114. Tag und Stunde der Eheschließung.
115. Ort der Eheschließung.
116. Förmlichkeiten der Eheschließung.
117. Eigenschaften der Ehezeugen.
118. Folgen von Formverletzungen.
119. Eintragung in das Heirathsregister. Ehebescheinigung.
120. Anerkennung natürlicher Kinder in der Heirathsurkunde.
121. Eheschließung kraft Ermächtigung.
122. Vormerkung aufgelöster Ehen.
123. 124. 125. Fürsorge für die Vormerkung aufgelöster Ehen.
126. Ehen der Deutschen im Auslande.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§§.
127. Anzeigepflicht.
128. Wem sie obliegt. Vorlage der Sterbescheine.
129. Mündliche Anzeigen. Schriftliche Anzeigen. Prüfung ihrer Richtigkeit.
130. Eintragung auf amtliche Ermittelungen.
131. Inhalt der Sterbfallsbeurkundung.
132. Eintragung nach der Beerdigung.
133. Tod von Nichtdeutschen.

Sechster Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

134. Nothwendigkeit gerichtlicher Anordnung.
135. Vorbereitung der Berichtigungen durch den Standesbeamten.
136. Fürsorgliche Maßregeln bei dem Verluste der Register.
137. Prüfung der Register durch das Amtsgericht.
138. Vorerhebungen bei Berichtigungsanträgen.
139. Vorerhebungen beim Mangel beider Bücher.
140. Anordnungen bei Verspätung der Anzeigen.
141. Anordnungen beim Mangel nur des einen der Register.
142. Normen für das Verfahren und die Verfügung des Amtsgerichts.
§§.
143. Richterliche Verfügung beim Verluste beider Register.
144. Vormerkung der Berichtigung im Standesregister.

Siebenter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

145. Strafbefugniß der Standesbeamten.
146. Verfahren.
147. Fälle höherer Strafbarkeit.
148. Versäumte Anzeigepflicht als Uebertretung.
149. Ordnungswidrigkeiten der Standesbeamten.
150. Ordnungswidrigkeiten bei Eheschließungen.
151. Vorzeitige kirchliche Trauungen.
152. Vollziehung der Geldstrafen.
153. Erhebung der von Standesbeamten verhängten Geldstrafen.
154. Erhebung polizeilicher und gerichtlicher Geldstrafen.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

155. Eintritt der Wirksamkeit der Dienstweisung für Standesbeamte.
155 a. Uebergangsbestimmung.
156. Bestimmungen, die außer Kraft treten.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. Januar 1887.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Organisation der Aichungsämter betreffend; die Unfallversicherung der mit Schreiner-, Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten beschäftigten Arbeiter betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Januar 1887.)

Die Organisation der Aichungsämter betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichung vom 5. März v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 63) bringen wir nachstehend ein Verzeichniß der seither erfolgten Abänderungen im Bestand der Aichungsämter und im Umfange der Aichungsbefugnisse derselben zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 5. Januar 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schlusser.

Ort.	Stempelnummer.	Umfang der aichamtlichen Befugnisse.	Bemerkungen.
Boxberg . . .	$\frac{21}{9}$	Langwaarenmaaßstäbe, Fässer, Gewichte, Waagen bis 2000 kg Tragfähigkeit (ausschließlich Tafelwaagen).	Bisher Waagen nur bis 100 kg Tragfähigkeit.
Bretten . . .	$\frac{21}{18}$	Langwaarenmaaßstäbe, Flüssigkeitsmaaße, Fässer, Gewichte, Waagen bis 2000 kg Tragfähigkeit (ausschließlich Tafelwaagen).	Bisher Flüssigkeitsmaaße ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen.
Buchen . . .	$\frac{21}{34}$	Langwaarenmaaßstäbe, Hohlmaaße (ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte, Waagen bis 2000 kg Tragfähigkeit (ausschließlich Tafelwaagen).	Bisher Waagen nur bis 100 kg Tragfähigkeit.
Hüfingen . . .	$\frac{21}{43}$	Langwaarenmaaßstäbe, Hohlmaaße, auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen, Fässer, Gewichte, Waagen bis 100 kg Tragfähigkeit (ausschließlich Tafelwaagen).	Statt Flüssigkeitsmaaße Hohlmaaße.
Eberbach . . .	$\frac{21}{48}$	Langwaarenmaaßstäbe, Hohlmaaße (ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte, Waagen bis 2000 kg Tragfähigkeit (ausschließlich Tafelwaagen).	Bisher Waagen nur bis 100 kg Tragfähigkeit.
Eppingen . .	$\frac{21}{58}$	Fässer, Gewichte, Waagen bis 10000 kg Tragfähigkeit, auch Tafelwaagen.	Bisher Waagen nur bis 100 kg Tragfähigkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ort.	Stempelnummer.	Umfang der aichamtlichen Befugnisse.	Bemerkungen.
Lörrach . . .	$\frac{21}{101}$	Langwaarenmaaßstäbe, Flüssigkeitsmaaße (ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte, Waagen bis 2000 kg Tragfähigkeit (ausschließlich Tafelwaagen).	Bisher außerdem Gasmesser.
Stockach . . .	$\frac{21}{180}$	Langwaarenmaaßstäbe, Flüssigkeitsmaaße (ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte, Waagen bis 2000 kg Tragfähigkeit (ausschließlich Tafelwaagen).	Bisher Waagen nur bis 100 kg Tragfähigkeit.
Ueberlingen . .	$\frac{21}{200}$	Langwaarenmaaßstäbe, Hohlmaaße (ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte, Waagen bis 10000 kg Tragfähigkeit (ausschließlich Tafelwaagen).	Bisher Waagen nur bis 100 kg Tragfähigkeit.
Ubstadt . . .	$\frac{21}{268}$	Fässer.	Neu errichtet.
Meckesheim . .	$\frac{21}{269}$	Fässer.	Neu errichtet.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Januar 1887.)

Die Unfallversicherung der mit Schreiner-, Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten beschäftigten Arbeiter betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen vom 8. Juni und 25. September 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 251 und 317), sowie vom 20. April v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 163), bringen wir nachstehend die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 20. v. M., betreffend die berufsgenossenschaftliche Eingliederung derjenigen Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 10. Januar 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schlusser.

Bekanntmachung,

betreffend die berufsgenossenschaftliche Eingliederung derjenigen Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstrecken.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. Mai 1885, betreffend die Bildung der Berufsgenossenschaften, und vom 10. Juni 1886, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe, wird gemäß §. 15 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß der Bundesrath am 20. Dezember 1886 beschlossen hat, die durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. Mai 1886 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe der Bau-Schreiner (-Tischler) und Einsetzer den Holz-Berufsgenossenschaften, die Betriebe der Bau-Schlosser und Anschläger dagegen den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften (beziehungsweise der Rheinisch-Westfälischen Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft) zu überweisen.

In Ausführung dieses Bundesrathsbeschlusses werden die betheiligten Behörden, Berufsgenossenschaften und Unternehmer auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die Versicherungspflicht erstreckt sich, vom 1. Januar 1887 ab, auf alle vorgenannten Gewerbebetriebe, auch wenn nur ein Arbeiter (Lehrling, Hausohn) in denselben beschäftigt wird, einerlei ob die Betriebe Arbeiten bei Neubauten oder Reparaturarbeiten an Bauten

zum Gegenstand haben, ob sie sich dauernd oder nur vorübergehend auf Bauten erstrecken und in der Hauptsache etwa auf Möbeltischlerei ꝛc beziehen.

Ob die Möbeltischlerei ꝛc. als „Nebenbetrieb" einer Bautischlerei gemäß §. 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtig wird, ist eine in jedem einzelnen Falle zu prüfende Thatfrage.

2. Die Versicherungspflicht eines Betriebes und die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft ist nicht davon abhängig, ob der Unternehmer seiner Verpflichtung, den Betrieb gemäß der Bekanntmachung vom 10. Juni 1886 anzumelden, nachgekommen ist. Jeder nach Vorstehendem versicherungspflichtige Betriebsunternehmer wird mit dem 1. Januar 1887 kraft des Gesetzes Mitglied derjenigen Genossenschaft, zu welcher er nach Maßgabe des von ihm betriebenen Gewerbezweiges gehört. Mit der Anmeldung rückständiger Unternehmer werden auf die ihnen nach §§. 104 ff. des Unfallversicherungsgesetzes drohenden Strafen aufmerksam gemacht.

3. Die Unternehmer der hier in Betracht kommenden Betriebe treten mit dem 1. Januar 1887 in die sämmtlichen gesetzlichen und statutarischen Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder der Genossenschaft ein. Die Berufsgenossenschaft hat alle in diesen Betrieben vom 1. Januar 1887 ab vorkommenden Unfälle zu entschädigen, einerlei, ob der Betrieb in ihrem Kataster aufgeführt ist, oder nicht; die Zuständigkeit ihrer Organe bezieht sich ohne weiteres auf die am 1. Januar 1887 in die Genossenschaft neu eintretenden Betriebe. Namentlich gilt dies auch von der Theilnahme an den seitens der Ortspolizeibehörden zu führenden Unfalluntersuchungen (§§. 53 ff. a. a. O.), von der Feststellung der Entschädigungen, der Vertretung vor dem Schiedsgericht u. s. w.

4. An der Aufbringung der Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft für das Jahr 1887 zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten dieses Jahres haben die gedachten Unternehmer nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter für 1887 und der Gefahrenklasse, in welche ihre Betriebe seiner Zeit einzuschätzen sind, theilzunehmen. Die Unternehmer partizipiren also auch an der Belastung, welche der Genossenschaft aus Unfällen erwachsen ist, welche vor dem 1. Januar 1887 in den bereits früher versicherungspflichtigen Betrieben vorgekommen sind. Dagegen können sie

5. zur antheilsweisen Deckung der Lasten des letzten Quartals vom Jahre 1885 und der Lasten des Jahres 1886 nicht herangezogen werden. Insbesondere sind von denselben etwaige vorschüssige Beiträge in Gemäßheit des letzten Absatzes des §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes oder Beiträge zum Ersatz der Kosten der ersten Einrichtung der Berufsgenossenschaft nicht zu erheben.

6. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Unternehmern vom 1. Januar 1887 ab unter den aus dem Unfallversicherungsgesetz und aus dem Genossenschaftsstatut sich ergebenden Voraussetzungen zu. Insofern die Anzahl der Delegirten u. s. w. sich nach der Zahl der versicherten Personen richtet, ist bei der nächsten Neuwahl die Zahl der Versicherten in den neu eintretenden Betrieben mit zu berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. In den Verhältnissen derjenigen Bautischlerei- und Bauschlosserei-Betriebe, welche bereits vor dem 1. Januar 1887 versicherungspflichtig waren (Unternehmungen mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern), tritt eine Aenderung nicht ein. Insbesondere verbleiben diese Betriebe auch fernerhin bei derjenigen Berufsgenossenschaft, zu welcher sie nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 22. Mai 1885 schon bisher gehörten.

8. Die gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes von den höheren Verwaltungsbehörden — und vereinzelt von unteren Verwaltungsbehörden verspätet — hierher eingereichten Verzeichnisse der jetzt in Betracht kommenden Betriebe werden den betheiligten Genossenschaftsvorständen behufs der weiteren Veranlassung nach Maßgabe des §. 37 des Unfallversicherungsgesetzes diesseits mitgetheilt werden. Die betheiligten Behörden und Betriebsunternehmer wollen sich demnach mit Anfragen und Anträgen jedesmal zunächst an diese Vorstände wenden, deren Adressen in den Amtlichen Nachrichten des R.V.A. vom Jahre 1885 S. 292 ff. mitgetheilt sind.

Berlin, den 20. Dezember 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Verordnung.

(Vom 13. Januar 1887.)

Die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt am Schlusse des §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 12. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 118) sowie auf die diesseitigen Verordnungen vom 13. Januar 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 18), vom 5. Januar 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 2) und vom 6. Januar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 31) werden die Bestimmungen des genannten Paragraphen dahin weiter ergänzt, daß die im Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879) vorgesehene Steuerrückvergütung auch für Branntwein gewährt wird, welcher innerhalb des Großherzogthums

11. bei der Knopffabrikation

verwendet wird.

Karlsruhe, den 13. Januar 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Aus Auftrag des Präsidenten:
von Teuffel.

Vdt. Schulz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 4. Februar 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung:** des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Krankenversicherungs- und des Hülfskassengesetzes betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Hafenordnung für Konstanz, hier den Gepäckbestättereidienst daselbst betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Januar 1887.)

Den Vollzug des Krankenversicherungs- und des Hülfskassengesetzes betreffend.

Nachstehend bringen wir unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Oktober 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 438) die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Januar d. J., Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. I. Seite 5, zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 18. Januar 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Erläuterungen zu den durch Bundesrathsbeschluß festgestellten Formularen für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 (Centralblatt von 1884 Seite 266) — durch die in der angeschlossenen Anleitung enthaltenen Erläuterungen zu ergänzen und zu ändern.

Berlin, den 6. Januar 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anleitung

zur

Ausfüllung der Formulare, betreffend die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter.

Außer den auf den Formularen selbst gedruckten Erläuterungen sind die folgenden bei der Aufstellung der Nachweisungen zu beachten:

Zu Formular I.

Seite 1.

Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher volle Unterstützung gewährt wird, sondern auch diejenige, während welcher dieselbe eine geringere ist. Diese Zeitabschnitte sind zu trennen. Hiernach würde beispielsweise der Eintrag zu lauten haben: „13 Wochen volle Unterstützung, von da ab während 13 Wochen die Hälfte" u. s. w.

Als Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohn am Schluß des Jahres ist dasjenige anzugeben, in welchem der Gesammtbeitrag — des Arbeiters und Arbeitgebers zusammen — zum Lohn steht. Für eingeschriebene und auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende (freie) Hülfskassen fällt diese Angabe fort.

Erläuterungen Ziffer 2. Die Art der Kasse ist stets genau anzugeben, bei den freien Hülfskassen auch, ob auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 „Eingeschrieben" oder auf landesrechtlicher Vorschrift beruhend.

An Stelle der Erläuterung Ziffer 6 tritt die folgende:

> „Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 und Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 sind nur diejenigen zu zählen, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II. Spalte 4, 5, 8, 9 der Ausgaben bezeichneten Art gemacht hat. Fälle, in denen keine Erwerbsunfähigkeit eintrat, und Tage, welche innerhalb der Karenzzeit liegen, bleiben unberücksichtigt. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte."

Seite 2.

Spalte 2 und Ueberschrift der Spalten 6 bis 8. Bei Kassen, die erst im Laufe des Jahres eröffnet wurden, sind die Worte „bei Beginn des Jahres" zu streichen und statt dessen ist der Termin zu setzen, an welchem die Kasse ihre Thätigkeit begann (z. B. 12./3. 86, wenn an diesem Termin die ersten Mitglieder eintraten). Ebenso ist bei Kassen, die im Laufe des Jahres geschlossen wurden, statt der Worte „am Schlusse des Jahres" über die Spalten 6 bis 8 das Datum des Kassenschlusses zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Spalten 4, 9, 11. Die Spalte 4 enthält die Ausgeschiedenen einschließlich der Gestorbenen, die in Spalte 5 dann noch besonders nachgewiesen werden. Ebenso ist zu beachten, daß die in Spalte 10 einzutragende Zahl schon in Spalte 9, die in 12 schon in 11 mitenthalten ist.

Spalten 6 bis 8. Die Summe in Spalte 6 setzt sich zusammen aus:

1. der Zahl der Mitglieder, welche auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (vom 15. Juni 1883, auch §. 15 des Gesetzes über die Ausdehnung der Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, sowie auf Grund eines Landesgesetzes nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886) versicherungspflichtig sind;
2. der Zahl der Mitglieder, welche durch Orts- (Gemeinde-, Bezirks-) Statut auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig geworden sind. Diese und nur diese werden in Spalte 7 noch besonders nachgewiesen;
3. der Zahl der Mitglieder, für welche keine durch Gesetz oder Ortsstatut begründete Verpflichtung besteht, sich irgend einer Krankenkasse anzuschließen. Diese und nur diese werden in Spalte 8 besonders nachgewiesen.

Diese Eintheilung der Mitglieder ist auch für die freien Hülfskassen zu beachten.

Die Zahl in Spalte 6 ist stets gleich der Summe der Zahlen: Spalten 2 + 3 abzüglich 4.

Zu Formular II.

Zum Rechnungsabschluß überhaupt.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die auf jedes Jahr entfallenden Einnahmen (insbesondere Beiträge) und Ausgaben (insbesondere auch für Arzt- und Apothekerrechnungen) demjenigen Jahr zu gute beziehungsweise zur Last geschrieben werden, auf welches sie sich wirklich beziehen, und daß die Bezahlung der Rechnungen für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) bei Aufstellung dieser Nachweisungen soweit als thunlich bereits stattgefunden hat, und diese Aufstellung demgemäß geschieht.

Seite 1.

II. Vermögensausweis Stammvermögen kann nach § 29 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht aus Mitgliederbeiträgen angesammelt werden. Als Stammvermögen ist daher nur das aus anderen Quellen (Stiftungen, Vermächtnissen u. s. w.) herrührende Vermögen aufzuführen, dessen Grundstock bestimmungsgemäß unangetastet bleiben soll, und von dem nur die Erträgnisse zu Zwecken der Krankenkasse verwendet werden dürfen. Stammvermögen wird hiernach bei den meisten Kassen nicht vorhanden sein.

Alles andere Vermögen gehört entweder zum Kassenbestand oder zum Reservefonds, und zwar zum letzteren, soweit es demselben ausdrücklich überwiesen wird. Der Kassenbestand beim Rechnungsabschluß, d. i. der Ueberschuß der Einnahmen, soweit er nicht dem Reservefonds überwiesen (auch nicht zur Schuldentilgung verwandt) wird, gehört nicht in den Vermögensausweis, sondern in die Betriebsrechnung des nächsten Jahres.

In der Rubrik Schulden handelt es sich lediglich um Darlehen, nicht um Vorschüsse der Gemeinden oder Zuschüsse der Arbeitgeber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite 2.

Einnahmen.

Spalte 3. Hierher gehören Zinsen vom Stammvermögen, vom Reservefonds und von vorübergehenden Geldanlagen (insbesondere vom Kassenbestand, wenn dieser als Guthaben bei einer Bank angelegt war).

Spalte 6. Hierher gehören nur Beiträge, welche von Mitgliedern unmittelbar, ohne Vermittelung des Arbeitgebers, an die Kasse eingezahlt worden sind. Beiträge, die zwar den Mitgliedern zur Last fallen, aber durch Arbeitgeber eingezahlt sind, gehören in Spalte 5.

Ausgaben.

Spalte 10. Zurückgezahlte Vorschüsse: Hierher gehören nur Rückzahlungen der in Spalten 7 und 8 der Einnahmen bezeichneten Vorschüsse.

Spalte 11. Verwaltungskosten: Zu den persönlichen Verwaltungskosten gehören insbesondere alle Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung und dergleichen, — zu den sächlichen insbesondere Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe und dergleichen.

Verordnung.

(Vom 28. Januar 1887.)

Die Hafenordnung für Konstanz, hier den Gepäckbestättereidienst daselbst betreffend.

Auf Grund der §§. 155 und 23 Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuchs wird für das Hafengebiet zu Konstanz verordnet:

1. Die ankommenden Dampfschiffe dürfen zum Zwecke des Wegtragens von Gepäck von Niemand, außer von dem durch den Großherzoglichen Dampfschifffahrtsinspektor bestellten Gepäckbestättereiunternehmer und dessen Leuten betreten werden.
2. Die abgehenden Dampfschiffe dürfen von den (der ortspolizeilichen Dienstmannsordnung unterstehenden) Dienstmännern nur zu dem Zwecke betreten werden, um die von ihnen selbst an das Schiff gebrachten Gepäckstücke auf dasselbe zu befördern.
3. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haftstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Karlsruhe, den 28. Januar 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Schulz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. V.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 4. März 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend; die Aufstellung der Steuerkataster für die Kreisverbände betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Februar 1887.)

Den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine betreffend.

Nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten sich auf Grund des von der Centralkommission für die Rheinschifffahrt in ihrer ordentlichen Sitzung vom Jahre 1886 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des Abschnittes V. (§§. 20—22) und wegen Aufhebung des Abschnittes VI. (§. 23) der durch Bekanntmachung des ehemaligen Handelsministeriums vom 1. März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 39 ff.) veröffentlichten Verordnung über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine geeinigt haben, so wird die abgeänderte Fassung der genannten Abschnitte nachstehend mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen, sowie auch der Wegfall des Abschnittes VI. (§. 23) mit Wirkung vom 15. März 1887 ab an Stelle der seitherigen Vorschriften in Wirksamkeit treten.

Karlsruhe, den 21. Februar 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

V. Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen giftigen Metallpräparaten.

§. 20.

A. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. dürfen auf dem Rheine nur dann versandt werden, wenn

1. auf jedem Versandtstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist,
   entweder
   a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,
      oder
   b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind,
      oder
   c. in verlötheten Blechzylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

B. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, dürfen auf dem Rheine nur dann versandt werden, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind;
2. bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Kruken diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sind;
3. bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt worden sind.

C. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.), wohin insbesondere Queckfilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten versendet werden (vgl. Berichtigung a. E. des Prot. III. vom August 1886). Die Umschließungen müssen so

beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

§. 21.

Wenn solche Giftstoffe (§. 20) in Mengen von 5000 und mehr Kilogramm versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- und Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen hat dieselbe, falls solche Giftstoffe in Mengen unter 5000 Kilogramm zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Konsumtibilien gestaut werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 22.

Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kollis Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

VI. Haftung der Befrachter für die Verpackung.

§. 23

wird gestrichen.

Verordnung.

(Vom 25. Februar 1887.)

Die Aufstellung der Steuerkataster für die Kreisverbände betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1880 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. —, die Aufbringung des Kreisaufwandes betreffend, und des Artikel II. des Gesetzes vom 17. Mai 1886 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII. —, die Wahl der Abgeordneten zur Kreisversammlung und die Aufbringung des Kreisaufwandes betreffend, wird hinsichtlich der Aufstellung der Kreissteuerkataster im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Steuerkommissäre haben alljährlich die Kreissteuerkataster unter Zugrundlegung der

gemeindeumlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge in der in der Anlage bezeichneten Form, nach Amtsbezirken getrennt, aufzustellen und dem Großherzoglichen Kreishauptmann längstens bis 15. Januar behufs der Uebermittelung an den Kreisausschuß mitzutheilen.

§. 2.

Außer denjenigen Steuerkapitalien und Steueranschlägen, welche nach Anleitung der Gemeindevoranschlagsanweisung — Verordnungen vom 11. September 1883, vom 1. Dezember 1884 und vom 25. September 1886 — in die Gemeindekataster, d. h. in die „Einzugsregister über die Umlagen von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen", sowie in die „Einzugsregister über die Umlagen von den Kapitalrentensteuerkapitalien" aufzunehmen sind, beziehungsweise aufzunehmen wären, kommen hiebei noch in Anrechnung:

a. die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
b. die auf Grund des §. 81 Ziffer 7 der Gemeindeordnung beziehungsweise Städteordnung gemeindesteuerfreien Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist;
c. diejenigen Steuerkapitalien, auf deren Beizug zur Gemeindebesteuerung die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des §. 85 Absatz 2 und des §. 86 der Städteordnung — Gesetz vom 1. Mai 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. Seite 193 — oder des §. 85 Absatz 2 der Gemeindeordnung — Gesetz vom 2. Mai 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII. Seite 199 — verzichtet hat.

Die Anrechnung der unter a. bis c. bezeichneten Steuerkapitalien geschieht in dem gleichen Maße, in welchem sie zur Gemeindebesteuerung gesetzlich beizuziehen wären, wenn sie derselben überhaupt unterliegen würden.

Die sämmtlichen hiernach kreisumlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge einer Art sind für die einzelnen Gemeinden jeweils in einer Summe in die betreffende Spalte des Katasters einzutragen, die Steuerkapitalien der Stiftungen, der Gemeinden selbst und der auf ihre Rechnung zu unterhaltenden Anstalten sind somit im Kataster nicht etwa besonders darzustellen.

§. 3.

Die Kreissteuerkataster enthalten die Steuerkapitalien und Steueranschläge nach dem Stande, wie sie der Feststellung des Gemeindeumlagefußes für das nämliche Jahr zu Grunde liegen, beziehungsweise zu Grunde zu legen wären. Es sind demgemäß die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge des Voranschlagsjahres und die Kapitalrentensteuerkapitalien des diesem vorausgehenden Jahres zu berücksichtigen.

Steuernachträge und Steuerrückvergütungen bleiben für den Kreis außer Betracht.

§. 4.

Abgesonderte Gemarkungen werden bezüglich der Kreisbesteuerung gleich den Gemeinden behandelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Die kreissteuerpflichtigen Gemeinden sind mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlägen in alphabetischer Reihenfolge im Kreissteuerkataster aufzuführen.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Orten, welche eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, so sind die Steuerkapitalien und Steueranschläge unter dem Namen des Hauptortes aufzuführen und dabei die Nebenorte anzugeben.

Ist jedoch bei einer solchen zusammengesetzten Gemeinde der Haupt- und Nebenort im Besitze einer eigenen Gemarkung, so hat die Verzeichnung der Steuerkapitalien und Steueranschläge besonders für jeden dieser Orte zu erfolgen, unter gleichzeitiger Anführung, welches der Hauptort und welches der Nebenort ist.

Ebenso sind für Waldungen, Weiler, Hofgüter und andere Güter, welche eine eigene abgesonderte Gemarkung bilden, die Steuerkapitalien und Steueranschläge besonders und zwar die der Eigenthümer getrennt von denen der Einsaßen, Kolonisten in das Kataster aufzunehmen.

Hiebei sind zu bezeichnen:

a. im Falle sich die abgesonderte Gemarkung im Eigenthum nur eines einzelnen Steuerpflichtigen befindet, der Gemarkungseigenthümer, beziehungsweise dessen Vertreter;
b. falls die abgesonderte Gemarkung verschiedenen Eigenthümern gehört, der in Gemäßheit des §. 10 der Vollzugsverordnung vom 22. September 1837, die Verhältnisse der Kolonien betreffend — Staats- und Regierungsblatt Nr. XXXV. — zu bestellende Verrechner, beziehungsweise der gemeinsam aufgestellte Zahler;
c. soferne sich auf einer abgesonderten Gemarkung Insaßen, Kolonisten befinden, der bestellte gemeinsame Rechner oder Zahler, in Ermangelung eines solchen sind die einzelnen Steuerpflichtigen mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlägen aufzuführen.

Diese Steuerdistrikte und beziehungsweise Steuerpflichtige sind unmittelbar nach derjenigen Gemeinde aufzuführen, welcher sie in polizeilicher Beziehung zugetheilt sind.

§. 6.

Die Steuerkommissäre haben den Vertretern der Gemeinden und Gemarkungseigenthümer, beziehungsweise den letzteren selbst je einen Auszug aus dem Kreissteuerkataster unter dem Anfügen mitzutheilen, daß etwaige Beanstandungen sofort durch Vermittelung des Kreishauptmanns bei dem Kreisausschuß vorzubringen wären.

§. 7.

Die Verordnungen obigen Betreffs vom 28. Februar 1866 — Centralverordnungsblatt Nr. V. —, vom 18. November 1872 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII. — und vom 11. Dezember 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIX. —, sowie die Verordnung vom 5. Februar 1873 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. —, den Vollzug des Armengesetzes betreffend, werden hiemit aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. Februar 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr. Vdt. E. Muser.

Kreis . . . . . .

Bezirksamt . . . . . .

Kreis-Steuer-Kataster . . . . . .

für 18..

V.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ordnungszahl.	Namen der Gemeinden, Orte und abgesonderten Gemarkungen — in alphabetischer Ordnung —.	Kreisumlagepflichtiges Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapital.	Kreisumlagepflichtiges Gewerbsteuerkapital.	Kreisumlagepflichtiger Einkommensteueranschlag		Kreisumlagepflichtiges Kapitalrentensteuerkapital	
				im **einfachen** Betrag.	im **dreifachen** Betrag.	im **vollen** Betrag.	im gesetzlich reduzirten — $^3/_{10}$ — Betrag.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.

9.	10.		11.		12.		13.		14.
Kreisumlage-pflichtige Steuerkapitalien und Steuer-anschläge im Ganzen. Summe der Spalten 3, 4, 6, 8.	Betrag der Umlage.		Umlage-Zahlung. Zeit. Monat.	Tag.	Betrag.		Rest.		Bemerkungen.
ℳ.	ℳ.	₰			ℳ.	₰	ℳ	₰	

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 7. März 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnungen** des Ministeriums der Finanzen: den Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogthum Baden betreffend; den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend; die Biersteuer betreffend; die Branntweinsteuer betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 2. März 1887.)

Den Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken nach dem Großherzogthum Baden betreffend.

Im Einvernehmen mit den übrigen Bundesstaaten sind zum Zweck einer wirksamen und erleichterten Kontrole des Ein- und Durchfuhrverkehrs mit steuerpflichtigen Getränken folgende Bestimmungen getroffen worden, welche am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit treten:

§. 1.

Jede nicht unter Zollkontrole stattfindende Einfuhr von Wein, Bier oder Branntwein aus einem Staate des deutschen Zollgebiets in das Großherzogthum muß — gleichviel ob der Transport auf der Eisenbahn oder auf andere Weise geschieht — von einer vorschriftsmäßigen steuerlichen Urkunde begleitet sein.

Von dieser Vorschrift sind nur die im Artikel 31 Ziffer 1 bis 5 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137) bezeichneten Weintransporte ausgenommen, insbesondere also der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als 5 Liter, *) von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt und von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen, ferner die mit der Post eingehenden Weinsendungen.

§. 2.

Als Begleiturkunden dienen Uebergangsscheine, soweit nicht an deren Stelle auf Grund besonderer Vereinbarungen mit einzelnen Bundesstaaten andere Begleitpapiere zugelassen sind.

Wenn bei verzollten **) oder aus einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Nieder-

*) Jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wird nach Artikel 5 Ziffer 1 des Weinsteuergesetzes wie eine Literflasche behandelt.

**) Unter „verzollten" Sendungen sind auch die gegen Verzollung aus einer Niederlage für unverzollte Waaren bezogenen begriffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lage für verzollte Waaren bezogenen Sendungen die steuerfreie Einfuhr oder Einlage verlangt wird, so muß dies auf der steuerlichen Begleiturkunde bemerkt und die zollamtliche Bestätigung über die vollzogene Verzollung der Waare, sowie über deren unmittelbaren Bezug aus dem Vereinsauslande beziehungsweise aus der Niederlage beigefügt sein.

Auch hat in diesem Falle der Transport unter Zollverschluß zu geschehen.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 1 und 2) finden auf die Durchfuhr von Wein, Bier und Branntwein durch das Großherzogthum gleichmäßig Anwendung.

Jedoch ist die Durchfuhr steuerpflichtiger Getränke, welche unmittelbar mit Eisenbahn, Post oder Dampfboot, d. h. in der Weise stattfindet, daß der Transport die Eisenbahn, die Post oder das Schiff im Großherzogthum nicht verläßt, einer steuerlichen Behandlung daselbst nicht unterworfen, und wird auch für diese Sendungen badischerseits eine steuerliche Begleiturkunde nicht verlangt.

Karlsruhe, den 2. März 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Schulz.

Verordnung.

(Vom 2. März 1887.)

Den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend.

§. 46 der diesseitigen Verordnung vom 26. Oktober 1882 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) erhält mit Wirkung vom 1. Mai l. J. an folgende Fassung:

„Im Uebrigen wird zum Vollzug des Artikel 31 des Gesetzes bestimmt:

1. Als Begleiturkunde dient, wenn Wein in das Großherzogthum eingeführt wird, ein Uebergangsschein oder ein württembergischer Transportschein oder ein elsaß-lothringischer Ausfuhrschein.

   Mit der Post kann Wein ohne Begleiturkunde eingeführt werden; für den an die Postbeförderung sich etwa anschließenden Weitertransport des Weines sind je nach dessen Bestimmung die Vorschriften unter Ziffer 2 und 3 maßgebend.

   Die zur Durchfuhr bestimmten Weintransporte müssen, sofern die Durchfuhr nicht unmittelbar mit Eisenbahn, Post oder Dampfboot erfolgt, stets von einem Uebergangsschein begleitet sein.

2. Wenn Wein aus dem Großherzogthum über die Landesgrenze ausgehen soll, ist zu erwirken:

a. bei der Ausfuhr nach oder durch Württemberg, Elsaß-Lothringen oder Hohenzollern ein Uebergangsschein,

b. wenn aber der Wein nach diesen Ländern mit der Post ausgeführt oder mit der Eisenbahn durch diese Länder durchgeführt wird, sowie bei allen sonstigen Ausfuhren ein Kontrolschein.

3. Beim Transport lediglich innerhalb des Großherzogthums besteht die Begleiturkunde:
   a. falls der Wein gemäß Artikel 7 Ziffer 1 a. oder Artikel 7 Ziffer 2 des Gesetzes vor Beginn des Transports versteuert wurde, in der Steuerquittung,
   b. in allen anderen Fällen — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 4 Absatz 2 — in einem Kontrolschein.

4. Soll verzollter Wein gemäß Artikel 28 Ziffer 2 des Gesetzes steuerfrei eingelegt werden, so muß die Begleiturkunde den in §. 35 Absatz 1 vorgesehenen Nachweis enthalten und der Transport von Ort zu Ort (§. 35 Absatz 2) unter Zollverschluß geschehen.

   Wenn jedoch der Wein in der gleichen Gemarkung, in welcher er verzollt oder der Niederlage entnommen worden ist, eingelegt werden soll, so genügt als Begleiturkunde die mit dem Vermerk der Befugniß zur steuerfreien Einlage versehene Zollquittung oder Niederlageabmeldung."

Karlsruhe, den 2. März 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Schulz.

Verordnung.

(Vom 2. März 1887.)

Die Biersteuer betreffend.

An Stelle der diesseitigen Verordnung vom 28. Februar 1842, die Ein- und Durchfuhr von Bier aus anderen Vereinsstaaten und die Ausfuhr von Bier nach letzteren betreffend (Regierungsblatt Seite 106), wird mit Wirkung vom 1. Mai l. J. an Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Der nach dem jeweiligen Finanzgesetz zu entrichtenden Uebergangssteuer unterliegt — mit den in §. 2 bezeichneten Ausnahmen — alles Bier, welches in das Großherzogthum eingebracht wird.

§. 2.

Der Uebergangssteuer ist nicht unterworfen:

1. Bier, welches unmittelbar gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles aus dem Vereinsauslande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren bezogen

wird, mag die Verzollung an der Zollgrenze oder am inländischen Bestimmungsort oder beim Niederlageamt erfolgen; hat die Verzollung in einem anderen Vereinsstaate stattgefunden, so muß die steuerliche Begleiturkunde (§. 3) den in §. 2 Absatz 2 der diesseitigen Bekanntmachung vom Heutigen, den Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken betreffend, vorgeschriebenen Nachweis enthalten;

2. Bier, welches nur zur Durchfuhr bestimmt ist.

§. 3.

Die Ein- und Durchfuhr von Bier — letztere, sofern sie nicht unmittelbar mit Eisenbahn, Post oder Dampfboot stattfindet, — hat unter Uebergangsscheinkontrole zu erfolgen. Bei der Einfuhr (nicht auch Durchfuhr) aus Württemberg sind bis auf Weiteres auch württembergische Transportscheine als Begleiturkunde zugelassen.

Die Begleiturkunde ist der darin als Erledigungsamt bezeichneten Steuer- oder Zollstelle unter Gestellung der Waare zur Revision und Abnahme des etwaigen amtlichen Verschlusses zu übergeben; ebendaselbst ist auch die schuldige Uebergangssteuer zu entrichten.

§. 4.

Wenn Bier, welches der Vorschrift in §. 3 zuwider ohne die erforderliche Begleiturkunde eingeht, dem Ortssteuererheber des Eintrittsortes angemeldet und gestellt wird, so hat der letztere — unbeschadet der Einleitung des Strafverfahrens — die schuldige Uebergangssteuer zu erheben oder, falls es sich um eine zur Durchfuhr bestimmte Sendung handelt, die hierzu nach §. 6 erforderliche Begleiturkunde auszufertigen. Im letzteren Falle ist auf Verlangen des Erhebers für die auf dem Transport bis zu dessen Wiederaustritt haftende Uebergangssteuer Sicherheit zu leisten.

Als Eintrittsort gilt bei der Einfuhr mit der Eisenbahn oder Post oder mittelst Dampfbootes einer eine regelmäßige Güterbeförderung unterhaltenden Dampfschifffahrtsverwaltung der Ort, an welchem der Transport die Bahn, die Post oder das Schiff verläßt, bei sonstiger Einfuhr der erste badische Ort, welchen der Transport berührt.

§. 5.

Bier, welches unmittelbar d. h. ohne Berührung anderer Vereinsstaaten nach dem Vereinsausland ausgeführt wird, bedarf keiner steuerlichen Bezettelung, sofern nicht Steuerrückvergütung (§. 9) beansprucht wird.

Ist letzteres der Fall, so hat die in §. 6 vorgeschriebene Kontrole einzutreten.

§. 6.

Die Bierausfuhr nach einem anderen Staate des deutschen Zollgebietes oder durch einen solchen Staat nach dem Vereinsausland hat unter Uebergangsscheinkontrole zu erfolgen. Bei unmittelbarer Versendung nach Bayern, Württemberg, Hohenzollern oder Elsaß-Lothringen kann jedoch statt des Uebergangsscheins nach der Wahl des Versenders auch ein badischer

Transportschein erwirkt werden; das Gleiche gilt, wenn Bier mit Anspruch auf Steuerrückvergütung unmittelbar nach dem Vereinsausland ausgeführt wird (§. 5 Absatz 2).

Bei der Ausfuhr unter Transportscheinkontrole sind die hiefür bestimmten Uebergangsstraßen einzuhalten; ein amtlicher Waarenverschluß findet hierbei nicht statt.

§. 7.

Zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Bier sind fortan sämmtliche Steuererheber ermächtigt.

§. 8.

Wer eine Begleiturkunde erwirkt (§§. 4 bis 6), hat schriftlich oder mündlich, letzteren Falls auf Verlangen mit unterschriftlicher Bestätigung des bezüglichen Registereintrags, die Menge des Bieres, Zahl und Größe der einzelnen Fässer oder Flaschen, sowie den Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers anzugeben.

§. 9.

Bierbrauer, welche bei der Ausfuhr des von ihnen bereiteten Bieres die in Artikel 18 des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 vorgesehene Steuerrückvergütung beanspruchen, haben dies bei Erwirkung der zur Ausfuhr erforderlichen Begleiturkunde dem Ortssteuererheber ihres Wohnortes oder Geschäftsitzes zu erklären; letzterer leistet die Steuerrückvergütung, sobald die Ausfuhr amtlich nachgewiesen ist.

§. 10.

Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Bierübergangssteuer werden gemäß Artikel 9 Ziffer IV. des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431) nach dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 263) bestraft.

Demgemäß wird die Defraudation der Uebergangssteuer als vollbracht angenommen, wenn der abgabepflichtige Transport der in der steuerlichen Begleiturkunde bezeichneten Steuer- oder Zollstelle oder — im Falle der Einfuhr ohne vorschriftsmäßige Bezettelung — dem Steuererheber des Eintrittsortes gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe begründet haben würde, angemeldet wird.

Die Einfuhr ohne vorschriftsmäßige Bezettelung wird, wenn die Anmeldung im Eintrittsorte erfolgt ist, mit Ordnungsstrafe (§. 152 des Vereinszollgesetzes) geahndet.

Karlsruhe, den 2. März 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eustätter.

Vdt. Schulz.

VI.

Verordnung.

(Vom 2. März 1887.)

Die Branntweinsteuer betreffend.

An Stelle der §§. 6 bis mit 11 der diesseitigen Verordnung vom 24. Juli 1880 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 286) treten mit Wirkung vom 1. Mai l. J. an die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 1.

Der Uebergangssteuer unterliegt — mit den in §. 2 bezeichneten Ausnahmen — aller Branntwein, welcher in das Großherzogthum eingebracht wird.

§. 2.

Der Uebergangssteuer ist nicht unterworfen:

1. Branntwein, welcher unmittelbar gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles aus dem Vereinsauslande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren bezogen wird, mag die Verzollung an der Zollgrenze oder am inländischen Bestimmungsort oder beim Niederlageamt erfolgen; hat die Verzollung in einem anderen Vereinsstaate stattgefunden, so muß die steuerliche Begleiturkunde (§. 4) den in §. 2 Absatz 2 der diesseitigen Bekanntmachung vom Heutigen, den Ein- und Durchfuhrverkehr mit steuerpflichtigen Getränken betreffend, vorgeschriebenen Nachweis enthalten;
2. Branntwein, welcher nur zur Durchfuhr bestimmt ist oder
3. unter den hiefür besonders vorgeschriebenen Kontrolen nach Kreditirung der Uebergangssteuer wieder ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird;
4. Branntwein, welchen Reisende in einer Menge von nicht über ein Liter als Mundvorrath mit sich führen.

§. 3.

Zur Feststellung und Erhebung der Uebergangssteuer sind alle diejenigen badischen Zoll- und Steuerstellen zuständig, welchen die unbeschränkte Ermächtigung zur Abfertigung von Branntwein (Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Branntwein) ertheilt ist.

Diese Stellen werden im Steuerverordnungsblatt bekannt gegeben.

§. 4.

Die Ein- und Durchfuhr von Branntwein — letztere, sofern sie nicht unmittelbar mit Eisenbahn, Post oder Dampfboot stattfindet, — hat unter Uebergangsscheinkontrole zu erfolgen.

Die Begleiturkunde ist der darin als Erledigungsamt bezeichneten Steuer- oder Zollstelle unter Gestellung der Waare zur Revision und Abnahme des amtlichen Verschlusses zu übergeben; ebendaselbst ist auch die schuldige Uebergangssteuer zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Wenn Branntwein, welcher der Vorschrift in §. 4 zuwider ohne Uebergangsschein eingeht, dem Ortssteuererheber des Eintrittsortes angemeldet und gestellt wird, so hat — unbeschadet der Einleitung des Strafverfahrens — der Erheber, sofern er gemäß §. 3 hierzu ermächtigt ist, die schuldige Uebergangssteuer festzustellen und zu erheben (eventuell zu kreditiren) oder bei zur Durchfuhr bestimmten Sendungen einen Uebergangsschein oder endlich für den Weitertransport des für einen inländischen Kreditinhaber bestimmten Branntweins nach Maßgabe des folgenden Satzes einen Transportschein auszufertigen.

Besitzt jedoch der Erheber die unbeschränkte Abfertigungsbefugniß nicht, so legt er den Transport unter amtlichen Verschluß (Fässer unter Siegel) und überweist denselben mit Transportschein an eine mit jener Befugniß versehene Steuerstelle zur weiteren Abfertigung (Versteuerung, Anschreibung im Kreditkonto des Empfängers oder Ausgangsbehandlung); es kann übrigens auch in diesem Falle die Steuererhebung sofort im Eintrittsorte erfolgen, sofern der Transportant sich dazu versteht, die Sendung (auch Likör) nach dem höchsten Satze, d. h. als vollgrädigen Branntwein (das Liter zu 18½ Pfennig) zu versteuern.

In allen Fällen, wo nicht Versteuerung oder Kreditgewährung im Eintrittsorte stattfindet, ist auf Verlangen des Erhebers für die auf dem eingeführten Branntwein haftende Steuer Sicherheit zu leisten.

§. 6.

Branntwein, welcher unmittelbar, d. h. ohne Berührung anderer Vereinsstaaten, nach dem Vereinsausland ausgeführt wird, bedarf keiner steuerlichen Bezettelung, sofern nicht Steuerrückvergütung (§. 9) beansprucht wird.

Ist letzteres der Fall, so hat die in §. 7 vorgeschriebene Kontrole einzutreten. Der Branntwein kann jedoch auch im freien Verkehr bis zur Landesgrenze versendet und einem mit der Abfertigungsbefugniß für Branntwein versehenen Grenzzollamt behufs Ertheilung des Steuerrückvergütungsscheins und der Ausfuhrbestätigung vorgeführt werden.

§. 7.

Die Ausfuhr von Branntwein nach einem anderen Staate des deutschen Zollgebietes oder durch einen solchen Staat nach dem Vereinsausland hat stets unter Uebergangsscheinkontrole zu erfolgen.

§. 8.

Wer eine Begleiturkunde (§§. 5 bis 7) erwirkt, hat schriftlich oder mündlich, letzteren Falls auf Verlangen mit unterschriftlicher Bestätigung des bezüglichen Registereintrags, die Menge und Qualität, soweit nöthig auch den Alkoholstärkegrad des Branntweins, die Zahl und Größe der einzelnen Fässer oder Flaschen, sowie den Namen und Wohnort des Versenders und Empfängers anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9.

Wird für außer Land gehenden Branntwein die in Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. April 1852 (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879) vorgesehene Steuerrückvergütung in Anspruch genommen, so hat dies der Versender oder Transportant bei Erwirkung des Uebergangsscheins zu erklären; die Steuerrückvergütung wird alsdann von dem Steuererheber des Versandtortes geleistet, sobald die Ausfuhr amtlich nachgewiesen ist.

Im Falle von §. 6 Schlußsatz leistet auf Grund des vom Grenzzollamt ausgestellten und mit Ausfuhrbestätigung versehenen Steuerrückvergütungsscheins der Steuererheber des Austrittsortes die Steuerrückvergütung.

§. 10.

Die Gewährung der Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher innerhalb des Großherzogthums zu gewerblichen Zwecken verwendet wird (Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879), richtet sich nach den hiefür getroffenen besonderen Bestimmungen.

§. 11.

Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Branntweinübergangssteuer werden gemäß Artikel 9 Ziffer IV. des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431) nach dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 263) bestraft.

Demgemäß wird die Defraudation der Uebergangssteuer als vollbracht angenommen, wenn der abgabepflichtige Transport der im Uebergangsschein bezeichneten Steuer- oder Zollstelle oder — im Fall der Einfuhr ohne vorschriftsmäßige Bezettelung — dem Steuererheber des Eintrittsortes gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe begründet haben würde, angemeldet wird.

Die Einfuhr ohne vorschriftsmäßige Bezettelung wird, wenn die Anmeldung im Eintrittsorte erfolgt ist, mit Ordnungsstrafe (§. 152 des Vereinszollgesetzes) geahndet.

Karlsruhe, den 2. März 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Schulz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 12. März 1887.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Heranziehung der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. März 1887.)

Die Heranziehung der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des Artikels II. des Gesetzes vom 1. Mai v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 193), die Abänderung der Städteordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend, und des Artikels II. des Gesetzes vom 2. Mai v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 199), die Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend, haben Wir auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen für das Jahr 1887, mit Wirksamkeit vom 1. Januar dieses Jahres an, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Gemeindegesetze über die Gemeindeabgaben finden auch auf die im Offiziersrang stehenden Militärpersonen nach näherer Maßgabe der nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§. 2.

Bei Feststellung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens bleibt außer Betracht:

1. das Militäreinkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des aktiven Dienststandes, einschließlich der Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere, so lange sie zum aktiven Dienst wieder herangezogen sind;

VII.

2. in Ansehung der vor Wirksamkeit dieser Verordnung in den Ehestand getretenen im Großherzogthum garnisonirenden Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren.

Von dem der Gemeindebesteuerung unterliegenden Einkommen wird, soweit erforderlich, ein besonderer Steueranschlag nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes gebildet.

§. 3.

Die Pflicht der im Großherzogthum garnisonirenden, im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zur Entrichtung von Umlagen aus den Einkommensteueranschlägen ruht:

1. während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffs oder Fahrzeugs der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt;
2. während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet.

§. 4.

§. 87 der Gemeinde- und Städteordnung findet auch auf die Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. März 1887.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Obkircher.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. März 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Organisation der Irrenklinik in Heidelberg und der psychiatrischen Klinik in Freiburg betreffend; die Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der in die psychiatrische Klinik in Freiburg aufgenommenen Kranken betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. März 1887.)

Die Organisation der Irrenklinik in Heidelberg und der psychiatrischen Klinik in Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Staatsministerialentschließung vom 19. März 1887 allergnädigst dazu die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht,

1. daß das Statut für die Irrenklinik in Heidelberg eine veränderte Fassung erhalte, nach welcher §. 2 Ziffer 1 desselben künftighin lautet:

   Aufnahme in der Anstalt sollen, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen in §. 8 dieses Statuts, finden:

   „1. solche Kranke aus dem der Irrenklinik zugewiesenen Theil des Landes, deren Verpflegungskosten ganz oder theilweise aus Gemeinde-, Kreis- oder Staatsmitteln zu bestreiten sind,"

   und in §. 5 sowie in den übrigen die Oberaufsichtsbehörde anführenden Paragraphen an Stelle des Ministeriums des Innern das „Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts" als mit der Oberaufsicht über die Irrenklinik betraut zu treten hat;

sodann

2. daß das Statut für die Irrenklinik in Heidelberg vom 12. Oktober 1878 in der nach Vorstehendem und der höchsten Staatsministerialentschließung vom 17. März 1881 genehmigten Fassung auch für die psychiatrische Klinik der Universität Freiburg mit der Maßgabe für anwendbar erklärt wird, daß an Stelle der mit der unmittelbaren Aufsicht über die Irrenklinik in Heidelberg betrauten akademischen Krankenhauskommission für die psychiatrische Klinik in Freiburg „der Senat der Universität daselbst" und an Stelle der Verwaltung des akademischen Krankenhauses, mit welcher

in Heidelberg die Verwaltung der Irrenklinik verbunden ist, für die psychiatrische Klinik in Freiburg „die Verwaltung des klinischen Hospitals daselbst" tritt.

Dies wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Festsetzung der Aufnahmsbezirke für die Irrenklinik in Heidelberg und für die psychiatrische Klinik in Freiburg besondere Bekanntmachung erfolgt.

Das Statut für die psychiatrische Klinik in Freiburg wird in der nach obiger Staatsministerialentschließung sich ergebenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 23. März 1887.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hund.

Statut

für die psychiatrische Klinik in Freiburg.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Der Zweck der psychiatrischen Klinik in Freiburg ist Heilung und Verpflegung Seelengestörter beiderlei Geschlechts und wissenschaftlicher Unterricht in der Psychiatrie.

§. 2.

Aufnahme in der Anstalt sollen, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen in §. 8 dieses Statuts, finden:

1. solche Kranke aus dem der psychiatrischen Klinik zugewiesenen Theil des Landes, deren Verpflegungskosten ganz oder theilweise aus Gemeinde-, Kreis- oder Staatsmitteln zu bestreiten sind,
2. selbstzahlende Inländer, so weit der Raum es gestattet,
3. Ausländer, insoweit der vorhandene Raum nicht für Inländer in Anspruch genommen wird.

§. 3.

Die zur Aufnahme von Kranken bestimmten Räume der Anstalt sind nach dem Geschlecht der Kranken streng getrennt.

§. 4.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt

1. aus den Beiträgen, welche für die aufgenommenen Kranken geleistet werden,
2. aus Zuschüssen der Staatskasse.

Stiftungen für die Anstalt werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder, wenn diese eine nähere Bestimmung darüber nicht treffen, als Vermögen der Anstalt zu Kapital angelegt, dessen Zinsen zu Verbesserungen ihrer Einrichtungen verwendet werden sollen.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 5.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt liegt dem Senat der Universität, die Oberaufsicht dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ob.

§. 6.

Die Direktion der Anstalt führt der erste ärztliche Beamte, der auch zugleich den Unterricht der Studirenden leitet.

Die Verwaltung ist mit der des klinischen Hospitals gemeinsam.

Außerdem werden bei der Anstalt folgende Beamte und Bedienstete angestellt:

1. für die Krankenbehandlung die nöthige Anzahl von Aerzten. Der jeweilige älteste Assistenzarzt ist, wenn nicht ausdrücklich Anderes verfügt wird, der Stellvertreter des Direktors;
2. zur Unterstützung der Verwaltung des klinischen Hospitals bei Besorgung der Wirthschaft und des Rechnungswesens, ein Verwaltungsassistent;
3. zur näheren Beobachtung und Pflege der Kranken, ein Oberwärter, eine Oberwärterin sowie die nöthige Anzahl Wärter und Wärterinnen.

Jeder Bedienstete erhält über seine Dienstobliegenheiten eine besondere Instruktion, zu deren pünktlicher Befolgung derselbe durch Handgelübde zu verpflichten ist.

Die Abhaltung des Gottesdienstes und etwaige seelsorgerliche Verrichtungen bei einzelnen Kranken werden, mit Einwilligung des Direktors, von Geistlichen der Stadt besorgt werden.

§. 7.

Jährlich wird einmal durch einen Kommissär des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, welchem ein Medizinalreferent beigegeben ist, eine Dienstvisitation in der Anstalt vorgenommen, wobei insbesondere auch die Frage zu untersuchen ist, ob Niemand als Kranker in der Anstalt zurückgehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.

Ueber das Ergebniß der Visitation erstatten beide Beamte einen gemeinschaftlichen Vortrag an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Bedingungen und Verfahren für die Aufnahme.

§. 8.

Aufnahmsfähig ist:

1. wer an einer heilbaren Seelenstörung leidet,
2. wer von einer unheilbaren Seelenstörung befallen ist, in Folge deren der Kranke für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, oder völlig hilflos wird.

§. 9.

Nicht aufnahmsfähig sind:

1. Idioten, Kretins, Blödsinnige,
2. Krampfkranke, deren Leiden mit Geisteskrankheit nicht im Zusammenhang steht,
3. Seelengestörte, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden Leiden behaftet sind.

§. 10.

Die Aufnahme eines Kranken findet in der Regel nur auf Ansuchen der nächsten Verwandten, oder, wenn der Kranke minderjährig oder entmündigt ist, des Vormundes statt.

Das Gesuch muß bei dem Bezirksamt des Wohnortes des Kranken entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden; es muß die Erklärung enthalten:

ob die Nachsuchenden bereit sind, die normalmäßigen Unterhaltungskostenbeiträge aus des Kranken oder ihrem eigenen Vermögen oder Einkommen zu bezahlen, und zwar für welche Verpflegungsklasse, sodann, wer diese Zahlungspflicht und überhaupt die Vertretung des Kranken in seinem Verhältniß zur Anstalt übernimmt, oder warum sie nicht zahlungspflichtig zu sein glauben und wem ihrer Ansicht nach, zu Folge der bestehenden Gesetze, die Unterstützung und Fürsorge für den Kranken obliegt.

Zu diesem Gesuche sind folgende Belege erforderlich:

1. ein von dem Gemeinderath und bürgerlichen Standesbeamten — von jedem, soweit es dessen Geschäftskreis betrifft — ausgestelltes Zeugniß über Geburts- und Wohnort, Stand, Religion, Alter, Familien- und Vermögensverhältnisse des Kranken;
2. eine Krankengeschichte nach Anleitung des Fragebogens durch einen approbirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht. In derselben soll sich der Arzt ausdrücklich darüber erklären, ob der Kranke die Aufnahmsqualifikation besitzt. Den Betheiligten wie dem Arzt steht es frei, die Krankengeschichte unmittelbar an die Direktion einzusenden, und dem (beim Bezirksamt einzureichenden) Aufnahmsgesuche nur einen Auszug aus derselben, der aber die Frage der Aufnahmsqualifikation beantwortet, beizuschließen.

Das Bezirksamt hat von Dienstes wegen dafür zu sorgen, daß — soweit etwa die erforderlichen Belege nicht mit dem Aufnahmsgesuch übergeben werden — deren thunlichst rasche Nachlieferung erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dasselbe ist ferner verpflichtet, alle Verhältnisse näher zu erörtern, die zu einem bestimmten Urtheil in Betreff der Unterhaltungskosten nöthig sind.

§. 11.

Das Bezirksamt übersendet sofort das Aufnahmsgesuch mit den Belegen an die Direktion der Anstalt und fügt seine Ansicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen die Aufnahme des Kranken statthaft ist oder nicht;
b. ob, von wem, und in welchem Betrage ein Kostenersatz erhoben werden kann, oder ob gemäß dem nächststehenden Paragraphen die Verhandlungen zur Feststellung des Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

§. 12.

Durch das Verfahren zur genaueren Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Kranken, oder zur Bestimmung desjenigen, welchem die Pflicht zu einem Kostenersatze obliegt, soll die Einsendung des Aufnahmsgesuches, sowie die Verfügung der Aufnahme selbst niemals aufgehalten werden, vielmehr soll die Vervollständigung der Verhandlungen nöthigenfalls nach erfolgter Aufnahme erfolgen.

§. 13.

Die Direktion prüft die bei ihr eingekommenen Belege, erhebt nöthigenfalls alles dasjenige nach, was sie zur Abgabe einer bestimmten Erklärung für nöthig hält, und stellt unter Anschluß der Akten Antrag an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts darüber,

1. ob und in welche Verpflegungsklasse der Kranke aufgenommen werden soll;
2. ob, wem, und in welchem Betrage nach den gepflogenen Verhandlungen eine Ersatzleistung wegen der Unterhaltungskosten auferlegt werden kann, oder welche weiteren Verhandlungen zur Feststellung der Ersatzpflicht gepflogen werden sollen.

§. 14.

In dringenden Fällen kann die Direktion bei Aufnahmsgesuchen, zu welchen die Angehörigen ihre Zustimmung gegeben haben, die fürsorgliche Aufnahme des Kranken anordnen. In dem an die Direktion desfalls zu richtenden Gesuche muß die Dringlichkeit der Aufnahme durch Anführung von Thatsachen entweder aus der Krankengeschichte des behandelnden Arztes hervorgehen, oder vom Bezirksarzt bestätigt werden.

§. 15.

Das Ministerium beschließt über die Aufnahme des Kranken und die Verpflegungsklasse, in welche er einzureihen ist, und beauftragt die Direktion mit dem Vollzug.

Gleichzeitig übersendet dasselbe die sämmtlichen Akten dem Verwaltungshof, welcher über den Kostenersatz verfügt und davon das Amt zur Eröffnung an die Betheiligten, sowie den Senat der Universität behufs Ertheilung der Einnahmsdekretur in Kenntniß setzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII.

§. 16.

Ohne Ansuchen der nächsten Anverwandten oder des Vormundes kann die Aufnahme eines Kranken stattfinden, wenn derselbe von einer Seelenstörung befallen ist, die ihn für sich oder Andere gefährlich, für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder gänzlich hilflos macht.

In einem solchen Falle hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält,

1. die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen,
2. die Lokalstellen darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise als durch Aufnahme in die Anstalt zweckmäßig untergebracht werden kann,
3. das in §. 10 unter Ziffer 1. erwähnte Zeugniß und
4. eine Krankengeschichte zu erheben.

Das Bezirksamt theilt sämmtliche Erhebungen unter Beifügung seiner eigenen Ansicht der Direktion der Anstalt mit dem Ansinnen mit, sich darüber auszusprechen, ob sie die Aufnahme für begründet hält. Bejaht die Direktion diese Frage, so hat das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrath über die Aufnahme zu entscheiden.

Wird dieselbe verfügt, so ist der Direktion sofort zum Vollzug Kenntniß zu geben und gleichzeitig dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Anzeige zu erstatten.

§. 17.

Auch in dem Falle, wo die Aufnahme eines Kranken nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen verfügt wurde, wird die Klasse, in welcher der Kranke verpflegt werden soll, von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der zur Unterhaltung zu leistende Beitrag vom Verwaltungshof bestimmt.

Das Bezirksamt hat daher nach Eröffnung seiner Entscheidung die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Nachweisungen, soweit sie nicht durch die gepflogenen Verhandlungen gegeben sind, zu erheben und sodann die Akten der Direktion zu übersenden, welche dieselben dem Ministerium vorlegt.

§. 18.

Die über jede einzelne Aufnahme erwachsenen Akten hat die Direktion, sobald sie bei ihr entbehrt werden können, dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Einsicht vorzulegen, welchem es vorbehalten bleibt, wenn es eine vom Verwaltungshof oder einem Bezirksamt erlassene Verfügung nicht für begründet erkennt, sie aufzuheben.

Die Akten gibt das Ministerium sobald als thunlich der Direktion der Anstalt zurück, bei welcher sie aufbewahrt werden.

§. 19.

Das Gesuch um Aufnahme eines Ausländers muß ebenfalls von den nächsten Anverwandten oder dem Vormunde ausgehen. Die schriftliche Ausfertigung des Gesuches muß von der zuständigen Staatsbehörde beglaubigt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Belege dazu sind erforderlich:

1. eine Nachweisung über die Heimath des Kranken, über Alter, Religion, Stand. Diese Nachweisung kann übrigens in das Aufnahmsgesuch selbst aufgenommen werden;
2. eine durch einen Arzt zu liefernde Krankengeschichte. Hierin ist besonders darzulegen, ob und aus welchen Gründen die Krankheit für heilbar gehalten wird, da in der Regel die Aufnahme nur stattfinden soll, wenn Aussicht auf Heilung vorhanden ist;
3. entweder eine Urkunde, wonach für die Kostenzahlung ein vermöglicher Inländer sich verbürgt, oder die Nachweisung der erfolgten Hinterlegung einer mindestens dem vierteljährigen Kostenbetrag gleichkommenden Summe.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts kann aus besonderen Gründen von Beibringung des einen oder des andern dieser Belege Nachsicht gestatten.

Hält ein seelengestörter Ausländer sich im Inlande auf, welcher sich oder Andern gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder völlig hilflos ist, so kann das Ministerium des Innern, auch ohne Antrag der Angehörigen, die fürsorgliche Verbringung des Kranken in die Anstalt mittelst staatspolizeilicher Verfügung anordnen.

§. 20.

Die Aufnahmsgesuche für Ausländer werden unmittelbar bei der Direktion der Anstalt eingereicht, und von dieser mit bestimmtem Antrag beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts vorgelegt, welches sowohl über die Aufnahme als über den Kostenersatzbetrag entscheidet.

§. 21.

Alle Behörden und Beamten, welche zu einer Aufnahme in die Anstalt mitzuwirken haben, werden angewiesen:

1. die Angehörigen der zur Aufnahme geeigneten Kranken zu belehren, daß in der Regel ein methodisches Heilverfahren bei Seelenstörungen um so mehr Hoffnung eines günstigen Erfolges gewährt, je zeitiger dasselbe nach dem Ausbruche der Krankheit eintritt, und je früher der Kranke dem Einflusse seiner Verhältnisse entrückt und einer Heilanstalt übergeben wird;
2. in Betracht dieser Erfahrung, besonders bei heilbaren Kranken, alle das Aufnahmsgesuch eines Kranken berührenden Geschäfte so viel als möglich zu beschleunigen;
3. bei Aufnahme unheilbarer Kranken sorgfältig zu ermitteln, ob die zu einer solchen Aufnahme erforderliche Gefährlichkeit oder Hilflosigkeit des Kranken nicht etwa vorgeschützt wird, und ob die Lokalversorgung wirklich unzureichend ist. Eine genaue Feststellung dieses Punktes ist aus dem Grunde wünschenswerth, weil sonst die Anstalt durch Mißbrauch verhindert werden könnte, ihre eigentliche Bestimmung zu erfüllen;
4. wenn ein Seelengestörter, der keine Angehörigen hat, oder dessen Angehörige seine Aufnahme in die Anstalt nicht nachsuchen, sich oder Anderen gefährlich, oder für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

öffentliche Schicklichkeit anstößig oder gänzlich hilflos ist, davon dem Bezirksamte die Anzeige zu machen, damit dieses erforderlichen Falls von Amtswegen einschreite.

§. 22.

Ist der Fall der Art, daß das Bezirkamt die unverzügliche Aufnahme des Kranken in die Anstalt für nöthig oder angemessen hält, so kann dieselbe mit Zustimmung der Direktion fürsorglich erfolgen. Die zur endgiltigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen aber gleichzeitig eingeleitet werden.

IV. Verbringung in die Anstalt.

§. 23.

Ist die Aufnahme eines Kranken vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts genehmigt, so macht die Direktion dem Bezirksamte davon Mittheilung, welches alsdann durch den Bürgermeister des Ortes oder durch die Angehörigen die ungesäumte Ueberführung des Kranken in die Anstalt veranlaßt und davon dem Bezirksarzt Nachricht gibt, sowie von der bevorstehenden Ankunft des Kranken die Direktion rechtzeitig in Kenntniß setzt. Vorschriften über die Art der Verbringung und die Behandlung auf der Reise hat der Bezirksarzt oder der Hausarzt zu geben.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen hat der unterstützungspflichtige Armenverband für die Kosten der Verbringung des Kranken in die Anstalt aufzukommen und in zweifelhaften Fällen solche vorzuschießen.

§. 24.

Jedem Kranken muß ein mit dessen Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 25.

Kleidungsstücke sind nach dem Stande des Kranken mitzugeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständiger guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung, nebst drei Hemden, drei Paar Strümpfen und drei Taschentüchern. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Vorgeschriebene vorhanden ist, wann die Aufnahmsverfügung eintrifft.

Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 26.

Von dem Hausarzt oder der einliefernden Behörde ist dem Begleiter ein versiegeltes Schreiben an die Direktion der Anstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise, und mit einem Verzeichnisse der mitgegebenen Effekten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zuzustellen. Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und Bescheinigung sowohl dem Begleiter als dem Bezirksamte ertheilt.

Ueber die vollzogene Aufnahme hat die Direktion dem Ministerium Anzeige zu machen.

V. Behandlung der Kranken in der Anstalt.

§. 27.

Die Kranken unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direktion. Die dem gesammten Dienstpersonal ertheilten Vorschriften und die Ueberwachung dieses Personals durch die Beamten der Anstalt, sowie durch die vorgesetzte Staatsbehörde sichern eine zweckmäßige und rücksichtsvolle Behandlung der Kranken.

§. 28.

Die sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Angestellten der Anstalt. Die Thätigkeit der letzteren sowie das Leben der Kranken regelt eine strenge Hausordnung.

§. 29.

Die Kranken werden in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereiht, die sich in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Alle Kranken haben übrigens gleichen Antheil an den vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, auf alle soll der Fleiß und die Aufmerksamkeit der Aerzte und Angestellten in gleichem Maße gerichtet sein. Für die Kranken der ersten Klasse kann auf Verlangen der Angehörigen auch weiter gehenden Lebensansprüchen Rechnung getragen werden, so weit der Zweck der Anstalt es gestattet.

§. 30.

Für die Verpflegung der inländischen Kranken werden Unterhaltungskostenbeiträge erhoben, und zwar in Aversalsummen, welche für jede einzelne Verpflegungsklasse vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Für Kranke erster Klasse kann bei Gewährung höherer Anforderungen, namentlich bei Stellung eigener Wärter, mit der Direktion ein höheres Aversum verabredet werden, welches der Genehmigung des Verwaltungshofs unterliegt.

Für inländische Kranke 2. und 3. Klasse ist die Vergütung für die ärztliche Behandlung in der Aversalsumme inbegriffen.

§. 31.

Von vermöglichen inländischen Kranken wird die festgesetzte Aversalvergütung vollständig in Anspruch genommen. Zur Deckung der Forderung der Anstalt soll übrigens, während der

Kranke in derselben ist, nur das jährliche Einkommen erhoben, das Kapitalvermögen des Kranken dagegen nicht angegriffen werden. Jedoch werden die aus dem Einkommen nicht befriedigten Ansprüche der Anstalt in deren Büchern als Forderung nachgeführt. Erschöpft diese Forderung das Vermögen des Kranken, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Anwendung.

Ist ein Kranker endgiltig entlassen oder mit Tode abgegangen, so hat das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Einzelfalle zu entscheiden, in wie weit die Anstalt ihre Forderung auf das Vermögen des Kranken geltend machen oder nachlassen soll.

§. 32.

Für unvermögliche inländische Kranke haben die Personen und Armenverbände einzutreten, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Kranken zu sorgen haben. Sie sollen aber mit keiner höheren Summe angezogen werden, als sie für den Kranken auch außerhalb der Anstalt aufzuwenden hätten, um ihn seinem Krankheitszustand gemäß zu verpflegen.

§. 33.

Wenig bemittelten Armenverbänden sowie wenig bemittelten Angehörigen von Kranken, die von der Direktion für heilbar erkannt werden, kann kostenfreie Verpflegung für die ersten 6 Monate gewährt werden, wenn in der Betreibung der Aufnahme nichts versäumt worden ist.

§. 34.

Außerdem hat die Direktion über 4 Freiplätze zu verfügen, die im Interesse der Wissenschaft und des Unterrichts besetzt werden. Gesuche um Gewährung eines Freiplatzes sind unter Beifügung einer ausführlichen Krankengeschichte an die Direktion zu richten. Das Verfahren für die Aufnahme ist dasselbe, wie bei den anderen Kranken.

§. 35.

Ausländer sollen nur in die erste und zweite Klasse aufgenommen werden. Sie haben in allen Fällen eine höhere Aversalvergütung zu entrichten, als die Inländer.

§. 36.

Für Beschäftigung der Kranken, welche nur dem Heilzweck untersteht, kann eine Ermäßigung der Unterhaltungskosten nicht beansprucht werden.

§. 37.

Die Verpflegungsklasse, in welche ein Kranker bei seiner Aufnahme eingereiht wird, kann mit Genehmigung der Behörde, welche die Klasse bestimmt hat, jeder Zeit geändert werden.

Vorübergehende Abweichungen von der für eine bestimmte Klasse vorgeschriebenen Verpflegung kann die Direktion, wenn sie solche dem Heilzweck für angemessen erachtet, selbst verfügen, ohne daß dies Einfluß auf die Vergütung der Kosten hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 38.

Für einen entlassenen Kranken werden die Kosten nur bis zum Tage der versuchsweisen Entlassung berechnet, für einen in der Anstalt gestorbenen bis zum Todestage.

Die Kosten für standesmäßige Beerdigung werden besonders aufgerechnet und wie Verpflegungskosten erhoben.

§. 39.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder überhaupt mit der Außenwelt durch Briefe, Besuche u. s. w. unterliegt in jedem einzelnen Falle der Billigung der Direktion, mit der sich deshalb zu benehmen ist.

§. 40.

Auf mündliche und schriftliche Anfragen über das Befinden des Kranken wird die Direktion an dazu berechtigte Personen und Behörden bereitwillig Auskunft ertheilen. Ueber jeden Kranken, auch wenn nicht angefragt wird, gibt die Direktion den Angehörigen einmal im Jahr Nachricht und jedes außerordentliche Ereigniß wird besonders mitgetheilt.

§. 41.

Fremden ist der Besuch der inneren Räume der Anstalt nur mit Erlaubniß des Direktors gestattet.

VI. Abgang aus der Anstalt.

§. 42.

Länger als erforderlich darf kein Kranker in der Anstalt zurückgehalten werden. Die gebesserten und unschädlich gewordenen Kranken werden von dem Direktor versuchsweise, die geheilten definitiv entlassen.

Die Angehörigen und Gemeinden sind verbunden, die von der Direktion einige Zeit zuvor zur Entlassung angemeldeten Kranken zurückzunehmen oder ihre Bedenken dagegen der Direktion mitzutheilen. Hält diese die Bedenken nicht für begründet, so wird sie die Entscheidung derjenigen Stelle einholen, welche die Aufnahme verfügt hat.

§. 43.

Anträge behufs Ueberführung eines Kranken in die Pflegeanstalt stellt die Direktion an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§. 44.

Um Rückfälle der Kranken zu vermeiden, wird die Direktion in jedem Falle Anweisungen über zweckmäßige Behandlung des versuchsweise Entlassenen geben, dem der Verein zur Unterstützung entlassener Kranker außerdem mit Rath und That durch die Bezirks- und Lokalstellen zur Seite stehen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII.

§. 45.

Die Verwandten, Pfleger oder Behörden, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt haben, sind verpflichtet, die Direktion von dem Befinden und Benehmen des Entlassenen erstmals vier Wochen nach seiner Ankunft zu Hause und sodann von drei zu drei Monaten zu unterrichten. Ist nach einem Jahre eine Wiederaufnahme nicht nothwendig gewesen, so entläßt die Direktion den Kranken definitiv.

§. 46.

Wiederaufnahmen während der versuchsweisen Entlassung können erfolgen

1. auf Verlangen des Bezirksarztes, wenn die Angehörigen die Zustimmung dazu geben,
2. auf Anordnung des Bezirksamtes, wenn die im §. 16 erwähnten Verhältnisse vorhanden sind.

Auch bei der Wiederaufnahme hat das Bezirksamt die Direktion von der bevorstehenden Ankunft des Kranken zu benachrichtigen.

§. 47.

Den Angehörigen eines Kranken, von denen die Aufnahme veranlaßt ist, steht es frei, denselben zurückzufordern. Das desfallsige Gesuch ist durch Vermittelung des Bezirksamtes der Direktion zuzustellen.

§. 48.

Bei Entlassung eines Kranken hat die Direktion zu entscheiden, ob eine Begleitung erforderlich ist. Der Entlassene erhält einen von der Direktion auszustellenden Entlassungsschein und das nöthige Reisegeld. Ueber die Entlassung macht die Direktion Mittheilung an das Bezirksamt, welches die Aufnahme veranlaßt hat. Die Ankunft des Entlassenen in der Heimath ist der Direktion vom Bezirksamt anzuzeigen.

§. 49.

Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so wird das Bezirksamt durch die Direktion davon benachrichtigt und um alsbaldige Mittheilung an das Amtsgericht zur Vornahme etwa nöthiger Amtshandlungen angegangen. Die Beerdigung wird von der Direktion nach dem Stande des Gestorbenen angeordnet; Tag und Stunde derselben wird den Angehörigen mitgetheilt.

§. 50.

Jede definitive und versuchsweise Entlassung, jede Wiederaufnahme von Kranken wird durch die Direktion dem Ministerium angezeigt.

§. 51.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fragebogen

für die Aufnahme in die psychiatrische Klinik in Freiburg.

1. Vor- und Zuname, Alter (Geburtstag und Jahr), Religion, Geburts- und Wohnort des Kranken.
2. Namen und Stand der Eltern und Geschwister. Charaktereigenthümlichkeiten, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten, Todesarten bei denselben. Waren Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie und bei welchen Gliedern?
3. Geschichte des Kranken:
   a. Ursprüngliche körperliche und geistige Beanlagung. Erziehung.
   b. Frühere Erkrankungen, besonders des Zentralnervensystems, sowohl während der Kindheit und Pubertät, als auch während des späteren Alters.
   c. Stand: verheirathet, verwittwet, ledig? Kinder? Wie viel? Gesundheitsverhältnisse derselben, Todesursache bei etwa verstorbenen.
   d. Lebensweise (regelmäßige, unregelmäßige, angestrengte?).
   e. Muthmaßliche Ursachen der Erkrankung:
      1. Physische: Kopfverletzungen, Trunksucht, Krämpfe, Menstruationsstörungen, Schwangerschaft und Wochenbett, akute Erkrankungen anderer Organe, wie Lungenentzündung, Typhus.
      2. Moralische: Kummer, Vermögensverluste ꝛc.
4. Verlauf der Erkrankung:
   a. wann begann dieselbe?
   b. allmählicher oder plötzlicher Beginn?
   c. unter welchen Symptomen? Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Depression, Exaltation, Neigung zum Selbstmord, Gewaltthätigkeiten, Ernährungs-, Verdauungs-, Menstruationsstörungen, Sinnestäuschungen, Krämpfe, Aenderungen in der Sprache, im Gange, Lähmungszustände, Gedächtnißabnahme?
   d. waren freie Zwischenzeiten vorhanden und welcher Art waren dieselben?
5. Art der bisherigen Behandlung.
6. Gutachten über die Aufnahmsqualifikation:
   a. ob voraussichtlich heilbar,
   b. wenn unheilbar, ob der Kranke gemeingefährlich ist, die öffentliche Schicklichkeit verletzt oder gänzlich hilflos ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII.

Verordnung.

(Vom 23. März 1887.)

Die Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der in die psychiatrische Klinik in Freiburg aufgenommenen Kranken betreffend.

Mit Bezug auf §. 30 des Statuts für die psychiatrische Klinik in Freiburg wird verfügt:

Die Unterhaltungskostenbeiträge für inländische vermögliche Kranke in der psychiatrischen Klinik in Freiburg werden in folgender Weise festgesetzt:

für die erste Klasse auf . . . 7 Mark täglich,
" " zweite " " . . . 5 " "
" " dritte " " . . . 350 bis 450 Mark jährlich.

Die von ausländischen Kranken in Anspruch zu nehmende Vergütung wird in jedem einzelnen Falle durch das diesseitige Ministerium bestimmt.

Karlsruhe, den 23. März 1887.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hund.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 6. April 1887.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler betreffend; den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. März 1887.)

Den Gewerbebetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler betreffend.

Auf Grund des §. 38 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 wird hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Gesindevermiether und Stellenvermittler verordnet, was folgt:

§. 1.

In den Gemeinden von mindestens 3000 Einwohnern ist Jeder, welcher das Geschäft eines Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers betreibt, zur ordnungsmäßigen Führung zweier Geschäftsbücher verpflichtet und zwar:

a. eines über die Anmeldungen derjenigen Personen, welche durch seine Vermittlung einen Dienst oder eine Stelle suchen und
b. eines über die Anmeldungen derjenigen Personen, welche seine Vermittlung zur Vergebung eines Dienstes oder einer Stelle in Anspruch nehmen.

§. 2.

Das unter §. 1 a. bezeichnete Buch muß zum Eintrag folgender Angaben 7 Spalten enthalten:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungszahl).
2. Datum der Anmeldung.
3. Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort des einen Dienst oder eine Stelle Suchenden.
4. Derzeitiges oder letztes Dienstverhältniß (Stelle), Wohnung des Dienst- oder Stellesuchenden.

5. Art des gesuchten Dienstes (der gesuchten Stelle) und Zeit des Eintritts.
6. Betrag der erhobenen Gebühr.
7. Bemerkungen.

§. 3.

Das unter §. 1 b. bezeichnete Buch muß zum Eintrag folgender Angaben 6 Spalten enthalten:

1. Fortlaufende Nummer (Ordnungszahl).
2. Datum der Anmeldungen.
3. Name, Stand und Wohnort des einen Dienst oder eine Stelle Anmeldenden.
4. Art des angemeldeten Dienstes (Stelle) und Zeit des Eintritts.
5. Betrag der erhobenen Gebühr.
6. Bemerkungen.

§. 4.

Die beiden Geschäftsbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. Die Bücher dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmäßigkeit bestätigt und die Gesammtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht unleserlich gemacht werden.

§. 5.

Die Gesindevermiether und Stellenvermittler müssen alle ihnen zugehenden Aufträge und Anfragen unter fortlaufenden Ordnungsziffern im Laufe des Tags, an welchem die Anmeldung erfolgt, in die betreffenden Geschäftsbücher durch Ausfüllung der Spalten eintragen. Der Eintrag des Gebührenbetrags hat bei der Erhebung der Gebühr zu geschehen.

Werden von einem Dienst- oder Stellesuchenden Legitimationspapiere, Zeugnisse und dergleichen hinterlegt, so ist dies sogleich unter genauer Bezeichnung der hinterlegten Papiere in der Spalte „Bemerkungen" anzumerken.

§. 6.

Ohne Erlaubniß des Bezirksamts dürfen die Geschäftsbücher der Gesindevermiether und Stellenvermittler nicht vernichtet werden.

§. 7.

In den in §. 1 bezeichneten Gemeinden hat ferner jeder Gesindevermiether und Stellenvermittler einen Gebührentarif aufzustellen, welcher in deutlicher und erschöpfender Weise angeben muß, welche Gebühren für die einzelnen Geschäftsleistungen erhoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gebührentarif ist beim Bezirksamte in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen, von denen das eine im Besitze der Behörde bleibt, während das andere von letzterer gestempelt dem Gewerbetreibenden zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokale an einer leicht in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist.

In gleicher Weise ist im Falle einer Aenderung des Tarifs zu verfahren.

Die in dem ausgehängten Gebührentarif bestimmten Sätze dürfen, so lange der Tarif nicht unter Beachtung vorstehender Bestimmungen abgeändert ist, von dem Gewerbetreibenden nicht überschritten werden.

§. 8.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Geltung der §§. 1—7 einschließlich dieser Verordnung auch auf Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern ausgedehnt werden.

§. 9.

Jeder Gesindevermiether und Stellenvermittler ist verpflichtet, bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel des letzteren sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt zur Einsicht vorzulegen.

§. 10.

Jeder Gesindevermiether und Stellenvermittler ist verpflichtet, den Polizeibehörden und deren Organen jederzeit den Zutritt in seine Geschäftsräume zu gestatten, denselben auf Anfordern die von ihm geführten Geschäftsbücher sowie die etwa in seiner Verwahrung befindlichen Legitimationspapiere der Dienst- oder Stellesuchenden vorzuzeigen und ihnen auf Verlangen Auskunft über seine Geschäftsführung zu ertheilen.

§. 11.

Zuwiderhandlungen der Gesindevermiether und Stellenvermittler gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden auf Grund des §. 134a. des Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

§. 12.

Bezüglich derjenigen Gesindevermiether und Stellenvermittler, welche sich zugleich mit der Beherbergung von Stellesuchenden befassen, können weitere ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund der §§. 49, 87a. und 136 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassen werden.

§. 13.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 18. März 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Wild.

Verordnung.

(Vom 28. März 1887.)

Den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

Mit Rücksicht auf einen im Bundesrath unterm 10. d. M. gefaßten Beschluß erhält der erste Absatz des §. 18 der vom früheren Handelsministerium und vom diesseitigen Ministerium erlassenen Verordnung vom 6. November 1879, „den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Nr. LVII.), folgenden Zusatz:

„Die zu Packeten vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen."

Karlsruhe, den 28. März 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Wild.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 16. April 1887.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Heranziehung der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. April 1887.)

Die Heranziehung der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend.

Zum Vollzug der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 10. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. VII., Seite 85) wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§. 1.

Behufs des Beizugs des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des aktiven Dienststandes zu den Gemeindeabgaben haben die Steuerkommissäre von dem in das Staatssteuerkataster aufgenommenen Einkommen derselben das Diensteinkommen in dem Betrage, wie solcher den Steuerkommissären gemäß §. 27 der Vollzugsverordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 17. Februar 1885 zum Einkommensteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI., Seite 41) durch die Kasse der Königlichen Korpszahlungsstelle, die Kassenkommissionen der im Großherzogthum garnisonirenden Truppentheile und die mit selbständiger Rechnungslegung betrauten Militärstellen im Großherzogthum mitgetheilt worden ist, einschließlich des steuerbaren Werthanschlages etwaiger Dienstwohnung, ferner die etwaigen Schuldzinse in Abzug zu bringen und — soweit es sich nicht um, vor dem 1. Januar d. J. in den Ehestand getretene Militärpersonen derjenigen Chargen handelt, welche bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind — aus dem hiernach verbleibenden steuerbaren Einkommen den der Gemeindebesteuerung zu unterwerfenden Einkommensteuer-Anschlag nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zu bilden.

§. 2.

Bezüglich der vor dem 1. Januar d. J. in den Ehestand getretenen Militärpersonen des aktiven Dienststandes derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, ist von dem gemäß §. 1 ermittelten außerdienstlichen Einkommen derjenige Betrag abzuziehen, welcher nach den zur Zeit der Nachsuchung des Heirathskonsenses maßgebend gewesenen Vorschriften für die Charge, welcher sie zur Zeit der Veranlagung zur Gemeindesteuer angehören, vorschriftsmäßig nachzuweisen war.

Von dem Reste des außerdienstlichen Einkommens nach Abzug der etwaigen Schuldzinse ist der gemeindesteuerpflichtige Einkommensteueranschlag zu bilden.

§. 3.

Wird ein zur Disposition gestellter Offizier zum aktiven Dienst wieder herangezogen, so ist für die Zeit seiner Wiederverwendung im aktiven Dienst, und zwar vom Tage seines Wiedereintrittes in denselben, für ihn ein besonderer Steueranschlag seines gemeindesteuerpflichtigen Einkommens gemäß §. 1 zu bilden, wobei seine Pension als Diensteinkommen zu behandeln ist, und der hiernach sich ergebende Abgang (beziehungsweise die Rückvergütung) alsbald zu konstatiren.

§. 4.

Die in §. 1 genannten Militärverwaltungsbehörden werden den betreffenden Steuerkommissären diejenigen Militärpersonen des aktiven Dienststandes bezeichnen, auf welche §. 2 dieser Verordnung Anwendung findet, sowie den hiernach in Abzug zu bringenden Einkommensbetrag, auch ihnen Mittheilung machen, sobald ein mit Pension zur Disposition gestellter Offizier wieder zum aktiven Dienst herangezogen wird.

§. 5.

In den in §. 3 der Höchstlandesherrlichen Verordnung bezeichneten Fällen werden die in §. 1 genannten Militärverwaltungsbehörden den betreffenden Gemeinderäthen (Stadträthen) behufs der Einstellung der Umlageforderung und beziehungsweise der Anordnung der Rückvergütung über den Beginn des Ruhens der Umlagepflichtigkeit hinaus bereits bezahlter Umlagebeträge unmittelbar Nachricht geben.

Karlsruhe, den 9. April 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. A. Roth.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 1. Juni 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: die ärztliche Prüfung betreffend; die Zulassung auswärtiger Hebammen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Mai 1887.)

Die ärztliche Prüfung betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1887 „betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung" (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 17) zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 14. Mai 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Nicolai.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpocken-Impfung, vom 25. April 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. März 1887 die nachstehenden Abänderungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt Seite 191) beschlossen:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt Seite 191) erhält in §. 4 Absatz 4 Nr. 4, §. 13, §. 14 Absatz 1, §§. 18 und 24 nachstehende Fassung:

§. 4.

. . . . . .

4. der Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden, ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht, am praktischen Unterricht in der Impftechnik theilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben hat.

Dieser Nachweis wird durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten beziehungsweise eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2 und 4 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Anstalten ausgestellt;

5. . . . . .

§. 13.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche und wird von einem Examinator abgehalten.

In diesem Prüfungsabschnitt ist der Kandidat

1. über zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Hygiene (§. 14),
2. über die Schutzpocken-Impfung einschließlich der Impftechnik und des Impfgeschäftes

zu prüfen.

§. 14 Absatz 1.

Die in §. 6 Ziffer 2, 3, §. 7, §. 8 Ziffer 2, §. 10 A Ziffer 2, 3 und §. 13 Ziffer 1 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginn der Prüfungen zu revidiren.

§. 18.

Ueber den Ausfall der Prüfung in dem Abschnitt II., sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so entscheidet seine Stimme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 24.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 206 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I.		20 Mark,
und zwar für Theil 1	6 Mark,	
" " 2	7 "	
" " 3	7 "	
für den Prüfungsabschnitt II		12 "
für den Prüfungsabschnitt III		16 "
und zwar für Theil 1	10 Mark,	
" " 2	6 "	
für den Prüfungsabschnitt IV		57 "
und zwar für Theil 1a und 1b .	25 Mark,	
" " 2	10 "	
" " 3	10 "	
" " 4	12 "	
für den Prüfungsabschnitt V		35 "
und zwar für Theil 1a und 1b .	25 Mark,	
" " 2	10 "	
für den Prüfungsabschnitt VI		24 "
und zwar für Theil 1a und 1b .	12 Mark,	
" " 2	12 "	
für den Prüfungsabschnitt VII		12 "
und zwar für Theil 1	6 Mark,	
" " 2	6 "	
für sächliche und Verwaltungskosten		30 "
zusammen . .		206 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1887 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Verordnung.

(Vom 18. Mai 1887.)

Die Zulassung auswärtiger Hebammen betreffend.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 5. d. M. wird bestimmt:

Hebammen, welche in einem Bundesstaat das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben, dürfen, wofern sie in der Nähe der badischen Grenze wohnhaft sind, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Maaße wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, ausüben. Sie haben hierbei die badischen Gesetze und Verordnungen und insbesondere die Dienstweisung für die Hebammen zu befolgen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Frech.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 14. Juni 1887.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 und 1887 betreffend.
Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Ansatz, die Erhebung und Verrechnung der Sporteln ꝛc. betreffend.

Gesetz.

(Vom 12. Juni 1887.)

Die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für die Jahre 1886 und 1887 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In Ausführung der zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthum Baden getroffenen Vereinbarungen vom 11. März 1887 über den zweigeleisigen Ausbau einiger Strecken der bestehenden Staatsbahn sowie über die Herstellung neuer Eisenbahnen von Leopoldshöhe nach Lörrach, von Schopfheim nach Wallbach und von Weizen nach Hintschingen ist der beiliegende Nachtrag zum Budget der Eisenbahnbauverwaltung für 1886/87 zu vollziehen.

Artikel 2.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welcher hiernach Baden zur Last fällt, gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 31. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) aufzubringen.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Juni 1887.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Raif.

Nachtrag
zum
Budget des Eisenbahnbaues für 1886/87.

Ausgabe.

1. Für den zweigeleisigen Ausbau der Bahnstrecken:		
Lauda bis badische Grenze	595 500 ℳ.	
Eppingen—Bretten—Bruchsal bis bayerische Grenze .	1 889 000 „	
Villingen—Hausach einschließlich der Ergänzungen auf den Stationen Hausach und Villingen	1 987 000 „	
		4 471 500 ℳ.
2. Für Herstellung neuer Eisenbahnlinien: von Leopoldshöhe nach Lörrach, von Schopfheim nach Wallbach, von Weizen nach Hintschingen als erste Rate		4 000 000 „
		8 471 500 ℳ.

Einnahme.

Geldleistung des Reichs:		
1. für den zweigeleisigen Ausbau obiger Strecken . . .	3 800 775 ℳ.	
2. für den Neubau obiger Linien	3 800 000 „	
		7 600 775 „
Mehrausgabe zu Lasten Badens . .		870 725 ℳ.

Verordnung.

(Vom 14. April 1887.)

Die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen werden die Verordnungen obigen Betreffs vom 16. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt

Nr. XLIV.), vom 4. April 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.), vom 19. September 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) und vom 27. Januar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) dahin abgeändert, daß folgende Bestimmungen eingeschaltet werden:

I. Nach §. 26 als §. 26 a.:

Wird eine gerichtliche Entscheidung über die Verpflichtung zur Kostenzahlung aufgehoben oder abgeändert, so hat das Gericht, welches jene Entscheidung getroffen hat, die Obereinnehmerei zu benachrichtigen, daß und in wie weit die Zahlungspflicht der betreffenden Partei gemäß §. 87 des Gerichtskostengesetzes erloschen ist. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß diese Partei für die von ihr vorzuschießenden Beträge gemäß §. 90 des Gerichtskostengesetzes haftbar bleibt, gleichviel ob letztere als Vorschüsse oder als fällige Kosten in Ansatz gekommen sind.

Im Falle der Abänderung der Kostenentscheidung ist zugleich der Schuldner, welcher nunmehr gemäß §§. 86, 87 des Gerichtskostengesetzes für den von dem bisherigen Schuldner noch nicht bezahlten Betrag haftet, anzugeben.

Wenn aber nur eine Aufhebung der Entscheidung über die Kosten erfolgt ist (Civilprozeßordnung §§. 500, 501, 527, 528 Absatz 1), so ist der Obereinnehmerei zu bemerken, daß die Bezeichnung des Kostenschuldners nachfolgen werde. Eine weitere Mittheilung an die Obereinnehmerei hat sodann zu erfolgen, sobald über die Verpflichtung zur Zahlung der betreffenden Kosten eine neue Entscheidung ergangen ist.

Wie im Falle der Abänderung einer Kostenentscheidung (vergleiche Absatz 1 und 2) ist zu verfahren, wenn gemäß §. 94 Ziffer 1 und §. 89 des Gerichtskostengesetzes eine Erhebung der Kosten vom Antragsteller angeordnet worden ist und in der Folge die Kosten dem Gegner auferlegt werden.

Im Falle der Abänderung einer Entscheidung, durch welche die Kosten einer zum Armenrechte zugelassenen Partei auferlegt waren, hat das Gericht der Instanz die Erhebung der Kosten nach §. 3 dieser Verordnung von dem nunmehr zahlungspflichtigen Gegner zu bewirken und der Obereinnehmerei von dem Erlöschen oder der Minderung der Kostenschuld auf Seiten der armen Partei (vergleiche §. 22) Mittheilung zu machen.

II. Nach §. 40 als Absatz 3:

Sofern für einzelne Kostenbeträge Privat- oder Nebenkläger gemäß §. 90 des Gerichtskostengesetzes mithaftbar sind, ist dieses in der Kostenzusammenstellung gleichfalls zu bemerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Nach §. 13 (in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1883) als Absatz 4:

Von der verfügten Rückerstattung angesetzter Gerichtskosten hat das Gericht dem Schuldner Nachricht zu geben.

IV. Nach §. 19 Absatz 1:

Von der verfügten Nichterhebung oder Rückerstattung des Mehrbetrags hat das Gericht dem Schuldner Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 14. April 1887.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Rokk.

Vdt. Dr. Schneider.

Verordnung.

(Vom 31. Mai 1887.)

Den Ansatz, die Erhebung und Verrechnung der Sporteln ꝛc. betreffend.

Im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird bestimmt:

Wenn ein durch Absendung der Hebrolle an die Obereinnehmerei bereits zum Einzug überwiesener Betrag an Sporteln, Taxen, Stempel- und Zuschlagsgebühren wegen irrigen Ansatzes oder aus einem sonstigen Grunde nicht erhoben oder rückerstattet werden soll, so hat die konstatirende Behörde nicht nur gemäß §. 9 der diesseitigen Verordnung vom 3. November 1866 (Centralverordnungsblatt Seite 121) der betreffenden Obereinnehmerei, sondern auch dem Schuldner hievon Nachricht zu geben.

Dagegen hat die nach §. 25 der erwähnten Verordnung und dem zugehörigen Formular 13 vorgeschriebene Beurkundung der unbezahlten Schuldigkeit von Seite des Schuldners bei obigen Gefällen, wie bei Gerichtskosten künftig durchweg zu unterbleiben.

Karlsruhe, den 31. Mai 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Schulz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 1. Juli 1887.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 24. Juni 1887.)

Die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über die Erhaltung der Landesgrenzen sowie die Sorge für die Instandhaltung und erforderlichen Falls für die Berichtigung der Grenzmarken ist den Bezirksämtern unter Mitwirkung der Bezirksgeometer sowie der Gemeindebehörden derjenigen Orte übertragen, deren Gemarkungsgrenzen ganz oder zum Theil mit der Landesgrenze zusammenfallen.

Die Beamten und Bediensteten der Wasser- und Straßenbau- und der Kulturinspektionen, der Bezirksforsteien und Domänenverwaltungen, ferner die mit der Vermessung von Grenzgemarkungen betrauten Geometer sowie die Gemeindebediensteten sind verpflichtet, gelegentlich ihrer auswärtigen Geschäfte ihre Aufmerksamkeit dem Zustand der Landesgrenze zuzuwenden und, wenn Veränderungen oder Mängel hierin wahrgenommen werden, solche dem Bezirksamt — die Gemeindebediensteten durch Vermittlung der Bürgermeisterämter — zur Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Die Gemeindebehörden sind gehalten, jährlich einmal denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher zugleich die Gemarkungsgrenze bildet, durch den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths unter Beizug von mindestens zwei verpflichteten Steinsetzern (Feldgericht) begehen zu lassen und zu dieser Begehung die Ortsbehörde der angrenzenden Gemeinde des Nachbarlandes einzuladen. In denjenigen Amtsbezirken, für welche Bezirksgeometer ernannt sind, hat diese regelmäßige Grenzbesichtigung unter Mitwirkung dieser Bediensteten jedes zweite Jahr zu geschehen. Bei der Begehung ist der Zustand der Landesgrenze sowie der Grenzsteine

und etwaiger sonstiger Grenzmarken eingehend zu besichtigen und über die gemachten Wahrnehmungen durch die Gemeindebehörde beziehungsweise, wenn der Bezirksgeometer bei der Grenzbegehung mitgewirkt hat, durch letzteren an das Bezirksamt zu berichten, wobei die etwa entdeckten Mängel unter Angabe der Nummern der Grenzsteine einzeln zu verzeichnen sind.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Grenzbegehung erstreckt sich auch auf diejenigen Gemarkungen, welche ihnen in polizeilicher Hinsicht zugetheilt sind.

Kommen der Gemeindebehörde außerhalb der Zeit der Begehung Anzeigen über Mängel der Versteinung zu, so hat sie sich alsbald von dem Zustand an Ort und Stelle zu überzeugen und, wenn es sich um erheblichere Mängel handelt oder die Berichtigung derselben nicht bis zur nächsten Begehung aufgeschoben werden kann, dem Bezirksamt Bericht zu erstatten.

§. 3.

Landesgrenzsteine, welche nur der Geraderichtung oder Befestigung bedürfen, sind bei der nach §. 2 vorgenommenen Grenzbegehung sofort gerade zu richten und zu befestigen, sofern dies ohne Entfernung der Steine aus ihren Gruben geschehen kann und sofern die Ortsbehörde der angrenzenden Gemeinde des Nachbarlandes bei der Begehung vertreten und mit dieser Behandlung einverstanden ist.

In der an das Bezirksamt zu erstattenden Anzeige ist hierüber das Erforderliche zu bemerken.

§. 4.

Hat bei der Grenzbegehung eine Mitwirkung der Gemeindebehörde des Nachbarlandes nicht stattgefunden oder stehen andere als die in §. 3 bezeichneten Mängel in Frage oder wird die Beseitigung eines der in §. 3 bezeichneten Mängel außer der Zeit der Begehung nothwendig, so kann die Beseitigung der Mängel nur auf Anordnung des Bezirksamts erfolgen, welches sich zu diesem Behuf mit der zuständigen Behörde des Nachbarlandes in's Benehmen zu setzen und bei derselben die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen hat.

§. 5.

Handelt es sich hiebei um kleine Mängel, wie Hebung gesunkener Steine und Neusetzung derselben an ihrem unbestrittenen Standort, Ersetzung schadhafter oder abgebrochener, aber mit ihrer Wurzel noch im Boden steckender Steine, deren Standort hienach ebenfalls unbestritten ist, so hat das Bezirksamt bei der Nachbarbehörde zu beantragen, daß der Steinsatz durch die Bürgermeister der beiden Grenzgemeinden unter Zuzug von je zwei verpflichteten Steinsetzern vorgenommen wird.

§. 6.

Ist dagegen ein Stein aus seiner Grube entfernt, so ist von dem Bezirksamt, gleichviel ob bei der Instandsetzung der alte Stein Verwendung findet oder ein neuer beschafft werden muß, bei der Nachbarbehörde die Vornahme des Geschäfts durch die beiderseitigen Geometer oder durch einen gemeinsam verpflichteten Geometer unter Zuziehung der Bürgermeister und Steinsetzer der betheiligten Grenzgemeinden in Antrag zu bringen. Solches kann auch in

anderen, dem Bezirksamt geeignet scheinenden Fällen geschehen, z. B. beim Vorhandensein zahlreicher kleiner Mängel oder im Fall unklarer Berichterstattung über den Zustand der Grenze.

§. 7.

Ergeben sich Zweifel über den richtigen Standort des Steines oder wird die Setzung an einem neuen Ort, oder wird irgend welche andere, von dem bisherigen Steinsatz abweichende Art der Versteinung nothwendig, oder geben die Vornahmen der Gemeindebehörden beziehungsweise der Geometer zu erheblichen Anständen oder Zweifeln Anlaß, so hat das Bezirksamt nach erfolgtem Benehmen mit der Behörde des Nachbarlandes unter Vorlage der Akten und Pläne an das Ministerium des Innern zu berichten und damit die geeigneten Anträge über die Art der vorzunehmenden Versteinung zu verbinden. Mit der Ausführung des neuen Steinsatzes ist in solchen Fällen bis auf ergehende Ministerialentschließung zuzuwarten; es können aber mit Zustimmung der Behörde des Nachbarlandes die Punkte, an welchen die neu projektirte Versteinung in Aussicht genommen ist, einstweilen durch Einschlagen von Pfählen kenntlich gemacht werden.

§. 8.

Ist in Fällen des §. 7 das Domänenärar oder die Verwaltung der Salinen betheiligt, so ist die betreffende Bezirksforstei oder Domänen- beziehungsweise Salinen-Verwaltung von der Sachlage in Kenntniß zu setzen und derselben Gelegenheit zu geben, das Interesse des Aerars zu wahren. In ähnlicher Weise ist in standes- oder grundherrlichen Bezirken den Standes- und Grundherrschaften gegenüber zu verfahren.

§. 9.

Ueber die Vornahmen bezüglich der Berichtigung der Grenzvermarkung in sämmtlichen vorbezeichneten Fällen (§. 3 bis mit §. 7) ist ein Protokoll aufzunehmen, welches eine genaue Beschreibung des Aktes zu enthalten hat und von Allen, welche bei demselben mitgewirkt haben, zu unterzeichnen ist.

In dem Protokoll ist zu bestätigen, daß die Kopfschlaufen der betreffenden Grenzsteine sowie diejenigen des nächstvorhergehenden und nächstfolgenden Steines einvisirt worden sind. In den Fällen des §. 7 muß dem Protokoll ein den Zug der Grenze und die Art der Versteinung veranschaulichender Handriß beigegeben werden. Die Protokolle sind von der Gemeindebehörde dem Bezirksamt einzusenden, welch' letzteres sie unter Anschluß der in Folge der Vornahme des Geschäfts erwachsenen Kostenzettel dem Ministerium des Innern vorlegt.

§. 10.

Neu anzuschaffende Grenzsteine sollen aus gutem, dauerhaftem Material hergestellt werden, in der Regel mindestens 150 cm lang sein und einen quadratischen Querschnitt von mindestens 30 cm haben. Sie sollen auf der gegen das Großherzogthum gerichteten Seite die Bezeichnung G. B. (Großherzogthum Baden) und die fortlaufende Nummer des Steins, auf der gegenüberliegenden Seite die Anfangsbuchstaben des Grenzlandes mit der Nummer des Steins, auf der Seite gegen den vorhergehenden Stein die Bezeichnung L. G. (Landesgrenze), auf der der letzteren Seite entgegengesetzten Seite die Jahreszahl der Setzung eingehauen erhalten; endlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

soll die Kopffläche der Grenzsteine Schlaufen (Winkelruthen) haben, welche vom Mittelpunkt die Richtung zum letztvorhergehenden und nächstfolgenden Stein angeben.

Die Schlaufen sowie die auf den Grenzsteinen anzubringenden Bezeichnungen erhalten einen Anstrich in schwarzer Farbe.

Beim Setzen der Steine soll darauf Bedacht genommen werden, daß sie zu zwei Fünfteln der Länge aus dem Boden hervorragen.

Die Beschaffung neuer Grenzsteine ist durch die Bezirksämter nach Benehmen mit der Behörde des Nachbarlandes und nach Prüfung der Vergebungsverhandlungen durch die Wasser- und Straßenbauinspektionen zu veranlassen.

§. 11.

Die Vorstände der Bezirksämter haben sich gelegentlich der Ortsbereisungen, soweit thunlich, über die Richtigkeit der vorausgegangenen Vermarkungsgeschäfte zu verlässigen. Zur Anwohnung der Bezirksbeamten bei diesen Geschäften ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 12.

Die Kosten der Berichtigungen der Grenzvermarkung werden aus der Staatskasse bestritten; doch haben die Gemeinden beziehungsweise die Gemarkungsinhaber für die betreffenden Grenzstrecken an den Kosten der Steinsetzer und der von letzteren verwendeten Gehilfen und ebenso an dem auf das Großherzogthum für Anschaffung von Landesgrenzsteinen fallenden Kostenantheil die Hälfte zu tragen. Gleiches gilt hinsichtlich der Gebühren der Bezirksgeometer aus Anlaß der örtlichen Grenzbegehungen (§. 2). Die übrigen Kosten der örtlichen Grenzbegehungen sowie die aus Anlaß von Grenzmarkenberichtigungen erwachsenden Gebühren der Gemeindebeamten (Bürgermeister und Gemeinderäthe) bleiben der Gemeinde gänzlich zur Last.

§. 13.

Den Anträgen der Behörden der Nachbarstaaten in Grenzsachen ist seitens der Bezirksämter thunlichst zu entsprechen und im Benehmen mit denselben auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften hinzuwirken.

§. 14.

Die bisher ergangenen Vorschriften in Betreff der Erhaltung der Landesgrenzen, sowie der Instandhaltung beziehungsweise Berichtigung der Landesgrenzmarken werden, insoweit diese Gegenstände im Vorstehenden geordnet sind, aufgehoben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 24. Juni 1887.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 8. Juli 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: den Ausbau des Eisenbahnnetzes betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 1. Juli 1887.)

Den Ausbau des Eisenbahnnetzes betreffend.

Nachdem die am 11. März d. J. zu Berlin bezüglich des Ausbaues des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung abgeschlossenen Vereinbarungen, nämlich

1. Vereinbarung zwischen dem Reich und Baden über den zweigeleisigen Ausbau badischer Eisenbahnstrecken,
2. Vereinbarung zwischen dem Reich und Baden über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen im südlichen Baden und
3. Vereinbarung zwischen dem Reich, Baden, Preußen und Württemberg über die Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen,

soweit erforderlich, die Zustimmung der Ständeversammlung erhalten haben, werden dieselben hiernach mit Allerhöchster Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei wird bemerkt, daß die Großherzogliche und die Königlich Württembergische Regierung darüber einverstanden sind, es habe die in Artikel 4 der letztgedachten Vereinbarung vorbehaltene nähere Regelung der für den Bau und Betrieb der betreffenden Bahn auf badischem Gebiet in Betracht kommenden staatsrechtlichen Verhältnisse gemäß Artikel 27 des zwischen Baden und Württemberg am 29. Dezember 1873 abgeschlossenen Staatsvertrags wegen Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 200) durch die Anwendung der Bestimmungen dieses Staatsvertrags zu erfolgen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1887.

Großherzogliches Staatsministerium.

Turban.

Vdt. Obkircher.

I.

Behufs Regelung der Betheiligung des Reichs und des Großherzogthums Baden an dem im Interesse der Landesvertheidigung erforderten zweigeleisigen Ausbau der Badischen Eisenbahnen haben die Unterzeichneten, und zwar:

für das Reich:

der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatsminister von Boetticher,

für Baden:

der Großherzogliche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr Marschall von Bieberstein,

der ihnen ertheilten Ermächtigung gemäß Folgendes verabredet:

§. 1.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird den zweigeleisigen Ausbau der Strecken

1. Lauda—Bayerische Grenze,
2. Eppingen—Bretten—Bruchsal—Bayerische Grenze bei Rheinsheim,
3. Villingen—Hausach

ausführen, dabei die Ergänzung der Wasserstationen und der Bahnhofsgeleise, soweit es im militärischen Interesse erfordert wird, bewirken, beide Geleise gleichmäßig in Betrieb nehmen und die Anlagen in einer die Durchführung des Militärfahrplans verbürgenden Weise fortdauernd unterhalten und erneuern.

§. 2.

Die Bauausführungen sollen mit thunlichster Beschleunigung erfolgen.

§. 3.

Dem Großherzogthum Baden steht das ausschließliche Eigenthum an den auf Grund dieses Abkommens (§. 1) ausgeführten Bauanlagen und sonstigen Einrichtungen, sowie an dem für dieselben erworbenen Grund und Boden zu.

§. 4.

Das Reich gewährt zu den Herstellungskosten eine Geldleistung ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung.

§. 5.

Die ziffermäßige Feststellung dieser Geldleistung erfolgt auf Grund des Kostenanschlags, welcher im Wege der Vereinbarung auf eine Summe von 4 471 500 Mark abgeschlossen worden ist.

Von dieser Summe trägt das Großherzogthum Baden 15 Prozent vorweg.

Der von der Anschlagssumme hiernach verbleibende Betrag stellt die Leistung des Reichs dar (§. 4).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6.

Die Leistung des Reichs gilt als Pauschabfindung in dem Sinne, daß Mehr- oder Minderausgaben, welche sich gegenüber dem Anschlage bei Ausführung der im §. 1 bezeichneten Bauanlagen und Einrichtungen herausstellen, auf Rechnung der Großherzoglich Badischen Regierung kommen.

Einer Rechnungslegung gegenüber dem Reiche bedarf es nicht.

§. 7.

Für den Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung der Anlagen wird die Großherzogliche Regierung ausschließlich aus eigenen Mitteln sorgen.

§. 8.

Das Reich wird seine gemäß §. 5 auf den Gesammtbetrag von 3 800 775 Mark sich bemessende Geldleistung in Raten durch Ueberweisung des seiner Quote entsprechenden Theiles des jeweiligen Baubedarfs an die Großherzoglich Badische Regierung abführen und zwar die erste Rate im Höchstbetrage von 500 000 Mark zum Beginne der Bauarbeit, und die folgenden Raten im Höchstbetrage von einer Million Mark, sobald die Großherzogliche Regierung mittheilt, daß die bisherigen Baugelder bis auf 10 000 Mark aufgebraucht seien, oder daß größere den vorhandenen Bestand übersteigende Zahlungen unmittelbar bevorstehen.

§. 9.

Die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten.

§. 10.

Sollte die erforderliche Genehmigung der Landesvertretung nicht bis zu dem reichsseitig zu bezeichnenden Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung ertheilt sein, so wird mit der letzteren zwar vorgegangen werden, doch wird alsdann das Reich bis zur endgültigen Regelung den ganzen jeweiligen Baubedarf in den oben vorgesehenen Raten vorschießen.

So geschehen zu Berlin, den 11. März 1887.

(L. S.) von Boetticher.

(L. S.) Freiherr von Marschall.

XIV.

II.

Behufs Herstellung der im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen Eisenbahnverbindungen im südlichen Baden haben die Unterzeichneten, und zwar:

für das Reich:

der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatsminister von Boetticher,

für Baden:

der Großherzogliche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr Marschall von Bieberstein,

der ihnen ertheilten Ermächtigung gemäß Folgendes verabredet:

§. 1.

Die Großherzoglich Badische Regierung übernimmt die Herstellung von Eisenbahnen

1. von Leopoldshöhe nach Lörrach,
2. von Schopfheim nach Wallbach,
3. von Weizen nach Hintschingen

und wird dieselben im Unterbau zweigeleisig, im Oberbau eingeleisig ausführen.

Außerdem wird auf den im Unterbau bereits zweigeleisig angelegten Strecken Wallbach—Säckingen und Hintschingen—Immendingen das zweite Geleise hergestellt.

§. 2.

Der Ausführung werden die zu vereinbarenden Entwürfe und Kostenanschläge zu Grunde gelegt.

§. 3.

Dem Großherzogthum Baden steht das ausschließliche Eigenthum an den auf Grund dieses Abkommens ausgeführten Bauanlagen (§. 1) und sonstigen Einrichtungen, sowie an dem für die Zwecke des Unternehmens erworbenen Grund und Boden zu.

§. 4.

Der Bau wird thunlichst beschleunigt und, wenn immer möglich, binnen drei Jahren nach seinem Beginne vollendet werden.

§. 5.

Binnen gleicher Frist wird Baden die Wiesenthalbahn zwischen Lörrach und Schopfheim erwerben und das Geleise zwischen den genannten Orten, soweit dies im militärischen Interesse erfordert wird, mit stärkeren Schienen versehen.

§. 6.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird die Bahnanlagen der neuen und der dazwischen liegenden Strecken, sowie der Bahnstrecke Leopoldshöhe—Rheinmitte bei Hüningen in einer die Durchführung des Militärfahrplans verbürgenden Weise fortdauernd unterhalten

und erneuern, sowie zur Sicherung der Leistungsfähigkeit für den Kriegsfall, diese Bahnstrecken im Frieden als Vollbahnen betreiben.

§. 7.

Das Reich gewährt zu den Herstellungskosten, einschließlich der Kosten für die Beschaffung der Betriebsmittel und der Kosten des Geleisumbau's auf der Strecke Lörrach—Schopfheim (§. 5), eine Geldleistung an Baden ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung.

§. 8.

Die ziffernmäßige Feststellung dieser Geldleistung erfolgt auf Grund des zu vereinbarenden Kostenanschlags.

Das Reich trägt 95 Prozent der Anschlagssumme, Baden den Rest.

§. 9.

Die Leistung des Reichs gilt als Pauschabfindung in dem Sinne, daß Mehr- oder Minderausgaben, welche sich gegenüber dem Anschlage bei Ausführung der in den §§. 1, 5 und 8 gedachten Bauanlagen, beziehungsweise Einrichtungen und Anschaffungen herausstellen, auf Rechnung Badens kommen.

Einer Rechnungslegung gegenüber dem Reiche bedarf es nicht.

§. 10.

Für den Erwerb der Wiesenthalbahn und für den Betrieb der neuen Linie Immendingen—Rheinmitte bei Hüningen, sowie für die Unterhaltung und Erneuerung (§. 6) wird Baden lediglich aus eigenen Mitteln sorgen.

§. 11.

Das Reich wird seine Geldleistung in Raten durch Ueberweisung des seiner Quote entsprechenden Theils des jeweiligen Baubedarfs an Baden abführen und zwar die erste Rate im Höchstbetrage von 500000 Mark zum Beginne der Bauausführung und die folgenden Raten im Höchstbetrage von einer Million Mark, sobald die Großherzogliche Regierung mittheilt, daß die bisherigen Baugelder bis auf 10000 Mark aufgebraucht seien, oder daß größere den vorhandenen Bestand übersteigende Zahlungen unmittelbar bevorstehen.

§. 12.

Die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten. Sollte dieselbe seitens der Landesvertretung bis zu dem reichsseitig zu bezeichnenden Zeitpunkt des Beginns der Bauausführungen nicht ertheilt sein, so wird mit den letzteren zwar vorgegangen werden; doch wird alsdann das Reich bis zur endgültigen Regelung den ganzen jeweiligen Baubedarf in den oben vorgesehenen Raten vorschießen.

So geschehen zu Berlin, den 11. März 1887.

(L. S.) von Boetticher.

(L. S.) Freiherr von Marschall.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

Behufs Herstellung der im Interesse der Landesvertheidigung erforderlichen Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen, welche über Württembergisches, Badisches und Preußisches Gebiet sich erstrecken wird, haben die Unterzeichneten, und zwar

für das Reich:
der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatsminister von Boetticher,

für Baden:
der Großherzogliche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr Marschall von Bieberstein,

für Preußen:
der Vizepräsident des Königlichen Staatsministeriums, Staatsminister von Puttkamer,

für Württemberg:
der Königliche Staatsrath von Schmid,

der ihnen ertheilten Ermächtigung gemäß Folgendes verabredet:

§. 1.

Die Königlich Württembergische Regierung übernimmt den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Tuttlingen in der Richtung auf Sigmaringen zum Anschluß an die Bahn von Tübingen nach Sigmaringen in der Nähe von Inzigkofen. Die Bahn wird als eingeleisige Vollbahn, mit zweigeleisigen Tunnels und mit Berücksichtigung des für die Anlage eines zweiten Geleises Erforderlichen bei dem Unterbau der größeren Kunstbauten, hergestellt.

§. 2.

Der Bauausführung werden die reichsseitig mit der Königlich Württembergischen Regierung zu vereinbarenden Entwürfe und Kostenanschläge zu Grunde gelegt.

§. 3.

Der Bau wird thunlichst beschleunigt und, wenn immer möglich, binnen drei Jahren nach seinem Beginn vollendet werden.

§. 4.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Badische Regierung werden für ihre Gebiete den Bau und Betrieb der Bahn zulassen, das dazu erforderliche Enteignungsrecht gewähren und dem Unternehmen jede thunliche Förderung angedeihen lassen.

Die nähere Regelung der in Betracht kommenden staatsrechtlichen Verhältnisse bleibt der Vereinbarung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Dem Königreich Württemberg steht das ausschließliche Eigenthum an den auf Grund dieses Abkommens ausgeführten Bauanlagen (§. 1) und sonstigen Einrichtungen, sowie an dem für die Zwecke des Unternehmens erworbenen Grund und Boden zu.

§. 6.

Die Königlich Württembergische Regierung wird die Bahnanlagen der neuen Linie in einer die Durchführung des Militärfahrplans verbürgenden Weise fortdauernd unterhalten und erneuern, sowie zur Sicherung der Leistungsfähigkeit für den Kriegsfall diese Linie im Frieden als Vollbahn betreiben.

§. 7.

Das Reich und Preußen gewähren zu den Herstellungskosten an Württemberg je eine Geldleistung ohne Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung.

§. 8.

Die Leistung Preußens beträgt 500 000 Mark.

Die ziffermäßige Feststellung der Leistung des Reichs erfolgt auf Grund des zu vereinbarenden Kostenanschlages, in welchem die Kosten für Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel mitvorgesehen sind (§. 2). Das Reich gewährt diese Anschlagssumme nach Abzug des Zuschusses, welchen Preußen leistet, und eines weiteren Betrages von 4 625 000 Mark, welcher Württemberg zur Last bleibt.

§. 9.

Die Leistungen des Reichs und Preußens gelten als Pauschabfindungen in dem Sinne, daß Mehr- oder Minderausgaben, welche sich gegenüber dem Anschlage bei Ausführung der im §. 1 gedachten Bauanlagen und zugehörigen Einrichtungen herausstellen, auf Rechnung Württembergs kommen.

Einer Rechnungslegung gegenüber dem Reiche oder gegenüber Preußen bedarf es nicht.

§. 10.

Für den Betrieb der Linie und für die Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen (§. 6) wird Württemberg ausschließlich aus eigenen Mitteln sorgen.

§. 11.

Das Reich wird seine Geldleistung in Raten durch Ueberweisung des seinem Antheil an den Anschlagskosten entsprechenden Theiles des jeweiligen Baubedarfs an Württemberg abführen und zwar die erste Rate im Höchstbetrage von 170 000 Mark zum Beginne der Bauarbeit, und die folgenden Raten im Höchstbetrage von 600 000 Mark, sobald die Königlich Württembergische Regierung mittheilt, daß die bisherigen Baugelder bis auf 10 000 Mark aufgebraucht seien, oder daß größere den vorhandenen Bestand übersteigende Zahlungen unmittelbar bevorstehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Die Leistung Preußens an Württemberg erfolgt dem Fortschritt der Bauausführung entsprechend gleichfalls in Raten, welche sich nach Verhältniß seines Antheils an der Anschlagssumme bemessen.

§. 13.

Die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten. Sollte dieselbe seitens der Landesvertretungen bis zu dem reichsseitig zu bezeichnenden Zeitpunkt des Beginnes des Baues nicht ertheilt sein, so wird zwar mit der verabredeten Bauausführung vorgegangen werden, doch wird alsdann das Reich bis zur endgültigen Regelung bei seinen Ratenzahlungen zugleich den Antheil des betreffenden Bundesstaates an dem jeweiligen Baubedarf vorschießen.

So geschehen zu Berlin, den 11. März 1887.

(L.S.) von Boetticher.
(L.S.) Freiherr von Marschall.
(L.S.) von Puttkamer.
(L.S.) von Schmid.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 9. Juli 1887.

Inhalt.

Gesetz: die Besteuerung des Branntweins betreffend.
Verordnung und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Feststellung des Zollgrenzbezirks betreffend.

Gesetz.

(Vom 8. Juli 1887.)

Die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Großherzogliche Regierung ist ermächtigt, den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft zu vollziehen, die hiefür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die zu solchem Zwecke gebotenen oder eintretenden Falls nach §. 48 des Reichsgesetzes vom 24. Juni l. J., die Besteuerung des Branntweins betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 253), mit dem Bundesrath für eine Uebergangsperiode zu vereinbarenden, im Gesetzesweg zu erlassenden Anordnungen durch landesherrliche Verordnung in Kraft zu setzen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 8. Juli 1887.

Friedrich.

Eulstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 17. Juni 1887.)

Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend.

Auf Grund der §§. 2 und 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Nr. 17 Seite 61 ff.) wird verordnet, was folgt:

I.

Die diesseitige Verordnung vom 1. September 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV. Seite 398 ff.) erhält als §. 4a. folgenden Zusatz:

Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer Genehmigung im Sinne des §. 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 sind und sich über diesen Besitz dem Inhaber des Sprengstofflagers gegenüber ausweisen.

II.

In dem nach §. 5 vorgedachter Verordnung und der dazu gehörigen Anlage für jedes Sprengstofflager zu führenden Register sind unter der Abtheilung „Abgang vom Lagerbestand" folgende zwei weitere Spalten einzufügen und bei jedem Abgang ebenfalls auszufüllen:

1. Hinter der Spalte „kg" eine solche mit der Ueberschrift „Name und Sorte des Sprengstoffes".
2. Hinter der Spalte „Name und Geschäfts- beziehungsweise Wohnsitz des Empfängers" eine solche mit der Ueberschrift „Datum des Erlaubnißscheines des Empfängers und Bezeichnung der Behörde, welche den Schein ausgestellt hat".

Karlsruhe, den 17. Juni 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Wild.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Juli 1887.)

Die Feststellung des Zollgrenzbezirks betreffend.

Behufs des als zweckmäßig erkannten Einschlusses des Ortes Eimeldingen in den Zollgrenzbezirk wird gemäß höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Juni d. J. der durch die diesseitige Bekanntmachung vom 4. März 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 132) verkündete Lauf der Binnenlinie dahin abgeändert, daß dieselbe am Rhein bei Märkt (an der nördlichen Spitze des Märkter Wörths) beginnt, dann über Märkt, Eimeldingen und Binzen nach Hauingen zieht und von hier rheinaufwärts über Wiechs, Wehr u. s. w. den früher bestimmten Lauf verfolgt.

Karlsruhe, den 5. Juli 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Schulz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. Juli 1887.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Lehrplan und die Ordnung der Reifeprüfung für die Realgymnasien betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. Juli 1887.)

Den Lehrplan und die Ordnung der Reifeprüfung für die Realgymnasien betreffend.

Zum Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884 über die Organisation der Realmittelschulen, Artikel 5 und Artikel 19 Ziffer 1, wird untenstehender Lehrplan nebst Ordnung der Reifeprüfung für die Realgymnasien zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 2. Juli 1887.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Heydweiller.

Lehrplan und Ordnung der Reifeprüfung für die Realgymnasien.

I. Uebersicht des Lehrplans.

§. 1.

Das Realgymnasium umfaßt einen neunjährigen Lehrkurs in sechs Klassen, von denen die drei obersten je zwei Jahreskurse enthalten. Der Unterricht soll in der Regel für jeden Jahreskurs getrennt ertheilt werden. Nur in einzelnen Lehrgegenständen, wo es der Lehrstoff und die Vorbereitung der Schüler erlaubt, können, außer den in dem Lehrplan selbst (§. 2) vorgesehenen Zusammenlegungen, zwei Kurse verbunden werden.

§. 2.

Die Lehrgegenstände und die jedem einzelnen derselben in den verschiedenen Klassen zugewiesene wöchentliche Stundenzahl sind in folgender Uebersicht veranschaulicht:

	VI.	V.	IV.	Unter III.	Ober III.	Unter II.	Ober II.	Unter I.	Ober I.	Summe.	Bemerkungen.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	*)	*) Der Unterricht in der Religion wird je nach Bedürfniß und näher zu gebender Vorschrift in Abtheilungen, die mehrere Jahreskurse umfassen, ertheilt.
Deutsch	3	3	2	3	3	3	3	3	3	26	
Latein	9	9	8	6	6	5	5	4	4	56	
Französisch	—	—	4	4	4	4	4	3	3	26	
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18	
Geographie	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	
Geschichte	—	—	2	2	2	2	2	2	2	14	
Mathematik	4	4	3	4	4	5	5	5	5	39	
Darstellender Unterricht	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	
Naturgeschichte	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10	
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8	
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	2	2	4	
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	Je nach Umständen in Abtheilungen, die mehrere Jahreskurse umfassen.
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	
Singen	2	2	2	1	1	2	2	2	2	—	
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	
Im Ganzen	30	30	31	33	33	34	34	34	34	—	

Die Lehrgegenstände sowie die für dieselben angesetzte wöchentliche Stundenzahl sind für die drei untersten Klassen des Realgymnasiums (Sexta, Quinta und Quarta) mit den betreffenden Bestimmungen für die drei unteren Klassen der Gymnasien vollkommen übereinstimmend. Die Vertheilung des Lehrstoffes, wie er für diese Klassen der Gymnasien festgesetzt ist, gilt daher unverändert für die drei untersten Klassen der Realgymnasien, und es findet eine wechselseitige Versetzung der Schüler dieser Klassen aus Realgymnasium und Gymnasium statt.

§. 3.

Für die Ausdehnung und Vertheilung des Lehrstoffs ist, außer dem durch die Vorschriften über die Reifeprüfung genau bestimmten Lehrziel des ganzen Kursus, der Gesichtspunkt maßgebend, daß für diejenigen Schüler, welche die Anstalt schon früher verlassen wollen, um in einen praktischen Beruf des bürgerlichen Lebens einzutreten, soweit thunlich ein entsprechender Abschluß in dem Organismus der Anstalt mit der Untersekunda erreicht sein soll.

Abweichungen von dem Normallehrplan (§. 2) oder von den näheren Vorschriften über Vertheilung und Ertheilung des Unterrichts (§. 5 ff.), wo solche durch besondere Verhältnisse geboten erscheinen, bedürfen der besonderen Genehmigung der Oberschulbehörde.

II. Behandlung und Vertheilung des Lehrstoffes.

§. 4.

Religion.

Für den Religionsunterricht sind die von den zuständigen oberen geistlichen Behörden aufgestellten beziehungsweise aufzustellenden Lehrpläne maßgebend (Gesetz vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, §. 12).

§. 5.

Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat zunächst den praktisch-formalen Zweck, richtig lesen, schreiben und sprechen zu lehren; nach seiner theoretisch-materialen Seite, welche selbst wieder dem formalen Zwecke dient, ist ihm die Aufgabe gestellt, den Schüler mit den Gesetzen der deutschen Sprache, mit dem Sprachschatz, sowie mit den hervorragendsten Erzeugnissen der deutschen Literatur bekannt und ihm hiebei namentlich eine Summe passender Dichtungen zu eigen zu machen.

Das Ziel des Leseunterrichts (soweit derselbe nicht mit dem Sprechunterricht zusammenfällt) ist die rasche und durchdringende Erfassung eines Schriftstückes nach Form und Inhalt, d. h. in seinen grammatischen, logischen und stilistisch-rhetorischen, beziehungsweise ästhetischen

Beziehungen; das Ziel des Schreib- und Sprechunterrichts die möglichst freie und selbständige Beherrschung der Muttersprache in grammatisch korrekter, logisch präziser und ästhetisch gefälliger Form des schriftlichen und mündlichen Ausdrucks. Bei letzterem kommt noch besonders die deutliche und reine (dialektfreie) Aussprache und ein richtiger, ausdrucksvoller, dem Gegenstande entsprechender Vortrag hinzu.

Doch bilden diese drei Seiten des deutschen Unterrichts keine gesonderten Lehrgegenstände und sind daher ebensowenig einzeln für sich zu behandeln, als etwa die theoretische Erkenntniß der Sprachgesetze davon getrennt und in gesonderter Behandlung dem Schüler übermittelt werden soll.

Was insbesondere den Unterricht in der deutschen Grammatik, in Stilistik, Poetik und Rhetorik betrifft, so ist vor Allem in's Auge zu fassen, daß es sich dabei nicht sowohl um Aneignung eines äußerlichen Stoffes, als um die Erkenntniß der inneren Gesetze handelt. Es ist demgemäß dieser Unterricht, soweit er die Muttersprache betrifft, wesentlich analytisch zu behandeln und in Verbindung zu setzen mit dem Lesestoff, die gewonnene Erkenntniß aber durch entsprechende Uebungen und schließliche Ordnung und Vervollständigung des Stoffes zu freiem Besitz zu erheben. Auch die Literaturgeschichte soll nicht als besonderer Unterrichtsgegenstand ausgedehnt vorgetragen, sondern an den hervorragendsten Erscheinungen zur Anschauung gebracht, und höchstens ein kurzer Ueberblick des Ganzen soll zur Einreihung und Vervollständigung des Einzelnen gegeben werden.

Zur Erweiterung der literarischen Belesenheit dient namentlich eine zweckmäßig angeordnete und wohl überwachte Privatlektüre der Schüler.

Bezüglich der Vertheilung des Lehrstoffs im Einzelnen sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Der eigentlich grammatische Unterricht (Orthographie, Satzzeichen, Formen- und Satzlehre) muß mit dem fünften Jahreskurs soweit seinen Abschluß erreicht haben, daß der Schüler grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache und eine seinem Gesichtskreis angemessene Fertigkeit in richtiger — schriftlicher und mündlicher — Handhabung derselben besitzt.

   Insbesondere umfaßt der grammatische Unterricht in Sexta und Quinta: die Glieder und Wortarten des einfachen Satzes unter Anschluß der Flexionen, sowie eine Uebersicht der Hauptformen des mehrfachen Satzes.

   In Quarta: Wiederholung des einfachen Satzes. Beiordnung und Unterordnung.

   In Untertertia: Wiederholung der Formenlehre mit Erweiterung und der nöthigsten Begründung der Flexionsformen. Das Wichtigste über den Gebrauch der Kasus, Tempora und Modi. Wiederholung der Beiordnung und Unterordnung mit Beachtung der sogenannten Kürzung und Umgestaltung der Nebensätze.

   In Obertertia: Gelegentliche Wiederholung der gesammten Formen- und Satzlehre im Anschluß an die Lektüre und den Aufsatz. Dazu: Satzreihen, Perioden, Satzbilder und das Wesentlichste der Wortbildungslehre.

2. In Untersekunda bilden die Gesetze des sprachlichen Aufbaues (Komposition) für

ungebundene, in Obersekunda für gebundene Rede (Poetik) den theoretischen Stoff des deutschen Unterrichts (der aber, nach dem oben Gesagten, so wenig als die Grammatik in der abstrakten Form einer Disziplin mitgetheilt werden soll). In Unter- und Oberprima kommt das literaturgeschichtliche Element in der oben angegebenen Weise zu besonderer Geltung. Auch die Besprechung logisch-rhetorischer Kategorien und anderer wichtiger Begriffe wird ihren Platz hauptsächlich in der obersten Klasse finden.

3. Auf allen Stufen des Unterrichts ist der Erkenntniß des Wortschatzes der Sprache (Wortbildung und Wortbedeutung, namentlich in Zusammenstellung begriffsverwandter Ausdrücke) gebührende Rechnung zu tragen.
4. Die Lektüre, für welche gute Lesebücher, auf der oberen Stufe des Unterrichts auch die Klassiker selbst, soweit thunlich zu benützen sind, ist nach methodischen Grundsätzen wie zu behandeln, so auch zu gliedern. Dabei sollen die bedeutendsten Sagen des griechischen und deutschen Alterthums in den unteren Klassen berücksichtigt werden, jedenfalls die episch-lyrischen Dichtungen von Uhland, Schiller und Göthe in mittleren, „Hermann und Dorothea", Stücke aus dem Nibelungenliede und aus Homer (in Uebersetzungen) und unsere klassischen Dramen (Tell, Wallenstein, Jungfrau von Orleans, Maria Stuart, Braut von Messina, Götz, Egmont, Iphigenie, Minna von Barnhelm) nach Form, Inhalt und künstlerischer Gestaltung in oberen Klassen ihre Stelle finden.

Der deutsche Unterricht soll in der Regel, besonders in den vier unteren Klassen, dem Lehrer des Lateinischen übertragen werden.

§. 6.

Lateinische Sprache.

Der lateinische Sprachunterricht hat zunächst den formalen Zweck, als Grundlage für grammatische Erkenntniß im Allgemeinen (wodurch er zugleich logisches Bildungsmittel wird) und für das Studium der neueren Sprachen insbesondere zu dienen, sodann aber als Lektüre der Schriftsteller den materialen Zweck, eine Anschauung vom römischen Leben und Geist zu gewähren. Der erste Zweck tritt in den unteren, der zweite in den oberen Klassen in Vordergrund.

Für die Vertheilung des Lehrstoffes und die Behandlungsweise des Unterrichts gelten folgende Grundsätze:

1. In Klasse VI. und V. wird die Formenlehre behandelt und, zugleich mit den Elementen der Syntax, vermittelst eines passenden Lese- und Uebungsbuches eingeübt; in IV. und III. wird ein zusammenhängender Kursus der Grammatik durchgenommen, welcher ebenfalls Schritt für Schritt durch entsprechende schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Lateinische unterstützt werden muß; in II. und I. bildet die Lektüre die Hauptaufgabe; doch sind jene Uebersetzungsübungen fortzusetzen, um die gewonnene grammatische Bildung zu erhalten und zu befestigen. Erweitert wird diese gelegentlich der Lektüre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Bei dem grammatischen Unterricht ist für die drei untersten Klassen das für die Gymnasien bestimmte Maß festzuhalten; von Untertertia an sind dagegen mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen Real- und Gelehrtenschule alle ferner liegenden Anomalien zu übergehen, aber das nothwendige Maß des grammatischen Wissens um so fester einzuprägen.
3. Die Lektüre der Schriftsteller beginnt in Quarta, entweder mit Kornelius Nepos oder mit einer Chrestomathie, worin dieser vertreten ist, und umfaßt in Tertia Julius Cäsar und Ovidius in Original oder in chrestomatischen Auszügen. Der Klasse II. fallen zu: eine Chrestomathie aus Cicero oder kleine Reden desselben, Livius, Sallust und Virgilius; der Klasse I.: Ciceros Reden (pro Roscio, pro Milone, Auswahl aus den Verrinen), Livius, Einiges aus Horaz.

   Auch andere Werke (Ciceros philosophische Schriften, Tacitus' Germania und Agricola) sind nicht ausgeschlossen.

§. 7.

Französische Sprache.

Der französische Sprachunterricht verfolgt einerseits den Zweck, den Schüler zum Verständniß französischer Schriftwerke zu befähigen, und hat in dieser Beziehung die Aufgabe, die neuere französische Literatur (seit Ludwig XIV.) wenigstens in ihren Hauptvertretern zur Anschauung zu bringen; andererseits soll er die Sprache selbst dem Schüler wenigstens so weit zu eigen machen, daß dieser sich in ihr grammatisch richtig und mit einiger stilistischer Gewandtheit schriftlich und mündlich auszudrücken vermag. In letzterer Beziehung bildet ein wichtiges Augenmerk die Aussprache.

Was die Gliederung des grammatischen Lehrstoffs betrifft, so gilt auch hier, wie bei dem lateinischen Unterricht, die Vorschrift, daß der eigentlich grammatische Unterricht, welcher in eine elementare Vorstufe und einen zusammenhängenden wissenschaftlichen Kursus zerfällt, mit Untersekunda im Wesentlichen seinen Abschluß erreicht haben soll. In den oberen Klassen tritt, neben der Rücksicht auf die Befestigung und gelegentliche Erweiterung der grammatischen Kenntnisse, das stilistische Element besonders hervor.

Die schriftlichen Uebungen, welche ihre Pflege von der untersten bis zur höchsten Stufe finden müssen, erweitern sich in den oberen Klassen bis zu freien Arbeiten (Aufsätzen). Behufs der Erzielung der Fertigkeit in dem mündlichen Gebrauch sind die Schüler schon frühe durch entsprechende Uebungen daran zu gewöhnen, Vorgelesenes und Vorgesprochenes zu verstehen und sich selbst in französischer Sprache auszudrücken. Von der Sekunda an soll der Verkehr zwischen Lehrer und Schüler in den französischen Lehrstunden in der Regel in französischer Sprache stattfinden, jedoch mit der Einschränkung, daß die grammatischen Regeln ausschließlich in deutscher Sprache behandelt werden.

Zur Lektüre dienen gute Chrestomathien, außerdem, besonders in oberen Klassen, ganze Werke, namentlich aus der dramatischen Literatur der Franzosen, nicht ohne Beachtung guter neuerer Konversationsstücke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Englische Sprache.

Hinsichtlich des Zweckes und der Behandlungsweise des englischen Sprachunterrichts gilt im Allgemeinen, nur in etwas beschränktem Maße, das über den französischen Sprachunterricht Gesagte.

Der Unterricht ist (mit Rücksicht auf den mit Obertertia zu erreichenden Abschluß) so zu gliedern, daß der Tertia ein Elementarkursus zufällt; dieser erweitert sich in Sekunda und Prima zu einer zusammenhängenden Behandlung der englischen Sprachlehre.

Die Sprechübungen beginnen mindestens in Klasse II.; freie Arbeiten können erst in Oberprima verlangt werden.

§. 9.

Geographie.

Der Unterricht beginnt mit einer gemeinfaßlichen Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche (allgemeine Topographie), wobei ein besonderes Augenmerk auf das Verständniß der Karte zu richten ist.

Auf der zweiten Stufe (Klasse V. und IV.) wird zunächst Baden und Deutschland ausführlich, dann auch das übrige Europa mit entsprechender Genauigkeit behandelt.

In Untertertia werden die außereuropäischen Länder mit besonderer Betonung derjenigen zur Darstellung gebracht, welche für Handel und Industrie am wichtigsten sind.

In Obertertia folgt eine zusammenstellende Wiederholung von Europa und insbesondere von Deutschland, hierauf eine Uebersicht des Wichtigsten aus der physikalischen und mathematischen Geographie, soweit es auf dieser Stufe faßlich ist. Das Eingehendere der mathematischen Geographie ist der Oberprima zum Anschluß an die sphärische Trigonometrie vorbehalten.

§. 10.

Geschichte.

Die Aufgabe des Geschichtsunterrichts ist zunächst die Erlernung der einzelnen geschichtlichen Thatsachen in der Ausdehnung, wie sie für die allgemeine Bildung, welche hier erstrebt wird, erforderlich ist. Das Ziel desselben bildet ein solcher Ueberblick über das ganze Gebiet, daß schließlich keine wichtigere Entwicklungsstufe der Menschheit dem Schüler unbekannt bleibt.

So wenig hiebei eine philosophirende Behandlung dem Zwecke der Schule entsprechen würde, so können doch mit Nutzen kulturgeschichtliche Betrachtungen angeknüpft und Einblicke in die weltgeschichtlichen Gesetze eröffnet werden. Unter allen Umständen aber soll der geschichtliche Unterricht zugleich dazu dienen, den nationalen und sittlichen Sinn der Jugend zu fördern.

Der geschichtliche Unterricht, der in Sexta und Quinta durch Behandlung der griechischen und deutschen Sagen vorbereitet wird, gliedert sich in zwei Stufen: Klasse IV. und III. sind

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für einen elementaren Kursus bestimmt, in welchem weniger die Zusammenhänge, als die einzelnen hervorragenden Erscheinungen in erzählender Form zu behandeln sind; in Klasse II. und I. wird die Geschichte in mehr pragmatischer Behandlung vorgetragen.

Der elementare Kurs umfaßt das Wesentlichste aus der alten Geschichte (besonders der griechischen und römischen) in Quarta, und der deutschen Geschichte in den beiden Tertien.

In ausführlicherer Behandlung folgt die griechische und römische Geschichte in Untersekunda, darauf die deutsche Geschichte bis zur Reformation in Obersekunda, von da bis in die neueste Zeit in Unterprima und Oberprima nebst Wiederholung der älteren deutschen, der griechischen und römischen Geschichte. Damit soll ein kurzer Abriß der badischen Geschichte verbunden werden. Bei allem Geschichtsunterricht ist dem geographischen Schauplatz eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Eine Ueberbürdung des Gedächtnisses mit Namen und Zahlen ist zu vermeiden; doch sollen die wichtigsten Daten dem Schüler um so geläufiger gemacht werden.

§. 11.

Mathematik.

Der mathematische Unterricht zerfällt in folgende drei Abtheilungen:

I. Den Elementarunterricht, umfassend:
   a. das numerische Rechnen,
   b. die geometrische Formenlehre in kurzer Fassung.

II. Den wissenschaftlich begründenden Unterricht, umfassend:
   a. die allgemeine Arithmetik und Algebra,
   b. die ebene und körperliche Geometrie,
   c. die ebene und sphärische Trigonometrie.

III. Den technisch darstellenden Unterricht, die Elemente der darstellenden Geometrie.

Da es sich bei dem mathematischen Unterricht ganz vorzugsweise um strenge Gliederung und Kontinuität handelt, werden die Lehraufgaben der einzelnen Klassen in Folgendem genau bestimmt und zugleich die wesentlichsten Grundsätze für die Art der Unterrichtsertheilung vorgezeichnet.

I. Der Elementarunterricht.

a. Numerisches Rechnen.

Sexta:

1. Das dekadische Zahlensystem.
2. Die vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und einfach und mehrfach benannten ganzen Zahlen.

Quinta:

1. Die Theilbarkeit der Zahlen, das Zerlegen derselben in Faktoren, das Aufsuchen des

kleinsten gemeinschaftlichen Vielfachen und des größten gemeinschaftlichen Maßes zweier Zahlen.

2. Die gebrochenen Zahlen. Das Erweitern, Abkürzen und Gleichnamigmachen der Brüche. Die vier Operationen mit gemeinen und zehntheiligen Brüchen.

Quarta:

1. Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Resolution und Reduktion der zehntheiligen Brüche. Periodische Dezimalbrüche. Zahlenkomplexe. Fortgesetzte Uebung der vier Rechnungsarten mit gebrochenen Zahlen unter Anwendung der Klammern.
2. Zweigliedrige Zweisatzrechnungen.
3. Mehrgliedrige Zweisatzrechnungen und der Kettensatz nebst den Anwendungen auf Zins-, Rabatt-, Diskonto-, Termin-, Repartitions- und Durchschnitts-Rechnungen. Agio-, Waaren-, Gewinn- und Verlust-Rechnungen.

Bezüglich der Art und Weise, wie dieser Unterricht zu ertheilen ist, wird bemerkt:

1. Wie jeder Unterricht, so hat der mathematische insbesondere die Aufgabe, für klare Anschauungen, richtige Begriffe und ein selbstthätiges Arbeiten der Schüler Sorge zu tragen.

   Dieses innere Verständniß und, darauf gegründet, eine entsprechende Fertigkeit in den Rechenoperationen bilden die Zielpunkte für die Methode des Lehrers.
2. Es soll daher auf keiner Stufe weiter gegangen werden, ehe die Schüler hinreichende Fertigkeit und Sicherheit in der Anwendung des auf der früheren Stufe behandelten Unterrichtsstoffes erlangt haben.
3. Das Rechnen ohne Ziffern (Kopfrechnen) ist jeweils als Grundlage der schriftlichen Operationen zu behandeln und zugleich mit letzteren bis zur Fertigkeit zu üben.

b. Geometrische Formenlehre.

In Klasse V. und IV. ist außer dem numerischen Rechnen die geometrische Formenlehre in kurzer Fassung zu behandeln, und sind damit entsprechende Uebungen im geometrischen Zeichnen zu verbinden.

II. Der wissenschaftliche Unterricht.

a. Allgemeine Arithmetik und Algebra.

Untertertia:

1. Die Verbindung der Größen und Zahlen durch Addition und Subtraktion. Begriff des Positiven und Negativen.
2. Die Verbindung der Größen und Zahlen durch Multiplikation und Division mit Ausnahme der Lehre vom Messen der Größen.

Obertertia:

1. Die gebrochene Zahl und die Irrationalzahl.
2. Die Potenzen mit ganzen positiven und negativen Exponenten, der binomische Satz für einige der ersten Potenzen.

3. Einiges über Zahlensysteme und numerische Rechnungen.
4. Einiges vom Maße der Zahlen, der Primzahlen, größter gemeinschaftlicher Divisor und kleinster gemeinschaftlicher Dividendus, Theilbarkeit und Faktorenzerlegung algebraischer Ausdrücke.

Untersekunda:

1. Die Proportionen und ihre Anwendung.
2. Die algebraischen Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Obersekunda:

1. Die Wurzeln und gebrochenen Potenzen.
2. Die quadratischen Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten.
3. Die Logarithmen.

Unterprima:

1. Uebungen in den quadratischen Gleichungen und in der Rechnung mit Logarithmen.
2. Exponentialgleichungen.
3. Kubische Gleichungen.
4. Die Progressionen nebst Anwendungen.

Oberprima:

1. Die Kettenbrüche und Theilbruchreihen. Diophantische Gleichungen.
2. Permutationen, Kombinationen, Variationen, höhere arithmetische Progressionen und der binomische Satz.
3. Unter günstigen Umständen können die Elemente der Differentialrechnung hinzutreten.
4. Wiederholungskurs.

Das allgemeine Bildungsziel, welches hier erreicht werden soll, ist ein dreifaches, nämlich:

a. der Unterricht soll dem Schüler das Bild einer konsequent ausgebildeten Wissenschaft vorführen;
b. er soll ihn befähigen, eine Wahrheit streng zu beweisen, und endlich
c. er soll den Schüler anleiten, durch Verknüpfung bekannter Wahrheiten neue zu finden.

Die erste Rücksicht erfordert, daß der Unterricht in durchsichtiger Planmäßigkeit, synthetisch vom Einfacheren zum Zusammengesetzten fortschreite und die damit verbundene fortwährende Erweiterung der Definitionen klar darlege; scharf sondere, was definirt und was bewiesen wird, und endlich auf die Analogien aufmerksam mache, welche zwischen den Gebilden der höheren Stufen und denen der niederen bestehen.

Hat der Unterricht diese Eigenschaften, so wird das unter b. angedeutete Ziel zugleich von selbst erreicht. Hinsichtlich des Zieles c. ist die Algebra von ganz besonderem Werthe, denn ihre Aufgabe ist die Erfindung. Sie darf aber nie als ein Hilfsmittel behandelt werden, welches statt unser denkt, vielmehr ist der Schüler anzuleiten, einzelne algebraische Aufgaben erst durch bloses Raisonnement und dann mit Hilfe einer Gleichung zu lösen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Geometrie und

c. Trigonometrie.

Die Gliederung dieser Unterrichtszweige wird sachgemäß durch die Verwandtschaften der Figuren bestimmt, wie folgt:

Ebene Geometrie.

Fundamentaleigenschaften der ebenen Gebilde.

Untertertia:

1. Definitionen von Körperraum, Fläche, Linie ꝛc., Entstehung der geometrischen Gebilde.
2. Die gegenseitige Lage von Punkten und Geraden. 2 Punkte (Strecke, Strahl); 2 Gerade (Winkel, Nebenwinkel, Scheitelwinkel ꝛc.); 3 Gerade (Gegenwinkel, Wechselwinkel ꝛc.); Parallelismus, Konvergenz.
3. Die einfachen Vielecke und Vielseite; die vollständigen Figuren.
4. Spezielle Behandlung des Dreiecks und seiner Beziehungen zwischen Seiten und Winkeln.
5. Das Viereck und Vierseit.
6. Der Kreis. Seine Beziehungen zu Geraden und zu einem zweiten Kreise.

Die Kongruenz ebener Figuren.

7. Definition der Kongruenz. Kongruenz der Strecken ꝛc. Kongruenz der Dreiecke und Vielecke. Kongruenz des Kreises und seiner Theile.
8. Eigenschaften der Drei- und Vierecke, welche aus der Kongruenz folgen.
9. Eigenschaften des Kreises, welche aus der Kongruenz folgen.

Obertertia:

1. Die Behandlung der 7 Fundamentalaufgaben. Die einfachen geometrischen Oerter. Die Anforderungen, welche an die Lösung einer geometrischen Aufgabe gestellt werden; die Analyse und die Reduktion auf die Fundamentalaufgaben, die Lösung selbst, der Beweis, die Grenzen der Aufgabe, die Grenzen der Lösung, die Anzahl der Lösungen und die Degenerationsfälle. Es ist zu zeigen, welche und wie viele Aufgaben mit gegebenen Größen sich bilden lassen. Es ist eine Uebersicht der Lösungsmittel der verschiedenen Aufgabengruppen zu geben.

Die Flächengleichheit ebener Figuren.

2. Die Gleichheit der Dreiecke, Parallelogramme und Trapeze.
3. Beziehungen zu Dreiecken und Parallelogrammen, pythagoräischer Satz ꝛc.
4. Eigenschaften des Kreises, welche aus der Gleichheit folgen.
5. Die Verwandlung der Figuren.
6. Die dem Kreis ein- und umgeschriebenen Figuren; die regulären Figuren und die Theilung des Kreises.

XVI.

Die Aehnlichkeit ebener Figuren.

Untersekunda:

1. Die Proportionalität der Linien.
2. Definition der Aehnlichkeit. Aehnlichkeit der Strecken, Strahlen, der Dreiecke, Vielecke, Kreistheile.
3. Die Verhältnisse der Flächenräume.
4. Die Flächenräume der dem Kreis ein- und umgeschriebenen regulären Vielecke.
5. Flächeninhalt der ebenen Figuren einschließlich des Kreises und seiner Theilfiguren.
6. Aehnlichkeitspunkte; Pol und Polare; Potenzlinie und das Apollonische Problem der Berührungen.

Körperliche Geometrie.

Die Fundamentaleigenschaften der räumlichen Formen.

Obersekunda:

1. Gegenseitige Lage von Punkt, Gerade und Ebene. Flächenwinkel, senkrechte Lage, Parallellage, Kreuzung von Linien, Neigungswinkel, Ecke.
2. Die einfachen und die vollständigen Vielecke und Vielflache.
3. Die pyramidalen und prismatischen Formen.
4. Die konischen und cylindrischen Formen.
5. Die Kugel und ihre Beziehungen zum Punkt, der Geraden und der Ebene, sowie zu einer zweiten Kugel. Pole, Polarebene, Potenzen. Fermatisches Berührungsproblem.

Die Verwandtschaften der Aehnlichkeit und Symmetrie, der Kongruenz und symmetrischen Gleichheit.

6. Definition dieser Verwandtschaften.
7. Die Kongruenz- und Symmetrie-Sätze der dreiflächigen Ecken.
8. Einige Betrachtungen über die Aehnlichkeit an Prismen, Pyramiden ꝛc.

Die Raumgleichheit körperlicher Formen.

9. Die Gleichheit der Prismen und Pyramiden.
10. Die abgestumpften Räume.
11. Der Obelisk.
12. Die krummflächigen Formen.

Die Gleichheit der Oberflächen.

13. Die Mantelfläche der konischen und cylindrischen Formen.
14. Die Figuren auf der Kugel ihrem Inhalte nach. Zweieck und Dreieck.

Die Volumenbestimmung der körperlichen Formen.

Wie allgemein üblich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Trigonometrie und synthetische Geometrie.

Unterprima:

1. Die Goniometrie.
2. Anwendung derselben auf die Darstellung der komplexen Binome und die Auflösung der Gleichungen zweiten und dritten Grades, insbesondere des irreducibeln Falles der kubischen Gleichungen.
3. Die ebene Trigonometrie im engern Sinne. Anwendung auf Aufgaben der ebenen und körperlichen Geometrie.

Oberprima:

1. Die sphärische Trigonometrie.
2. Anwendung derselben in der mathematischen Geographie.
3. Elemente der synthetischen Geometrie, insbesondere Theorie und Kegelschnitte nach der Steiner'schen Methode.
4. Wiederholungskursus.

Bezüglich der Methode für den geometrischen Unterricht gilt vor Allem die auch bezüglich der Algebra gegebene Vorschrift, daß jede neue Erkenntniß auf die frühere gegründet und der Schüler angeleitet werden muß, den inneren Zusammenhang eines Lehrsatzes mit den früher erkannten Sätzen zu begreifen. Namentlich sollen demselben die Beweise nicht als fertige mitgetheilt, sondern, soweit irgend thunlich, von ihm selbst aufgefunden werden.

III. Der technisch darstellende Unterricht.

Geometrisches Zeichnen ebener Gebilde.

Untersekunda:

1. Anweisung zum Gebrauche der Zeichenapparate. Gebrauch des Transporteurs insbesondere.
2. Konstruktion von Dreiecken und Vielecken aus gegebenen Stücken, kongruenter und ähnlicher Vielecke. Zeichnen von Figuren mit Hilfe von Koordinaten oder andern Maßen.
3. Der Kreis mit seinen Berührungsaufgaben. Konstruktion der regelmäßigen Vielecke.

Elementare Projektionslehre.

Obersekunda:

1. Zeichnung einfacher Prismen und Pyramiden in Grund- und Aufriß nach Modellen. Die Netze. Die Drehung dieser Figuren.
2. Darstellung des Punktes, der Strecke, des ebenen Vielecks und des Kreises in verschiedenen Lagen gegen die Projektionsebene.

Unterprima:

1. Durchschnitte einfacher Polyeder mit Ebenen und untereinander.
2. Konstruktion der Ellipse, Parabel und Hyperbel, sowie ihrer Tangenten.
3. Der gerade Cylinder, Kegel und die Kugel, sowie ihre Schnitte mit Ebenen und untereinander.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XVI.

Darstellende Geometrie.

Oberprima:

1. Darstellung des Punktes in den vier Quadranten, der Geraden und der Ebene.
2. Durchschnitte von Ebenen und Geraden.
3. Abstand zweier Punkte.
4. Durchschnitte allgemeiner Polyeder mit der Ebene und untereinander.
5. Durchschnitte allgemeiner Cylinder, Kegel und Umdrehungsflächen mit der Ebene und untereinander.
6. Die Schraubenlinie und die Schraube.
7. Schattenkonstruktionen und Uebungen im Tuschen.

Bei diesem Unterricht ist auf möglichste Ausbildung der Raumvorstellung hinzuarbeiten, um die nöthige Geläufigkeit zu erzielen, welche für den späteren Unterricht in der darstellenden und in der analytischen Geometrie nothwendig ist.

Ein Hauptaugenmerk ist ferner auf die Erwerbung der Fertigkeit der Hand im genauen und schönen Linearzeichnen zu richten.

Die Projektionslehre hat sich möglichst elementar zu halten und soll immer vom speziellen Fall ausgehen; die abstrakte, allgemeine Behandlung mit Rücksicht auf alle möglichen Fälle ist Aufgabe der darstellenden Geometrie.

§. 12.

Naturgeschichte.

Auf der ersten Stufe, welche Klasse VI., V. und IV. umfaßt, wird dieser Lehrgegenstand propädeutisch behandelt, d. h. die Rücksicht auf systematische Vollständigkeit tritt in den Hintergrund, und der Hauptzweck in materieller Beziehung ist Anschauung der wichtigsten Gattungscharaktere an einzelnen Hauptrepräsentanten des Thier- und Pflanzenreichs, in formaler Beziehung, welche hier von besonderer Bedeutung ist, Erweckung des Beobachtungssinnes und Anbahnung eines liebevollen und verständigen Umgangs mit der Natur.

In IV. wird auf Grund der Vergleichung der behandelten Thier- und Pflanzenformen eine einfache Systematik angebahnt.

Auf der zweiten Stufe (Untertertia und Obertertia) sind in jetzt erst möglicher wissenschaftlicherer Form Zoologie, einschließlich der wichtigsten physiologischen Erscheinungen und Gesetze, sowie (im Sommer) Botanik zu behandeln, so zwar, daß der Untertertia Zoologie der Wirbelthiere und Botanik (Kenntniß des Linné'schen und eines natürlichen Systems), der Obertertia die Zoologie der wirbellosen Thiere, Anthropologie und Botanik mit Einschluß des Leichtesten aus der Pflanzenphysiologie zufallen.

Das Wesentlichste aus der Krystallographie schließt sich an den propädeutischen physikalisch-chemischen Kurs der Obersekunda, das Nothwendigste aus der Oryktognosie an die anorganische Chemie der Unterprima an, wo zugleich eine ganz kurze Uebersicht über die Bildungsperioden der Erdoberfläche zu geben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch auf der oberen Stufe findet bezüglich der Ausführlichkeit der Behandlung der einzelnen Gattungen und Arten ein Unterschied statt, je nach ihrer näher oder ferner liegenden Wichtigkeit.

Häufige Anschauung und Uebung im Bestimmen der wichtigeren Mineralien und Pflanzen ist fruchtbarer als die Umfassung einer möglichst großen Anzahl derselben.

Selbstverständliche Bedingungen für einen fruchtbaren naturhistorischen Unterricht sind Sammlungen und Exkursionen.

§. 13.

Physik.

Auch der physikalische Unterricht umfaßt einen propädeutischen Kursus in beiden Sekunden, wobei namentlich die Anwendungen der Naturgesetze auf geographische Verhältnisse (Klima, Luft und Meeresströmungen ꝛc.) einen hervortretenden Gesichtspunkt bilden und zugleich aus der Chemie die Kenntniß der wichtigsten Elemente und der Gesetze ihrer Verbindung, sowie das Wichtigste der Krystallographie gelehrt werden soll. Derselbe erweitert sich in Prima zu systematischer Behandlung, indem der Unterprima die Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität, der Oberprima die Mechanik, Akustik und Optik zufallen.

Ueber das zu erreichende Ziel enthält die Ordnung der Reifeprüfung (§. 20 Ziffer 6) die nöthigen Bestimmungen.

Als Unterrichtsmittel dienen, neben einem geeigneten Lehrbuche, Apparate und Versuche.

§. 14.

Chemie.

Die vorbereitenden Kurse (in beiden Sekunden) sind mit der propädeutischen Physik verbunden. Von den zwei übrigen Jahreskursen (Unterprima und Oberprima) soll einer auf die Metalloide und die leichten Metalle, der andere auf die schweren Metalle und die wichtigsten organischen Verbindungen verwendet, und am Schlusse soll mit der Wiederholung des Ganzen die fabrikmäßige Darstellung der wichtigsten Stoffe als kurzer Abriß einer chemischen Technologie verbunden werden. Bei diesem Unterricht ist insbesondere auf richtige Erkenntniß der stöchiometrischen Gesetze und auf Uebung in der Anwendung derselben bei der Berechnung der Zusammensetzung der Körper zu sehen. Dabei ist jedoch von der Anhäufung des gedächtnißmäßig aufzunehmenden Stoffes möglichst abzusehen und das Belehrendste und praktisch Nothwendigste sorgfältig auszuwählen.

Selbstverständlich ist die Forderung, daß der chemische Unterricht soweit als immer möglich durch Versuche unterstützt werde.

Für freiwillige Theilnehmer können auch Uebungen im Laboratorium eingerichtet werden; indessen darf durch dieselben der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 15.

Schreiben.

Der Schreibunterricht hat zum Gegenstand die deutsche Kurrent- und die lateinische Kursivschrift, die arabischen und römischen Ziffern und die Interpunktionszeichen.

Das Ziel des Schönschreibunterrichts ist als erreicht anzusehen, wenn die Schüler eine deutliche, fließende und gefällige Handschrift erlangt haben.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles empfehlen sich einerseits geeignete Schreibvorlagen, andererseits das Taktschreiben, welch' letzteres außer dem technischen auch den pädagogischen Vortheil bietet, daß es den Schüler in gespannter Aufmerksamkeit erhält und den Schreibübungen das Ermüdende benimmt.

§. 16.

Freihandzeichnen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen hat den Zweck, den Sinn und das Verständniß für schöne Formen in dem Schüler zu entwickeln und ihn durch Uebung von Hand und Auge zu richtiger graphischer Darstellung zu befähigen.

Er ist obligatorisch durch alle Klassen hindurch und gliedert sich nach den vorhandenen Jahreskursen in folgender Weise:

I. Auf der untersten Stufe wird begonnen mit Vorzeichnungen des Lehrers an der Schultafel: zuerst Linien in ihren verschiedenen Lagen und die Verbindung dieser Linien zu einfachen geometrischen Figuren, dann Ornamente mit geometrischer Eintheilung, von ganz einfachen allmählich zu zusammengesetzteren ansteigend.

Die Schüler haben diese Vorzeichnungen in verjüngtem Maßstabe nachzubilden, wobei ihnen die Größe der Hauptdimensionen anzugeben ist.

Je nach den Fortschritten der einzelnen Schüler reiht sich an diese Uebungen das Zeichnen nach Vorlagen. Diese sollen (gleich wie die Zeichnungen an der Tafel) zunächst nur ebenflächige Figuren enthalten, die in der Regel in verjüngtem, bei kleinen Vorlagen in vergrößertem Maßstabe auszuführen sind. Sie sollen namentlich auch solche Gegenstände enthalten, welche die Schüler vor Augen haben, wie Thüren, Fenster u. dgl., so daß diese in der Lage sind, den geometrischen Aufriß mit der Natur selbst zu vergleichen.

Auch bei Nachzeichnung der Abbildungen geometrischer Körper dient die Aufstellung derselben neben den graphischen Flächenmodellen wesentlich zur Uebung des Auges.

Es folgt weiterhin das Nachzeichnen von krummlinigen, geometrischen Figuren, woran sich wieder Aufrisse von Naturgegenständen, wie namentlich antiken Gefäßen, reihen. (Alles einstweilen noch nach Vorlagen.) Hierdurch wird besonders der Sinn für schöne Formen geweckt und das Auge an reine Kurven und Symmetrie gewöhnt. Auch das Nachzeichnen von Blumenvorlagen ist auf dieser Stufe von Vortheil.

II. Den Lehrstoff auf der mittleren Stufe bildet zunächst die graphische Nachbildung von großen geometrischen Körpern aus Draht, Pappe oder Holz; wobei der Schüler

mittelst der feinmatten Glastafel zur Erkenntniß der wichtigsten Gesetze der Perspektive angeleitet wird.

An das freie Zeichnen reihen sich Uebungen im Zeichnen von Körpergruppen. Nunmehr beginnt auch das Anlegen der Zeichnung mit Schatten. Hiezu ist zunächst eine eigene Vorübung nach Vorlagen erforderlich, wodurch der Schüler in den Stand gesetzt wird, die verlangte Wirkung durch Striche hervorzubringen. Zur Vermeidung zeitraubenden Tüftelns ist besonders der Gebrauch des Wischers und der Kohle beziehungsweise leichtes Anlegen mit Tusche zu empfehlen. Auch hier ist die Nebeneinanderstellung von Körpermodell und Flächenvorlage sehr fördernd.

An die Abbildung geometrischer Körper reiht sich auf dieser Stufe als Vorübung für die nächste noch an: das Zeichnen nach Reliefmodellen in Gyps, worunter gute Ornamente eine besondere Berücksichtigung finden.

III. Auf der dritten Stufe werden, soweit nöthig, die früheren Uebungen in der Perspektive fortgesetzt; sodann wird das sogenannte Zeichnen nach dem Runden vorgenommen, dessen höchste Spitze die Darstellung der menschlichen Gestalt ist.

Auch hier hat sich der Unterricht hauptsächlich körperlicher Modelle (aus Gyps) zu bedienen; doch finden auch graphische Vorlagen als Vor- oder Nebenübungen ihre Stelle und ist das Kopiren guter Bilder für den Geübteren jedenfalls nicht auszuschließen, sobald nur bezüglich des Schattirens dabei das richtige Maß beobachtet wird.

Erst auf dieser Stufe, wenn die Schüler das Nothwendigste von der Perspektive erlernt haben, kann mit Nutzen bei solchen, welche besondere Anlage und Neigung dafür zeigen, das Landschaftszeichnen eintreten.

Auch hiebei ist der Anfang mit großen Vorlagen zu machen und muß vor Allem der Schüler lernen, das Charakteristische der einzelnen Bäume ꝛc. nachzubilden. Sobald als thunlich, tritt das Zeichnen nach der Natur ein.

Was das Verhältniß dieser Stufen oder Kurse zu den einzelnen Klassen betrifft, so entspricht im Allgemeinen der erste Kurs der sechsten und der zweite Kurs der fünften und vierten Klasse, während der dritte die übrigen Klassen in sich begreift. Doch steht, soweit es der Schematismus erlaubt, nichts im Wege, daß der Zeichenunterricht seine besondere Klassenabtheilung habe. Die wöchentliche Stundenzahl soll jedenfalls nicht unter sechs betragen; bei entsprechender Frequenz ist der zweite und namentlich der obere Kursus in Abtheilungen zu spalten. Mehr als 40 Schüler soll in der Regel keine Zeichenklasse zählen.

Bezüglich der Methode hat sich der Lehrer stets gegenwärtig zu halten, daß es sich nicht sowohl um technische Vorbereitung für den eigentlichen künstlerischen Beruf, als um Bildung des Auges und Geschmackes handelt, und hat daher alle zeitraubende Tüftelei und alles Virtuosenthum zu vermeiden. Sein Ziel ist erreicht, wenn der Schüler gelernt hat, körperliche Gegenstände in ihren Umrissen und mit dem richtigen Licht und Schatten auf der Fläche darzustellen.

Bei dem Zeichnen nach Gypsen ist die Herstellung von einerlei Licht eine unerläßliche Bedingung.

§. 17.

Gesang.

Wie das Realgymnasium überhaupt alle bloß mechanische Abrichtung ausschließt und eine möglichst harmonische Bildung der menschlichen Vermögen anstrebt, so handelt es sich auch bei diesem Lehrgegenstand um Unterricht und Bildung. Es genügt nicht an der Einübung einzelner Gesänge, sondern es muß die technische Einsicht wenigstens in die Elemente der Tonkunst vermittelt, das Ohr zu rascher und sicherer Erfassung der verschiedenartigen Tonverhältnisse, die Stimme zur Wiedergabe des durch das Ohr aufgefaßten oder durch die Tonschrift dargestellten musikalischen Inhalts erzogen werden.

Was das Liedermaterial betrifft, so ist, dem ästhetisch-sittlichen Zwecke entsprechend, welchen die Beschäftigung mit der Kunst überhaupt verfolgt, darauf zu achten, daß sowohl bezüglich der musikalischen Komposition, als der Texte, alles an sich Gehaltlose oder für die betreffende Altersstufe Unpassende ausgeschlossen bleibe.

Näher werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. Neben einem theoretischen Kursus geht ein Liederkursus einher, welche beide in möglichste Verbindung mit einander zu setzen sind und welchen am besten je eine Hälfte der Lehrstunde zugewiesen wird.

2. Der theoretische Kurs schließt sich zunächst an die Gesangübungen der Volksschulen an, welche in einfachem Nachsingen vorgesungener oder vorgespielter Tonreihen bestehen, bringt dann weiter dem Schüler die melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse zum Bewußtsein, macht ihn mit der üblichen Bezeichnung derselben, der Notenschrift und den Vorzeichnungen, bekannt, und sucht mit ihrer Hilfe durch stufenmäßig angelegte Uebungen die möglichste Treffsicherheit zu erzielen. Auf der obersten Stufe ist, so weit thunlich, auch das Verständniß der Elemente der Harmonielehre zu vermitteln.

3. Bei dem Liederkurs, welcher sich naturgemäß in einen ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen abstuft (letzterer hauptsächlich als gemischter Chor), sollen mindestens von der zweiten Singklasse an an die Stelle der spezifischen Kinderlieder ausgewählte Volkslieder treten und neben anderen passenden Gesängen eine besondere Berücksichtigung finden. Auf der obersten Stufe werden auch größere Chöre eingeübt.

Außer dem weltlichen Liederschatz findet auch das religiöse Lied seine Berücksichtigung, und was die Einübung kirchlicher Gesänge betrifft, gelten die für die übrigen Mittelschulen getroffenen Bestimmungen.

4. Nur auf ausdrückliches Verlangen der Eltern oder Vormünder und unter genügender Begründung dieses Verlangens wird Dispens vom Gesangunterricht ertheilt. Außerdem sind Schüler nur bei vollständigem Mangel des Stimmorgans oder des Gehörs von diesem Unterricht auszuschließen.

5. Während der Zeit der Stimmmutation ist sorgfältig die Betheiligung der Schüler an den Singübungen zu vermeiden; indessen können dieselben immerhin an dem theoretischen Unterricht Theil nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Als Lehrmittel dienen einerseits von dem Schüler anzuschaffende geeignete Sammlungen von Gesängen, deren Auswahl der Genehmigung der Oberschulbehörde unterliegt, andererseits die von der betreffenden Schule für den theoretischen Unterricht und zur Einübung und Begleitung der Gesänge zu beschaffenden Requisiten: Notentafel, Violine, Klavier, beziehungsweise Orgel.

7. Den angegebenen Stufen des Unterrichts entsprechend sind in der Regel vier Singklassen zu bilden, deren drei erste mit den untersten Schulklassen zusammenfallen, mit Ausnahme derjenigen Schüler, welche etwa aus individuellen Gründen einer anderen Singklasse zugetheilt werden.

§. 18.

Turnen.

Der Turnunterricht hat, seiner anerkannten pädagogischen Bedeutung und jetzigen Ausbildung nach, nicht nur die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit und die Entwickelung der körperlichen Kraft, Gewandtheit und Anstelligkeit anzustreben, sondern auch die sittliche Bildung der Schüler, die Herrschaft des Geistes über den Körper und die freie Ein- und Unterordnung der Einzelnen unter ein Ganzes zu fördern und insbesondere die zur Mannhaftigkeit gehörenden Eigenschaften, wie Ausdauer, Muth und Besonnenheit, zu pflegen.

Den Uebungsstoff bilden Frei- und Ordnungsübungen, Laufen, Springen und Ringen, Weit- und Zielwurf, Uebungen am Reck, Barren, Schwingel und Klettergerüste, Turnspiele und, soweit thunlich, Turnfahrten.

In fakultativer Weise können damit auch Exerzierübungen verbunden werden.

Der Turnunterricht ist obligatorisch. Befreiung kann nur auf ein ärztliches Zeugniß hin ertheilt werden.

III. Ordnung der Reifeprüfung.

§. 19.

Die Reifeprüfung, der sich nach Vollendung des Realgymnasialkurses diejenigen Schüler zu unterziehen haben, welche ein Abgangszeugniß zu erhalten wünschen, und besonders alle diejenigen, welche die mit der Absolvirung eines Realgymnasiums verknüpften oder künftighin noch zu verknüpfenden Berechtigungen erlangen wollen, soll ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, welche das Ziel des durch den Lehrplan festgestellten Bildungsganges ist und als eine unerläßliche Vorbedingung für die fruchtbare Betreibung von Studien auf Hochschulen (insbesondere technischen) betrachtet werden muß.

Sie ist theils schriftlich, theils mündlich. Der Umfang der zu stellenden Anforderungen wird folgendermaßen bestimmt.

§. 20.

1. Im Deutschen muß der Schüler im Stande sein, ein in seinem Gesichtskreis liegendes

Thema in logischer Ordnung sprachrichtig zu bearbeiten. Ebenso muß der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in zusammenhängender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte wird Kenntniß der wichtigsten Epochen ihres Entwickelungsganges und Bekanntschaft mit den Hauptwerken unserer klassischen Dichtung verlangt.

2. Im Lateinischen wird verlangt, daß der Schüler aus einem prosaischen Schulschriftsteller früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, aus Ovid und Virgil aber wenigstens solche Stellen, welche in der Schule behandelt worden sind, grammatisch zu durchschauen, und in präziser Uebersetzung in's Deutsche zu übertragen vermöge. Das epische und elegische Versmaß muß ihm bekannt sein.

Eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische (Stil) soll den Nachweis über die Gründlichkeit der grammatischen Bildung geben. Letztere bildet den Hauptgesichtspunkt für die hierin zu stellenden Aufgaben; stilistische Gewandtheit ist nur in beschränktem Maße zu verlangen.

3. Im Französischen und Englischen (im letzteren durchgehends mit etwas ermäßigten Ansprüchen) wird grammatische und lexikalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken, welche auf der Schule gelesen werden, verlangt. Doch sollen daraus solche Stellen vorgelegt werden, welche in der Schule nicht behandelt worden sind. Der Schüler muß ferner im Französischen über ein leichtes Thema einen Aufsatz zu schreiben und eine französische und englische Uebersetzung aus dem Deutschen (einen sogenannten Stil, nach diktirtem oder vorgesprochenem deutschem Texte) ohne grobe Germanismen und grammatisch richtig zu fertigen im Stande sein. Die Befähigung im mündlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache muß wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zusammenhängender Antwort auf französisch beziehungsweise englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen.

4. In der Geschichte muß der Schüler eine Uebersicht über das Gebiet der griechischen, römischen und deutschen Geschichte und eine genaue Kenntniß der wichtigsten Zeitalter, namentlich der letzten drei Jahrhunderte, und hier wieder besonders in der deutschen Geschichte haben.

Dabei muß die Chronologie und Geographie der Hauptereignisse geläufig sein.

5. In der Mathematik hat der Schüler den Nachweis zu liefern, daß er auf dem ganzen Gebiet derselben, soweit sie in der oberen Klasse zu behandeln ist, sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt und daß ihm auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind.

Ebenso muß Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Größen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Reifeprüfung besonderer Werth zu legen.

6. Naturwissenschaften.

In der Physik muß der Schüler diejenigen Begriffe und Sätze und ebenso in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwickelung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einfluß gewesen sind. Die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben, das in der populären Sprache als Qualität Gefaßte durch Quantitäten auszudrücken. Im Einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, Elektrizität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht.

In der Chemie wird eine auf Experimente gegründete Kenntniß der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung, sowie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe gefordert.

Der Schüler muß hierdurch und durch seine Kenntniß der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht blos die zweckmäßigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benützen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung Rechenschaft zu geben. Sicherheit und Verständniß im Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterforderniß.

§. 21.

Die Prüfung wird an der betreffenden Schule, kurz vor oder mit dem Schlusse des Schuljahres, vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche aus einem Kommissär des Oberschulraths als Vorsitzenden, dem Direktor des Realgymnasiums und den übrigen wissenschaftlichen Lehrern der obersten Klasse des letzteren besteht.

Auch die wissenschaftlichen Lehrer der übrigen Klassen haben, so weit sie ihr anderweitiger Dienst nicht in Anspruch nimmt, der mündlichen Prüfung anzuwohnen.

Für die schriftliche, der mündlichen vorangehende Prüfung bedarf es der Anwesenheit des Kommissärs der Oberschulbehörde nicht (vergleiche §. 23). Die mündliche Prüfung kann auch theilweise mit der öffentlichen Schlußprüfung verbunden werden.

§. 22.

Acht Wochen vor dem Schlusse des Schuljahrs haben die Direktionen der Realgymnasien das Verzeichniß derjenigen Schüler, welche sich der Reifeprüfung zu unterziehen beabsichtigen, nebst einer die Noten über Fleiß, Betragen und Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen, nicht aber die Lokation (welche jedenfalls nicht ohne Berücksichtigung der Arbeiten der Reifeprüfung gemacht werden soll) enthaltenden Uebersicht dem Oberschulrath vorzulegen.

Hiebei liegt der Lehrerkonferenz ob, zu prüfen, ob die einzelnen Schüler die nöthige Charakterreife für die Entlassung haben; die zweckdienlichen Bemerkungen hierüber sind bei Einsendung des Verzeichnisses der zur Reifeprüfung Angemeldeten beizufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einer besonderen Erlaubniß für Zulassung zur Prüfung bedürfen diejenigen, welche bis zum nächstfolgenden 1. Oktober das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Ueber diese ist jeweils eine besondere Entschließung des Oberschulraths zu erwirken.

Befreiung von der mündlichen Prüfung kann auf Grund besonderer Verhältnisse, wie z. B. wegen Krankheit, bei genügenden schriftlichen Leistungen und bei sonstiger guter Prädizirung eines Schülers, nach Antrag der betreffenden Lehrerkonferenz durch den Oberschulrath gewährt werden.

§. 23.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von dem Oberschulrath den Direktionen unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung mitgetheilt. Sie sind für alle Realgymnasien die gleichen und werden an denselben Tagen und nach der gleichen vom Oberschulrath zu bestimmenden Tagesordnung gefertigt.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

1. ein deutscher Aufsatz;
2. ein französischer Aufsatz;
3. eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische;
4. eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische;
5. ein lateinisches Exerzitium;
6. die Lösung je einer mathematischen Aufgabe:
   a. aus dem Gebiete der Gleichungen zweiten Grades,
   b. aus dem Gebiete der Planimetrie,
   c. aus dem Gebiete der ebenen Trigonometrie und
   d. aus dem Gebiete der Stereometrie und der Kegelschnitte;
7. die Bearbeitung zweier physikalischer Aufgaben.

Als Hilfsmittel bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben sind zu gestatten: Bei der Aufgabe aus der Trigonometrie (6 c.) Logarithmentafeln; bei dem französischen Aufsatz (2) Wörterbuch.

Außerdem dürfen weder Wörterbücher oder Grammatiken, noch Hefte oder Auszüge, noch irgend welche sonstige Hilfsmittel benützt werden.

Die für die Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben erforderliche, beziehungsweise zugestandene Zeit bestimmt zugleich mit Stellung der Aufgaben der Oberschulrath. Wer in der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

§. 24.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in einem Klassenzimmer unter der ununterbrochenen Aufsicht eines zur Prüfungskommission gehörigen Lehrers, dessen Name auf dem Umschlag der betreffenden Arbeiten anzugeben ist. Derselbe hat streng darauf zu sehen, daß weder ein Verkehr der Schüler beim Arbeiten noch irgend welcher andere Unterschleif stattfinde. Von jedem etwaigen derartigen Vorkommnisse ist sofort nach Beendigung der betreffenden Arbeit Anzeige bei dem Direktor zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benützung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, ebenso wer andern zu solcher Benützung beziehungsweise Täuschung behilflich ist, wird mit Ausschluß von der weiteren Prüfung, wenn die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Nur ganz ausnahmsweise kann in milderen Fällen das Verfahren eintreten, daß dem Betreffenden neue Aufgaben zu besonderer Bearbeitung gestellt werden.

In jedem Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches trifft zunächst der Direktor mit den bei der Prüfung thätigen Lehrern einstweilige Anordnung. Die Entscheidung selbst erfolgt in einer der mündlichen Prüfung vorangehenden Berathung der Prüfungskommission.

Auf diese Vorschriften hat der Direktor bei dem Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit aufmerksam zu machen.

§. 25.

Der Direktor erhält die Arbeiten sofort nach deren Fertigung und stellt sie zur Durchsicht und Beurtheilung den betreffenden Fachlehrern zu, welche mit Rücksicht auf das Verhältniß zu den vorschriftsmäßigen Anforderungen die Arbeiten mit den entsprechenden Censurziffern bezeichnen und die ihnen geeignet scheinenden Bemerkungen anfügen, insbesondere auch darüber, ob die Arbeit den Schulleistungen des Betreffenden gleich oder ungleich ist.

Die Censurziffern sind: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = ziemlich gut; 4 = hinlänglich; 5 = ungenügend; 6 = schlecht. Von Zwischenstufen ist nur 1½, 2½ und 3½ zulässig.

Nach Beendigung der Durchsicht und Censur werden die Arbeiten unter den Lehrern, welche Mitglieder der Prüfungskommission sind, in Umlauf gesetzt.

Dem Kommissär des Oberschulraths werden die Arbeiten bei dessen Eintreffen zugestellt, sofern nicht im Einzelfalle die Einsendung an den Amtssitz des Kommissärs von demselben angeordnet wird.

§. 26.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

Geschichte und deutsche Literaturgeschichte, Lateinisch (Uebersetzung aus einem Schriftsteller — §. 20 Ziffer 2), Französisch und Englisch, Mathematik, Physik und Chemie.

Die Prüfung wird im Einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Gegenstände gerichtet, welche, in Verbindung mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urtheil über die Gesammtbildung des Schülers gewähren.

Bei dieser mündlichen Prüfung sind besonders diejenigen Schüler in's Auge zu fassen, deren Reife, sei es nach ihren Jahresleistungen oder nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten, zweifelhaft erscheint, oder bei welchen sich ein auffallender Widerspruch zwischen beiden zeigen sollte.

Ueber den Verlauf des mündlichen Prüfungsaktes wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Prüfungskommissär mit seinem Berichte dem Oberschulrath vorlegt.

§. 27.

Nach Beendigung der Prüfung vereinigt sich die Kommission zur Schlußberathung. Es

wird darin zunächst das Urtheil über die mündlichen Leistungen der Geprüften in ähnlicher Weise wie bei den schriftlichen Arbeiten (§. 25) festgestellt.

Bei solchen, welche von der mündlichen Prüfung befreit waren, tritt das Urtheil der betreffenden Fachlehrer, wie es sich nach den Jahresleistungen ergeben hat, an die Stelle der Prüfungsnote. Ebenso ist dieses Urtheil als ergänzender Faktor für Bestimmung der Note bei den übrigen, namentlich denjenigen beizuziehen, deren Reife sowohl nach ihren schriftlichen Prüfungsarbeiten als nach ihren Jahresleistungen unzweifelhaft ist und welchen bei der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen nur kürzere Zeit gewidmet wurde. (Vergl. §. 26 Absatz 3.)

Aus den Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird sodann die Gesammtnote für jeden als reif Erklärten bestimmt.

Dieser Gesammtnoten gibt es vier:

1 = sehr gut;
2 = gut;
3 = ziemlich gut;
4 = hinlänglich.

Bei der Bestimmung der Gesammtnote sind die einzelnen Fächer nach ihrer relativen Wichtigkeit zu berechnen.

Selbst für den Fall, daß die Durchschnittsnote das Maß des Genügenden erreichen sollte, soll doch gänzlicher Mangel an Kenntnissen — das ist die Note 6 — in einem Hauptfache (wie: Deutsch, Lateinisch, Französisch, Mathematik und Physik) oder die Note 6 in zwei andern wissenschaftlichen Fächern von der Reifeerklärung ausschließen. Im Uebrigen ist es zulässig, nicht hinlängliche Leistungen in dem einen Fache durch mindestens gute Leistungen in einem anderen als ergänzt zu erachten.

Die Prüfungskommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß über das Ergebniß der Prüfung und die zu ertheilenden Noten, beziehungsweise Zeugnisse. Doch steht dem Kommissär des Oberschulraths das Recht zu, den Beschluß zu suspendiren und die Entscheidung des Oberschulraths einzuholen. Bei allen Abstimmungen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Schlußberathung der Prüfungskommission wird ein von allen Mitgliedern der Ersteren zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende der Oberschulbehörde vorlegt.

§. 28.

Die Zeugnisse, über deren Formular eine Verfügung des Oberschulraths das Nähere festsetzen wird, sind von der betreffenden Direktion auszustellen und werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (Kommissär des Oberschulraths) mitunterschrieben.

Da die Reifezeugnisse zugleich an die Stelle der für die übrigen Klassen, beziehungsweise Schüler üblichen Jahreszeugnisse treten, so ist darin eine aus den betreffenden Konferenzprotokollen beziehungsweise Schülerlisten der Anstalt zu schöpfende Note über Fleiß und

Betragen, sowie über Leistungen auch in denjenigen Lehrgegenständen der obersten Klasse aufzunehmen, welche bei der Prüfung selbst nicht vertreten sind.

§. 29.

Den nicht für reif Erklärten ist gestattet, die Prüfung einmal zu wiederholen.

Eine solche zweite Prüfung kann auf Antrag der Lehrerkonferenz schon nach Umfluß eines weiteren fünfmonatlichen Klassenbesuches durch den Oberschulrath angeordnet werden.

Die Namen der Schüler, welche Reifezeugnisse erhalten haben, sind jeweils im nächstfolgenden Jahresberichte der Anstalt zu veröffentlichen.

§. 30.

Wer, ohne Schüler eines Realgymnasiums zu sein, die an die Reifeprüfung desselben geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens, sowie seiner Staatsangehörigkeit das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an den Oberschulrath zu richten.

Er wird von demselben, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einem Realgymnasium zur Prüfung bei der nächsten an der betreffenden Anstalt stattfindenden regelmäßigen Abgangsprüfung überwiesen.

Nicht-Reichsangehörige, sowie solche Reichsangehörige, die weder durch Besitz des Badischen Staatsbürgerrechts, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern beziehungsweise deren Stellvertreter dem Großherzogthum angehören, können nur mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zugelassen werden.

§. 31.

Das Gesuch um Zulassung ist spätestens bis zum Schlusse des Monats April des Jahres einzureichen, in welchem der Nachsuchende die Prüfung ablegen will.

Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen.

§. 32.

Zur Prüfung soll nur zugelassen werden, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat oder bis zu dem auf die Zeit der Meldung (§. 31 Absatz 1) folgenden 1. Oktober zurücklegen wird.

Wer früher ein Realgymnasium besucht hat, ist zur Reifeprüfung nur zuzulassen, wenn mit Ablauf des Schuljahres, in welchem er sich meldet, von dem Eintritt in die Prima abgerechnet zwei Jahre und, falls er schon aus der Obersekunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche er der Regel nach in dieser Klasse noch hätte zubringen müssen, um in die Prima versetzt zu werden.

Ausnahmen von den Vorschriften der vorhergehenden beiden Absätze können aus besonderen Gründen von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zugelassen werden.

§. 33.

Wenn sich aus dem Zulassungsgesuch ergibt, daß der Bittsteller bereits an einem Realgymnasium eines anderen Deutschen Bundesstaates als Primaner die Reifeprüfung erfolglos abgelegt hat, wird der Oberschulrath mit den Schulbehörden des betreffenden Staates in Benehmen darüber treten, ob dortseits etwa Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, welche aus den Zeugnissen nicht erhellen.

§. 34.

Für die Prüfung sind die §§. 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 mit folgenden näheren Bestimmungen maßgebend:

1. Die Prüfung ist im Allgemeinen ausgedehnter und eingehender, als bei den Schülern des Realgymnasiums, vorzunehmen.
2. Bei denjenigen Realgymnasien, an welchen Reifeprüfungen nach §. 30 vorzunehmen sind, soll die mündliche Prüfung (§ 26) sich unmittelbar an die Fertigung und Korrektur der schriftlichen Arbeiten (§§. 23—25) anschließen.
3. Das Protokoll über die Prüfung ist abgesondert von dem über die Prüfung der Schüler des Realgymnasiums zu führen.
4. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann in einem der nächstfolgenden zwei Jahre wiederholte Zulassung zu derselben nach §§. 30 und 31 nachgesucht werden.
5. Von jedem Theilnehmer an der Prüfung (§. 30) ist eine Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten, welche vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt hinterlegt wird.

   Die Erhebung für die Staatskasse erfolgt im Sportelwege. Der Oberschulrath kann auf Ansuchen für Dürftige die Gebühr ermäßigen oder ganz erlassen.

   Das Gesuch um Ermäßigung beziehungsweise Befreiung ist unter Beifügung amtlichen Nachweises der Dürftigkeit gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung (§. 31) einzubringen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 23. Juli 1887.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen: die Bureauaversen betreffend.

Verordnung.

(Vom 15. Juli 1887.)

Die Bureauaversen betreffend.

Auf unsern im Einverständniß mit Großherzoglicher Oberrechnungskammer erstatteten Vortrag ist durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung bestimmt worden, was folgt:

1. Zum Vollzug der Bestimmung des Artikels 20 Absatz 2 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 haben die Staatsbehörden, welchen Kanzleipersonal beigegeben ist, vom 1. Januar 1888 an über das ihnen bewilligte Bureauaversum (einschließlich des etwa darunter begriffenen sogenannten Literaturaversums) eine Kasse und Spezialrechnung — sogenannte Bureaukasserechnung — zu führen.
2. Die Führung, Vorlage und Abhör dieser Rechnung erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften vom Heutigen beziehungsweise nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876 und der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 — die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend —, nach letzteren Bestimmungen, soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung oder die anliegenden Vorschriften aufgehoben oder abgeändert sind.

   Von der bezeichneten landesherrlichen Verordnung sind die Bestimmungen des §. 4 und des zweiten Absatzes von §. 5 aufgehoben.

   Die sonst bestehenden Vorschriften über die Führung und Abhör der Bureaukasserechnungen sind aufgehoben.
3. Die als Bureaukasseverrechner bestellten Beamten sind in dieser Eigenschaft zur Kautionsleistung nicht verpflichtet.

4. Die Staatsbehörden, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, sind nach dem gegenwärtigen Stand in Spalte 1 der Anlage 4 zu den beigefügten „Vorschriften" aufgeführt; die Ergänzung des Verzeichnisses erfolgt gegebenen Falls durch das zuständige Ministerium.

   Bezüglich der Wasser- und Straßenbau- und der Rheinbauinspektionen kann, insolange im einzelnen Fall ein Bedürfniß hierfür vorliegt, das Ministerium des Innern bestimmen, daß mit der Führung der Bureaukasse nebst Rechnung nach Maßgabe der beiliegenden Vorschriften die zuständige Wasser- und Straßenbaukasse beauftragt werde.

5. Den Ministerien bleibt vorbehalten, diejenigen Behörden und Einzelbeamten, welche zur Führung eigentlicher Bureaukassenrechnungen nicht verpflichtet sind, dazu anzuhalten, an Stelle der letzteren einen einfachen Verwendungsnachweis zu führen, auf welchen die vorstehend gedachten Vorschriften über die Führung, Vorlage und Abhör der Bureaukassenrechnungen keine Anwendung finden.

Karlsruhe, den 15. Juli 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Diefenbacher.

Vorschriften

über die

Führung, Vorlage und Abhör der Bureaukasserechnungen.

---

§. 1.

Gegenstand der Bureaukasserechnung ist die ordnungsmäßige Buchung der der Bureaukasse angehörenden Einnahmen und Ausgaben.

Die regelmäßigen Einnahmen bestehen in dem der betreffenden Behörde zugewiesenen Bureauaversum (einschließlich des etwa darunter begriffenen sogenannten Literaturaversums); die Ausgaben umfassen die Kosten für die Bureaubedürfnisse, wie solche des Näheren in Anlage 1 aufgeführt sind.

Anlage 1.

§. 2.

Das Bureauaversum bildet den Höchstbetrag dessen, was zu Lasten der Bureaukasse verausgabt werden darf. Ueberschreitungen sind nur unter außerordentlichen Umständen zulässig und bedürfen in jedem Falle der vorherigen höheren Genehmigung.

Die Anschaffungen und Verwendungen sind derart einzurichten, daß sie Jahr für Jahr dem regelmäßigen und geordneten Bedürfnisse entsprechen und Ueberschreitungen ebenso wie ungehörige Ersparnisse vermieden bleiben. Es sind daher auch alle Kosten, soweit möglich, in dem gleichen Jahre zur Zahlung zu bringen, in welchem sie entstanden sind.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist in erster Linie der Bureaukasseverrechner und in zweiter Reihe der Aufsichtsbeamte (§. 5) verantwortlich.

§. 3.

Die Führung der Bureaukasse nebst Rechnung wird nach Beschluß der zur Führung der Bureaukasse verpflichteten Behörde einem für diesen Dienst geeigneten Beamten der Stelle (mit oder ohne Staatsdienereigenschaft) übertragen. Dieser Beamte darf jedoch nicht der Vorstand der Stelle selbst und, bei den Hauptämtern der Zoll- und Steuerverwaltung, auch nicht der Führer der Hauptkasse sein.

Ausnahmsweise liegt bei Stellen, welche mit nur einem Beamten (Dienstvorstand) besetzt sind, wie einzelne Nebenzollämter I. Klasse, die Kassen- und Rechnungsführung diesem

Beamten ob, in welchem Fall die in gegenwärtigen Vorschriften vorgesehene Thätigkeit des Aufsichtsbeamten (§. 5) in Wegfall kommt.

§. 4.

Der mit der Kasse- und Rechnungsführung betraute Beamte erhält die Eigenschaft eines verantwortlichen Bureaukasseverrechners. Der Name und die gewöhnliche Diensteigenschaft desselben ist im Vorbericht zum Tagebuch (zugleich Rechnung) der Bureaukasse vorzumerken; außerdem ist der Bureaukasseverrechner seitens der ernennenden Behörde (§. 3) derjenigen Staatskasse namhaft zu machen, welche das Bureauaversum an die Bureaukasse zu verabfolgen hat (§. 6), damit dieselbe in ihrer Rechnung gleichfalls entsprechende Vormerkung mache.

§. 5.

Die Aufsicht über die Bureaukasse führt bei den Ministerien und übrigen Kollegialbehörden ein hierfür bestimmtes Kollegialmitglied, bei den übrigen Behörden der Dienstvorstand.

§. 6.

Die Bureaukasse erhebt ihr Aversum nach Bedarf bei derjenigen Staatskasse, auf welche der Etat der betreffenden Stelle nach dem bestehenden Kassensystem angewiesen ist. Hiebe wird auf Verlangen der Bureaukasse, außer der Verabfolgung des etwa bereits verfallenen Betrags, bis zum Ratum für 2 Monate im Voraus Zahlung geleistet.

Zuschüsse über diesen Betrag hinaus bedürfen der Genehmigung der zuständigen Dekreturbehörde.

Sowohl die Staatskasse als auch die Bureaukasse erhalten von der zuständigen Behörde über den Betrag des einer Stelle zukommenden Bureauaversums eine ständige Dekretur, erstere Kasse zum Beleg der Ausgabe, letztere zum Beleg der Einnahme. In dieser Dekretur muß die etwa unter dem Bureauaversum begriffene Bewilligung für Literatur (das sogenannte Literaturaversum) besonders bezeichnet sein. Von dem Inhalt der Dekretur hat die Staatskasse innerhalb Linie ihrer Rechnung, die Bureaukasse dagegen im Vorbericht zum Tagebuch (zugleich Rechnung) nach Anleitung der Anlage 2 Vormerkung zu machen.

Die Zahlung des Bureauaversums geschieht je für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§. 7.

Vorauszahlungen auf das Bureauaversum des nächstfolgenden Etatsjahres sind ohne Genehmigung der zuständigen Dekreturbehörde nur insoweit zulässig, als aus der Bureaukasse nach Abschluß ihrer Rechnung (§. 14) noch im alten Jahre Zahlungen geleistet werden müssen; es sollen dies nach der Vorschrift in §. 2 regelmäßig nur solche Zahlungen sein welche ihrer Natur oder Entstehung nach nicht früher haben geleistet werden können. In diesem Fall hat die Staatskasse den vorausbezahlten Betrag, welcher jedenfalls das in §. 6 Absatz 1 bezeichnete Ratum nicht übersteigen darf, in der alten Rechnung vorschüßlich zu buchen und mit Beginn des neuen Rechnungsjahres die endgültige Buchung in der neuen Rechnung als erste Zuschußleistung an die Bureaukasse vorzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bureaukasse hat den hiernach empfangenen Vorschuß, ebenso wie die hierauf geleisteten Ausgaben, in ihr Tagebuch (zugleich Rechnung) für das neue Jahr aufzunehmen, wobei jedoch die Datum-Einträge stets mit der Zeit des wirklichen Vollzugs der Einnahme beziehungsweise Ausgabe übereinstimmen müssen.

Die Abhörbehörden haben darüber zu wachen, daß nicht in ungehöriger Weise Kosten für Anschaffungen des einen Jahres erst zu Lasten des folgenden Jahres bezahlt und verrechnet werden.

§. 8.

Verwendungen aus der Bureaukasse dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsbeamten (§. 5) stattfinden.

Zum Zeichen, daß diese Zustimmung ertheilt ist, wird auf den Kostenzetteln der Vermerk „Gesehen" mit der Unterschrift des Aufsichtsbeamten beigesetzt.

In der Regel muß dieser Genehmigungsvermerk vor der Zahlungsleistung eingeholt werden; ausnahmsweise kann dies jedoch nachträglich geschehen, wenn bei Ausgaben, die ihrer Natur nach sofort berichtigt werden müssen, die vorherige Erwirkung der Genehmigung nicht möglich ist. Hierher können beispielsweise gehören: Holzmacherlöhne, Ausgaben für Gegenstände, die im Hausirhandel gekauft werden, für Postporto, Eisenbahnfracht und dergleichen.

§. 9.

Jeder Kostenzettel ist vor der Zahlung beziehungsweise vor der Vorlage an den Aufsichtsbeamten von dem Bureaukasseverrechner zu prüfen und die Richtigkeit der Arbeit oder der Lieferung und des Kostenansatzes durch Beifügung des Vermerks „Richtig" mit Namensunterschrift zu bestätigen.

§. 10.

Jede Zahlung aus der Bureaukasse muß mit einer ordnungsmäßigen Quittung des Empfangsberechtigten belegt sein.

Bei Zahlungen im Wege des Postanweisungsverkehrs kann unter den gleichen Bedingungen, wie sie für den Verkehr der Großherzoglichen Staatskassen vorgeschrieben sind, an Stelle der Quittung des Empfängers der Posteinlieferungsschein als Rechnungsbeleg dienen.

§. 11.

Bei Anschaffung von Gegenständen, welche nach bestehender Vorschrift in ein Inventar oder Bücherverzeichniß (Katalog) aufzunehmen sind, muß auf dem betreffenden Ausgabebeleg zur Bureaukasserechnung bestätigt werden, daß und an welcher Stelle (Abtheilung, Ordnungszahl) des Inventars oder Bücherverzeichnisses der Eintrag erfolgt ist.

Die Sorge für die Beibringung dieser Bestätigung liegt dem Bureaukasseverrechner ob; die Bestätigung selbst ist durch denjenigen Beamten zu geben, welchem die Führung des Inventars oder des Bücherverzeichnisses übertragen ist.

§. 12.

Die Einnahmen und Ausgaben der Bureaukasse werden nach der Zeitfolge, und zwar jeweils sofort beim Vollzug, in ein Tagebuch, welches zugleich die Rechnung bildet, eingetragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anlage und Führung dieses Tagebuchs (zugleich Rechnung) geschieht nach Anleitung des Musters Anlage 2.

Anlage 2.

Ueber etwaige, aus der Bureaukasse vorschüßlich bestrittene Ausgaben, z. B. für Postporto, Eisenbahnfracht ꝛc., deren Ersatz aus der betreffenden Staatskasse periodisch geleistet wird, ist eine fortlaufende, bei der Bureaukasse verbleibende Nachweisung zu führen. Der Bureaukasseverrechner hat dafür zu sorgen, daß derartige Vorschüsse aus der Bureaukasse längstens bis zum Jahresabschluß derselben (§. 14) bereinigt werden.

§. 13.

Das Tagebuch (zugleich Rechnung) wird nach Ablauf jeden Vierteljahres vom Bureaukasseverrechner abgeschlossen, indem hierbei der rechnungsmäßige Kassenrest gezogen, demselben der auf Grund vorhergegangenen Sturzes ermittelte Kassenerfund summarisch gegenübergestellt und eine etwaige Differenz alsbald beseitigt wird. Dieser Vorgang wird vom Bureaukasseverrechner durch Beisetzung von Datum und Unterschrift beurkundet und das Tagebuch (zugleich Rechnung) sofort dem Aufsichtsbeamten zur Durchsicht und Unterzeichnung vorgelegt.

§. 14.

Die Bureaukasseverrechner haben ihre Einrichtungen dahin zu treffen, daß im Monat Dezember, und zwar spätestens bis zum 10., die Rechnung für das ablaufende Jahr abgeschlossen werden kann. Nach erfolgtem Abschluß ist der vorgesetzten Mittelstelle beziehungsweise dem Ministerium alsbald anzuzeigen, wie sich das summarische Ergebniß des Abschlusses gestaltet; bezüglich der Bureaukassen der Oberrechnungskammer, der Ministerien und Mittelstellen erfolgt diese Anzeige unmittelbar durch den Bureaukasseverrechner, im Uebrigen durch die Dienststelle, für welche die Bureaukasse geführt wird.

Die Bureaukassen, welchen ein besonderes Literaturaversum ausgeschieden ist, erstatten diese Anzeige nach Anleitung des Musters Anlage 3; die übrigen Bureaukassen beschränken sich auf die summarische Angabe der Jahres-Einnahme und -Ausgabe, sowie des Ueberschusses.

Anlage 3.

Ergibt der Abschluß eine Ersparniß am Bureauaversum, so ist gleichzeitig mit obiger Anzeige anzugeben, welche Bediensteten (§. 15) bei der Vertheilung der ersparten Summe in Betracht kommen und ob dieselben für das ganze Jahr oder nur für einen kürzeren Zeitraum Theil zu nehmen haben. Vorübergehende Stellvertretungen, Aushilfen ꝛc. durch der Stelle nicht ständig zugetheilte Bedienstete bleiben hierbei in der Regel außer Betracht.

§. 15.

Die nach §. 14 festgestellten Ersparnisse am Bureauaversum, mit Ausnahme jener an der unter dem Bureauaversum begriffenen Bewilligung für Literatur, werden gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 zu Remunerationen für das Kanzleipersonal der Stelle, bei welcher die Ersparniß erzielt wurde, verwendet.

Etwaige Ersparnisse an der Bewilligung für Literatur (dem sogenannten Literaturaversum) sind in das Tagebuch (zugleich Rechnung) des folgenden Jahres zu übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verfügung über die zu Remunerationen verwendbaren Ersparnisse erfolgt auf Einkunft der in §. 14 vorgeschriebenen Anzeige über das Ergebniß des Jahresabschlusses durch die vorgesetzte Mittelstelle beziehungsweise das Ministerium.

Die Verfügung wird thunlichst jeweils vor dem Jahresschluß der Bureaukasse zugehen. Dieselbe ist sogleich zu vollziehen, indem die bezahlten Remunerationsbeträge im Tagebuch (zugleich Rechnung) des alten Jahres in Ausgabe nachgetragen, Dekretur und Quittung aber den Rechnungsbelegen angeschlossen werden.

Ersparnisse an außerordentlichen Aufbesserungen des Bureauaversums (vergleiche §. 2) können nicht vertheilt werden.

§. 16.

Nach den Bestimmungen des §. 15 ist ein Kassenrest für neue Rechnung nur dann vorhanden, wenn am Literaturaversum eine Ersparniß erzielt wurde. Das Vorkommen oder Nichtvorkommen eines solchen Kassenrestes muß in dem Rechnungsabhörbescheid, welcher den Beilagen der laufenden Rechnung anzuschließen ist, ausdrücklich erwähnt werden, jedoch nur bezüglich solcher Behörden, denen ein besonderes Literaturaversum überhaupt ausgeworfen ist (vergleiche §. 6 Absatz 3).

§. 17.

Bei jeder Bureaukasse ist durch den Aufsichtsbeamten mindestens einmal jährlich ein unvermutheter Kassensturz vorzunehmen. Zu diesem Zweck wird der Aufsichtsbeamte feststellen beziehungsweise bei der betreffenden Staatskasse erheben, welcher Betrag des Bureauaversums durch den Bureaukasseverrechner bereits bezogen worden ist. Die bezügliche Beurkundung der Staatskasse ist der Bureaukasserechnung als Beleg anzuschließen.

Gelegentlich der Kassenvisitationen durch den Großherzoglichen Finanzinspektor oder andere Inspektionsorgane wird auch ein Sturz der Bureaukasse vorgenommen werden.

In jedem Fall ist das Sturzergebniß im Tagebuch (zugleich Rechnung) zu beurkunden.

§. 18.

Die Abhör der Bureaukasserechnungen geschieht durch die in Spalte 2 der Anlage 4 bezeichneten Behörden, welchen auch die Ernennung der Abhörbeamten obliegt. Anlage 4.

Bis zum 1. Juli des auf die Rechnungsvorlage folgenden Jahres sollen sämmtliche Bureaukasserechnungen abgehört und verbeschieden sein.

Ueber den Fortgang des Abhörgeschäftes haben die Abhörbehörden die Großherzogliche Oberrechnungskammer zu unterrichten, was dadurch geschieht, daß die Behörden mit eigenen Revisionsanstalten die entsprechende Mittheilung in die monatlichen Abhörtabellen für die Großherzogliche Oberrechnungskammer aufnehmen, die übrigen Behörden (Ministerien) dagegen alljährlich spätestens zu dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt eine bezügliche besondere Mittheilung an die Großherzogliche Oberrechnungskammer gelangen lassen.

Diese Mittheilung hat ersichtlich zu machen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. auf welchen Tag jede der Behörde zugetheilte Bureaukasserechnung zur Abhör vorgelegt wurde,
2. unter welchem Datum die einzelnen Rechnungen verbeschieden wurden.

Im Uebrigen richtet sich die Abhör nach den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften, soweit sie auf die Bureaukasserechnungen sinngemäß anwendbar sind.

Ein Theil der Bureaukasserechnungen wird von Großherzoglicher Oberrechnungskammer der Oberabhör unterworfen werden.

§. 19.

Nach dem vollständigen Abschluß der Bureaukasserechnung, und zwar spätestens auf 15. Januar, ist ein vom Aufsichtsbeamten beglaubigter Auszug aus derselben an die Staatskasse, von welcher das Bureauaversum bezogen wurde, behufs des Anschlusses an ihre Rechnung mitzutheilen.

Dieser Auszug enthält die gleichen Angaben, wie sie in §. 14 für die Anzeige an die vorgesetzte Behörde vorgeschrieben sind, mit der Erweiterung, daß, sofern vertheilbare Ersparnisse am Bureauaversum in Betracht kommen, die hieraus bewilligten Remunerationsbeträge nach Anleitung der Anlage 3 verzeichnet werden.

Die betreffende Staatskasse hat die ihr auf diese Weise mitgetheilten Remunerationsbeträge in die Nachweisung für den Steuerkommissär wegen der Einkommensteuer mit aufzunehmen.

§. 20.

Nach Bestimmung Großherzoglicher Oberrechnungskammer ist die Vorlage der Bureaukasserechnung an die Abhörbehörde (vergleiche Anlage 4) längstens bis zum 1. April jeden Jahres zu bewirken. Der Rechnung sind die nach den Einträgen geordneten, mit fortlaufenden Ordnungszahlen versehenen Belege in einem besonderen Hefte anzuschließen.

Eine Rückgabe der abgehörten Rechnung sammt Belegen an die Bureaukasse findet nicht statt.

§. 21.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

Auf die Rechnung für 1887, soweit deren Behandlung (Abschluß, Abhör) in das Jahr 1888 fällt, finden dieselben keine Anwendung.

Die am 31. Dezember 1887 bei den als Bureaukasseverrechnungen neu zugehenden Stellen im Eigenthum der betreffenden Dienstvorstände befindlichen Gegenstände, welche künftig aus der Bureaukasse anzuschaffen sind, können von dieser nach dem Ermessen der Direktivbehörde gegen Erstattung des von der letzteren festzusetzenden Werthes übernommen werden.

§. 22.

Die nach der Verordnung vom 22. Dezember 1860 eingerichteten Impressen zum „Tagebuch" und zum „Rechnungsauszug" können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung aufgebraucht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.
Zu §. 1.

Verzeichniß

der

auf dem Bureauaversum ruhenden Kosten.

I. Kosten für Schreib-, Zeichnen- und Packmaterialien,

z. B. für Papier, Tinte, Federn, Blei- und Farbstifte, Streusand, Zeichnenmaterialien aller Art, Farben, Farbschalen, Pinsel, Wischer, Gummi, Sandarak, Reißbretter, Reißzeuge; ferner Schreibzeuge, Federmesser, Federnhalter, Papierscheeren, Papiermesser, Schreibunterlagen, Lineale, Linienblätter, Falzbeine, Kouverten, Siegellack, Oblaten, Aktenbretter, Aktenstecher, Aktendecken (Pallien), Aktenschnur, Postpacketadressen, Bindfaden, Schnurkapseln, Nadeln, Seide, Zwirn, Schleifsteine, Abziehriemen, sodann für Kopfbogen und Impressen ohne Rücksicht darauf, ob der Drucker oder die Bureaukasseverrechnung das Papier dazu gibt.

Bemerkungen. Soweit (was nur bei Kollegialstellen zulässig ist) den Beamten zur Beschaffung der Schreibmaterialien ein fester Geldbetrag aus dem Bureauaversum gewährt wird, ist an demselben der Werth der an einen Beamten aus dem Vorrath der Bureaukasse abgegebenen Materialien jener Art in Abzug zu bringen.

Impressen für den Eisenbahn- und Zolldienst sind nicht aus dem Bureauaversum zu beschaffen

II. Kosten für Literaturgegenstände,

z. B. für Anschaffung von Literalien, Karten, Plänen, Kalendern, öffentlichen Blättern; für den Einband und das Aufziehen derselben, Belohnung der Austräger der öffentlichen Blätter.

Bemerkung. Soweit Gesetze, Verordnungen, Verordnungsblätter, Dienstanweisungen und dergleichen durch die vorgesetzte Behörde angeschafft und unentgeltlich an die Dienststellen abgegeben werden, sind die Kosten bestehender Uebung gemäß aufzubringen und zu verrechnen.

III. Druckkosten.

Kosten für mechanische Vervielfältigung von Erlassen, Verfügungen, Entwürfen u. s. w., soweit die Vervielfältigung nicht durch Buchdruck erfolgt. (Wegen Kopfbogen und Impressen vergleiche oben I.)

Bemerkung. Ausgenommen sind die Druckkosten des Oberlandesgerichts, der Landgerichte und der Staatsanwaltschaften, sowie der Eisenbahnverwaltung.

IV. Kosten für Heizung und Beleuchtung,

z. B. für Anschaffung, Zufuhr, Zurichtung und Unterbringung des Brennmaterials, für Feuerzeug, für Ofengeräthschaften (Holzbehälter, Kohlenbecken, Kohlenlöffel, Feuerzangen, Feuerschippen, Feuerhaken), für Besorgung der Heizung und für's Reinigen der Oefen und

der Kamine, ferner für Leuchter, Lampen, Handlaternen, Lichter, Oel, Leuchtgas, Lampendochte, Lichtscheeren, Lichtschirme, für Besorgung der Beleuchtung.

Bemerkungen. Bei den Strafanstalten werden die Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien den Beständen der Anstalt entnommen.

Die Staatsanwaltschaften erhalten ihren Bedarf an Heizungsmaterial durch die Land- beziehungsweise Amtsgerichte, an deren Sitz sie sich befinden.

Das Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial für die Bezirks- und Lokalstellen der Eisenbahnverwaltung wird durch die Verwaltung geliefert.

V. Verschiedene Ausgaben.

Alle übrigen nach bestehendem Herkommen auf dem Bureauaversum ruhenden Kosten, so namentlich:

für Unterhaltung sämmtlicher Bureaueinrichtungsgegenstände und für Bauherstellungen in den Kanzleiräumen, soweit solche nach den landrechtlichen Bestimmungen den Miethbewohnern obliegen;

für Einbinden der Geschäftsbücher (Rechnungen, Beilagen 2c.);

für Ein- und Aushängen der Vorfenster;

für Anschaffung von Trink- und Waschgeräthen, Spiegeln, Bürsten, Thürvorlagen, Briefwaagen, Thermometern, Geräthen zum Zählen und Sortiren der Dienstgelder, für Papierkörbe, Leder- und andere Taschen, für Stempelstöcke mit Schlägern und andere kleine Bureauausrüstungsgegenstände;

für Reinigung der Dienstzimmer und ihrer Einrichtung, der Gänge, Aborte, Straße 2c., soweit nicht Amtsdiener vorhanden sind, denen dies obliegt, sowie der hiezu erforderlichen Materialien und Geräthe;

für Insertionen, Post- und Eisenbahnsendungen, soweit solche Kosten durch Angelegenheiten der Bureaukasse veranlaßt sind.

Bemerkungen. In den Fällen, in welchen einer Behörde kein Amtsdiener beigegeben ist, kann durch das vorgesetzte Ministerium genehmigt werden, daß die Kosten für:

Reinigung der Dienstzimmer und ihrer Einrichtung, der Gänge, Aborte, Straße 2c., sowie der hiezu erforderlichen Materialien und Geräthe, ferner für Bedienung

in Form einer an den Dienstvorstand zu zahlenden besonderen Bauschsumme unmittelbar aus der Staatskasse bestritten werden.

Auch Miethzinse beziehungsweise Miethentschädigungen für Beschaffung oder Stellung von Bureauräumen durch den Vorstand der die letzteren benützenden Dienststelle werden unmittelbar aus der Staatskasse an den Dienstvorstand bezahlt.

Für die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen (einschließlich Hauptkontrolen, Hauptkasse und Reklamationsbureau) ist die obige Aufzählung der Kosten in gleicher Weise maßgebend. Für die übrigen Eisenbahndienststellen dagegen gehören unter diese Rubrik nur die folgenden Kosten:

1. Für die Instandhaltung sämmtlicher auf Kosten der Betriebskasse angeschafften Bureaueinrichtungsgegenstände;
2. für Anschaffung und Unterhaltung aller sonstigen für die Dienstzimmer erforderlichen Gegenstände, namentlich der Wasch- und Trinkgeschirre und Handtücher;
3. die Kosten für das Reinigen und Waschen der Dienstbetten des Expeditionspersonals, der Handtücher und Vorhänge.

Anlage 2.
Zu §. 12.

(Muster zum Tagebuch [zugleich Rechnung].)

Tagebuch

(zugleich Rechnung)

der

Bureaukasse des Großherzoglichen Finanzministeriums

für

das Jahr 1888.

Mit Beilagen von Nr. . . . . bis mit Nr. . . . . in einem Heft.

Vorbericht.

Rechner: Kanzleirath N. N., ernannt durch Entschließung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 18. April 1859 Nr. 2117.

Beil. Nr. 1. Das Aversum beträgt laut Dekretur vom 30. Dezember 1887 Nr. 7011 (Beilage Nr. 1) für das Jahr 1888 . . . . . 7014 ℳ.
Darunter sind begriffen als Aversum für Literatur . . . . . 1465 ℳ.

Die vorhergehenden Rechnungen sind abgehört und erledigt.

Beil. Nr. 22. Der Bescheid über die 1887er Rechnung ist den Rechnungsbeilagen unter Nr. 22 einverleibt.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Januar 1876 Nr. 28 (Beilage Nr. 10 zur 1876er Rechnung) beträgt das Schreibmaterialaversum für die Kollegialbeamten jährlich 14 ℳ.

Nach Entschließung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 4. Januar 1886, Nr. 57 (Beilage Nr. 3 zur 1886er Rechnung) beträgt das Schreibmaterialaversum der Bureaubeamten des Finanzministeriums (ausschließlich der Kollegialbeamten) jährlich 20 ℳ.

Sonstige ständige Ausgaben sind zu bestreiten:

2c. 2c. 2c.

(Folgen beispielsweise ständige Kosten für Bureaureinigung, Ofenheizung, für Reinigen der Kamine und dergleichen.)

---

1. Datum.		2. Einnahme. M.	Pf.	3. Name und Wohnort des Zahlers beziehungsweise Empfängers und Betreff der Zahlung.	4. Ausgabe im Ganzen. M.	Pf.	5. davon auf das Literaturaversum. *) M.	Pf.	6. Beil. Nr.
				I. Vierteljahr.					
		115	11	Kassenrest vom Literaturaversum aus voriger Rechnung	—	—	—	—	22
1887. Dezember	29.	—	—	Postamt hier, für Zeitungsabonnements	107	20	107	20	2
1888. Januar	3.	300	—	Zuschuß von der Generalstaatskasse	—	—	—	—	—
„	11.	—	—	Fr. Leist hier, für Tintenpulver .	3	90	—	—	3
„	29.	—	—	Villinger & Kirner hier, für ein Schreibzeug	1	60	—	—	4
Februar	2	—	—	A. Seyfried hier, für Papier, Kalender ꝛc.	24	85	5	40	5
„	18.	—	—	Sch. Fütterer, Elchesheim, für Sand	—	90	—	—	6
„	20.	—	—	Bielefeld hier, f. verschiedene Bücher	131	20	131	20	7
„	25.	200	—	Zuschuß von der Generalstaatskasse	—	—	—	—	—
März	3.	—	—	Buchbinder Kerler hier, für Einband von Rechnungen und Literalien .	66	70	30	40	8
„	10.	—	—	Kaminfeger Bischof hier, für Kaminreinigung	10	40	—	—	9
„	29.	400	—	Zuschuß von der Generalstaatskasse	—	—	—	—	—
„	30.	—	—	Domänenverwaltung hier, für Holz	415	52	—	—	10
„	31.	—	—	Schreibmaterialaversen an das Kanzleipersonal fürs I. Vierteljahr 1888	200	—	—	—	11/12
		1015	11	Summe vom I. Vierteljahr .	962	27	274	20	

Abschluß.

Einnahme . . . 1015 M. 11 Pf.
Ausgabe . . . 962 „ 27 „
Kassenrest . . 52 M. 84 Pf.
Kassenerfund . 52 „ 40 „
Differenz . . — M. 44 Pf.
welche sogleich in die Kasse gelegt wurden.

Karlsruhe, den 31. März 1888.

Der Bureaukasseverrechner:
N. N.

Der Aufsichtsbeamte:
N. N.

*) Anmerkung. Spalte 5 kommt nur für diejenigen Behörden in Betracht, denen zur Bestreitung der Ausgaben für Literaturgegenstände ein bestimmter Theil des Bureauaversums als sogenanntes „Literaturaversum“ ausgeschieden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Datum.		2. Einnahme.		3. Name und Wohnort des Zahlers beziehungsweise Empfängers und Betreff der Zahlung.	4. Ausgabe im Ganzen.		5. Ausgabe davon auf das Literaturaversum. *)		6. Beil. Nr.
		ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰	
				II. Vierteljahr.					
		1015	11	Uebertrag vom I. Vierteljahr . .	962	27	274	20	
April	10.	—	—	. . . . .	—	—	—	—	13
Mai	5.	—	—	. . . . .	—	—	—	—	20
Juni	7.	—	—	. . . . .	—	—	—	—	29
		2515	11	Summe vom I. u. II. Vierteljahr	2471	30	870	45	
				Abschluß. (Wie beim I. Vierteljahr.)					
				III. Vierteljahr.					
		2515	11	Uebertrag vom I. und II. Vierteljahr	2471	30	870	45	
Juli	10.	—	—	. . . . .	—	—	—	—	30
August	3.	—	—	. . . . .	—	—	—	—	40
September	17.	—	—	. . . . .	—	—	—	—	51
		5775	11	Summe vom I.—III. Vierteljahr	5641	95	1290	30	
				Abschluß. (Wie im I. Vierteljahr.)					
				IV. Vierteljahr.					
		5775	11	Uebertrag v. d. 3 ersten Vierteljahren	5641	95	1290	30	
Oktober	3.	—	—	. . . . .	—	—	—	—	52
„	7.	—	—	. . . . .	—	—	—	—	60
November	29.	—	—	. . . . .	—	—	—	—	68
Dezember	2.	—	—	. . . . .	—	—	—	—	72
„	12.	—	—	. . . . .	—	—	—	—	81
		7129	11	. . . Jahressumme . . .	6531	37	1379	59	

*) Anmerkung. Spalte 5 kommt nur für diejenigen Behörden in Betracht, denen zur Bestreitung der Ausgaben für Literaturgegenstände ein bestimmter Theil des Bureauaversums als sogenanntes „Literaturaversum" ausgeschieden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Datum.	2. Einnahme.		3. Name und Wohnort des Zahlers beziehungsweise Empfängers und Betreff der Zahlung.	4. Ausgabe im Ganzen.		5. Ausgabe davon auf das Literaturaversum. *)		6. Beil. Nr.
	ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰	
	7129	11	. . Uebertrag Jahressumme . .	6531	37	1379	59	
			Abschluß. †					
			Jahres-Einnahme . . . 7129 11					
			„ Ausgabe . . . 6531 37					
			Kassenrest . . 597 74					
			Hievon eignen sich nicht zu Remunerationen:					
			der Kassenrest vom Literaturaversum aus voriger Rechnung ℳ. ₰ mit 115 11					
			die Ersparniß am diesjährigen Literaturaversum mit (1465 ℳ. — 1379 ℳ. 59 ₰) = 85 41 — 200 52					
			Es bleiben hiernach zu Remunerationen verwendbar 397 22					
	—	—	Laut anliegender Dekretur nebst Quittungen wurden ausbezahlt .	397	22	—	—	82/84
	—	—	Als Kassenrest vom Literaturaversum gehen in die nächste Rechnung über	200	52	—	—	
	7129	11	. . . . Ausgleichung	7129	11	—	—	
			Abgeschlossen Karlsruhe, den . . Dezember 1888.					
			Der Bureaukasseverrechner: N. N.					
			Der Aufsichtsbeamte: N. N.					
			† Bei einer Stelle ohne ausgeschiedenes Literaturaversum würde beispielsweise der Abschluß einfach wie folgt lauten: Jahres-Einnahme . . 7014 ℳ. — ₰ „ Ausgabe. . . 6531 „ 37 „ Kassenrest . . 482 ℳ. 63 ₰					
			Laut anliegender Dekretur nebst Quittungen wurden an Remunerationen ausbezahlt	482	63	—	—	82/84
			Abgeschlossen Karlsruhe ꝛc. (wie vorstehend.)					

*) Anmerkung. Spalte 5 kommt nur für diejenigen Behörden in Betracht, denen zur Bestreitung der Ausgaben für Literaturgegenstände ein bestimmter Theil des Bureauaversums als sogenanntes „Literaturaversum“ ausgeschieden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.
Zu §. 14.

Abschluß
(Rechnungsauszug)
der
Bureaukasserechnung Großherzoglichen Finanzministeriums für 1888.

Die Jahres-Einnahme beträgt:

a. Kassenrest vom Literaturaversum aus voriger Rechnung			115 ℳ. 11 ₰
b. Aversum für 1888			7014 „ — „
(darunter für Literatur 1465 ℳ.)			
		Zusammen . .	7129 ℳ. 11 ₰
Die Jahres-Ausgabe beträgt			6531 „ 37 „
(Darunter für Literatur 1379 ℳ. 59 ₰)			
		bleibt Kassenrest . .	597 ℳ. 74 ₰
Hievon eignen sich nicht zu Remunerationen:			
der Kassenrest vom Literaturaversum aus voriger Rechnung mit		115 ℳ. 11 ₰	
Die Ersparniß am diesjährigen Literaturaversum mit (1465 ℳ. — 1379 ℳ. 59 ₰)		85 „ 41 „	200 „ 52 „
Es bleiben hiernach zur Vertheilung übrig			397 ℳ. 22 ₰
Gemäß Dekretur vom 20. Dezember 1888 Nr. 9675 wurden an Remunerationen bezahlt:			
*) an Kanzleirath N. N.	130 ℳ. — ₰		
„ Revisor „ „	100 „ — „		
„ Kanzleiassistent „ „	90 „ — „		
„ Kanzleidiener „ „	77 „ 22 „		397 ℳ. 22 ₰

Karlsruhe, den . . . Dezember 1888.

Beglaubigt:
Der Aufsichtsbeamte:
N. N.

Der Bureaukasseverrechner:
N. N.

*) Diese Angaben sind erst bei Mittheilung des Rechnungsauszugs an die betreffende Staatskasse (vergl. §. 19) aufzunehmen.

Anlage 4.
Zu Ziffer 4 Abs. 1 der „Verordnung" und §. 18 der „Vorschriften".

Verzeichniß

der

zur Führung von Bureaukasserechnungen verpflichteten Staatsbehörden beziehungsweise eine solche vertretenden Einzelbeamten mit Angabe der Abhörbehörden.

1. Behörden, welche zur Führung von Bureaukassen verpflichtet sind.	2. Behörden, welche die Abhör besorgen.
A. **Staatsministerium.**	
Ministerium	Staatsministerium.
Geheimes Kabinet	Geheimes Kabinet.
Gesandtschaft beim Reich	Staatsministerium.
B. **Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**	
Ministerium	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Oberlandesgericht	"
Landgerichte	"
Staatsanwaltschaften	"
Amtsgerichte	Verwaltungshof.
Strafanstalten	"
Oberschulrath	Oberschulrath.
C. **Ministerium des Innern.**	
Ministerium	Ministerium des Innern.
Landeskommissäre	"
Verwaltungsgerichtshof	"
Verwaltungshof	Verwaltungshof.
Generallandesarchiv	Ministerium des Innern.
Bezirksämter	Verwaltungshof.
Korpskommando der Gendarmerie	Ministerium des Innern.
Distriktskommando der Gendarmerie	"
Statistisches Bureau	"
Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Wasser- und Straßenbauinspektionen	
Rheinbauinspektionen	

1. Behörden, welche zur Führung von Bureaukassen verpflichtet sind.	2. Behörden, welche die Abhör besorgen.
D. **Finanzministerium.**	
Ministerium	Ministerium.
Generalstaatskasse	"
Amortisationskasse (zugleich auch für die Eisenbahnschuldentilgungskasse)	"
Baudirektion	"
Domänendirektion	Domänendirektion.
Domänenverwaltungen	"
Salinenverwaltungen	"
Steuerdirektion	Steuerdirektion.
Obereinnehmereien (einschließlich der kombinirten Verrechnungen)	"
Zolldirektion	Zolldirektion.
Hauptzollamt Mannheim	"
Hauptsteuerämter	"
Bahnhof-Zollabfertigungsstellen in Basel, Waldshut und Schaffhausen	"
Nebenzollämter I.	"
Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen (einschließlich Eisenbahnhauptkontrolen, Eisenbahnhauptkasse und Reklamationsbureau)	Hauptkontrole II. der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen.
Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine	"
Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte	"
Betriebsinspektoren	"
Bahnbauinspektoren	"
Maschineninspektoren	"
Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	"
E. **Oberrechnungskammer.**	Oberrechnungskammer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 1. August 1887.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die allgemeinen Feiertage betreffend.

Verordnung und **Bekanntmachung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend; des Ministeriums des Innern: die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Juli 1887.)

Die allgemeinen Feiertage betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf die Anträge Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Unseres Ministeriums des Innern und desjenigen der Finanzen, desgleichen nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Feiertage im Sinne
der Gesetze und Verordnungen über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Verwaltungssachen,
der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung,
des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs

sind

Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, Allerheiligen, Christtag und Stephanstag.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 18. Juli 1887.

Friedrich.

Turban. Eulstätter. Rokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Obkircher.

Verordnung.

(Vom 22. Juli 1887.)

Die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend.

Der letzte Absatz des §. 9 der diesseitigen Verordnung vom 1. Dezember 1884, die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Nr. XLVI.), wird dahin geändert:

Allgemeine Feiertage sind:

Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, Allerheiligen, Christtag und Stephanstag.

Karlsruhe, den 22. Juli 1887.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Juli 1887.)

Die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe betreffend.

Im Hinblick auf die §§. 11, 15 und 51 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287), machen wir bekannt, was folgt:

1. Bei der Frage, welche gewerbsmäßigen Unternehmer von Tiefbauten und ähnlichen nach §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 unfallversicherungspflichtigen Bauten anmeldepflichtig sind, sind die in der beigefügten Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 14. Juli d. J. enthaltenen Gesichtspunkte maßgebend.
2. Die Frist und das Verfahren für die erstmalige Anmeldung (§. 11 des Gesetzes) wird besonders bekannt gegeben. Im Uebrigen sind die gewerbsmäßigen Unternehmer von Tiefbauten und ähnlichen unfallversicherungspflichtigen Bauten verpflichtet, gemäß §. 15 des Gesetzes binnen einer Woche, nachdem sie Mitglieder der Berufsgenossenschaft geworden sind, dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, eine in zwei Exemplaren einzureichende Anzeige zu erstatten. Für dieselbe kann das der Anleitung des Reichsversicherungsamts angeschlossene Anmeldungsformular benützt werden, wobei gegebenen Falls in der Spalte unter Bemerkungen die in Ziffer 10 der Anleitung erwähnte Angabe einzutragen ist.

Karlsruhe, den 23. Juli 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Vdt. Behr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§. 4 Ziffer 1 und §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von

a. Eisenbahn-Bauarbeiten,

b. Kanal-Bauarbeiten,

c. Wege- (Straßen-, Chaussee-) Bauarbeiten,

d. Strom-Bauarbeiten,

e. Deich- (Damm-) Bauarbeiten,

f. Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und

g. anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2) Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g) fällt die gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz §. 1 Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse; vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Reichs-Anzeiger Nr. 36 vom 11. Februar 1885, und vom 10. Juni 1886, Reichs-Anzeiger Nr. 136 vom 11. Juni 1886).

3) Zu den nach Ziffer 1 lit. g. anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofensetzer, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohner, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4) Gewerbsmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:

a. Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt (§. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 2 a. a. O.),

c. Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 3 a. a. O.),

d. Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 4 Absatz 2 a. a. O.),

e. die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§. 1 Absatz 4 a. a. O.).

Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehülfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7) Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

10) Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- ꝛc. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) ꝛc. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deßhalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli

1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen 2c.) ausscheiden (§. 9 Absatz 3 a. a. O.).

11) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.

12) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

14) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15) Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde . . . . . .

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . . .

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.***)	Bemerkungen.†)
1	2	3	4	5

. . . . . , den . . . . . 1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884."

„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an."

oder:

„Die Erdarbeiten (Eisenbahndammschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an."

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 10. August 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Juli 1887.)

Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. (R.-G.-Bl. Seite 237.)

Nachstehend werden die von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium am 16. Juli d. J. in obigem Betreff getroffenen Anordnungen weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 30. Juli 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Wild.

Kriegsministerium. Berlin, den 16. Juli 1887.

Nr. 151.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

(Reichs-Gesetzbl. S. 237.)

Zu §§. 1 und 32.

Zu den in den Ruhestand versetzten Offizieren, Aerzten im Offiziersrang und Beamten, sowie sonstigen Angehörigen des Reichsheeres im Sinne der §§. 1 und 32 sind ebenfalls zu rechnen nicht nur die Offiziere 2c. der früheren Preußischen Armee und diejenigen Offiziere 2c. der in dieselbe übernommenen Kontingente, welche vor dieser Uebernahme in den Ruhestand

getreten sind und ihre Pension auf Grund der Militär-Konventionen aus der Reichskasse beziehen, sondern auch die Offiziere 2c. der vormals Hannoverschen, Kurhessischen, Nassauischen 2c. Armee, welche nach den betreffenden früheren Normen pensionirt sind, soweit deren Pensionen dem Reichsetat zur Last fallen.

Hingegen fallen nicht unter das Gesetz die Offiziere des Beurlaubtenstandes, auch wenn sie lebenslängliche Pensionen aus der Reichskasse beziehen. Ebensowenig die Offiziere 2c. der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen, sowie der Dänischen und Französischen Armee, deren Pensionen auf die Reichskasse übernommen sind.

Zu §§. 4, 5 und 32.

1. Das pensionsfähige Diensteinkommen der verschiedenen Offizier-Chargen ergiebt die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 12 für 1886 veröffentlichte Nachweisung.

   Im Uebrigen gelten für die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens die bei der Pensionirung maßgebenden Grundsätze.

2. Bei Abzügen von dem Diensteinkommen oder gänzlichem Ruhen desselben im Falle von Urlaub, Dienst- oder Amtssuspension 2c., desgleichen bei Kürzung oder gänzlichem Ruhen der Pension oder des Wartegeldes wegen Bezugs eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs- oder Staatsdienstes gelangen die Wittwen- und Waisengeldbeiträge im vollen gesetzlichen Betrage zur Erhebung und zwar sind dieselben aus dem Diensteinkommen, dem Wartegeld oder der Pension vorweg zu entnehmen, wenn und insoweit diese Bezüge zur Deckung der Beiträge ausreichen. Andernfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Reichskasse einzuzahlen.

   Bei Feststellung des in Fällen der Suspension oder der Beurlaubung zahlbar bleibenden Gehaltstheiles sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge vor der Theilung des Diensteinkommens von dem letzteren vorweg in Abzug zu bringen.

   Auf die im Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten Offiziere und Aerzte finden bei Kürzung oder gänzlichem Ruhen der Pension oder des Wartegeldes die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

   Den Pensionserhöhungen der §§. 13 und 72 des Militär-Pensionsgesetzes werden gleichgeachtet die entsprechenden Pensionserhöhungen nach §. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 1866.

3. Ist dem Pensions- oder Wartegeldempfänger ein zur Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigendes Amt wiederverliehen und derselbe zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen von dem Einkommen aus diesem Amte verpflichtet, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge von der Pension oder dem Wartegelde insoweit, als diese Gebührnisse eingezogen oder gekürzt werden oder der zahlbar bleibende Betrag derselben unter Hinzurechnung des neuen beitragspflichtigen Einkommens die Summe von 9000 Mark übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedenen, in demselben nicht blos auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses wieder angestellten Offiziere 2c., welche, wie z. B. bei den Bezirkskommandos, während ihrer Dienstleistung Gehalt nicht empfangen, haben Wittwen- und Waisengeldbeiträge nur von ihrer Pension zu entrichten.

Die durch Einstellung in Invaliden-Institute versorgten Offiziere werden zu Wittwen- und Waisengeldbeiträgen nach Maßgabe der ihnen andernfalls zustehenden Pension herangezogen und sind dem Gesetze gegenüber als im Ruhestande befindlich zu behandeln.

4. Die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt:
   a. für Offiziere, Aerzte, Beamte, Zeugfeldwebel 2c., deren Gehälter in den Monats-, Vierteljahrs- oder Jahres-Liquidationen oder Rechnungen der Truppen, Institute, Verwaltungen 2c. ausgebracht werden, sowie für die, solchen Formationen zugehörigen, ohne Gehalt beurlaubten Offiziere 2c. von dem betreffenden Truppentheil 2c.;
   b) für alle aus der General-Militärkasse oder aus einer Korps-Zahlungsstelle Gehalt empfangenden Offiziere 2c. von der das Gehalt anweisenden Behörde;
   c) für die bei Verkündung des Gesetzes vorhandenen Pensions- und Wartegeldempfänger von derjenigen Behörde, aus deren Haupt- 2c. Kasse oder zugehörigen Unterkassen die Betheiligten ihre Gebührnisse erheben (Regierungen, Intendantur XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen).

   Für diejenigen Pensions- und Wartegeldempfänger, welche ihre Gebührnisse aus der Militär-Pensionskasse empfangen, von dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung;
   d) für diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamte, welche nach Verkündung des Gesetzes pensionirt oder mit Pension zur Disposition gestellt oder auf Wartegeld gesetzt werden, von der Pension 2c. seitens des Kriegsministeriums, Departement für das Invalidenwesen.
5. Die unter 4 a bis d bezeichneten Behörden haben die Mittheilung über die Höhe des Beitrages an die Verpflichteten zu veranlassen.
6. Die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt durch diejenigen Kassen, welche die Zahlung der Gebührnisse an Diensteinkommen, Pension oder Wartegeld zu bewirken haben.
7. In den Jahres- und in den Verpflegungs-Liquidationen der Institute und Truppen 2c., den Spezialrechnungen der Verwaltungen, Besoldungsrechnungen der General-Militärkasse und der Korps-Zahlungsstellen, Pensionsrechnungen der Regierungs- 2c. Hauptkassen sind die Gebührnisse der Empfänger mit ihren vollen Beträgen — bei Gehaltsempfängern unter Angabe des pensionsfähigen Diensteinkommens — zu verrechnen. In einer besonderen hierfür einzurichtenden Spalte ist aber der Betrag des erhobenen Wittwen- und Waisengeldbeitrags für jeden Empfänger zu vermerken. Bei Personen, welche von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge gesetzlich befreit sind, ist kurz der Grund der Befreiung anzugeben.

8. Für das laufende Etatsjahr sind von den nach Vorstehendem zur Feststellung der Beiträge verpflichteten Behörden ꝛc. den betreffenden Kassen namentliche Listen über die für das laufende Etatsjahr zu leistenden Beiträge zuzufertigen, welche als Grundlage der Rechnungen dienen.

   Für die Folgezeit werden die von den einzelnen Offizieren ꝛc. zu erhebenden Beiträge durch die Kassen-Etats, Spezial-Etats der Institute und Verwaltungen oder in den Gehaltsanweisungen mit festgestellt.

   Hinsichtlich der Verpflegungs-Liquidationen der Truppen ist eine solche Nachweisung weder jetzt noch künftig erforderlich.

9. Wegen der einzelnen im Laufe des Etatsjahres eintretenden Veränderungen sind besondere Verfügungen an die Kassen zu erlassen.

10. Bei der Berechnung der Jahresbeiträge sind Bruchpfennige von ½ und darüber voll zu rechnen, unter ½ wegzulassen.

11. Die bei Vertheilung der Jahresbeiträge auf die einzelnen Monate oder Vierteljahre sich ergebenden Bruchpfennige bleiben zunächst unerhoben. Die Ausgleichung hat bei den nachfolgenden Erhebungen, spätestens bei der letzten des Etatsjahres zu erfolgen.

12. Die Quittungen der beitragspflichtigen Offiziere, Aerzte und Beamten, Pensions- und Wartegeldempfänger haben über den vollen Betrag ihrer Bezüge zu lauten. Die angerechneten Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind jedoch in denselben ersichtlich zu machen, wie dies in dem beiliegenden Muster angedeutet ist.

    Hinsichtlich der Quittungsleistung der Offiziere, Aerzte und Beamten bei den Truppen ꝛc. verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

    Quittungen über die einbehaltenen Beiträge sind den beitragspflichtigen nicht zu ertheilen.

13. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind in den Jahresrechnungen der Institute und Verwaltungen sowie in den betreffenden Kapitelrechnungen der Korps-Zahlungsstellen, der General-Militärkasse — reservirte Fonds — und in den Pensionsrechnungen unter einem besonderen Abschnitte (Rechnungstitel) in Einnahme nachzuweisen.

14. Für das laufende Etatsjahr sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu vereinnahmen:
    a) die der aktiven Angehörigen des Reichsheeres bei einem hinter Titel 4 des Kapitels 9 der Einnahmen einzustellenden außeretatsmäßigen Titel „Wittwen- und Waisengeldbeiträge“;
    b) die der Wartegeld- und Pensionsempfänger bei einem hinter Titel 1 des Kapitels 15 der Einnahmen zu bildenden außeretatsmäßigen Titel „Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Wartegeldempfängern und Pensionären“.

15. Für die Folgezeit findet die Vereinnahmung bei denjenigen Titeln statt, welche der Reichshaushalts-Etat dafür bestimmen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16. Die Abführung der Einnahmen an die Reichshauptkasse erfolgt im gewöhnlichen Abrechnungswege.

Zu §§. 6 und 7.

1. Die verheirathet gewesenen, aber rechtskräftig geschiedenen pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten sind den unverheiratheten gleich zu achten, sofern nicht unverheirathete Kinder unter 18 Jahren aus der Ehe vorhanden sind. Bei Pensionsempfängern bedingt das Vorhandensein von unverheiratheten Kindern unter 18 Jahren aus einer rechtskräftig geschiedenen Ehe die Beitragspflicht.
2. Nach Maßgabe des §. 6 Ziffer 4 und 5 und des §. 7 des Gesetzes ist bezüglich der zur Zeit des Inkrafttretens desselben vorhandenen Pensionsempfänger durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde festzustellen: ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind und ob die bestehende Ehe, oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist. Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der mit der Auszahlung der Pension betrauten Kasse bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ersetzt werden. Diese Bescheinigungen dienen als Rechnungsausweise.
3. Hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand tretenden Offiziere, Aerzte und Beamten ist die erforderliche Angabe über die Beitragspflicht des zu Pensionirenden von demjenigen Truppentheil oder derjenigen Behörde zu machen, welche das militärische Invaliditäts-Attest auszufertigen oder den Pensionsvorschlag aufzustellen hat. Diese Angabe ist in das militärische Invaliditäts-Attest oder die Pensionsvorschlags-Liste aufzunehmen und zwar in das militärische Invaliditäts-Attest unter e. In derselben Weise ist zutreffenden Falls anzugeben, daß und aus welchem Grunde der Betreffende nicht beitragspflichtig ist.

Zu §. 8.

Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen sind die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe zum Bezuge von Waisengeld berechtigt.

Zu §§. 9 bis 14.

1. Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium.
2. Die bezüglichen Anträge sind einzureichen:
   a) für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Offiziere, Aerzte und Beamten an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, und

zwar auf dem militärischen Dienstwege oder durch diejenige Behörde, welche den Pensionsvorschlag hätte vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte;

b) für die Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern außerhalb Berlins an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, durch diejenigen Provinzialbehörden (Regierungen, Intendantur XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen), von deren Haupt- 2c. Kasse die Gebührnisse des Verstorbenen zuletzt verrechnet worden sind.

c) Die Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern, welche ihre Gebührnisse aus der Militär-Pensionskasse in Berlin erhielten, haben ihre Anträge selbst oder durch ihre Vormünder oder sonst legitimirten Vertreter unmittelbar dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, vorzulegen.

3. Die Anträge auf Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes sind nach dem anliegenden Muster zu stellen. Denselben sind beizufügen:

Standesamtliche oder pfarramtliche Urkunden

a) über die Geburt der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren,

b) über die Eheschließung und

c) über das Ableben des Ehemannes oder Vaters und zutreffenden Falls der Ehefrau.

Soweit die Geburtstage des verstorbenen Ehemannes und der Ehefrau aus der standes- oder pfarramtlichen Heirathsurkunde ersichtlich sind, bedarf es besonderer Geburtsurkunden nicht.

Werden Waisengelder für Mädchen von mehr als 16 Jahren beansprucht, so ist der Nachweis zu führen, daß die Betreffenden unverehelicht sind.

4. Bei der Aufnahme von Kindern in Militär-Erziehungsanstalten ist festzustellen, ob und in welchem Betrage Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist und danach innerhalb der gesetzlichen Grenzen der zahlbare Betrag an Waisengeld zu bestimmen.

Bei Aufnahmen im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 2 des §. 10 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit.

5. Stirbt eine Wittwengeld-Empfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche das Waisengeld erhoben worden, so ist die anderweite Festsetzung desselben von den Regierungen 2c. bei dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, in Antrag zu bringen.

6. Bei Anwendung der Bestimmung des §. 13 des Gesetzes ist das Wittwengeld erforderlichen Falls auch unter den Mindestbetrag von 160 ℳ jährlich herabzusetzen.

Zu §. 15.

Die Entscheidung darüber, ob der Wittwe in den Fällen, in denen die Ehe mit dem verstorbenen Offizier 2c. innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen worden, das Wittwengeld zu bewilligen ist, erfolgt vom Kriegsministerium. Bei Vorlegung derartiger

Anträge ist über das Ergebniß der zur Beurtheilung dieser Frage erforderlichen Ermittelungen von der dem Verstorbenen nächst vorgesetzten oder vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde ausführlich zu berichten.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist, es sei denn, daß der Verstorbene im Sinne des §. 31 Abs. 2 des Gesetzes im aktiven Dienst wieder angestellt war und in der Zeit zwischen der ursprünglichen Versetzung in den Ruhestand und dem Rücktritt in den letzteren sich verehelicht hat.

Zu §. 16.

In den Fällen des §. 16 haben die nach Vorstehendem zur Vorlage der Anträge verpflichteten Stellen, ohne ein bezügliches Gesuch der Hinterbliebenen abzuwarten, an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, zu berichten, welches die weiteren Schritte in der Sache thun wird.

Zu §§. 17 bis 22.

1. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenige Kasse zu erfolgen, welche die Pension oder das Wartegeld des Ehemannes oder Vaters zuletzt gezahlt hat oder welche mit dieser Zahlung beauftragt worden wäre, wenn der Ehemann oder Vater vor seinem Tode pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt worden wäre.
2. Beim Verziehen von Wittwen- und Waisengeld-Empfängern aus einem Bezirk in den andern haben die betheiligten Behörden die nöthigen Ueberweisungen zu bewirken.

   Beim Verzuge nach Berlin sind die Anträge auf Uebernahme der Zahlungen an das Kriegsministerium, Unterstützungsabtheilung, zu richten.
3. Die Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt durch die Regierungs- 2c. Haupt-Kassen, die Zahlungsstelle XIV. Armeekorps, für Berlin durch die Militär-Pensionskasse.

   Die Verausgabung erfolgt für das laufende Etatsjahr bei dem hinter Titel 4 des Kapitels 74 gebildeten außeretatsmäßigen Titel „Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1887"; für die Folgezeit bei dem durch den Reichshaushalts-Etat dafür zu bestimmenden Titel.
4. An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes zu erfolgen hat, bestimmt die der verrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde (Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, Regierungen, Intendantur des XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen). Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Zahlung von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten nicht abhängig gemacht werden soll.

   Für gewöhnlich ist:
   das Wittwengeld an die Wittwe, das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und

für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder Pfleger der Kinder zu zahlen.

5. Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen und Jahresquittungen auszustellen. Die Gebührnisse sind, sofern und soweit eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster aufzunehmen. Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Waisengeld ist das beigefügte Muster anzuwenden.
6. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben auszudrücken.
7. Die Jahresquittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Bescheinigung der Unterschrift des Empfängers.

   Die Jahresquittungen über Wittwengeld sind im Weiteren mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.
8. Unter den Jahresquittungen über Waisengelder, welche für Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigten unverehelicht sind.

   Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen eine Bescheinigung darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.
9. Die Bescheinigungen sind von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren auszustellen.
10. Jahresquittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung noch der Beglaubigung eines Deutschen Gesandten oder eines Deutschen Konsuls, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit sich befinden.
11. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die Wittwen- und Waisengelder an der Zahlstelle persönlich erheben, sind zu den Einzel- (Monats-) Quittungen die Bescheinigungen zu 7, 8 und 10 nicht erforderlich, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

    Ebenso bedarf es dieser Bescheinigungen unter den Einzelquittungen dann nicht, wenn die Erhebung durch Andere auf Grund solcher unbedenklicher und vorschriftsmäßiger Vollmachten erfolgt, aus welchen sich zweifellos das Erforderliche ergiebt.
12. Aus der Quittung über Wittwengeld muß der Name und die Charge oder der Amtscharakter des verstorbenen Ehemannes, sowie der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der unter der Quittung auszustellenden Bescheinigung anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. In den Quittungen über Waisengeld sind außer den Namen der Waisen Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt anzugeben.
14. Sofern die Zahlung von Wittwen- oder Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung durch Vorzeigung der Bestallung geführt ist.
15. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen allgemein nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt werden, für welchen das Wittwen- und Waisengeld gezahlt werden soll.
16. Die näheren Bestimmungen über die Rechnungslegung werden später besonders getroffen werden.

Zu §. 25.

Die Verpflichtung, in den Gesuchen um Ertheilung des Heirathskonsenses anzugeben, daß und mit welchem Versicherungsbetrage der Nachsuchende demnächst der Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt beitreten wird, kommt in Wegfall.

Zu §. 26.

Den Anträgen auf Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge müssen die von den betreffenden Wittwenkassen ertheilten Aufnahmescheine oder, wo solche nicht ausgestellt sind, besondere Bescheinigungen derselben darüber, daß der Betreffende zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli 1887, noch Mitglied der Wittwenkasse ist und diese Mitgliedschaft nicht erst nach dem 21. Juni 1887 — dem Tage der Verkündung des Gesetzes — erworben hat, beigefügt werden. Die von dem Antragsteller dabei abzugebende, in doppelter Ausfertigung vorzulegende Erklärung hat dahin zu lauten:

> daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 8 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Die Entscheidung erfolgt von derjenigen Behörde, welche für die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist. Diese Behörde läßt demnächst die eingereichten Aufnahmescheine 2c. an die Antragsteller zurückgehen und sendet die eine Ausfertigung der vorbezeichneten Erklärung an die betreffende Wittwenkasse, für Interessenten der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Kasse, der vormals Kurfürstlich Hessischen Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt und der vormals Herzoglich Nassauischen Offizier-Wittwen- und Waisen-Kasse an die Generaldirektion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt in Berlin.

Die vom 1. Juli 1887 ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind, so lange über die Freilassung der Betreffenden von Entrichtung der Beiträge nicht entschieden ist, vorbehaltlich der etwaigen Zurückerstattung einzuziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die nach §§. 1 und 32 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche aus der Landes-Wittwenkasse 2c. ausscheiden wollen, haben ihre Austrittserklärung an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben — bei Personen des aktiven Dienststandes durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde — an diejenige Behörde einzusenden, welche nach Vorstehendem über die Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. Von dieser Behörde sind die bei ihr eingehenden Anträge mit einer nach dem beigefügten Muster aufzustellenden bescheinigten Nachweisung der Direktion der betreffenden Wittwenkasse 2c. zu übersenden.

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden aus den Landes-Wittwenkassen 2c., namentlich auch darüber, ob den Betheiligten, außer dem vollständigen Ausscheiden, auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.*)

Zu §. 27

bleibt der Erlaß von Ausführungs-Bestimmungen vorbehalten.

Zu §. 33

Ausführungs-Bestimmungen mittelst besonderer Bekanntmachung erlassen.

Bronsart v. Schellendorff.

*) Siehe Bekanntmachung der General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt vom 22. Juni 1887. — Armee-Verordnungsblatt Nr. 16, Seite 196 ff.

Kriegsministerium. Berlin den 16. Juli 1887.

Nr. 152.

Bekanntmachung

betreffend die

Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der Preußischen Armee und der in die Preußische Verwaltung übernommenen Militär-Kontingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887.

(Reichs-Gesetzbl. S. 237.)

Nach §. 33 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhalten die Wittwen und ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder derjenigen in der Zeit vom 1. April 1882 bis einschließlich 30. Juni 1887 verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offiziersrang, Beamten der Militärverwaltung, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, welche zur Zeit ihres Todes aus der Reichskasse entweder als Militär-

Personen des Friedensstandes oder als Civilbeamte der Militärverwaltung Diensteinkommen oder Wartegeld oder im Pensionsverhältniß lebenslängliche Pensionen bezogen haben, vom 1. Juli 1887 ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§. 9 ff.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder erst nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist.

Für die nicht blos auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses im aktiven Dienste wiederangestellt gewesenen Pensionsempfänger, z. B. Bezirkskommandeure, gilt hierbei als Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder der Stellung zur Disposition das Datum der Entbindung von der letzten betreffenden Stellung.

Hinterbliebene, welche hiernach glauben Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erheben zu können, desgleichen Vormünder oder sonst legitimirte Personen haben sich an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, zu wenden und unter kurzer, aber genauer Angabe des Amts- oder Dienstcharakters und der letzten Dienststellung des Verstorbenen ihren Anträgen an Beweisstücken beizufügen:

1. pfarr- oder standesamtliche Urkunden über die Geburt und die Eheschließung derjenigen Personen, aus deren ehelichem Verhältnisse Ansprüche hergeleitet werden, über die Geburt der Kinder, welche am 1. Juli 1887 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über das Ableben des Ehemannes oder Vaters;
2. ein ortspolizeiliches oder ein von einem öffentlichen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten ausgestelltes Zeugniß darüber, daß
   a) die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet sich nicht wieder verheirathet hat,
   b) die Kinder leben und, soweit sich darunter Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren befinden, diese unverheirathet sind,
   c) die Betreffenden, sofern sie im Auslande leben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
   d) die Kinder nicht in eine militärische Erziehungsanstalt aufgenommen sind, oder wenn dies der Fall, in welche Anstalt, seit wann, ob unentgeltlich oder zu welchem Pensionsbetrage;
3. die Bestallung des Vormundes bei völlig verwaisten Kindern.

Dauernde Verlegung des Wohnsitzes in der Zeit bis zur Entscheidung des Antrages ist dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung sofort anzuzeigen.

Bronsart v. Schellendorff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen. Berlin den 16. Juli 1887.

Nr. 153.

Bekanntmachung.

Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten 2c.

Gemäß §. 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sind die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Juli d. J.) pensionirten Offiziere, Aerzte, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

Im Hinblick hierauf ist nach Maßgabe der kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 16. d. M. zu den §§. 6 und 7 unter Ziffer 2 behufs Regelung der Beitragspflicht der vorhandenen Pensionsempfänger durch ortspolizeiliche Bescheinigungen, welche als Rechnungsausweise dienen, festzustellen:

> ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind, und ob die bestehende Ehe oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist.

Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der mit der Auszahlung der Pension betrauten Kasse bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ersetzt werden.

Demzufolge werden die vorhandenen Pensionsempfänger, auch diejenigen, deren Pensionen zur Zeit wegen Bezugs eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs-, Staats- oder Kommunaldienstes ruhen, aufgefordert, die erforderlichen ortspolizeilichen Bescheinigungen an die gemäß Ziffer 4 c. der erwähnten Ausführungs-Bestimmungen zu den §§. 4, 5 und 32 des Gesetzes mit der Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge betrauten Behörden (Regierungen; Intendantur XIV. Armeekorps; Ministerium für Elsaß-Lothringen; Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung) unverzüglich einzureichen. Von denjenigen Betheiligten, deren Pensionsbezug nicht ruht, kann die Einreichung der Bescheinigungen durch Vermittelung der mit der Auszahlung der Pensionsgebührnisse betrauten Kassen erfolgen.

Bis zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen müssen die vom 1. Juli d. J. ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorbehaltlich der etwaigen Rückerstattung von jedem Pensionsempfänger erhoben werden.

In Vertretung.
v. Spitz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. August 1887.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Juli 1887.)

Das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend.

(Sparkassenrechnungsanweisung.)

Auf Grund von §. 17 des Gesetzes vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV. Seite 109), wird für das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen folgende Anweisung erlassen:

Kapitel I.

Von dem Rechner und seinen Gehilfen.

§. 1.

Gemäß §. 6 des Gesetzes vom 9. April 1880 hat jede mit Gemeindebürgschaft versehene Sparkasse zur Besorgung ihres Kassen- und Rechnungswesens einen Rechner (Kassier) zu bestellen.

Neben demselben können bei größerem Umfang des Rechnungswesens einer Sparkasse, insbesondere wenn mit derselben eine Leih- oder Hinterlegungskasse verbunden ist, zur Besorgung einzelner Theile desselben besondere Rechner bestellt werden, für deren Ernennung, Verpflichtung, Belohnung, Sicherheitsleistung, Dienstführung und Verantwortlichkeit die für den regelmäßigen Rechner bestehenden Vorschriften maßgebend sind.

§. 2.

Die Gehilfen, welche von dem Rechner angenommen oder ihm beigegeben sind, arbeiten unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit. Das mit der Verwaltung der Sparkasse betraute Organ — Sparkassenkommission, Verwaltungsrath, Gemeinderath (§. 5 des Gesetzes) — kann jedoch auf Antrag des Rechners und unbeschadet der Verantwortlichkeit desselben solchen Gehilfen die Befugniß zur selbständigen Empfangnahme oder Leistung bestimmter Arten von Zahlungen einräumen.

Diese Gehilfen — Kassengehilfen — haben in den mit ihnen regelmäßig abzuschließenden Dienstverträgen auch ihrerseits ausdrücklich die Verantwortlichkeit für die ihnen übertragenen Dienstgeschäfte zu übernehmen. Ueberdies hat das Verwaltungsorgan über die Sicherheitsleistung derselben Beschluß zu fassen und diejenigen Anordnungen zu treffen, welche bezüglich der von denselben zu machenden rechnerischen Aufzeichnungen, der Verwahrung der ihnen anvertrauten Gelder, der Zeit und Art der von ihnen mit dem Rechner zu pflegenden Abrechnungen und der von dem letzteren und überhaupt zu führenden Kontrole neben den Bestimmungen dieser Verordnung für nöthig erachtet werden.

§. 3.

Für die Befugnisse und Verpflichtungen der Agenten (Geschäftsfreunde), welche die Sparkasse etwa außerhalb ihres Wohnsitzes bestellt hat, sind zunächst die Satzungen der einzelnen Sparkassen maßgebend.

Soweit nicht die Satzungen Anderes bestimmen, stellen die Agenten über die in Empfang genommenen Gelder einstweilige, nur auf kürzere, bestimmt zu bezeichnende Zeit giltige Bescheinigungen aus, welche bei der Aushändigung der von der Kassenverwaltung auszustellenden endgiltigen Quittungen rückzuerheben und zu sammeln sind.

Die hinsichtlich der Sicherheitsleistung und wirksamen Ueberwachung der Agenten erforderlichen Anordnungen sind von dem Verwaltungsorgan zu treffen.

Werden den Agenten weitere Befugnisse als die Vermittelung kleinerer Einlagebeträge zwischen Einleger und Sparkasse satzungsgemäß übertragen, so findet auf sie die Vorschrift in §. 1 Absatz 2 Anwendung.

§. 4.

Ueber die Errichtung von Verkaufsstellen für nach den Satzungen der Sparkasse eingeführte Sparmarken beschließt das Verwaltungsorgan. Dasselbe hat auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit, der Sicherheitsleistung und der Ueberwachung der Sparmarkenverkäufer die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 5.

Außer den Rechnern, deren Kassengehilfen und den Agenten (Geschäftsfreunden) ist Niemand berechtigt, Namens der Sparkasse und deren Nebenanstalten Zahlungen zu empfangen oder zu leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6.

Der Rechner der Sparkasse und die Kassengehilfen sind auf die gewissenhafte Beobachtung der Vorschriften ihres Dienstes eidlich zu verpflichten.

Der Rechner ist für den richtigen Vollzug der Einnahmen und Ausgaben, für die sichere Bewahrung der Sparkassengelder und derjenigen Urkunden, Werthpapiere und sonstigen Werth- und Fahrnißgegenstände, welche unter seinem Verschlusse stehen, sowie für die Führung und Stellung der Rechnung verantwortlich und haftet für Verluste, die der Sparkasse aus der Nichterfüllung dieser Pflicht erwachsen. Wird die Stellung der Rechnung einem anderen Beamten der Sparkasse übertragen, so ist dieser für dieselbe mitverantwortlich.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsorgans darf der Rechner keine andere — öffentliche oder private — Verrechnung übernehmen.

Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Besorgung irgend einer der Staatsaufsicht nicht unterstehenden Verrechnung ist der dem Sparkassenrechner in dieser seiner Eigenschaft vorgesetzten Behörde ausdrücklich vorzubehalten, gleichzeitig mit dem Sturz der Sparkasse auch die Kasse dieser Nebenrechnung zu stürzen.

§. 7.

Der Rechner erhält mit Ausschluß von Tantiemen einen festen Gehalt (§. 6 des Sparkassengesetzes). Außerdem kann ihm für Stellung der Rechnung, sowie für etwaige Kasseneinbußen ein besonderes Aversum bewilligt werden.

§. 8.

Für Ersatzansprüche, die der Sparkasse aus der Geschäftsführung des Rechners an diesen etwa erwachsen, hat derselbe Sicherheit zu leisten.

Dieses geschieht zunächst durch den Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechts, das der Sparkasse nach §. 8 des Gesetzes vom 9. April 1880 an dem gesammten gegenwärtigen und künftigen Liegenschaftsvermögen ihres Rechners zusteht. Zum Verzicht auf diesen Eintrag hinsichtlich aller oder einzelner Liegenschaften des Rechners, sowie zum gänzlichen oder theilweisen Strich des bereits bestehenden Eintrags ist gemäß §. 123 Absatz 2 und §. 137 Absatz 5 der „Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher" — Regierungsblatt 1868, Seite 489 und ff. — während der Dienstzeit des Rechners bei Sparkassen mit Bürgschaft nur einer Gemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses, bei Bezirkssparkassen die Zustimmung des Verbandsausschusses und außerdem in beiden Fällen Staatsgenehmigung erforderlich.

Zur Ergänzung des gesetzlichen Unterpfandsrechts oder als Ersatz für dasselbe kann die Sicherheitsleistung ferner erfolgen:

durch Verpfändung bestimmter Liegenschaften (bedungenes Unterpfand);

durch Verzicht der Ehefrau des Rechners auf den Vorrang ihres gesetzlichen Unterpfandsrechts;

durch Bestellung eines Faustpfandes an unterpfändlich hinreichend gesicherten Forderungen oder an Werthpapieren, welche auf den Inhaber lauten;

durch Hinterlegung baaren Geldes.

Das Verwaltungsorgan hat die Art und Größe der Sicherheit zu bestimmen und dafür zu sorgen, daß solche sofort nach der Dienstübernahme des Rechners bestellt wird.

Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt die Sparkasse.

§. 9.

Das Verwaltungsorgan, namentlich aber der Vorsitzende desselben und die zu diesem Zwecke etwa besonders bestellten Ausschüsse (Kommissionen) haben die Dienstführung des Rechners, der Kassengehilfen und Agenten, sowie die sichere Verwahrung der Sparkassengelder stetig und eingehend zu überwachen.

Insbesondere hat der Vorsitzende, oder die in den Satzungen der Sparkasse dafür etwa bestimmte besondere Kommission mindestens einmal im Jahr — ohne daß der Rechner davon vorher Kenntniß erhält — die Kasse zu stürzen. Für Sparkassen, bei welchen ein ständiger Kontroleur angestellt ist, bleiben die näheren Bestimmungen über die Mitwirkung desselben beim monatlichen Kassensturze — §. 30 dieser Verordnung — dem Verwaltungsorgan vorbehalten.

Ueber die Ergebnisse der unvermutheten Kassenstürze sind Protokolle aufzunehmen und von dem Verwaltungsorgane dem Bezirksamt vorzulegen, welches solche, mit einem Vermerk über die stattgehabte Einsicht versehen, zum Anschluß an die Rechnung zurückzugeben hat, falls die Sturzergebnisse zu außerordentlichen Maßnahmen keine Veranlassung bieten.

§. 10.

Ferner hat das Verwaltungsorgan oder eine von ihm zu bestellende Kommission, welche nicht ausschließlich aus den mit der Aufbewahrung der bezüglichen Schlüssel betrauten Mitgliedern bestehen darf, mindestens alle drei Jahre einen Sturz der Urkunden über die Aktivkapitalien vorzunehmen.

Dieser Sturz hat auf Grund der Einträge in den Kontobüchern zu geschehen. Das Protokoll hierüber darf sich auf den Beschrieb in den letzteren beziehen, muß aber außerdem die Angabe enthalten, ob die zu den Inhaberpapieren gehörigen Zinsscheine und Talons vorhanden sind.

Im Uebrigen findet die Vorschrift im letzten Absatz des §. 9 auch hier Anwendung.

§. 11.

Das Bezirksamt wird von Zeit zu Zeit Kassen- und Dienstvisitation bei dem Rechner vornehmen lassen und damit einen Sturz der Werthpapiere oder eines Theils derselben, sowie Erhebungen über die Richtigkeit einzelner Einlageguthaben und einzelner der im Ausstande nachgeführten Kapitalien und sonstigen Forderungen verbinden.

Solche Visitationen und Liquidationen sind jedenfalls dann vorzunehmen, wenn Unordnung in der Geschäftsführung des Rechners oder Verdacht der Untreue desselben zur Kenntniß des Bezirksamts gelangt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Die Kassenstürze — §§. 9 und 11 — haben sich bei solchen Rechnern, die mehrere Verrechnungen führen, auf sämmtliche Kassen zu erstrecken.

§. 13.

Zur Uebertragung der Kassenbuchs- und Kassenführung während der vorübergehenden Abwesenheit oder sonstigen vorübergehenden Verhinderung des Rechners an einen Stellvertreter ist die Genehmigung des Verwaltungsorgans erforderlich. Wenn die Verhinderung nicht eine vorübergehende ist, finden bei der Bestellung des Stellvertreters die Bestimmungen über die Bestellung des Rechners Anwendung.

Die Uebertragung des Dienstes an den Stellvertreter, sowie die Rückübertragung von diesem an den Rechner geschieht in der Weise, daß der Uebergebende nach erfolgtem Uebertrag der in etwaigen Nebenkassenbüchern und Listen eingetragenen Einnahmen und Ausgaben in das Hauptkassenbuch dieses innerhalb Linie abschließt, den Betrag des übergebenen Kassenvorraths in Zahlen und Worten bezeichnet, den so dargestellten Vorgang selbst beurkundet und von dem Uebernehmenden bestätigen läßt.

Führt der Rechner über die Gelder der Sparkasse und der etwa mit ihr verbundenen Nebenanstalten mehrere Rechnungen aber nur eine Kasse, so ist die Uebergabe in einer dem Hauptkassenbuch anzuschließenden Darstellung, welche das Ergebniß des Abschlusses der verschiedenen Kassenbücher und den Betrag des übergebenen Baarvorraths nachzuweisen hat, zu beurkunden.

Kapitel II.

Von der Kassenführung.

§. 14.

Der Rechner hat für die Sparkassengelder eine besondere Kasse zu führen.

Er darf dieselben unter keinen Umständen, auch nicht vorübergehend, für eigene Bedürfnisse oder für Zwecke Dritter verwenden, und ohne schriftliche Ermächtigung des Verwaltungsorgans der Kasse keine Vorschüsse leisten. Eine derartige Ermächtigung ist als Rechnungsbeleg und der Vorschuß als Einnahme zu behandeln.

§. 15.

Die Aufbewahrung der Sparkassengelder hat der Regel nach in einer wohl verwahrten und unter sicherem Verschlusse befindlichen eisernen Kasse (Kassenschrank) oder in einem sonstigen gleich sicheren Kassenbehälter zu geschehen. Den Schlüssel hiezu hat der Rechner selbst und so sorgfältig aufzubewahren, daß er Dritten nicht ohne sein Vorwissen zugänglich ist.

Hält der Rechner die ihm nach den Umständen möglichen Sicherheitsmaßregeln für unzureichend, so hat er sofort dem Verwaltungsorgan davon Mittheilung zu machen und damit seine Vorschläge, wie den Mängeln abzuhelfen ist, zu verbinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Verwaltungsorgan wird bestimmen, von welchem Betrage an der Kassenvorrath zur Aufbewahrung nach §. 62 Absatz 2 abzuliefern ist.

§. 16.

Wenn der Rechner in dieser seiner Eigenschaft im Falle des §. 4 Absatz 1 des Sparkassen-Gesetzes mehrere Rechnungen zu führen hat, so steht ihm frei, entweder für jede Verrechnung eine besondere Kasse zu führen, oder das Geld aller Verrechnungen in einer Kasse zu vereinigen.

§. 17.

Erweist sich bei einem Sturze der Kasse der Geldvorrath nach dem Abschluß des Kassenbuchs als zu nieder, so ist der in der Kasse fehlende Betrag — sofern das Verwaltungsorgan in der Annahme, daß ein Rechnungsfehler vorliege, nicht die einstweilige vorschüßliche Buchung des Fehlbetrags genehmigt hat — sogleich zuzulegen und daß dies geschehen, im Kassenbuch oder in der Kassenstandsdarstellung — §. 30 — zu bemerken.

Ein nach Deckung etwaiger früherer Zuschüsse des Rechners verbleibender Ueberschuß ist, wenn nicht binnen 8 Tagen dessen Ursache entdeckt wird, zur Vereinnahmung anzuweisen.

Wird später nachgewiesen, daß der Ueberschuß von einem Versehen zum Nachtheil des Rechners oder eines Dritten herrührte, so ist die Ersatzleistung anzuordnen.

Kapitel III.

Von der Rechnungsführung überhaupt.

§. 18.

Das Kalenderjahr ist für alle Sparkassen das Rechnungsjahr.

§. 19.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in doppelter Weise aufzuzeichnen:

a. nach der Zeitfolge des Vollzugs geordnet im Kassenbuch (Tagebuch, Journal), und
b. nach Klassen, Gattungen und Arten, dargestellt in den Kontobüchern — §§. 35 ff. — beziehungsweise in der Rechnung — §§. 49 ff. —.

Zwischen dem Hat der Kontobücher, beziehungsweise der Rechnung, d. i. dem Betrag der wirklich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben und dem Kassenbuch (beziehungsweise den Nebenkassenbüchern und besonderen Listen) muß sowohl hinsichtlich jeder einzelnen Zahlung, als dem Gesammtergebnisse nach vollkommene Uebereinstimmung bestehen.

§. 20.

Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben in Geld ist in der Regel nur eine Rechnung zu führen.

Wird für einzelne Theile des Rechnungswesens einer Sparkasse die Führung besonderer Rechnungen beschlossen, so finden auf letztere die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie

sich darauf beziehen können und Ausnahmen nicht ausdrücklich für zulässig erklärt sind, gleichfalls Anwendung.

§. 21.

Die Einnahmen und Ausgaben werden in Mark und Pfennig der Reichswährung ausgedrückt.

Bruchpfennige erscheinen nicht in Rechnung; Beträge unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs aber werden mit einem ganzen Pfennig erhoben und bezahlt.

§. 22.

Wenn die Satzungen nichts Anderes bestimmen, kann das Verwaltungsorgan festsetzen, daß bei der Berechnung von Theilbeträgen aus jährlichen Einnahmen oder Ausgaben der Monat zu 30 Tagen, das Jahr also zu 360 Tagen anzunehmen sei.

§. 23.

Wenn ein Schuldner, der mehrere Posten schuldet, bei Leistung einer Abschlagszahlung nicht erklärt, welche Schuld durch dieselbe getilgt werden soll, so ist die Zahlung zunächst auf die verfallenen Forderungen aufzurechnen. Unter sonst gleichen Verhältnissen sind unverzinsliche Forderungen vor den verzinslichen zu berücksichtigen. So lange noch Zinsen rückständig sind, darf der Rechner Zahlung auf die Hauptschuld nicht bewilligen.

In der Quittung ist genau anzugeben, auf welche Forderung die Abschlagszahlung geleistet wurde.

Kapitel IV.

Vom Kassenbuch.

§. 24.

Das Kassenbuch (Hauptkassenbuch) — §. 19 a. —, für welches das anliegende Muster I. empfohlen wird, ist von dem Rechner eigenhändig zu führen. Anlage I.

In dasselbe sind nicht nur alle baar bezahlten, sondern auch die durch Abrechnung ausgeglichenen Einnahmen und Ausgaben einzutragen.

Der Eintrag hat genau nach der Reihenfolge der Zahlung und so zu erfolgen, daß zwischen den Einträgen kein zu Nachträgen benützbarer Raum bleibt.

§. 25.

Der Eintrag geschieht bezüglich der Einnahmen sobald sie zur Kasse kommen und vor der Ausfolgung der Empfangsbescheinigung, bezüglich der Ausgaben vor der Aushändigung des Geldes.

Durch die Post vermittelte Zahlungen sind gleichzeitig mit Absendung des Geldes einzutragen und bis zum Eintreffen der Empfangsbescheinigung durch den Postschein zu belegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sogenannte Kassenbelege, d. h. Empfangsbescheinigungen für Zahlungen, deren Betrag im Kassenbuch nicht in Ausgabe erscheint, dürfen nicht vorkommen.

§. 26.

Der Eintrag bezeichnet den Tag und Betrag der Zahlung, die Person oder Stelle, welche Zahlung leistet oder empfängt, nach Namen und Wohnort oder Sitz, sowie den Gegenstand der Zahlung.

Jedem Eintrag ist die Seiten- oder Ordnungszahl des Kontobuchs und wenn nicht die sämmtlichen Kontobücher mit durchlaufenden Seiten- oder Ordnungszahlen versehen sind, auch der Band desselben, oder wenn die Zahlung nicht in einem Kontobuch, sondern in der Rechnung nachgewiesen wird, die Seite der Rechnung, auf welcher die Zahlung gebucht ist, beizufügen.

§. 27.

Jede einzelne Zahlung ist gesondert in das Kassenbuch einzutragen.

Nur bei gleichartigen Einnahmen und Ausgaben, welche (wie beispielsweise die Einlagen, angelegten und heimbezahlten Kapitalien, Betreibungskosten) eine größere Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, können die im Laufe eines Tages, einer Woche oder eines Monats bezahlten Beträge in einer Summe eingetragen werden, wenn dieselben in Nebenkassenbücher oder in Einzugs- und Zahlungslisten einzeln und ihrem Gesammtbetrage nach in besonderen Spalten dargestellt sind.

Die Summirung der Zahlungen in den Listen und deren Eintrag in das Kassenbuch erfolgt entweder täglich oder wöchentlich oder monatlich, jedenfalls aber unmittelbar vor dem in §. 30 vorgeschriebenen Abschlusse des letzteren.

Die kapitalisirten Zinse und Dividenden werden am Schlusse des Jahres in einer Summe in das Kassenbuch eingetragen.

Auf die Nebenkassenbücher findet die Vorschrift §. 24 Absatz 1 keine Anwendung.

§. 28.

Sobald die Einträge im Kassenbuch eine Seite einnehmen, ist die Summe zu ziehen. Die Seitenbeträge werden sodann entweder alsbald auf die folgende Seite übertragen oder spätestens am Monatsschlusse zusammengestellt.

§. 29.

Abänderungen und Durchstreichungen an vereinnahmten oder verausgabten Beträgen sollen unterbleiben.

Ist eine Einnahme oder Ausgabe niederer eingetragen, als sie geleistet wurde, so ist das Mangelnde sofort bei Entdeckung des Versehens durch besonderen Eintrag nachzuholen.

In Bezug auf Posten, die ganz irrig oder zu hoch eingetragen sind, hat die Berichtigung mittelst Ausgleichung stattzufinden, so daß durch einen neuen Eintrag der irrig oder zu viel vereinnahmte Betrag in Ausgabe, der irrig oder zu viel verausgabte Betrag in Einnahme gestellt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichtigungen an den übrigen Theilen der Einträge sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§. 30.

Nach Ablauf eines jeden Monats wird das Kassenbuch abgeschlossen und durch Abzug der Summe der Ausgaben von jener der Einnahmen der Kassenvorrath berechnet. Sodann ist die Kasse zu stürzen und der wahre Erfund, also ohne vorherige Veränderung des Kassenbestandes durch Geldeinlage oder Herausnahme, nach den einzelnen Geldsorten entweder im Kassenbuch selbst oder in einer demselben anzuschließenden Beilage (Kassenstandsdarstellung) anzugeben, und hierauf der von dem Rechner nach der Vorschrift in §. 17 etwa zugelegte oder hinweggenommene Betrag ausdrücklich zu bezeichnen.

Führt der Rechner mehrere Rechnungen, aber nur eine Kasse — §. 16 —, so hat er über das Ergebniß des Abschlusses der verschiedenen Kassenbücher und des Kassensturzes eine besondere Nachweisung — Kassenstandsdarstellung — zu fertigen und solche dem Hauptkassenbuch anzuschließen.

Die Angaben über Abschluß des Kassenbuchs und Sturz der Kasse sind von dem Rechner, sowie von dem dabei etwa mitwirkenden Kontrolbeamten zu unterzeichnen.

§. 31.

Das Abschluß- und Sturz-Ergebniß hat der Rechner genau nach den im Kassenbuch oder in der Kassenstandsdarstellung enthaltenen Angaben dem Verwaltungsorgane unverweilt mitzutheilen. Damit hat der Rechner seine Anträge bezüglich der Anlage des etwa verfügbaren Kassenvorraths zu verbinden.

Erheblichere Mängel hat das Verwaltungsorgan sofort nicht nur selbst zu untersuchen, sondern auch zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen.

§. 32.

Alle nach Ablauf des Rechnungsjahres empfangenen und geleisteten Zahlungen sind selbst dann in das Kassenbuch des folgenden Jahres einzutragen, wenn sie auch im vorigen Jahre hätten vollzogen werden sollen.

In das Kassenbuch des abgelaufenen Jahres dürfen nur noch solche Einträge gemacht werden, welche bezüglich der kapitalisirten Zinse und Dividenden und zur Nachholung unterlassener und zur Berichtigung irriger Einträge nothwendig sind. Ferner kann das Verwaltungsorgan die Anordnung treffen, daß jeweils noch einzutragen sind:

Abgänge an Einnahmen und Ausgaben;

von anderen Sparkassen überwiesene, durch Abrechnung beglichene Einlagen;

Zahlungen derjenigen Verrechnungen der Sparkasse an einander, über deren Gelder der Rechner eine gemeinsame Kasse führt.

Derartige Einträge sind jedoch als Nachträge, d. h. nach der Beurkundung über den gemäß §. 30 unter allen Umständen sofort nach Ablauf des Monats Dezember vorzunehmenden

Kassenbuchsabschluß und Kassensturz, zu vollziehen. Der endgiltige Abschluß des Kassenbuchs erfolgt in solchem Falle mit dem Abschluß der Rechnung.

§. 33.

Die Kassengehilfen (vergleiche §. 2) haben über die von ihnen vollzogenen Einnahmen und Ausgaben besondere Kassenbücher zu führen, und es finden auf sie die für die Kassen- und Kassenbuchführung des Rechners geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß das Kassenbuch des Gehilfen bei jeder Abrechnung mit dem Rechner vollständig abgeschlossen wird, so daß jeweils nur die von einer Abrechnung bis zur anderen eingetragenen Einnahmen und Ausgaben zu summiren sind.

Der Rechner hat mindestens alle Monate mit den Gehilfen Abrechnung zu pflegen. Dies geschieht dadurch, daß die in dem Gehilfen-Kassenbuch seit der letzten Abrechnung eingetragenen Einnahmen und Ausgaben der Gesammtsumme nach in das Kassenbuch des Rechners übertragen werden, und durch den Rechner in dem Gehilfen-Kassenbuch unterschriftlich beurkundet wird, daß der ebenbezeichnete Uebertrag und die Ablieferung des Kassenvorraths an die Hauptkasse erfolgt sei.

Erhält der Gehilfe von Zeit zu Zeit Zuschüsse aus der Hauptkasse oder liefert er ohne förmliche Abrechnung Baarvorräthe an dieselbe ab, so sind die betreffenden Beträge sowohl im Kassenbuch des Rechners, als auch in demjenigen des Gehilfen innerhalb Linie vorzutragen. Die Richtigkeit des Vortrags ist im Kassenbuch des Rechners durch den Gehilfen, im Gehilfen-Kassenbuch durch den Rechner durch Beisetzung der Unterschrift zu bestätigen. Bei Feststellung des bei der Abrechnung abzuliefernden Kassenvorraths sind die Zuschüsse dem durch den Abschluß des Kassenbuchs ermittelten Kassen-Soll beizuschlagen, die Ablieferungen von demselben abzuziehen.

§. 34.

Die Agenten (Geschäftsfreunde) der Sparkasse haben über die von ihnen vollzogenen Einnahmen und Ausgaben Listen zu führen, welche bei der mindestens alle Monate zu geschehenden Ablieferung des Geldes dem Rechner zum Anschluß an das Kassenbuch oder die betreffenden Einzugs- und Zahlungslisten zu behändigen sind.

Die Vorschriften in §. 26 Absatz 2 und in Absatz 3 des §. 33 finden auch hier sachentsprechende Anwendung.

Kapitel V.

Von den Kontobüchern.

§. 35.

Ueber die Einlagen sowie über die Seitens der Kasse angelegten Kapitalien sind besondere Bücher (Kontobücher) zu führen. Die Aufbewahrung derselben hat, wenn immer thunlich, in einem feuersicheren Behälter oder Raume zu geschehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vorschrift in §. 24 Absatz 2 und 3 findet auch auf die Kontobücher Anwendung. Der Eintrag in dieselben hat alsbald, jedenfalls aber innerhalb 8 Tagen nach dem Vollzug des Eintrags des betreffenden Betrags in das Kassenbuch — §. 25 — zu geschehen.

Denjenigen Sparkassen, welche Kontobücher bisher nicht geführt haben oder welche ihr bisheriges Muster nicht beibehalten wollen, wird zum Kontobuch für die Einlagen das angeschlossene Muster II., zum Kontobuch für die angelegten Kapitalien das Muster III. empfohlen. Anlage II. und III.

§. 36.

Das Kontobuch über die Einlagen hat sowohl die Einlagen zur Sparkasse als jene zur Waisenkasse und ebenso etwaige Hinterlegungen nachzuweisen.

Jedem Einleger muß in dem Kontobuch ein mit einer fortlaufenden Ordnungszahl zu versehender Raum — Konto — eröffnet werden, für welchen, wenn das Kontobuch keinen festen Einband erhält, mindestens zwei Seiten zu bestimmen sind.

Dieser Konto hat das gesammte Guthaben des Einlegers an Kapital, Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden, sowie die Zahlungen an denselben nachzuweisen und hat zu enthalten:

a. als Ueberschrift:
   Geburts- oder Wohnort, Name und Stand des Einlegers und des etwaigen Bevollmächtigten desselben, bei unter Vormundschaft stehenden Personen auch den Namen des Vormundes;
b. in geeigneten Spalten:
   1. den Betrag des Kapitals (Einlagen und kapitalisirte Zinse);
   2. die Seite des Kassenbuchs, auf welcher die einzelnen Einlagen eingetragen sind;
   3. den Tag der Einlage;
   4. die Zinsenberechnung, die Gutschrift an Zinsenaufbesserungen und Dividenden;
   5. den Tag der Rückzahlung;
   6. die Ordnungszahl der Zahlungsliste, unter welcher die Kapital- und Zinszahlungen bescheinigt sind;
   7. den Betrag der Zahlung an Kapital;
   8. den Betrag der Zahlung an Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden;
   9. falls der Zins zu Anfang des Jahres beziehungsweise beim Vollzug der Einlage zum Voraus berechnet wird, den zu hoch berechneten Zins aus den zurückbezahlten Beträgen.

§. 37.

Am Schlusse des Jahres wird, soweit dies nicht schon während desselben geschehen ist, in jedem einzelnen Konto das Guthaben jedes Einlegers durch Abzug des Betrags der Rückzahlungen an dem Betrag der Einlagen, Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden festgestellt. Dabei ist die in den Satzungen vorgesehene Kapitalisirung der Zinsen in der Weise darzustellen, daß der Betrag derselben mit dem Betrag des eingelegten und durch früheren

Zinsenzuschlag angewachsenen Kapitals, soweit dasselbe nicht im Laufe des Jahres rückbezahlt worden ist, in einer Summe auf das folgende Jahr übertragen wird.

Bei Sparkassen jedoch, welche den Zinsverfalltag auf einen anderen Tag als den 31. Dezember festgesetzt haben, hat der Abschluß der Einlagekonten auf den Zinsverfalltag, beziehungsweise auf den Tag zu erfolgen, mit welchem die nicht erhobenen Zinse satzungsgemäß zu dem Kapital zu schlagen sind. In diesem Falle sind in dem Kontobuch die Zinsen nicht für das Kalenderjahr, sondern von dem einen zu dem anderen Zinsverfalltag zu berechnen. Die von diesem Tage an bis zum 31. Dezember sich ergebenden Stückzinse werden in dem Kontobuch nicht vorgemerkt.

§. 38.

Wird das die Einlagen enthaltende Kontobuch nicht eingebunden, so sind die einzelnen Konten desselben nach völliger Rückbezahlung der betreffenden Einlageguthaben und nach Abhör der Jahresrechnung, in welcher die letzte Zahlung erscheint, besonders zu sammeln und mindestens 30 Jahre lang — vom Tage der letzten Zahlung an gerechnet — aufzubewahren.

§. 39.

Bezüglich der angelegten Kapitalien sind besondere Kontobücher zu führen:

1. für die Darlehen gegen bedungenes erstes Unterpfand in Liegenschaften;
2. für die Anlagen in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum Deutschen Reich gehöriger Staaten;
3. für die Anlagen in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen (auch Schuldscheinen) inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften;
4. für die Liegenschaftskaufschillinge;
5. für die Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch Forderungen der unter Ziffer 1—4 genannten Art;
6. für die Darlehen an Private auf Schuldschein, und
7. für die sonstigen Forderungen der Sparkasse.

Besitzt die Sparkasse nur wenige Posten der einen oder anderen Art dieser Kapitalanlagen, so genügt für mehrere Arten derselben die Führung nur eines Buches, doch ist in diesem Falle für jede einzelne Art der Forderungen eine besondere Abtheilung dieses Buches zu bestimmen.

Die Führung eines besonderen Buches für die Darlehen auf laufende Rechnung bleibt den Sparkassen freigestellt.

Zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung angelegte Kontobücher dürfen bis zu ihrer Ausnützung beibehalten werden, auch wenn sie dieser Vorschrift nicht entsprechen.

§. 40.

Die Bücher über die Seitens der Sparkasse angelegten Kapitalien müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für jede einzelne Kapitalforderung ist in denselben ein besonderer Raum — Konto — zu eröffnen, welcher zu enthalten hat:

a. als Ueberschrift:

Wohnort, Name und Stand des Schuldners, den Schuldtitel, den Tag des Zinsenbeginns und wo der Zinsfuß für eine Art von Kapitalanlagen nicht allgemein bestimmt ist, auch diesen; außerdem bei Darleihen auf Schuld- und Pfandurkunde den Tag der etwaigen Erneuerung des diesbezüglichen Pfandeintrags, bei Liegenschaftskaufschillingsforderungen Band, Nummer und Seite des Grundbuchs über den Eintrag des Vorzugsrechts und das Datum dieses Eintrags, bei Liegenschaftskaufschillingsforderungen und bei Darlehen auf Bürgschaft Namen, Stand und Wohnort des Bürgen und Selbstschuldners, sowie die Verfallzeit der Termine oder des ganzen Kapitals;

b. in geeigneten Spalten:

1. die Ordnungszahl der etwaigen Beilage;
2. den Betrag des ausgeliehenen Kapitals;
3. die Zeit, für welche der Zins berechnet worden ist;
4. den Betrag des Zinses;
5. die Seite des Kassenbuchs, auf welcher die Kapitalanlage sowie die Kapital- und Zinszahlungen eingetragen worden sind;
6. den Tag der Zahlung des Schuldners;
7. den Betrag der Zahlung an Kapital, sowie
8. den Betrag der Zinszahlung.

§. 41.

Wird ein Kapital an einen anderen Schuldner verwiesen, so findet eine bloße Umschreibung auf seinen Namen statt; treten aber *mehrere* Schuldner an die Stelle des bisherigen einen Schuldners, so ist der Betrag seiner Schuldigkeit in das „Hat" der Einnahme zu bringen und als *neue Kapitalanlage* an die Verweisungsschuldner zu behandeln.

Beim Ankauf von Staats- und anderen Inhaberpapieren ist der Kaufpreis — ausschließlich Porto und Spesen — als Anlagekapital zu behandeln; der Nennwerth wird innerhalb Linie des Kontobuchs vorgetragen und bei Einlösung oder Veräußerung der Papiere der Unterschied zwischen Ankaufspreis und Erlös als Gewinn oder Verlust vereinnahmt oder verausgabt.

§. 42.

Am Schlusse des Jahres ist, sofern sich der Betrag der Kapitalschuld (durch Zahlung oder Neuanlage) geändert hat oder Zinsen im Rückstande verblieben sind, in jedem Schuldkonto die Schuldigkeit sowie die Zahlung an Kapital und an Zinsen zusammenzustellen und sodann der im Rest verbleibende Kapital- und Zinsbetrag als Schuldigkeit für das folgende Jahr vorzumerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die vom Zinsverfalltag bis 31. Dezember sich ergebenden Stückzinse werden in dem Kontobuche nicht eingetragen.

§. 43.

Zu den Büchern über die angelegten Kapitalien ist ein Generalregister zu fertigen, welches in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Schuldner der Kasse und bei jedem dieser Namen den Band der Kontobücher, sowie die Seiten- oder Ordnungszahlen derselben, welche die Konten der betreffenden Schuldner enthalten, vorzumerken sind.

Wird dieses Register in Kartenform angelegt, so ist für jeden Namen eine Karte zu bestimmen.

§. 44.

Den einzelnen Kassen bleibt überlassen, neben den Kontobüchern für die Einlagen und Aktivkapitalien auch über andere Einnahmen und Ausgaben besondere Kontobücher zu führen. Die einzelnen Konten sind aber in der gleichen Weise nach Arten von Einnahmen und Ausgaben zu trennen, wie dies für die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung in der dieser Verordnung beigegebenen Rubrikenordnung vorgeschrieben ist.

Die Einträge in diese Konten müssen enthalten:

die Bezeichnung der Personen und Stellen, welche Zahlung leisten oder empfangen, nach Namen und Wohnort oder Sitz;

den Betrag des Guthabens oder der Schuldigkeit der Kasse und der geleisteten Zahlung;

eine kurze Angabe des Gegenstandes und die Zeit der Zahlung, bei Zielerzahlungen auch die Zeit, für welche die Zahlung gilt;

die Seitenzahl des Kassenbuchs, auf welcher die Zahlung eingetragen ist, und

die Nummer der Belege.

Am Schlusse des Jahres ist jeder Konto durch Zusammenstellung des Guthabens oder der Schuldigkeit der Kasse und der geleisteten Zahlung abzuschließen.

Kapitel VI.

Von den Hilfsbüchern.

§. 45.

Die von den Einlegern rückerhobenen Einlagebeträge sowie die an dieselben bezahlten Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden sind in eine besondere Liste (Zahlungsliste) einzutragen, für welche das anliegende Muster IV. empfohlen wird. Dieselbe hat in geeigneten Spalten zu enthalten: Anlage IV.

1. die laufende Ordnungszahl;
2. die Seiten- oder Ordnungszahl des Kontobuchs, und wenn nicht die sämmtlichen Konto-

bücher mit fortlaufenden Seiten- oder Ordnungszahlen versehen sind, auch den Band desselben;
3. die Ordnungszahl der etwaigen Beilage;
4. den Geburts- oder Wohnort des Einlegers;
5. den Namen des Einlegers;
6. den Tag der Rückzahlung;
7. den Betrag des rückbezahlten Kapitals (Einlagen und kapitalisirte Zinse);
8. den Betrag des bezahlten Zinses, der bezahlten Zinsenaufbesserungen und Dividenden;
9. den Gesammtbetrag der Rückzahlung;
10. den Betrag der bezahlten Mark in Worten, sowie
11. die Empfangsbescheinigung (Unterschrift des Empfängers) oder die Verweisung auf die angeschlossene besondere Quittung.

Ueber die Einlagen und Rückzahlungen kann eine gemeinsame Liste geführt werden, in welcher die Einlagen in einer besonderen Spalte — 6a. — einzutragen sind.

§. 46.

Am letzten Tage eines jeden Monats wird die Liste über die Einlagen und Rückzahlungen abgeschlossen und die Summe der Einlagen beziehungsweise der Zahlungen an Kapital, Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden für den ganzen Monat zusammengestellt. Am Ende des Jahres hat sodann die Zusammenstellung der Monatsbeträge zu erfolgen, wobei etwaige Abweichungen von dem Ergebniß der Rechnung zu erläutern sind.

Im Uebrigen finden auf die Führung dieser Liste die Vorschriften in Kapitel IV., soweit sie sich hierauf beziehen können, Anwendung.

§. 47.

Wo eine Pfennigsparkasse mit einer Sparkasse verbunden ist, ist über den Bestand der Sparmarken eine Nachweisung zu führen, für welche das angeschlossene Muster V. empfohlen wird. Dieselbe muß in besonderen Spalten enthalten: Anlage V.

1. die Ordnungszahl;
2. die Zeit des Empfangs und der Abgabe der Sparmarken;
3. die Anzahl der empfangenen Sparmarken;
4. den Werthbetrag derselben;
5. die Bezeichnung der Personen und Stellen, welche die Sparmarken zum Verkauf erhalten haben;
6. die Anzahl der abgegebenen Sparmarken;
7. den Werthbetrag derselben;
8. die Zeit der Zahlung;
9. den Betrag der Zahlung, und
10. die Seite des Kassenbuchs, auf welcher die Einnahme gebucht ist.

Der Eintrag in die Nachweisung hat sofort bei der schriftlichen Ueberweisung der Spar-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

marken Seitens des Verwaltungsorgans und bei der Ausgabe derselben zu geschehen. Dabei sind die zum unmittelbaren Verkauf an die Sparer bestimmten Sparmarken als an die Kasse abgegeben in Ausgabe zu stellen. Der erzielte Erlös muß jedoch spätestens am Schlusse des Monats gebucht werden.

Die Nachweisung ist am Schlusse des Jahres abzuschließen und nach Beurkundung des vorhandenen Vorraths von dem Rechner und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans zu unterzeichnen.

Ebenso ist der bei den Verkaufsstellen vorhandene, noch nicht zur Kasse bezahlte Vorrath zu ermitteln.

Der Vorrath der Kasse sowohl als der derselben noch nicht vergütete Vorrath der Verkaufsstellen ist in die Nachweisung des folgenden Jahres zu übertragen.

§. 48.

Ueber die Einführung und Einrichtung etwa weiter als nothwendig oder zweckdienlich scheinender Hilfsbücher, insbesondere für die mit der Sparkasse etwa verbundene Leihanstalt, und in Bezug auf die Ueberwachung der auf Bürgschaft gewährten Kredite, beschließt das Verwaltungsorgan. Es finden auf dieselben jedoch die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie sich darauf beziehen können, Anwendung.

Kapitel VII.

Von der Rechnung.

§. 49.

Die Rechnung — §. 19 b. — hat auf der ersten Seite neben den zu ihrer Bezeichnung erforderlichen Angaben den Namen, die Dienstzeit und den Tag der Ernennung und Verpflichtung des Rechners zu enthalten.

Der Rechnungsvorbericht soll insbesondere angeben:

1. Namen, Tag der Wahl und die Dienstzeit der Mitglieder des Verwaltungsorgans;
2. Name, Tag der Ernennung und Verpflichtung, sowie die Dienstzeit und die etwaige Sicherheitsleistung des Kontroleurs;
3. in welchen Rechnungen und Büchern das gesammte Rechnungswesen der Sparkasse zur Darstellung kommt, und wer die verschiedenen Rechnungen und Bücher zu führen hat;
4. das Hauptsächliche über die Ernennung, Verpflichtung, Sicherheitsleistung und die Dienstzeit des Rechners — soweit nicht auf der ersten Seite angegeben —, seiner etwaigen Gehilfen und der Agenten der Sparkasse unter Bezeichnung der Namen und der Geschäftsaufgabe, auch der etwaigen Sicherheitsleistung derselben;
5. die öffentlichen und privaten Verrechnungen, deren Führung dem Rechner neben der Rechnung der Sparkasse etwa übertragen ist, wann und unter welchen Bedingungen das Verwaltungsorgan die Uebernahme derselben genehmigt hat;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. die Verfügungen des Ministeriums des Innern über die Nachsichtsertheilung von der Einhaltung einzelner Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung;
7. in welcher Weise für die Aufbewahrung der Werthpapiere und Urkunden der Sparkasse gesorgt ist und wer die betreffenden Schlüssel in Verwahrung hat;
8. wie weit die Abhör der vorausgegangenen Rechnungen gediehen ist, und wo der im Rechnungsjahr ergangene Abhörbescheid mit Vollzugsnachweisung den Beilagen anliegt.

§. 50.

Die Rechnung verzeichnet die Einnahmen und Ausgaben in vier Abtheilungen:
Abtheilung I. enthält die Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren;
Abtheilung II. die Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahre;
Abtheilung III. die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben;
Abtheilung IV. die Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks.

Innerhalb dieser Abtheilungen erfolgt die Darstellung nach Maßgabe der der gegenwärtigen Verordnung unmittelbar beigegebenen Rubrikenordnung nebst Gebrauchsvorschriften.

Andere als die hierin bezeichneten Abtheilungen und Hauptrubriken dürfen nicht gebildet, wohl aber können nach Bedürfniß noch weitere Unterrubriken eröffnet werden.

Die vier Abtheilungen sind in jeder Rechnung, die Rubriken und Unterrubriken aber nur vorzutragen, wenn eine Einnahme oder Ausgabe darin vorkommt.

Die Rubriken und Unterrubriken, welche hiernach zum Vortrag kommen, sind genau in der Reihenfolge aufzuführen, und mit den Zahlen, Buchstaben und Ueberschriften zu bezeichnen, wie in der Rubrikenordnung.

Eine Ausnahme ist bezüglich der besonderen Rechnungen — §. 20 Absatz 2 — insoweit zulässig, als zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahre — R.-Abtheilung II. — die Haupt- und Unterrubriken nach Bedarf gebildet und mit Zahlen und Buchstaben bezeichnet, auch die Zahlen der Hauptrubriken der Abtheilungen III. und IV. verändert werden können.

§. 51.

Die Rechnung enthält Felder für die Schuldigkeit (Soll), die Zahlung (Hat) und den Rückstand (Rest).

In das „Soll der Einnahmen" werden außer den neuen Einlagen und den kapitalisirten Zinsen ihrem ganzen Betrage nach alle Posten eingetragen, welche Dritte der Sparkasse am 1. Januar des Rechnungsjahres schuldig waren und im Laufe desselben schuldig wurden; in das „Soll der Ausgabe" die neu angelegten Kapitalien, sowie alle Posten, welche die Kasse zu Anfang des Rechnungsjahres geschuldet hat und im Laufe desselben schuldig geworden ist; in das „Hat" werden die wirklich eingegangenen und ausgegebenen Beträge gesetzt, und was an dem im „Soll" stehenden Betrag am Jahresschlusse nicht eingenommen und ausgegeben ist, kommt beim Abschluß der Rechnung in das Feld „Rest".

§. 52.

Im Eingang der Rubrik des §. 3 oder in einem besonderen Verzeichnisse (Liegenschaftsinventar) erfolgt nach Gemarkungen geordnet, die Aufzählung der Gebäude und eine Beschreibung der landwirthschaftlichen Grundstücke und Waldungen — nach Flächengehalt, Lage und Kulturart — unter Bezeichnung der etwa darauf ruhenden Lasten und unter Angabe der einzelnen Steueranschläge sowie der Brandversicherungsanschläge der Gebäude, bei den zum Wiederverkauf bestimmten Gebäuden und Grundstücken außerdem unter Angabe des Betrags der Forderung der Sparkasse, für welche sie dieselben übernommen hat, einschließlich der Kaufskosten und des außerdem an Dritte etwa bezahlten Betrages.

Auch bei den übrigen Rubriken sind in kurzen Rechnungsvorträgen, unter Bezeichnung der Seite der Vorrechnung, die Einrichtungen und Rechtsverhältnisse darzustellen, welche die Quelle und Ursache der in der betreffenden Rubrik vorkommenden Einnahmen und Ausgaben bilden.

§. 53.

Die Einlagen und Aktivkapitalien sowie die betreffenden Zinsenbeträge und Dividenden werden in der Rechnung summarisch vorgetragen. Zu diesem Zwecke ist das Ergebniß der einzelnen Konten — §§. 36 ff. — zusammenzustellen.

§. 54.

Die Zusammenstellung §. 53 ist bezüglich der Einlagen

a. für die Einlagen der für die Kasse bürgenden Gemeinden,
b. für die Einlagen zur Waisenkasse beziehungsweise die bei der Einlegung ausdrücklich als solche bezeichneten Einlagen Bevormundeter,
c. für die Einlagen zur Sparkasse, und
d. für die Hinterlegungen getrennt und in tabellarischer Form zu fertigen.

Die Zusammenstellung hat in besonderen Spalten zu enthalten:

1. Band und Seiten- oder Ordnungszahl des Kontobuchs;
2. den Betrag des Guthabens eines jeden Einlegers an Kapital und zwar bei Sparkassen, welche das angeschlossene Muster des Kassenbuchs nicht benützen oder über die neuen Einlagen nicht ein besonderes Kassenbuch oder Einlageregister führen, das Einlageguthaben von früheren Jahren getrennt von den Einlagen des laufenden Jahres;
3. den Betrag des Guthabens an Zinsen;
4. den Betrag des Guthabens an Zinsenaufbesserungen oder Dividenden;
5. den Betrag der Rückzahlung an Kapital (Einlagen und kapitalisirte Zinse);
6. den Betrag der Zahlung an Zinsen, Zinsenaufbesserungen oder Dividenden;
7. den Betrag des Rest-Guthabens eines jeden Einlegers am Jahresschluß an Kapital einschließlich der kapitalisirten Zinsen, Zinsenaufbesserungen oder Dividenden;
8. den Betrag des Rest-Guthabens am Jahresschluß an nicht kapitalisirten Zinsen, Zinsenaufbesserungen und Dividenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 55.

Die Zusammenstellung der Aktivkapitalien ist für die in §. 39 genannten Arten von Kapitalanlagen getrennt und ebenfalls in tabellarischer Form zu fertigen und hat in besonderen Spalten zu enthalten:

1. Band und Seite des Kapitalbuchs;
2. den Betrag der Kapitalforderung der Kasse und zwar bei Sparkassen, welche das angeschlossene Muster des Kassenbuchs nicht benützen oder über die angelegten Kapitalien nicht ein besonderes Kassenbuch führen, die Kapitalforderungen von früheren Jahren getrennt von jenen des laufenden Jahres;
3. den Betrag der Forderung der Kasse an Zinsen von früheren Jahren;
4. den Betrag der Forderung der Kasse an Zinsen vom laufenden Jahre;
5. den Betrag der Zahlung an Kapital;
6. den Betrag der Zahlung an rückständigen Zinsen;
7. den Betrag der Zahlung an laufenden Zinsen;
8. das Kapitalguthaben der Kasse am Schlusse des Rechnungsjahres;
9. das Guthaben derselben an verfallenen Zinsen.

Darlehen auf laufende Rechnung werden derjenigen Art von Kapitalanlagen beigerechnet, zu welchen sie nach der Art der geleisteten Sicherheit gehören.

Die nicht verfallenen Stückzinse von den Einlagen sowohl als jene von den Aktivkapitalien sind in der Rechnung nicht durchzuführen.

§. 56.

Ebenso sind alle übrigen Einnahmen und Ausgaben, welche in einem Kontobuch nachgewiesen sind, summarisch in die Rechnung zu übertragen.

Auch bei Zahlungen, welche nicht in einem Kontobuch eingetragen wurden, darf der Eintrag in der Rechnung summarisch erfolgen, wenn dieselben auf Grund des §. 27 Absatz 2 summarisch in das Kassenbuch eingetragen worden sind. Im Uebrigen ist jede Zahlung der letzteren Art, wie in das Kassenbuch so auch in die Rechnung, für sich gesondert einzuschreiben. In diesem Falle müssen die Einträge in die Rechnung enthalten:

die Bezeichnung der Personen und Stellen, welche Zahlung leisten oder empfangen, nach Namen und Wohnort oder Sitz;

den Betrag der Zahlung;

eine kurze Angabe des Gegenstandes und, wo es nöthig, die Zeit der Zahlung, bei Zielerzahlungen auch die Zeit, für welche die Zahlung gilt;

bei ständigen Einnahmen und Ausgaben die betreffende Seite der Vorrechnung;

die Seitenzahl des Kassenbuchs, auf welcher die Zahlung eingetragen; ist die betreffende Zahlung in einem Gehilfen-Kassenbuch eingetragen, so ist vor die Seitenzahl der Buchstabe a (oder wenn es sich um das Kassenbuch eines etwaigen zweiten Kassengehilfen handelt, der Buchstabe b) zu setzen;

die Nummer der Belege; befindet sich ein Beleg bei einer früheren Rechnung, so ist der Jahrgang derselben und die Beilagenummer anzugeben.

§. 57.

Der Rechnungsabschluß hat in der Art zu geschehen, daß zunächst am Schlusse jeder Unterrubrik und jeder nicht in Unterrubriken zerfallenden Rubrik das „Soll", „Hat" und der „Rest" berechnet wird.

Alsdann werden die darnach sich ergebenden Beträge der Einnahmen und Ausgaben am Ende aller Rechnungseinträge tabellarisch so dargestellt und zusammengerechnet, daß sowohl der Betrag der Unterrubriken, Hauptrubriken und Abtheilungen, als die Gesammtsumme der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich ist.

Schließlich wird durch Abzug des Betrages des „Hat" der Ausgabe von der Summe des „Hat" der Einnahme der rechnungsmäßige Kassenvorrath berechnet, der Betrag desselben in Worten ausgedrückt und die Uebereinstimmung mit dem Abschlusse des Kassenbuchs von dem Rechner unterschriftlich beurkundet.

Kapitel VIII.

Von der Vermögensstandsdarstellung.

§. 58.

Der Rechnung ist eine Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes nach dem unter Beilage VI. angeschlossenen Muster anzureihen.

Anlage VI.

In dieselbe werden — gleichviel ob sie in der Hauptrechnung oder in besonderen Rechnungen dargestellt sind — aufgenommen:

die Verwaltungsgebäude mit ihrem Brandversicherungsanschlag, und die dazu gehörigen Gärten mit dem Steueranschlag;

die übrigen Gebäude, landwirthschaftlichen Grundstücke und Waldungen mit dem Betrag der Forderung der Sparkasse, für welche sie die betreffenden Liegenschaften übernommen hat, unter Hinzurechnung der Kaufskosten und des außerdem an Dritte etwa bezahlten Betrages; der Feuerversicherungsanschlag der Gebäude und der Steueranschlag der Liegenschaften ist dabei innerhalb Linie anzugeben;

die Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, zu dem Anschaffungspreis, sofern dieser aber den Börsenpreis nach dem Stande vom 31. Dezember übersteigt, höchstens zu letzterem;

die übrigen Aktiv- und Passivkapitalien, wie auch die sonstigen Forderungen und Schuldigkeiten nach dem Ergebnisse der Spalte „Rest" des Rechnungsabschlusses;

der Geldvorrath nach dem Rechnungsabschluß;

die Fahrnisse mit dem Inventarwerthe.

Werden die nicht verfallenen Stückzinse von den Aktivkapitalien bei der Vermögensstandsdarstellung berücksichtigt, so muß dies auch bezüglich der etwaigen Stückzinse aus den Einlagen und sonstigen Schulden der Sparkasse geschehen.

§. 59.

Am Schlusse der Vermögensstandsdarstellung ist die Vermehrung oder Verminderung des Vermögens kurz zu entziffern. Sodann ist eine Uebersicht über die Zahl der Einleger

zu Anfang und zu Ende des Rechnungsjahres — getrennt nach den in §. 54 a—d vorgeschriebenen Arten —, eine Berechnung des als Reservefond erforderlichen Theils des Reinvermögens, sowie des verfügbaren Vermögensüberschusses der Sparkasse beizufügen.

Der Letztere ergibt sich, wenn an der Summe des reinen Vermögens der Betrag des Reservefonds abgezogen wird.

Kapitel IX.

Von den Rechnungsbelegen.

§. 60.

Für die Einlagen und die Rückzahlungen an die Einleger, die Zinsen von ausstehenden Kapitalien, die vorgeschossenen Betreibungskosten sowie für die Kapitalanlagen der mit der Sparkasse etwa verbundenen Leihanstalt und die desfallsigen Kapitalrückzahlungen ist eine Anweisung des Verwaltungsorgans nicht erforderlich.

Soweit die Satzungen nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen, müssen alle übrigen Zahlungen (Einnahmen und Ausgaben) für Rechnung der Sparkasse und ihrer Nebenanstalten durch eine vorschriftsmäßige Anweisung belegt sein. Jede derartige Zahlung ohne diese Anweisung geschieht auf Gefahr des Rechners.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, d. i. eine in bestimmtem Betrage zeitlich wiederkehrende, so genügt die einmalige Anweisung mit Angabe der Verfallzeit.

§. 61.

Die Anweisung hat Ort und Zeit, den Betrag — hinsichtlich der Mark in Zahlen und Worten ausgedrückt —, sodann, wenn dies nicht aus den Zugehörden der Anweisung hervorgeht, die ursächliche und ziffernmäßige Begründung der Einnahme oder Ausgabe und den Namen der zahlenden oder empfangenden Stelle oder Person zu enthalten.

Die Anweisungen des Verwaltungsorganes müssen ferner mit der Nummer, unter welcher der die Anweisung verfügende Sitzungsbeschluß im Protokoll- oder Anweisungsbuch eingetragen ist, versehen und, sofern die Satzungen keine andere Bestimmung treffen, vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet sein.

Anweisungen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, hat der Rechner der dekretirenden Behörde zurückzugeben.

In den Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben, welche die Sparkasse nur vorschüßlich leistet und empfängt, ist die vorschußweise Buchung ausdrücklich anzuordnen, sofern deren Nothwendigkeit nicht unzweifelhaft aus dem Rechnungsbeleg hervorgeht.

§. 62.

Urkunden, welche zur rechtlichen oder rechnungsmäßigen Begründung der Einnahmen und Ausgaben nöthig sind, wie Protokolle über Beschlüsse der für die Kasse bürgenden Gemeinden oder des Verbandsausschusses, Verfügungen über staatliche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Genehmigungen, Steigerungsprotokolle, Akkorde und sonstige Verträge, Abrechnungen und dergleichen, sind dem Rechner zur Belegung der Rechnung — in der Regel in Urschrift — zu übergeben.

Schuldverschreibungen, Faustpfandverträge, Urkunden über die Abtretung von Forderungen an die Sparkasse, Beurkundungen über Grund- und Pfandbuchs-Einträge, Verweisungen über ausstehende Kapitalien, Kauf- und Tauschbriefe, Urtheile, Verträge und Vergleiche über liegenschaftliche Rechte, Versicherungsverträge und andere wichtige Urkunden, auch der Kassenvorrath in Fällen des §. 15 Absatz 3 hat die in den Satzungen bestimmte Kommission unter mehrfachem Verschlusse in einem feuersicheren Behälter oder Gewölbe aufzubewahren und Beurkundung hierüber in besonderen, der Rechnung anzuschließenden, Hinterlegungsscheinen auszustellen.

Die Hinterlegungsscheine über Schuldurkunden haben die Art und das Datum der Urkunde, den Namen und Wohnort des Schuldners, den Betrag der Forderung — hinsichtlich der Mark in Worten ausgedrückt —, den Zinsfuß sowie den Beginn des Laufs und die Verfallzeit des Zinses anzugeben.

§. 63.

In Bezug auf Einnahmen, deren Größe nicht schon durch den Eintrag in die Kontrollisten oder in anderer Weise nachgewiesen ist, sollen von den Zahlungspflichtigen, soweit thunlich, Beurkundungen über den Betrag der geleisteten Zahlung (sog. Gegenscheine, Recognitionen) erhoben und zur Rechnung gebracht werden.

Kapitalheimzahlungen sind — sofern das ganze Kapital heimbezahlt wurde — mit einer Bescheinigung über Rückgabe der Schuldurkunde zu belegen.

§. 64.

Ueber sämmtliche Namens der Sparkasse geleisteten Zahlungen, sie mögen baar oder durch Abrechnung vollzogen werden, hat sich der Rechner durch (auf besonderem Blatt oder in Zahlungslisten zu ertheilende) Quittungen auszuweisen.

Auf die Darlehen der mit der Sparkasse etwa verbundenen Leihanstalt findet diese Vorschrift jedoch keine Anwendung.

In den Quittungen muß der Betrag — hinsichtlich der Mark in Zahlen und in Worten ausgedrückt —, auch Ort, Tag, Monat und Jahr der Zahlung angegeben sein.

Ferner müssen die Quittungen den Namen der zahlenden Sparkasse, den Gegenstand der Zahlung und bei Zielerzahlungen die Zeit, wofür bezahlt wurde, bezeichnen, wenn diese Punkte sich nicht aus dem Belege ergeben, auf den die Quittung gesetzt wird.

Bei Zahlungen, welche durch Posteinzahlung gemacht wurden, dient bei Beträgen bis mit 50 Mark der Postschein als Quittung.

§. 65.

Bei Zahlungen an dritte Personen sind die in den Satzungen der Sparkasse etwa getroffenen besonderen Anordnungen zu beachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vollmachten, gerichtliche Ueberweisungsverfügungen, Verweisungen und Cessionsurkunden über Sparkasseneinlagen und dergleichen gehören in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu den Rechnungsbelegen.

Die Quittungen müssen von dem Empfänger selbst unterschrieben sein. Kann derselbe nicht schreiben, so ist sein Handzeichen von einem glaubwürdigen Zeugen bestätigen zu lassen. Als Zeugen dürfen Gehilfen oder sonstige Bedienstete der Verrechnung nicht zugelassen werden.

§. 66.

Die Belege zu der Liste über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen — §. 45 — und ebenso die Belege zu den Kontobüchern werden nach deren Zeitfolge geordnet, die übrigen Rechnungsbelege in der Reihenfolge, in welcher sie sich auf die Einträge in der Rechnung beziehen.

Während des Rechnungsjahrs sind die nicht nach der Zeitfolge zu ordnenden Belege nach der Zeitfolge ihres Eintrags in das Kassenbuch gesammelt aufzubewahren.

Sofort beim Eintrag in die in Absatz 1 genannte Liste, das Kassenbuch oder die Kontobücher sind den Belegen die Seiten- oder Ordnungszahlen, unter welchen der Eintrag erfolgt ist, beizufügen.

Hat ein Beleg auf mehrere Einträge Bezug, so sind auf solchem die verschiedenen Seiten und beziehungsweise Ordnungszahlen der Zahlungsliste, der Kontobücher oder der Rechnung nebst dem auf jeder derselben gebuchten Betrage anzugeben.

Die Belege werden zu der Liste über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen, zu den Kontobüchern und sodann zu der Rechnung besonders geheftet, oben in der Ecke rechts mit fortlaufenden Nummern versehen und diese den Einträgen beigesetzt.

Nachträglich eingeschaltete Belege erhalten Beizahlen.

Kapitel X.

Von dem Fahrniß- oder Geräthschaften-Verzeichnisse

(Inventar).

§. 67.

Ueber die Fahrnisse der Sparkasse ist ein Verzeichniß zu führen, das auch den Werth der einzelnen Gegenstände angibt.

§. 68.

Auf den Kostenrechnungen über die Anschaffung von Fahrnissen sind stets Seite und Nummer des Inventareintrags anzugeben.

Gegenstände, die nur geringen Werth haben oder sich rasch abnützen, sind nicht zu verzeichnen.

Fracht, Porto und dergleichen werden bei der Werthangabe nicht berücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 69.

Verkaufte Gegenstände sind sofort, werthlos gewordene spätestens bei der am Jahresschluß vorzunehmenden Zusammenstellung des gesammten Fahrnißwerthes abzuschreiben.

Wenn sich der Werth eines Gegenstandes wesentlich verändert, so ist derselbe in Abgang zu schreiben und der neue Werth als Zugang einzutragen.

§. 70.

Von Zeit zu Zeit, wenigstens aber alle fünf Jahre, hat das Verwaltungsorgan einen Sturz der Fahrnisse vornehmen, nach dessen Ergebniß das Inventar richtig stellen und dabei auch die werthlos gewordenen Gegenstände in Abgang schreiben zu lassen. Außerdem sind für die Abnützung alljährlich mindestens fünf Prozent des Gesammtanschlags der Fahrnisse abzuschreiben.

Kapitel XI.

Von der Kontrole und dem Kontroleur.

§. 71.

Zum Zwecke der Ueberwachung der richtigen Vereinnahmung der Gelder der Sparkasse sind Kontrollisten

1. über die Einlagen, und
2. über die theilweise oder ganze Rückzahlung von Aktivkapitalien nach den anliegenden Mustern VII. und VIII. zu führen.

Anlage VII. und VIII.

§. 72.

Die Führung der Kontrollisten liegt dem zu diesem Zwecke besonders bestellten Sparkassenbeamten (Kontroleur) und in Ermangelung eines solchen demjenigen Mitgliede des Verwaltungsorgans ob, welchem die Gegenzeichnung der Einlagescheine und der sonstigen Quittungen satzungsgemäß zusteht.

Wenn die Führung der Kontrollisten durch ein Mitglied des Verwaltungsorgans erfolgt, so ist die Zeit, während welcher und das Lokal, in welchem dieses Mitglied zur Gegenzeichnung der bezüglichen Quittungen anwesend sein muß, durch das Verwaltungsorgan zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 73.

Der Eintrag bezeichnet den Tag der Zahlung, die Person oder Stelle, welche Zahlung leistet, nach Geburts- oder Wohnort beziehungsweise Sitz und Name, bei Kapitalheimzahlungen die Art des Darlehens, ferner den Betrag der Zahlung, sowie die Seite des Kassenbuchs oder der Erhebungsliste, auf welcher die betreffende Einnahme gebucht ist. Zwischen den Einträgen darf kein zu Nachträgen benutzbarer Raum bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 74.

Sobald die Einträge in den Kontrolliſten eine Seite einnehmen, iſt die Summe zu ziehen und nach der nächſten Seite zu übertragen.

Nach Ablauf eines Monats werden die Liſten abgeſchloſſen und die Summe der Einnahme berechnet. Sodann iſt eine poſtenweiſe Vergleichung mit dem Kaſſenbuch des Rechners beziehungsweiſe den Erhebungsliſten vorzunehmen, das Ergebniß derſelben in den Kontrolliſten vorzumerken und von dem Kontrolbeamten zu beurkunden. Erhebliche Abweichungen zwiſchen Kaſſenbuch ꝛc. und Kontrolliſten hat der Kontrolbeamte ſofort dem Verwaltungsorgane mitzutheilen.

Am Ende des Jahres ſind die Summen der Monatsbeträge zuſammenzuſtellen und etwaige Abweichungen von dem Rechnungsergebniß zu erläutern.

§. 75.

Außer der Führung der Kontrolliſten kann dem etwa beſtellten Kontroleur die Führung der Kontobücher, die Stellung der Rechnung, die Ueberwachung des Betreibungsweſens ſowie insbeſondere die Nachrechnung der Zinsberechnungen übertragen werden.

Der Kontroleur iſt eidlich zu verpflichten; üben jedoch Mitglieder des Verwaltungsorganes die Kontrole aus, ſo findet eine Verpflichtung derſelben hierwegen nicht ſtatt.

Bei der Ernennung des Kontroleurs darf der Rechner auch dann nicht mitwirken, wenn ihm bei der Beſchlußfaſſung über die übrigen Angelegenheiten der Sparkaſſe eine berathende Stimme eingeräumt iſt.

Kapitel XII.

Von der Vorlage und Verkündung der Rechnung.

§. 76.

Die Rechnung ſammt den Rechnungsbelegen, der Zuſammenſtellung der Einlagen und Aktivkapitalien nebſt dem Kaſſenbuch in Urſchrift hat der Rechner unter Anſchluß einer Doppelſchrift des Rechnungsabſchluſſes, der Vermögensſtandsdarſtellung ſowie der in §. 59 vorgeſchriebenen Ueberſicht und Berechnungen ſpäteſtens am 1. Juli des auf den Rechnungsabſchluß folgenden Jahres dem Verwaltungsorgane zu übergeben.

§. 77.

Das Verwaltungsorgan hat die Rechnung einer Durchſicht (Prüfung) zu unterziehen, welche ein Urtheil darüber zu gewähren vermag, ob das Rechnungsweſen der Sparkaſſe im Allgemeinen in der Ordnung iſt ſowie ob die Rechnung den beſtehenden Vorſchriften entſpricht und ſachlich in den Hauptpunkten vollſtändig und richtig dargeſtellt iſt.

Die auf die einzelnen Poſten der Rechnung, ihre kalkulatoriſche Richtigkeit, ihre Uebereinſtimmung mit den Kaſſenbuchseinträgen und den Belegen und die richtige Einordnung in die Paragraphen der Rubrikenordnung ſich beziehende Prüfung gehört nicht zu den Obliegenheiten des Verwaltungsorgans.

§. 78.

Sodann ist der Rechnungsabschluß, die Vermögensstandsdarstellung und die Berechnung des Reservefonds und Ueberschusses bei Sparkassen mit Bürgschaft nur einer Gemeinde in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung des Bürgerausschusses, bei Bezirkssparkassen in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung des Verbandsausschusses zu verkünden.

Zu diesem Zwecke sind die Rechnungen der Sparkassen mit Bürgschaft nur einer Gemeinde, welche von einer besonderen Kommission oder einem Verwaltungsrath verwaltet werden, dem Gemeinderath (Stadtrath) vorzulegen, welcher sie nach deren Verkündung sofort dem vorlegenden Verwaltungsorgane zurückzugeben hat.

Die Mitglieder der Kommission oder des Verwaltungsraths, welche nicht zugleich dem Gemeinderath oder dem Bürgerausschuß angehören, sind zu der Sitzung, in welcher die Rechnung verkündet wird, ebenfalls einzuladen.

Die einzelnen Posten der Einlagen und der ausstehenden Kapitalien, sowie die Namen der Einleger und der Schuldner der Sparkasse dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Ueber die geschehene Verkündung ist der Rechnung ordnungsmäßige Beurkundung anzuschließen.

§. 79.

Nach der in §. 78 vorgeschriebenen Verkündung ist das summarische Ergebniß des Rechnungsabschlusses, der Vermögensstandsdarstellung und der in §. 59 vorgeschriebenen Berechnungen im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen.

§. 80.

Gleichzeitig — spätestens am 1. August — ist die Rechnung nebst den in §§. 54 und 55 vorgeschriebenen Zusammenstellungen, den Belegen und Nachweisen über die Vorprüfung und Verkündung unter Anschluß der Kassen- und sonstigen Tagebücher, der Kontrollisten, des Fahrnißinventars, des Nachweises über die Sparmarken und der Vorrechnung mit der Doppelschrift des Rechnungsabschlusses und der Vermögensstandsdarstellung ꝛc. dem Bezirksamt zur Abhör vorzulegen.

Die Kontobücher sind dem Bezirksamt nur vorzulegen, wenn die Rechnungsprüfung nicht am Sitze der Verwaltung stattfindet. Die Vorlage hat jedoch erst zu Beginn des Abhörgeschäfts auf Verlangen des Bezirksamts und in schicklichen Abtheilungen zu erfolgen.

Die Doppelschrift des Rechnungsabschlusses und der Vermögensstandsdarstellung ꝛc. ist zu den bezirksamtlichen Akten zu nehmen.

Kapitel XIII.

Von der Rechnungsabhör.

§. 81.

Die Rechnungen der Sparkasse unterliegen der staatlichen Abhör. Diese wird von dem Bezirksamte desjenigen Amtsbezirks vorgenommen, in welchem die Verwaltung der Sparkasse ihren Sitz hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wo die Verhältnisse es als wünschenswerth oder nothwendig erscheinen lassen, geschieht die Prüfung der Rechnung am Sitze der Verwaltung der Sparkasse.

§. 82.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Rechnungsprüfung an Stelle der dem Bezirksamt beigegebenen rechnungsverständigen Beamten oder Gehilfen (Revisoren, Revidenten) anderen geschäftskundigen Personen zu übertragen.

Bezüglich der Geschäftsbehandlung der letzteren gelten die gleichen Bestimmungen, welche für die Geschäftsbesorgung der rechnungsverständigen Beamten und Gehilfen der Bezirksämter maßgebend sind.

§. 83.

Die Aufgabe der Rechnungsabhör besteht im Allgemeinen darin, zu untersuchen: ob die Rechnung alle Einnahmen und Ausgaben enthält, die nach ihren Beilagen, den Kontrolllisten und der Vorrechnung in solche gehören; ob die Zusammenstellungen der Einlagen und Aktivkapitalien mit den Kontobüchern übereinstimmen; ob die Berechnungen in den Kontobüchern, in der Rechnung und in den Belegen richtig sind; ob die Einnahmen und die Ausgaben vorschriftsgemäß belegt sind; ob die vorgekommenen Ueberschreitungen der durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu Beanstandungen Anlaß geben; ob im Uebrigen die Vorschriften des Sparkassengesetzes, der Satzungen und die Vorschriften über die Kassen- und Rechnungsführung wie auch die allgemeinen Grundsätze einer guten Verwaltung beobachtet wurden. Zu diesem Zwecke sind insbesondere die Urkunden über die im Laufe des betreffenden Jahres angelegten Kapitalien einer Durchsicht zu unterziehen.

Wie weit die Prüfung der einzelnen Posten auszudehnen ist, hat die Abhörbehörde in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Verhältnissen zu ermessen. In der Regel wird sich die Nachrechnung jeder Zinsberechnung auf diejenigen Fälle beschränken können, in denen eine probeweise, an einzelnen Posten vorgenommene Prüfung oder die besonderen Verhältnisse, insbesondere die Art der Geschäftsführung des Rechners, diese Prüfung als angezeigt erscheinen lassen.

§. 84.

Gibt die Prüfung in der einen oder anderen Richtung Anlaß zu Beanstandungen oder Bedenken, so ist darüber dem Verwaltungsorgan und Rechner in der Form von Abhörbemerkungen Eröffnung zu machen, wobei die erforderlichen Ergänzungen, Verbesserungen und Erläuterungen genau zu bezeichnen, auch die nöthigen Belehrungen zu ertheilen sind.

Findet die Abhörbehörde insbesondere, daß bezüglich einzelner Posten Namens der Sparkasse zu viel oder zu wenig erhoben oder bezahlt worden ist und in Folge dessen der Sparkasse Ersatzforderungen zustehen oder Schuldigkeiten obliegen — sei es an Dritte, sei es an ihre eigenen Beamten oder Bediensteten —, so ist das Verwaltungsorgan zu veranlassen, dem Rechner Anweisung zur Erhebung beziehungsweise zur Zahlung zu ertheilen, oder zu erläutern, weßhalb nach seiner Anschauung davon Umgang genommen werden

soll. Dabei sind — unter Hinweisung auf die diesbezüglichen gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen — diejenigen etwaigen Erfordernisse (Gemeindebeschluß, Staatsgenehmigung u. s. w.) zu bezeichnen, deren Vorhandensein außer dem Beschluß des Verwaltungsorgans mit der Beantwortung der Abhörbemerkungen nachzuweisen wäre, wenn das Verwaltungsorgan beschließen sollte, daß gewisse der angeregten Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt werden sollen.

Geringfügige Ersatzforderungen sollen, außer wenn sie den Rechner berühren, nicht zum Gegenstand von Bemerkungen gemacht werden.

Bemerkungen über unrichtige oder unterlassene Zinsenberechnungen sind in einem besonderen Abschnitt am Schlusse des Abhörprotokolls darzustellen.

Die Frist zur Erledigung und Beantwortung der Bemerkungen soll in der Regel 4 Wochen betragen.

§. 85.

Statt einer schriftlichen Erklärung auf die Abhörbemerkungen hat deren mündliche Erörterung stattzufinden, wenn das Verwaltungsorgan darauf anträgt, oder wenn der Umfang oder die Bedeutung der Notaten solche als zweckmäßig erscheinen lassen.

Die mündliche Erörterung ist von dem Revisionsbeamten in Anwesenheit des Verwaltungsorgans und des Rechners vorzunehmen.

Die Tagfahrt ist so festzusetzen, das die Verwaltungsbehörden mindestens 14 Tage vorher davon Kenntniß erlangen.

Das Verwaltungsorgan und der Rechner können, wenn sie durch mangelhafte Vorbereitung die Erledigung des Geschäfts in der Tagfahrt vereiteln, von dem Bezirksamt in die Kosten der letzteren verfällt werden.

Der Abhörbeamte hat sich auf die Tagfahrt durch Rücksprache mit dem Amtsvorstand, namentlich bezüglich derjenigen Punkte, welche eine nähere Erläuterung und Belehrung erfordern, vorzubereiten.

Das Ergebniß der Erörterung ist am Rande der Notaten oder im Anschluß an solche kurz zu bemerken und von den Anwesenden zu beurkunden.

§. 86.

Ergibt die Rechnungsprüfung keine Anstände, die einer näheren Erörterung bedürfen oder wesentliche Nachholungen und Verbesserungen erfordern, so ist auf Grund der Prüfung, andernfalls aber nach Erledigung und Beantwortung der Bemerkungen der Entwurf des Abhörbescheids zu fertigen.

In demselben ist über jene Punkte Verfügung zu treffen, die im Interesse einer geordneten Verwaltung der Sparkasse weiterer Behandlung bedürfen.

Ist bezüglich der Ersatzforderungen oder Schuldigkeiten der Sparkasse der in den Abhörbemerkungen gemachten Auflage — §. 84 Absatz 2 — nicht genügt, ohne daß jedoch das Verwaltungsorgan die sachliche Richtigkeit der Bemerkungen bestreitet, so ist demselben aufzugeben, binnen gleichzeitig zu bezeichnender Frist dieser Auflage nachzukommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bestreitet das Verwaltungsorgan — geeignetenfalls nach nochmaliger Erörterung — die sachliche Begründetheit der Abhörbemerkungen, so ist die Sache in besonderem Verfahren zum Austrage zu bringen. Dieses hat insbesondere dann zu geschehen, wenn das Verwaltungsorgan durch Nichtberücksichtigung von Ansprüchen für oder gegen die Sparkasse eine gesetzliche Bestimmung verletzen würde.

Soweit der Bescheid beziehungsweise die Entschließung der Staatsverwaltungsbehörde feststellt, daß der Sparkasse gegen ihre Beamten aus der Dienstführung derselben hervorgehende Ersatzforderungen zustehen, ist der Bescheid beziehungsweise die Entschließung bezüglich der Frage der Begründetheit der Forderung der Sparkasse für die Verwaltungsorgane unbedingt maßgebend.

Der Bescheid muß in Kürze alle zum Verständniß und zur Begründung desselben gehörigen Thatsachen und Ausführungen enthalten, darf also nicht in einer Weise auf die Bemerkungen Bezug nehmen, daß er ohne die letzteren unverständlich ist.

§. 87.

Nachdem der Entwurf dem Bezirksrath vorgelegt und nach den Anträgen und etwaigen Bedenken des Letzteren der Bescheid entgiltig festgestellt worden, ist eine Ausfertigung desselben dem Verwaltungsorgan zur eigenen Kenntnißnahme und Eröffnung an den Rechner unter Hinweisung auf die Bestimmungen über den Rekurs in Verwaltungssachen und unter gleichzeitiger Rückgabe der Rechnung sammt Zugehörde gegen — auch von dem Rechner zu unterzeichnende — Bescheinigung zuzustellen.

Wenn der Rechner zur Zeit der Bescheidsertheilung nicht mehr im Dienste ist, so ist ihm oder seinem Vertreter ein Auszug von dem seine Dienstführung betreffenden Theil des Bescheids gegen Bescheinigung zustellen zu lassen.

Das Verwaltungsorgan und der Rechner haben den Bescheid, sobald er vollzugsreif geworden, zu vollziehen und den Vollzug am Rande der Bescheidsausfertigung oder in einer Beilage derselben nachzuweisen.

Bezüglich des Vollzugs des Bescheids finden die Bestimmungen der §§. 25 und 172a. der Gemeindeordnung (beziehungsweise Städteordnung) Anwendung.

Bescheid und Vollzugsnachweisung sind stets der Rechnung für dasjenige Jahr anzuschließen, in welchem ersterer erlassen worden ist.

§. 88.

Bezüglich der Gebühr für die Rechnungsabhör ist die Verordnung vom 3. Juli 1880, die Kosten der Staatsaufsicht über die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend (Ges.- und V.-Blatt Nr. XXV. Seite 276), maßgebend.

Erfolgt die Rechnungsprüfung nicht am Sitze des Bezirksamts, sondern nach §. 81 Absatz 2 am Sitze der Verwaltung, so hat die Kasse neben dem Betrag der Abhörgebühr die dadurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

§. 89.

Die Abhör soll bis zum 1. Mai des auf die Vorlage der Rechnung an das Bezirksamt folgenden Jahres vollendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Ministerium wird sich über die Art der Abhör durch Einsicht einzelner Rechnungen und der bezüglichen Akten verlässigen und nach Erfund die nöthigen Weisungen, Anordnungen und Belehrungen ertheilen.

Kapitel XIV.

Vom Dienstwechsel der Rechner.

§. 90.

Tritt ein Wechsel in der Person des Rechners ein, so hat eine förmliche Dienstübergabe an den neuen Rechner stattzufinden. Dieselbe wird in der Regel vom Vorsitzenden des Verwaltungsorganes geleitet.

Wenn die Betheiligten es verlangen, so beauftragt das Bezirksamt seinen Revisionsbeamten mit der Leitung. Der Vorsitzende des Verwaltungsorganes hat auch in diesem Falle dem Geschäft anzuwohnen.

Die Kosten trägt die Sparkasse.

§. 91.

Bei der Uebergabe haben der übergebende und der übernehmende Rechner, letzterer stets in Person, mitzuwirken.

Ist der übergebende Rechner an der persönlichen Mitwirkung verhindert, so hat er einen Stellvertreter zu bestellen. Ist er gestorben, so sind seine sämmtlichen Erben zur Mitwirkung berufen, denen aber die Bestellung eines gemeinschaftlichen — wo möglich sachverständigen — Vertreters zu empfehlen ist.

Können aus irgend welchen Gründen der seitherige Rechner oder seine Erben weder persönlich noch durch Bevollmächtigte bei der Uebergabe mitwirken, so hat auf Antrag des Verwaltungsorgans das Bezirksamt für den übergebenden Theil einen Vertreter zu bestellen.

Sind die zu übergebenden Gegenstände unter gerichtlichem Siegel, so ist die Abnahme der letzteren unter Beizug beider Theile zu veranlassen.

Von dem Protokoll über die Siegelabnahme ist eine beglaubigte Abschrift zu erheben.

§. 92.

Das Uebergabsgeschäft beginnt mit genauer Vergleichung der Kassenbuchseinträge mit den Einzugs-, Zahlungs- und Kontrollisten und den sonstigen Belegen, nach deren Vornahme die Summirung des Kassenbuchs und der in Registern und Listen zusammengestellten, summarisch im Kassenbuch eingetragenen Zahlungen geprüft wird.

Werden Ergänzungen und Berichtigungen des Kassenbuchs nöthig, die der übergebende Rechner nicht sofort vornehmen kann oder will, so sind solche von dem die Uebergabe leitenden Beamten unter Beachtung der Vorschrift des §. 26 gegenwärtiger Verordnung so zu bewirken, daß sie als von ihm vollzogen deutlich erkennbar sind.

Alsdann ist das Kassenbuch abzuschließen, innerhalb Linie desselben das Ergebniß in Zahlen und Worten niederzuschreiben und von beiden Theilen unter Beifügung des Datums

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu unterzeichnen; endlich ist das Kassenbuch mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden von den Betheiligten mit ihren Siegeln neben ihren Unterschriften befestigt werden.

Führt der Rechner mehrere Kassenbücher, so ist bezüglich eines jeden derselben in der vorstehend bezeichneten Weise zu verfahren.

Ebenso hinsichtlich etwaiger Tagebücher über Naturalien.

Sind Kassengehilfen im Dienste verwendet, so ist mit denselben vor dem Abschluß des Kassenbuchs des Rechners nach Vorschrift des §. 33 Abrechnung zu pflegen.

§. 93.

Nunmehr werden dem übernehmenden Rechner in ununterbrochener Folge die Vorräthe an Geld und Werthgegenständen, die Konto-, Hilfs- und Kassenbücher, die Rechnungsbelege sowie die zu seinem Gebrauch bestimmten oder seiner Aufsicht unterstellten Fahrnisse übergeben.

Die Uebergabe der Vorräthe — an Geld und Werthgegenständen — hat so zu geschehen, daß die richtige Menge und die Beschaffenheit derselben beiden Theilen zuverlässig bekannt wird.

§. 94.

Ueber das ganze Uebergabsgeschäft wird ein Protokoll aufgenommen, in dem insbesondere angegeben werden muß:

a. daß die Tagebücher in der durch §. 92 vorgeschriebenen Weise geprüft, abgeschlossen, unterzeichnet und gesiegelt wurden;
b. die Summen der Einnahmen und Ausgaben nach dem Abschlusse der einzelnen Tagebücher und — in Zahlen und Worten — den darnach sich ergebenden Sollbetrag des Geldvorraths;
c. der Geldbetrag — in Zahlen und Worten ausgedrückt —, welcher dem übernehmenden Rechner übergeben wurde, wobei der etwaige Unterschied zwischen dem übergebenen Vorrathe und dem „Soll" desselben, soweit thunlich, zu erörtern ist;
d. ob sämmtliche Belege, die nach den Tage- und Kontobüchern und der Liste über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen vorhanden sein müssen, übergeben wurden, oder welche derselben fehlen und welche erhebliche Mängel haben;
e. in welchem Zustande die Konto- und Hilfsbücher sich befinden;
f. ob aus den übergebenen Rechnungs-Materialien deutlich hervorgeht, welche Einnahmen und Ausgaben noch rückständig sind;
g. die übergebenen Fahrnisse auf Grund des von beiden Theilen unterschriebenen Verzeichnisses derselben.

Das Protokoll ist dreifach auszufertigen und jede Fertigung von allen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Die eine Fertigung, welcher die in §. 91 Absatz 5 erwähnte Abschrift von dem Protokolle über die Abnahme etwa angelegter Siegel anzuschließen ist, wird dem Verwaltungsorgan zugestellt, die beiden andern erhalten die betheiligten Rechner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 95.

Was der übernehmende Rechner nach dem Uebergabsprotokoll an Geld oder Naturalien weniger empfängt, als nach dem Abschluß der Tagebücher vorhanden sein sollte, wird von ihm in Ausgabe, und was er mehr empfängt, in Einnahme gebucht.

§. 96.

Mit der Unterzeichnung des Uebergabsprotokolls übernimmt der neue Rechner alle Pflichten des Dienstes; insbesondere hat er auch alle während der Dienstführung seines Vorgängers angewiesenen, aber noch rückständigen Zahlungen zu vollziehen, sowie für die Betreibung der Ausstände Sorge zu tragen.

Erfolgt die Uebergabe im Laufe des Rechnungsjahres, so hat der neue Rechner die Rechnungsbücher fortzuführen und seiner Zeit abzuschließen.

Die Stellung einer Stückrechnung findet nicht statt.

Kapitel XV.

Von der kaufmännischen Buchführung.

§. 97.

Den Sparkassen ist die kaufmännische Buchführung gestattet (§. 17 Absatz 2 des Gesetzes).

§. 98.

Auf Sparkassen, welche sich der kaufmännischen Buchführung bedienen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls jedoch mit folgender Maßgabe Anwendung:

a. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Haupt- oder Kontobüchern nachzuweisen.

b. Die Stellung einer eigentlichen Rechnung ist nicht geboten. Am Schlusse eines jeden Jahres ist dagegen nach den in §. 57 Absatz 2 bezeichneten Gesichtspunkten und unter Beobachtung der Vorschriften in §§. 58 und 59 ein Rechnungsabschluß (Bilanz) zu fertigen.

c. Aus den zu dem Rechnungsabschluß erforderlichen Zusammenstellungen oder aus sonstigen Hilfsregistern oder Hilfsbüchern müssen die in §§. 54 und 55 vorgeschriebenen Angaben zu entnehmen sein; eine Ausscheidung der rückständigen von den laufenden Zinsen ist dabei nicht geboten. Die Form dieser Zusammenstellungen richtet sich nach dem Ermessen des Verwaltungsorgans.

d. Der alljährliche Rechnungsabschluß ist in ein besonderes Buch (Bilanzbuch) einzutragen, zu dessen Eingang die in §. 49 vorgeschriebenen Angaben zu machen sind.

Wenn nicht ein besonderes Liegenschaftsinventar geführt wird, können die Liegenschaften der Sparkasse in einer besonderen Abtheilung des Bilanzbuches beschrieben werden.

e. Was in der Verordnung über die Vorlage, Auflage, Durchsicht, Verkündung und Abhör der Rechnung gesagt ist, findet auf den Rechnungsabschluß — Buchstabe b. — ebenfalls Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 99.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, für einzelne Sparkassen den Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen, sowie von der Einhaltung einzelner Bestimmungen der Verordnung Nachsicht zu ertheilen.

Karlsruhe, den 31. Juli 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Müller.

Rubrikenordnung

für die

Sparkassen-Rechnungen.

Einnahme.

I. Von früheren Jahren.

§. 1. Kassenvorrath.
§. 2. Rückstände.

II. Laufende Einnahmen.

§. 3. Von Liegenschaften.
§. 4. Zinse von Kapitalien und anderen Forderungen.
§. 5. Von Gebühren.
a. Gebühren von übernommenen Güterkaufschillingen und anderen Forderungen.
b. Gebühren für Einlagebücher und Scheine.
§. 6. Sonstige Einnahmen.

III. Uneigentliche Einnahmen.

§. 7. Erlös aus Sparmarken.
§. 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.
a. Betreibungskosten.
b. Sonstige Vorschüsse.
§. 9. Ausgleichungsposten.

IV. Grundstockseinnahmen.

§. 10. Erlös aus Liegenschaften.
§. 11. Einlagen.
a. Neue Einlagen.
b. Kapitalisirte Zinse.
§. 12. Von anderen und an andere Kassen übertragene Spareinlagen.
§. 13. Heimbezahlte Kapitalien.
§. 14. Aufgenommene Kapitalien.
§. 15. Sonstige Einnahmen für den Grundstock.

Ausgabe.

I. Von früheren Jahren.

§. 16. Rückstände.

II. Laufende Ausgaben.

§. 17. Auf ertragbare Liegenschaften.
§. 18. Zinse und Kosten für Einlageguthaben und andere Schulden.
a. Für Einlagen.
b. Für sonstige Schulden.
§. 19. Abgang und Verlust.
§. 20. Auf die Verwaltung.
a. Auf die Verwaltungsgebäude.
b. Für die Beamten und Angestellten.
c. Sonstiger Verwaltungsaufwand.
§. 21. Auf Verwendung der Ueberschüsse.
a. Für Zinsenaufbesserung oder Dividenden an die Einleger.
b. Für gemeinnützige Ausgaben.
§. 22. Sonstige Ausgaben.

III. Uneigentliche Ausgaben.

§. 23. Auf eingelöste Sparmarken.
§. 24. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.
a. Betreibungskosten.
b. Sonstige Vorschüsse.
§. 25. Ausgleichungsposten.

IV. Grundstocksausgaben.

§. 26. Auf die Erwerbung und Hauptausbesserung von Liegenschaften.
§. 27. Rückzahlung auf Einlage-Guthaben
a. Der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden.
b. Der Bevormundeten.
c. Spareinlagen.
d. Hinterlegungen.
§. 28. Von anderen und an andere Kassen übertragene Spareinlagen.
§. 29. Angelegte Kapitalien.
§. 30. Heimbezahlte Kapitalien.
§. 31. Sonstige Ausgaben für den Grundstock.

Gebrauchsvorschriften

zu

der vorstehenden Rubrikenordnung.

Einnahme.

I. Von früheren Jahren.

§. 1. Kassenvorrath.

Genau derjenige Betrag muß hier in „Soll" und „Hat" erscheinen, der sich beim Abschluß der vorigen Rechnung als Kassenvorrath ergeben hat.

§. 2. Rückstände.

Diese Rubrik hat alle in der vorigen Rechnung unter Abtheilung I., II. und III. im „Rest" laufenden Einnahmsposten, aber auch nur diese, zu enthalten.

Die Zinsrückstände werden auf Grund der Zusammenstellung — §. 55 der Verordnung — im Soll, Hat und Rest summarisch vorgetragen; bezüglich der übrigen Rückstandsposten sind — sofern nicht ein Rückstandsregister geführt wird (§. 27 Absatz 2 und §. 56 Absatz 2 der Verordnung) — die Schuldner in alphabetischer Ordnung aufzuführen; unter dem Namen eines jeden werden seine Rückstände nach der Reihenfolge in der vorigen Rechnung mit Verweisung auf die Seitenzahl der letzteren und unter Angabe der Art und Zeit der Entstehung der Schuldigkeit einzeln eingetragen.

Die Abtheilung II.

Laufende Einnahmen

umfaßt alle Einnahmen der Sparkasse und ihrer Nebenanstalten aus dem Ertrag ihres Vermögens und ihres Geschäftsbetriebs, soweit sie noch in keiner Rechnung konstatirt sind, gleichviel ob sie aus einem früheren oder dem laufenden Jahre herrühren.

§. 3. Von Liegenschaften.

Nach der durch §. 52 der Rechnungsanweisung angeordneten Beschreibung ist der Ertrag der einzelnen Gebäude, landwirthschaftlichen Grundstücke, der Waldungen, Berechtigungen

und gewerblichen Einrichtungen nachzuweisen oder anzugeben, weßhalb sie für die Sparkasse keinen Ertrag abwerfen.

Unter §. 3 ist auch der Ertrag derjenigen Gebäude und Grundstücke zu vereinnahmen, welche die Sparkasse gepachtet oder zur Nutznießung inne hat.

Hier, wie überhaupt in allen Rubriken der Abtheilungen II. und III. der Einnahme und Ausgabe, sind die ständigen Posten in der Regel zuerst vorzutragen.

§. 4. Zinse von Kapitalien und anderen Forderungen.

Hier werden die laufenden Zinse aus sämmtlichen Kapitalien und anderen Forderungen der Sparkasse, getrennt für jede einzelne Art derselben, auf Grund der nach §. 55 der Verordnung gefertigten Zusammenstellung nach Soll, Hat und Rest summarisch nachgewiesen. Dabei ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

a. aus Darlehen gegen bedungenes erstes Unterpfand in Liegenschaften;
b. aus Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum Deutschen Reich gehöriger Staaten;
c. aus Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgschaft versehener Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften;
d. aus Liegenschaftskaufschillingen;
e. aus Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch Forderungen der unter a.—d. genannten Arten;
f. aus Darlehen an Private gegen Schuldschein;
g. aus sonstigen Forderungen der Sparkasse, und
h. Zinse aus Darlehen der Leihkasse.

Zinsvergütungen, die beim Ankauf von Inhaberpapieren und bei der Erwerbung von Liegenschaftskaufschillingen oder sonstigen Forderungen zu leisten sind, werden unter Abth. II. §. 18 b. in Ausgabe gestellt, dagegen ist hier unter §. 4 der Zins nicht erst vom Kaufstage an, sondern auch für die Zeit der Zinsvergütung zu vereinnahmen.

§. 5. Von Gebühren.

a. Gebühren von übernommenen Güterkaufschillingen und anderen Forderungen.

Die bei der Uebernahme von Kaufschillingen ꝛc. bedungene Gebühr (Provision) ist hier zu verrechnen.

b. Gebühren für Einlagebücher und Scheine.

Zu diesen Gebühren gehören insbesondere die Vergütungen für die Ausstellung von Einlagebüchern und Einlagescheinen, sowie die Schreibgebühren für Pfandscheine und für Auszüge aus den Kontobüchern, soweit diese in die Kasse fließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6. Sonstige Einnahmen.

Hier ist der der Kasse etwa verbleibende Mehrerlös aus Pfändern — dieser von den übrigen Einnahmen des §. 6 getrennt —, der Erlös aus Fahrnissen, der Gewinn an Werthpapieren, fremdem Golde und dergleichen zu verrechnen.

Unrichtig berechnete Zinsbeträge werden bei dem betreffenden Konto in den Kontobüchern an dem laufenden Jahreszins ab- beziehungsweise zugeschrieben. Nur wenn eine Ausgleichung auf diese Weise nicht thunlich ist, so erfolgt die Durchführung der betreffenden Ersatzposten hier beziehungsweise unter § 22 der Ausgabe.

III. Uneigentliche Einnahmen.

Diese Rechnungsabtheilung dient zur Darstellung derjenigen Beträge, durch welche das Gesammtvermögen oder die Erträgnisse der Kasse weder eine wirkliche Vermehrung, noch eine wirkliche Verminderung oder Verwendung erfahren sollen, weil jede dieser Einnahmen Ursache oder Folge einer gleich großen Ausgabe und jede dieser Ausgaben Ursache oder Folge einer gleich großen Einnahme ist.

Jeder Einnahmeposten dieser Abtheilung wird zugleich auch unter Abtheilung III. der Ausgabe und jeder in derselben Abtheilung verausgabte Betrag sogleich auch in Abtheilung III. der Einnahme im „Soll" vorgetragen, so daß die Einnahmen und Ausgaben in Abtheilung III. nicht nur im „Soll", sondern auch bezüglich der Reihenfolge der einzelnen Posten genau miteinander übereinstimmen müssen.

§. 7. Erlös aus Sparmarken.

Der Erlös aus Sparmarken ist — wenn für die Pfennigsparkasse nicht ein besonderer Rechner bestellt ist und demgemäß nach §. 20 Absatz 2 der Verordnung für dieselbe eine eigene Rechnung geführt wird — auf Grund des nach §. 47 der Verordnung zu führenden Nachweises hier zu buchen. Die Vereinnahmung als Spareinlage — §. 11 — erfolgt erst bei der Vorlage der Sparkarten durch den Sparer unter gleichzeitiger Verausgabung des Betrags der Karten unter §. 23.

§. 8. Vorschüsse und Wiedererſatz von Vorschüssen.

Als Vorschüsse sind nur diejenigen Beträge zu betrachten, welche die Sparkasse für Dritte einstweilen ausgelegt oder von Dritten als Ersatz für bereits gehabte oder noch bevorstehende derartige Auslagen eingenommen hat.

Ausnahmsweise können hier — und zwar unter einem besonderen Abschnitt des §. 8 b. — noch diejenigen Zuschüsse verrechnet werden, welche die für einzelne Theile des Sparkassenvermögens oder für einzelne Nebenanstalten bestehenden besonderen Verrechnungen (§. 20 Absatz 2 der Verordnung) einander auf Grund einer Anweisung des Verwaltungsorgans etwa leisten.

Alle übrigen sogenannten Vorschüsse sind, falls sie auf im gleichen Jahre noch entstehende Gegenforderungen geleistet werden, unter den für diese letzteren bestimmten Rubriken, andernfalls

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter Rechnungsabtheilung IV. als Darlehen oder Anlehen zu buchen. Dies hat namentlich auch hinsichtlich derjenigen sogenannten Vorschüsse zu geschehen, welche der Rechner gemäß §. 14 Absatz 2 der Verordnung mit Ermächtigung des Verwaltungsorgans der Kasse etwa leistet.

Etwaige Vorauszahlungen auf Zinsforderungen der Sparkasse dagegen können ausnahmsweise mit den laufenden Zinsen unter Rechnungsabtheilung II. §. 4 gebucht werden.

a. Betreibungskosten.

Betreibungs- und Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Kasse verpflichtet ist, sind unter Abtheilung II. §. 20 c. zu verausgaben.

b. Sonstige Vorschüsse.

Hierher gehören auch die den Schuldnern der Kasse auszufolgenden Uebererlöse aus versteigerten Pfändern.

§. 9. Ausgleichungsposten.

Hier sind diejenigen Beträge zu buchen, welche zur Berichtigung ganz irriger und zu hoher Kassenbuchseinträge gemäß §. 29 Absatz 3 der Rechnungsanweisung im Kassenbuch vereinnahmt und verausgabt werden.

IV. Grundstockseinnahmen.

§. 10. Erlös aus Liegenschaften.

Hierher kommen namentlich die Erlöse aus Liegenschaften — einerlei ob solche für die Sparkasse ertragbar waren oder nicht —, also hauptsächlich aus Gebäuden, Gewerbsanlagen, Aeckern, Wiesen, Reben, Gärten, Waldungen, — auch der Erlös von außerordentlichen Nutzungen der Waldungen, — aus Weidfeld, Straßengelände, Steinbrüchen, Sand- und Lehmgruben, Torflagern, Plätzen und anderem Gelände.

Die Einnahmen werden in zwei Abschnitten:

1. Aus voriger Rechnung,
2. Vom laufenden Jahre

dargestellt.

Unter Abschnitt 1 sind die nach der vorigen Rechnung im Rest laufenden Posten, unter Abschnitt 2 dagegen die im Laufe des Rechnungsjahres neu constatirten Beträge vorzutragen.

Beträgt der Erlös einer Liegenschaft, welche die Sparkasse zur Deckung ihres Guthabens erworben hat, weniger als der seiner Zeit hierfür in Ausgabe verrechnete Betrag (— §. 26 Absatz 2 unten —), so ist der Mindererlös hier in Einnahme und als Verlust unter §. 19 in Ausgabe zu stellen.

§. 11. Einlagen.

a. Neue Einlagen,

b. Kapitalisirte Zinse

werden — die letzteren unter Verweisung auf die Seite ihrer Verausgabung — summarisch

in Einnahme gestellt, unter Bezugnahme auf die nach §. 54 der Verordnung gefertigte Zusammenstellung. Die etwa kapitalisirten Dividenden werden ebenfalls unter b. vorgetragen.

§. 12. Von anderen und an andere Kassen übertragene Spareinlagen.

Sogleich bei der Ueberweisung einer Spareinlage Seitens einer anderen Sparkasse ist der Betrag als neue Einlage — §. 11 — zu vereinnahmen und zur Ausgleichung unter R.-Abth. IV. §. 28 in Ausgabe-Soll und Hat zu stellen, gleichzeitig aber unter §. 12 der Einnahme zum Ersatz durch die betreffende Sparkasse vorzumerken.

Ebenso ist die an eine andere Sparkasse überwiesene Spareinlage sogleich bei dieser Ueberweisung als rückbezahltes Einlageguthaben — §. 27 — zu verausgaben, hier unter §. 12 in Einnahme-Soll und Hat zu stellen und gleichzeitig unter §. 28 zur Zahlung an die betreffende Sparkasse vorzumerken. Die Vereinnahmung der von anderen Sparkassen überwiesenen Einlagen unter §. 12 und die Verausgabung der an andere Sparkassen übertragenen Einlagen unter §. 28 erfolgt sodann bei der baaren Ausgleichung gelegentlich der Abrechnung mit den betreffenden Kassen. Hat diese baare Ausgleichung gleichzeitig mit der Ueberweisung eines Einlageguthabens stattgefunden, so ist eine Durchführung unter §§. 12 und 28 nicht erforderlich.

§. 13. Heimbezahlte Kapitalien.

Für den Vortrag der Aktivkapitalien gilt die bezüglich des Vortrags der laufenden Zinsen zu Abtheilung II. §. 4 gegebene Vorschrift.

§. 14. Aufgenommene Kapitalien.

Hierher gehören auch die in baarem Geld gestellten Kautionen und die der Sparkasse durch den Rechner geleisteten Vorschüsse, ebenso etwaige Schuldigkeiten der Sparkasse auf laufende Rechnung.

§. 15. Sonstige Einnahmen für den Grundstock.

Alle unter den übrigen Rubriken nicht namhaft gemachten Einnahmen vom Grundstock, wie z. B. etwaige zur dauernden Vermehrung des Vermögens und beziehungsweise des Reservefonds bestimmte Schenkungen und Vermächtnisse, Ersatzleistungen an den Vermögensstock und dergleichen, sind hier zu verrechnen.

Ausgabe.

I. Von früheren Jahren.

§. 16. Rückstände.

In gleicher Weise, wie unter §. 2 der Einnahme die Einnahmerückstände, werden hier die nach der vorigen Rechnung unter Abtheilung I., II. und III. im Rest laufenden Ausgabeposten aufgeführt. Kommt einer derselben in Abgang, so ist er hier in das „Hat" zu stellen und unter Abtheilung II. §. 6 zu vereinnahmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Abtheilung II.

Laufende Ausgaben

umfaßt alle Ausgaben der Sparkasse, welche sich als Lasten des Ertrags ihres Vermögens und Geschäftsbetriebs darstellen. Es gelangen hier diejenigen Posten zur Verausgabung, welche die Kasse im Laufe des Rechnungsjahres schuldig wurde oder beim Beginn desselben bereits schuldig war, aber noch in keiner Rechnung konstatirt sind.

§. 17. Auf ertragbare Liegenschaften.

Alle Aufwendungen auf Liegenschaften, soweit sie sich nicht zur Verrechnung unter §. 20 a. und b. oder unter Abtheilung IV. §. 26 eignen, sind hier zu verrechnen, also namentlich auch die Staatssteuern, Gemeindeumlagen, Feuerversicherungsbeiträge 2c.

§. 18. Zinse und Kosten für Einlageguthaben und andere Schulden.

a. Für Einlagen.

Auch die kapitalisirten Zinsbeträge sind hier zu verausgaben unter Hinweis auf die Seite ihrer Vereinnahmung. Der Hat-Betrag derselben wird getrennt von jenem der baar bezahlten Zinse angegeben; im Uebrigen erfolgt der Vortrag in der gleichen Weise wie für die Einlagen — §. 11 — summarisch.

b. Für sonstige Schulden.

Hier werden nicht allein die laufenden Zinsen, sondern auch die Kapitalposten nach „Soll", „Hat" und „Rest" einzeln nachgewiesen. Die Rubrik zerfällt in zwei Abschnitte:

1. Aus voriger Rechnung,
2. Vom laufenden Jahr.

In Abschnitt 1 sind die nach der vorigen Rechnung im Rest verbliebenen Kapitalien und die laufenden Zinsen, nach Orten und Gläubigern alphabetisch geordnet, darzustellen; in Abschnitt 2 werden die im Laufe des Rechnungsjahres konstatirten Kapitalposten und die bis zum Schlusse desselben etwa fällig werdenden Zinsen nach der Zeitfolge der Aufnahme oder sonstigen Konstatirung der Kapitalien aufgeführt.

Die Summirung erfolgt in der Weise, daß am Schlusse eines jeden der beiden Abschnitte die Kapital- und Zinsenbeträge desselben, sodann aber nur die Zinsenbeträge beider Abschnitte zusammengestellt werden; die Kapitalienbeträge jedes Abschnittes sind summarisch in Abtheilung IV. §§. 26 und 30 zu übertragen und dort zusammenzustellen.

Bei Sparkassen, welche verzinsliche Schulden verschiedener Art (Liegenschaftskaufschillinge, Anlehenskapitalien 2c.) in erheblicherem Betrage besitzen, sind die vorkommenden Arten und die Zinsen daraus in folgender Ordnung getrennt vorzutragen:

Aus Liegenschaftskaufschillingen;
Aus Anlehenskapitalien;
Aus sonstigen Forderungen.

Außer den Zinsen kommen hierher noch die mit der Aufnahme von Anlehen verbundenen Kosten.

Wird ein Kapital an andere Gläubiger verwiesen, so findet die Vorschrift in §. 41 der Verordnung sachentsprechende Anwendung.

Bezüglich der Zinsvergütungen von Inhaberpapieren ꝛc. siehe §. 4 der Einnahme.

Unter

§. 19. Abgang und Verlust

gehören alle aus irgend einem Grund in Abgang geschriebenen Posten, auch jene aus Rechnungsabtheilung IV.

§. 20. Auf die Verwaltung.

a. Auf die Verwaltungsgebäude.

Unterhaltungsaufwand, Abgaben und Miethe für die als Geschäftsräume der Sparkassenbeamtungen dienenden Gebäulichkeiten.

Der Aufwand für Dienstwohnungen der Beamten ist unter b. zu verrechnen.

b. Für die Beamten und Angestellten.

Hierher gehören die Gehalte, Pensionen, Remunerationen, Geschäftsgebühren und Aversen — auch Montur- und Rechnungsstellaversen — aller Beamten und Angestellten der Sparkassen und ihrer Nebenanstalten; der Aufwand für die Dienstwohnungen und ebenso die Wittwengehalte und Sustentationen für die Hinterbliebenen der Sparkassenbeamten.

c. Sonstiger Verwaltungsaufwand.

Sporteln, Porto (auch Porto und Spesen beim Ankauf von Inhaberpapieren), Prozeßkosten, Versteigerungs- und Verpachtungskosten, Reisekosten und Tagsgebühren der Beamten und Angestellten der Sparkasse für auswärtige Verrichtungen — soweit nicht unter eine der übrigen Rubriken gehörig —, Rechnungsabhörgebühren, Kosten für Kanzleibedürfnisse, Geräthe, Einrichtung, Heizung sowie Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume, für Kassen- und Urkundenstürze, für Wahlen, Kontobücher und Sparbücher, für Herstellung von Sparmarken u. s. w.

§. 21. Auf Verwendung der Ueberschüsse.

a. Für Zinsenaufbesserung oder Dividenden an die Einleger.

Die Zinsenaufbesserungen und die Dividenden sind in gleicher Weise wie die Zinsen aus den Einlagen — §. 18a. — zu behandeln.

b. Für gemeinnützige Ausgaben.

Hier ist der den bürgenden Gemeinden behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Ausgaben zur Verfügung gestellte Betrag zu verausgaben.

§. 22. Sonstige Ausgaben.

Bezüglich der unrichtig berechneten Zinsbeträge vergleiche das zu §. 6 Gesagte. Auch die freiwilligen Leistungen der Sparkasse, soweit sie nicht unter §§. 19 und 20 gehören, sind hier zu verrechnen.

III. Uneigentliche Ausgaben.

Vergleiche die Vorschriften zu Abtheilung III. der Einnahme.

IV. Grundstocksausgaben.

§. 26. Auf die Erwerbung und Hauptausbesserung von Liegenschaften.

In dieser Rubrik sind insbesondere zu verausgaben die Kosten für die Errichtung von Gebäuden und für Hauptausbesserungen an solchen, wie auch Kaufschillinge und Kaufskosten für Liegenschaften jeder Art; der Aufwand für Verbesserungen an Grundstücken, wenn dieselben dadurch erst ertragsfähig gemacht oder in ihrer Ertragsfähigkeit wesentlich und bleibend gesteigert, also für die Dauer werthvoller werden; die Kosten für außerordentliche Holzhiebe und Waldausstockungen nebst den etwaigen Ausgaben für die Kultur des ausgestockten Bodens ꝛc.

Hat die Sparkasse ihr verpfändete Liegenschaften zum Zwecke der Deckung eines Guthabens erworben, so kommt hier nicht der Ankaufspreis in Ausgabe, sondern der Betrag der Forderung der Sparkasse, für welche sie die betreffende Liegenschaft erworben hat unter Hinzurechnung der Kaufskosten und des außerdem an Dritte etwa zu bezahlenden Betrages.

Die Darstellung der rückständigen und der neukonstatirten Ausgaben hat so zu geschehen, wie es bezüglich der Grundstockseinnahmen zu Abtheilung IV. §. 10 der Einnahme angeordnet ist.

§. 27. Rückzahlung auf Einlageguthaben.

a. **Der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden.**

b. **Der Bevormundeten.**

c. **Spareinlagen.**

d. **Hinterlegungen.**

Bezüglich dieser Guthaben erfolgt der Vortrag der Soll-, Hat- und Restbeträge summarisch mit Bezug auf die in §. 54 der Verordnung vorgeschriebene Zusammenstellung.

§. 28. Von anderen und an andere Kassen übertragene Spareinlagen.

Hier gilt die Anordnung zu §. 12 der Einnahme.

§. 29. Angelegte Kapitalien.

Diese werden summarisch in Ausgabe gestellt. Die Einhaltung der zu §. 13 der Einnahme vorgeschriebenen Trennung nach den einzelnen Arten der Kapitalanlagen ist nicht erforderlich.

§. 30. Heimbezahlte Kapitalien.

Vergleiche die Vorschrift zu Abtheilung II. §. 18 b.

§. 31. Sonstige Ausgaben für den Grundstock.

Alle unter den übrigen Rubriken nicht namhaft gemachten Ausgaben für den Vermögensstock, insbesondere die Kosten für Veräußerung von Liegenschaften, sind hier zu verrechnen.

Der Kapitalverlust bei Zwangsvollstreckungen ꝛc. und beim Verkauf oder der Ziehung von Werthpapieren kommt unter Abtheilung II. §. 19.

Anlage I.
(§. 24.)

Sparkasse Bonndorf.

Kassenbuch

für

1. Januar 1888 bis mit 31. Dezember 1888.

Rechner: Ferdinand Kriechle.

1.	2.	3.*		4.*		5.		6.	7.*		8.	
Tag.	(Band) Seiten- oder Ord.-Zahl des Kontobuchs (der Rechnung).	Einnahme. Einlagen.		Heimbezahlte Aktivkapitalien.		Sonstige Einnahmen.		Monat Januar 1888. Bezeichnung der zahlenden und empfangenden Personen und des Betreffs der Zahlung.	Ausgabe. Angelegte Kapitalien.		Sonstige Ausgaben.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰		ℳ.	₰	ℳ.	₰
1						10 000	—	Kassenvorrath aus voriger Rechnung				
3	II. 94	1 500	—					Birkendorf, Neumann Blasius, Einlage				
	V. 73			1 000	—			" Dold, Simon, Liegenschaftskaufschilling				
						50	—	" Zins hieraus				
8	" I. " 45							Grafenhausen, Würth, Hermann, auf Schuld- und Pfandurkunde	6 000	—		
10		350	—					Ewattingen, Agent A. Höfler nach der unter Anlage 1 anliegenden Liste in der Zeit vom 1.—10. Januar erhobene Einlagen.				
								u. s. w.				
								Nach Seite 1—3 der Zahlungsliste sind im Monat Januar an die Einleger bezahlt worden: Einlagen			12 000	—
								Zinse			364	—
								Abschluß am 1. Februar.				
								Einnahmen:				
								Einlagen . . . . . ℳ. 28 000. —				
								Heimbezahlte Kapitalien . ℳ. 10 000. —				
								Sonstige Einnahmen . . ℳ. 10 050. —				
								ℳ. 48 050. —				
								Ausgaben:				
								Angelegte Kapitalien ℳ. 27 000. —				
								Sonstige Ausgaben . ℳ. 14 050. —				
								ℳ. 41 050. —				
								Kassenvorrath . . . . . ℳ. 7 000. —				
								Siebentausend Mark.				
								In der Kasse finden sich vor:				
								60 Scheine à 100 ℳ. . ℳ. 6 000. —				
								80 Goldstücke à 10 ℳ. . ℳ. 800. —				
								95 Zweimarkstücke . . . ℳ. 190. —				
								Münze . . . ℳ. 5. —				
								Postwerthzeichen für . . . ℳ. 4. 80				
								ℳ. 6 999. 80				
								Somit fehlen . . . . . ℳ. —. 20 welche der Rechner sofort beigelegt hat.				
								Der Kontroleur: H. Frey. Der Rechner: F. Kriechle.				
								Monat Februar.				
1	60							Dem Gehilfen Läber Gehalt für den Monat Januar			125	—
		28 000	—	10 000	—	10 050	—	Seite 2 . .	27 000	—	14 175	—

*) Ueber die Einlagen, die heimbezahlten Kapitalien und die angelegten Kapitalien können nach §. 27 Absatz 2 je besondere (— Neben- —) Kassenbücher geführt werden; der Eintrag in das Hauptkassenbuch erfolgt sodann nach Vorschrit des §. 27 Absatz 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage II.
(§§. 35, 36.)

№ .....

Offenburg.

Neumeier, Mathias, Kaufmann.

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.		8.		9*).	
Guthaben des Einlegers (Einlagen, Zinsen und Dividenden).						Rückzahlung an den Einleger.						Zu hoch berechneter Zins aus zurückbezahlten Beträgen.	
Kapital.		Kassenbuchsseite		Zinse und Dividenden.			Ordnungs-Zahl der Zahlungsliste.	Kapital.		Zinse und Dividenden.			
				Zeitdauer (Monate).	Betrag.							Zeitdauer (Monate).	Betrag.
ℳ.	₰				ℳ. ₰			ℳ.	₰	ℳ.	₰		ℳ. ₰
100	—	4	Einlage am 15. März 1885	9	3 —								
50	—	160	Einlage am 15. September 1885. . . .	3	— 50								
150	—				3 50								
153	50		Am 1. Januar 1886 .	12	6 12								
159	62		„ 1. „ 1887.										
			Dividenden für 1886		1 53								
			Aus 60 ℳ.	6	1 20	Den 10. Juli 1887 .	714	60	—	1	20		
			Aus 99 ℳ.	12	3 96								
30	—	185	Einlage am 17. Okt. 1887	2	— 20								
189	62				6 89								
			Hievon ab im Jahre 1884 bei Nr. 340 zu hoch berechnete Zinse		1 50			60	—	1	20		
			(§. 7 der Abhörbemerkungen.)		5 39	Auf neue Rechnung .		129	62	4	19		
133	81		Am 1. Januar 1888.	u.	s. w.	**oder:**							
159	62		Guthaben a. 1. Jan. 1887	12	6 36	Den 10. Juli 1887 .	714	60	—	1	20	6	1 20
			Dividenden für 1886 .		1 53								
30	—	185	Einlage am 17. Okt. 1887	2	— 20								
189	62				8 9			60	—	1	20		1 20
						Auf neue Rechnung. .		129	62	5	69		
135	31		Am 1. Januar 1888.	u.	s. w.								

*) Die Spalte 9 kommt für jene Sparkassen, welche den Zins nicht zum Voraus berechnen, in Wegfall.

Anmerkung. Wo bei der erstmaligen Einlage zum Zwecke der Kontrole bei den Rückzahlungen die Unterschrift des Einlegers erhoben wird, kann diese unter dem Eintrag dieser Einlage oder in einem besonderen Hilfsbuch beigesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

238

Seite .....

Anlage III.
(§§. 35, 40).

Rastatt.

Weber, Jakob, Landwirth,

auf Schuld- und Pfandurkunde vom 1. Mai 1884, verzinslich von diesem Tage an jeweils auf 1. Mai à 4½ %. Wird der Zins erst 3 Monate nach der Verfallzeit bezahlt, so sind aus dem verfallenen Zinsbetrag ebenfalls 4½ % Zinsen zu bezahlen; *)

oder

Liegenschaftskaufschilling aus Cession des Josef Bender, Schreiner daselbst, vom 4. April 1884, eingetragen im Grundbuch zu Rastatt Band X. Nr. 140 Seite 136 am 10. April 1884, unter Bürg- und Selbstschuldnerschaft des Karl Morath, Landwirth und des Theodor Keller, Dreher, beide von Rastatt; verzinslich vom 1. April 1884 an à 5 % und zahlbar in 6 Jahresterminen Martini 1885—1890; **)

oder

auf Schuldschein vom 1. Mai 1884 unter Bürg- und Selbstschuldnerschaft der ꝛc. verzinslich vom 1. Mai 1884 an jeweils am 1. November à 5 % und heimzahlbar am 1. November 1886.

1.	2.		3.	4.		5.	6.	7.		8.	
Beilage Nr.	Schuldigkeit (Kapitalanlage und Zinsforderung der Sparkasse).					Kassenbuchs-Seite.	Zahlungen des Schuldners.				
	Kapital.			Zins.			Den	Kapital.		Zins.	
	ℳ.	₰		ℳ.	₰			ℳ.	₰	ℳ.	₰
416	1 000	—	Erhielt am 3. Mai 1884 auf obige Urkunde			65					
			Zins für 1. Mai 1884/85	45	—	107	30. April 1885	—	—	45	—
			Zins für 1. Mai 1885/86	45	—						
	1 000	—	Am 1. Januar 1887 . .	45	—	110	1. Mai 1887	—	—	47	3
			Zins aus 45 ℳ für 1 Jahr	2	3						
			Zins für 1. Mai 1886/87	45	—	133	1. Juni 1887	—	—	45	—
620			Zins aus 400 ℳ für 1. Mai — 1. Juli = 61 Tage .	3	8	168	1. Juli 1887	400	—	3	8
	1 000	—		95	11			400	—	95	11
							Restvortrag	600	—	—	—
	600	—	Am 1. Januar 1888 . .	—	—						
			Zins für 1. Mai 1887/88	27	—	108	30. April 1888	—	—	27	—
			" " " " 1888/89	27	—	120	20. Mai 1889	—	—	27	—
			" " " " 1889/90	27	—	140	15. " 1890	—	—	27	—
				u.	ſ.	w.					

*) Ist der Zinsfuß und die Zinsverfallzeit für eine Art der Darlehen allgemein bestimmt, so kann die Angabe hierwegen im Kontobuch unterbleiben; Vormerkung ist aber zu machen, falls im einzelnen Falle besondere, von der allgemeinen Regel abweichende Bestimmungen getroffen worden wären.

**) Beziehen sich mehrere Konten auf eine und dieselbe Cession, so sind diese Angaben — abgesehen von der Bürgschaftsleistung — bei dem ersten der betreffenden Konten zu machen; bei den folgenden Konten genügt eine kurze Verweisung.

Anlage IV.
(§. 45.)

Sparkasse Pfullendorf.

Liste

über die an die Einleger geleisteten Rückzahlungen

im

Jahre 1888.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		8 a. *)	
Ordnungszahl.	(Band und) Seiten- oder Ordnungszahl des Kontobuchs.	Beilage-Nummer.	Des Einlegers		Tag der Zahlung.	Im Monat Januar wurden					
			Geburts- oder Wohnort.	Name.		Kapital.		Zinse.		Zinsenaufbesserungen oder Dividenden.	
				Monat Januar.		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1	II. 47		Pfullendorf	Valentin v. Ow	10	100	—	2	60	—	—
2	II. 15		„	Karl Webel	15	—	—	30	—	—	—
3	II. 96	1	Heiligenberg	Josef Heilig	18	115	—	5	30	—	—
				ꝛc. ꝛc.							
				Summe für den Monat Januar		12 000	—	364	—		
			welche auf Seite 40 des Kassenbuchs übertragen worden sind.								
				Monat Februar.							
95	III. 110	25	Aach	Peter Löhle	1	40	—			—	—
				u. s. w.							

*) Die Spalte 8 a. kommt bei jenen Sparkassen, welche keine Dividenden ꝛc. vertheilen, in Wegfall.

9. rückbezahlt. Zusammen.		10. Bezeichnung des ausbezahlten Markbetrages in Worten.	11. Den Empfang des nebenstehenden Betrages bescheinigt. (Unterschrift der Empfänger.)
M.	₰		
102	60	Einhundert zwei Mark	Valentin v. Ow.
30	—	Dreißig Mark	Karl Webel.
120	30	Einhundert zwanzig Mark	(Siehe Anlage.)
12 364	—		
40	—	Vierzig Mark	Josef Löhle.

Sparkasse Villingen.

Anlage V.
(§. 47.)

Nachweisung

über

den Bestand an Sparmarken für 1. Januar — 31. Dezember 1888.

1. Ordnungszahl.	2. Zeit des Empfangs und der Abgabe der Sparmarken. Tag.	2. Monat.	3. Empfangene Sparmarken. Anzahl.	4. Werthbetrag. M.	4. Pf.	5. Bezeichnung der Personen und Stellen, welche die Sparmarken zum Verkauf erhalten haben.	6. Ausgabe der Sparmarken. Anzahl.	7. Werthbetrag. M.	7. Pf.	8. Zahlung des Werthbetrags Spalte 7. Tag.	8. Monat.	9. Betrag. M.	9. Pf.	10. Kassenbuchs-Seite.
						Vorrath vom vorigen Jahr:								
1			1 000	100	—	bei der Verrechnung .								
2			200	20	—	„ Kaufmann Butta .								
3	1	Januar				an die Verrechnung .	300	30	—	31	Januar	20	—	40
										15	Februar	10	—	60
4	„	„				„ Kaufmann Butta .	200	20	—	1	Januar	20	—	1
5	3	„				„ „ Dorer .	400	40	—	30	Januar	25	—	36
										10	März	15	—	90
6	15	Februar				„ die Verrechnung .	200	20	—	28	Februar	5	—	80
										31	März	15	—	100
						u. s. w.								
			20 000	2 000	—	Vom 1. Jan. — 31. Dez.	18 000	1800	—			1780	—	
			18 000	1 800	—	Ausgabe.								
			2 000	200	—	Vorrath der Verrechnung, welche richtig vorhanden sind.								
			200	20	—	Weiter sind nach dem vorgenommenen Sturz vorräthig bei Kaufmann Dorer die noch nicht vergüteten . .								
			2 200	220	—	Uebertrag für 1889.								

Villingen, den 2. Januar 1889.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths:
R. Parthenschlager.

Der Kassier:
P. Dold.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XX

Spezialle Villingen.

Anlage V.
(S. 47.)

Nachweisung

über

den Bestand an Sparmarken für 1. Januar — 31. Dezember 1888.

Laufende Nr.	Tag der Einzahlung oder Abgabe der Sparmarken	Einlagen Sparmarken. Anzahl	Einlagen Sparmarken. Betrag ℳ	₰	Berechnung der Berlegen und Stellen, welche die Sparmarken zum Verkauf erhalten haben.	Ausgabe der Sparmarken. Anzahl	Ausgabe der Sparmarken. Betrag ℳ	₰	Zahlung des Betrag. Tag	Zahlung des Betrag. Monat	Zahlung des Betrag. Betrag ℳ	₰	Anmerkungen
					Betrag vom vorigen Jahr:								
1		1000	100	—	bei der Berrechnung .								
2		200	20	—	„ Kaufmann Gutta .								
3	1. Januar				an die Berrechnung .	800	80	—	31. Januar		20	—	10
									15. Februar		10	—	60
4	3. „				„ Kaufmann Gutta .	200	20	—	1. Januar		20	—	1
5	3. „				„ „ Borer .	400	40	—	30. Januar		25	—	36
									10. März		15	—	90
6	15. Februar				„ die Berrechnung .	200	20	—	28. Februar		5	—	90
					u. s. w.				31. März		15	—	100
		20000	2000	—	Vom 1. Jan. — 31. Dez.	18000	1800	—			1760	—	
		18000	1800	—	Ausgabe.								
		2000	200	—	Betrag der Berrechnung, welche richtig verbunden sind. Weitere sind nach dem vorgenommenen Einzug vorrätig bei Kaufmann Borer die noch nicht vergütet . .								
		200	20	—									
		2200	220	—	Uebertrag für 1889.								

Villingen, den 2. Januar 1889.

Der Vorsitzende der Verwaltungsstelle:
M. Hauptsteuerlager

Der Kassier:
P. Lotz

Anlage VI.
(§. 58.)

Sparkasse.....

Darstellung

des

Vermögens und der Schulden

auf

31. Dezember 18..

Ordnungs-Zahl.	Vermögen.	Betrag des Vermögens. M.	Pf.
1.	Verwaltungsgebäude, Brandversicherungsanschlag		
2.	Zum Verwaltungsgebäude gehörige Gärten, Steueranschlag		
3.	Sonstige Gebäude (Feuerversicherungsanschlag . . . . . M.), sowie Grundstücke und Waldungen (Steueranschlag . . . . . M.), Betrag der darauf ruhenden Forderungen der Sparkasse ꝛc.		
4.	Kapitalien:		
	a. Darlehen gegen bedungenes Unterpfand — §. 14 Z. 1 des Spark.-Ges. —	— M. — Pf.	
	b. Staatspapiere — §. 14 Z. 2 des Spark.-Ges. — (Ankaufspreis . . . . . M., Börsenpreis . . . . M.)	— „ — „	
	c. Darlehen an inländische Kreise, Gemeinden ꝛc. — §. 14 Z. 3 des Spark.-Ges. — (darunter Inhaberpapiere Ankaufspreis . . . M., Börsenpreis . . . M.)	— „ — „	
	d. Liegenschaftskaufschillinge — §. 14 Z. 4 des Spark.-Ges. —	— „ — „	
	e. Darlehen gegen Faustpfand — §. 14 Z. 5 des Spark.-Gesetzes —	— „ — „	
	f. Darlehen an Private gegen Schuldschein — §. 14 Z. 6 des Spark.-Ges. —	— „ — „	
	g. Andere Kapitalanlagen — §. 14 Absatz 3 des Spark.-Ges. — (darunter Inhaberpapiere Ankaufspreis . . . . . M., Börsenpreis . . . . . M.)	— „ — „	
	h. Darlehen der Leihkasse	— „ — „	
5.	Einnahmsrückstände:		
	Rechnungsabtheilung I.	— M. — Pf.	
	„ II.	— „ — „	
	„ III.	— „ — „	
	„ IV.	— M. — Pf.	
	Darunter sind Kapitalien — O. Z. 4 — . . .	— „ — „	
	Rest :		
6.	Stückzinse von den ausstehenden Kapitalien (— im Rechnungssoll nicht enthalten —)*)		
7.	Kassenvorrath nach dem Rechnungsabschluß		
8.	Geräthschaften nach dem Inventar		
9.	. . . . .		
	Summe :		

*) Den Sparkassen ist die Berücksichtigung der Stückzinse freigestellt.

Ordnungs-Zahl.	Schulden.	Betrag der Schulden. M.	Pf.
1.	Kapitalschulden:		
	a. Guthaben der Einleger:		
	aa. der für die Kasse bürgenden Gemeinden . ——— M. —— Pf.		
	bb. der Bevormundeten . . . . . ——— „ —— „		
	cc. Spareinlagen . . . . . ——— „ —— „		
	dd. Hinterlegungen . . . . . ——— „ —— „		
	:·		
	b. Kaufschillinge . . . . . ——— M. —— Pf.		
	c. Anlehenskapitalien . . . . . ——— „ —— „		
	d. Sonstige Kapitalschulden . . . . . ——— „ —— „		
	:·		
2.	Ausgabsrückstände:		
	Rechnungsabtheilung I. . . . . ——— M. —— Pf.		
	„ II. . . . . ——— „ —— „		
	„ III. . . . . ——— „ —— „		
	:·		
	„ IV. . . . . ——— M. —— Pf.		
	Darunter sind Kapitalschulden — O. Z. 1 —. . ——— „ —— „		
	Rest :·		
3.	Stückzinse (— im Rechnungssoll nicht enthalten —):		
	a. aus den Einlagen (Ziffer 1 a.) von ihrem Zinsverfall- beziehungsweise Einlagetag bis 31. Dezember . . . . . ——— M. —— Pf.		
	b. aus den sonstigen Schulden (Ziffer 1 b.—d.) . ——— „ —— „		
	:·		
	Summe :·		
	Das Vermögen beträgt		
	Reinvermögen :·		
	Nach der vorigen Rechnung bestund dasselbe in		
	Es hat sich sonach ver-$\frac{\text{mehrt *)}}{\text{mindert *)}}$ um		
	Entzifferung der Vermögens-$\frac{\text{vermehrung: *)}}{\text{minderung: *)}}$		

*) Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen.

Einleger.

	a. Bürgende Gemeinden.	b. Bevormundete (Einleger der Waisenkasse).	c. Spareinlagen.	d. Hinterlegungen.
Anzahl am Anfang des Rechnungsjahres	.....	.....	.....	.....
neu zugegangen sind	.....	.....	.....	.....
	.....	.....	.....	.....
abgegangen sind	.....	.....	.....	.....
Stand am Schlusse des Rechnungsjahres :	.....	.....	.....	.....

Berechnung des Reservefonds.

Der Reservefond hat nach §. ... der Satzungen in mindestens ... Prozent der Gesammtsumme des Guthabens der Einleger zu bestehen. Derselbe berechnet sich somit aus ..... M. auf den Betrag von . . . . M. ..... ₰

Demselben wurden bis zum Anfang des abgelaufenen Rechnungsjahres weiter zugewiesen . . . . " ..... "

Für das abgelaufene Rechnungsjahr sollen ihm weiter zugewiesen werden ..... " ..... "

Gesammtbetrag des Reservefonds . . . . M. ..... ₰

Berechnung des Ueberschusses.

Das reine Vermögen beträgt nach vorseits . . .. M. ..... ₰

Hievon ab der Betrag des Reservefonds mit . . .. " ..... "

Rest-Ueberschuß . . .. M. ..... ₰

. . . . . den .. ten . . . . . 18 ..

Der Rechner:

. . . . . .

Anlage VII.
(§. 71.)

Sparkasse.....

Kontrolliste

über

die gemachten Einlagen

für

1. Januar 18.... bis 31. Dezember 18....

1.	2.	3.	4.	5.		6.
Ord.-Zahl.	Tag der Einlage.	Geburts- oder Wohnort des Einlegers.	Name des Einlegers.	Betrag der Einlage.		Seite des Kassenbuchs beziehungsweise der Erhebungsliste.
		Monat	. . . . .	ℳ.	₰	

Anlage VIII.
(§. 71.)

Sparkasse .....

Kontrolliste

über

die theilweise oder ganz rückbezahlten Aktivkapitalien

für

1. Januar 18__ bis 31. Dezember 18__

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
Ord.-Zahl.	Tag der Zahlung.	Wohnort oder Sitz des zahlenden Schuldners.	Name des zahlenden Schuldners.	Art der Schuldigkeit.	Betrag der Zahlungen Kapital.		der mit dem Kapital bezahlten Zinsen.		Seite des Kassenbuchs beziehungsweise der Erhebungsliste.
		Monat	. . . . .		M.	₰	M.	₰	

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. August 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnungen:** der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: die Aufnahmebezirke für die Irrenheilanstalten des Landes betreffend; des Ministeriums des Innern: die Handhabung der Baupolizei betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Betrieb der Mannheim-Weinheimer Nebenbahn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 3. August 1887.)

Die Aufnahmebezirke für die Irrenheilanstalten des Landes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 29. Juli 1887 gnädigst geruht, die Aufnahmebezirke für die drei Irrenheilanstalten des Landes provisorisch wie folgt, festzusetzen:

1. Für die Irrenklinik in Heidelberg: die Amtsbezirke der Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim und vom Kreis Karlsruhe die Amtsbezirke Bretten, Bruchsal und Pforzheim.

2. Für die psychiatrische Klinik in Freiburg: die Amtsbezirke der Kreise Freiburg, Lörrach und Waldshut und vom Amtsbezirk Konstanz den Amtsgerichtsbezirk Radolfzell, sodann:

3. Für die Heil- und Pflege-Anstalt Illenau: vom Kreis Karlsruhe die Amtsbezirke Karlsruhe, Durlach, Ettlingen, sodann die Amtsbezirke der Kreise Baden, Offenburg, Villingen und Konstanz mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Radolfzell.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. März d. J., „die Organisation der Irrenklinik in Heidelberg und der psychiatrischen Klinik in Freiburg betreffend" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 87), sowie die Bekanntmachung vom 21. März 1865, das Statut für die Heil- und Pflege-Anstalt Illenau betreffend (Regierungsblatt Nr. XIII. Seite 133), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. August 1887.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.
Vdt. Nicolai.

Verordnung.

(Vom 4. August 1887.)

Die Handhabung der Baupolizei betreffend.

Die §§. 9 Absatz 7 und 32 Absatz 2 der diesseitigen Verordnung vom 5. Mai 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.) beziehungsweise 18. April 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI.) erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§. 9 Absatz 7.

Hölzer dürfen bei zwei- und mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt, bei einstöckigen Bauten, deren Brandmauern nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, aber weder in die Brandmauer eingelegt noch mit ihren Enden aufgelegt werden. Kaminlichtungen dürfen nicht in die Brandmauer eingreifen.

§. 32 Absatz 2.

Die Lichtweite enger, unbesteigbarer Kamine muß, wenn diese in massiven Gang- oder Zwischenwänden von mindestens 1½ Backsteinstärke liegen, für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 1,8 □dm, für 2 Oefen 3,24 □dm, für 3 Oefen 4,5 □dm und darf höchstens 9 □dm im Querschnitt erhalten. Ist das Kamin ein freistehendes oder an Riegelwände angelehntes, so muß es eine Lichtweite von 25 zu 25 cm haben. Für gewöhnliche Küchenkamine genügen 5,76—7,29 □dm. Der Querschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklich auf dessen Richtung unverändert bleiben.

Karlsruhe, den 4. August 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Verordnung.

(Vom 15. August 1887.)

Den Betrieb der Mannheim-Weinheimer Nebenbahn betreffend.

Auf Grund des §. 55 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 werden, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, für den Betrieb der Mannheim-Weinheimer Nebenbahn innerhalb des badischen Gebiets die nachstehenden bahnpolizeilichen Bestimmungen bekannt gemacht:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 1.

Die Eisenbahn-Reisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten Folge zu leisten.

Passagiere, welche die Anordnung der Bahnbeamten unbeachtet lassen, werden eventuell aus dem Wagen entfernt, ohne daß ihnen ein Ersatzanspruch für das bereits gezahlte Fahrgeld zusteht.

§. 2.

Beim Ertönen der Zugsignale haben Fußgänger, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Geleisen zu entfernen und dem Zuge vollständig auszuweichen. Es ist verboten, Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder neben den Fahrgeleisen stehen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Vieh frei auf der Bahn laufen zu lassen, und sind Personen, welchen die Aufsicht über die auf der Straße oder sonst in der Nähe der Bahn befindlichen Thiere obliegt, dafür verantwortlich, daß die Bahn von den Thieren nicht betreten wird, beziehungsweise daß dieselben vorkommenden Falles alsbald wieder von der Bahn abgetrieben werden. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk oder Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Geleise versperren, ist das Bahnpersonal daraus zu entfernen befugt.

§. 3.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum der Bahn, das Auf- und Abladen von Gegenständen auf dem Fahrgeleise oder näher als ein Meter von demselben, das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 5.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, der Beamten der Staatsanwaltschaften und der zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offiziere; dabei ist jedoch die Bewegung, sowie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergeleise zu vermeiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6.

Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Zuges, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das eigenmächtige Oeffnen der Plattform-Verschlüsse der Wagen, sowie das Auffsteigen auf einen von dem Schaffner als vollständig besetzt bezeichneten Wagen und der Aufenthalt auf der Plattform der Wagen während der Dauer der Fahrt ist verboten.

§. 7.

Nur an den durch Tafeln bezeichneten Haltepunkten ist der Schaffner verpflichtet, während der Fahrt Personen aufzunehmen beziehungsweise abzusetzen.

§. 8.

Lärmen, Singen und jedes die Mitfahrenden belästigende Verhalten der Fahrgäste ist untersagt.

Das Rauchen ist in der dritten Klasse gestattet, in der zweiten Klasse nur unter Zustimmung sämmtlicher Mitreisenden. Tabakpfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§. 9.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden, werden vom Mitfahren ausgeschlossen.

Betrunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Auch ist die Mitnahme von Hunden und anderen Thieren und von solchen Gegenständen, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder unsaubere Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden, untersagt.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 10.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, wird der nächsten Polizeibehörde zugeführt, welche den Betrag im Verwaltungswege einzieht.

§. 11.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der bei der Uebertretung der Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die verlangte Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsstellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amtsanwalt abzuliefern.

§. 12.

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die aufzunehmende Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amtsanwalt eingesandt werden muß.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§. 14.

Abänderungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Karlsruhe, den 15. August 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. Pr.
von Teuffel.

Vdt. Kern.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXII. 261

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 27. August 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Statuten der Badischen Bank betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 15. August 1887.)

Die Statuten der Badischen Bank betreffend.

Aus Anlaß der durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (Reichsgesetzblatt Seite 123 ff.) herbeigeführten Aenderungen der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Aktiengesellschaften sind die bisherigen Statuten der Badischen Bank einer Revision unterzogen worden. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des vormaligen Handelsministeriums vom 25. März 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Seite 279 ff.) und vom 28. Februar 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 Seite 55 ff.) bringen wir nachstehend den Wortlaut der revidirten Statuten der Badischen Bank mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Mai 1886 beschlossenen und die nachträglich vom Aufsichtsrath gemäß der ihm von der Generalversammlung eingeräumten Zuständigkeit vorgenommenen Abänderungen des bisherigen Statuts vom Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen beziehungsweise — insoweit es die im §. 47 Absatz 1 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 bezeichneten Gegenstände betrifft — vom Bundesrath genehmigt wurden.

Karlsruhe, den 15. August 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Vdt. Behr.

Statuten
der
Badischen Bank in Mannheim.

I. Gründung und Dauer.

Artikel 1.

Die mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1870 im gleichen Jahre errichtete Aktiengesellschaft trägt die Firma

„Badische Bank“,

deren Geschäftskreis durch diese Statuten bestimmt ist.

Jeder Aktionär unterwirft sich den gegenwärtigen Statuten durch die Thatsache, daß er eine Aktie erwirbt.

Artikel 2.

Die Badische Bank hat ihren Hauptsitz in Mannheim.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist 25 Jahre vom Tage der Ertheilung der Staatsgenehmigung an gerechnet; die Gesellschaft hört, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 58, schon von dem früheren Zeitpunkte an auf zu bestehen, wo ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten aufgehoben werden sollte.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre.

Artikel 4.

Das Kapital der Aktiengesellschaft beträgt 9 Millionen Mark, eingetheilt in 30000 Aktien zu 300 Mark. Dasselbe ist voll einbezahlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 5.

Die Aktien lauten auf den Inhaber, können jedoch auf Verlangen in Namenaktien umgewandelt und auf Verlangen wieder auf den Inhaber gestellt werden.

Die Aktie ist untheilbar; die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber für eine Aktie an.

Artikel 6.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft. Der Aktionär kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern, ist aber auch nicht verpflichtet, mehr als den statutenmäßigen Betrag seiner Aktien einzubezahlen.

III. Geschäftskreis.

Artikel 7.

Die Bank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt;
   b. gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes;
   c. gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahnprioritätsobligationen zu höchstens 50 Prozent ihres Kurswerthes;
   d. gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes;
   e. gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren höchstens bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3 b bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäfte und im Giroverkehr anzunehmen;
8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

Artikel 8.

Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den in Artikel 7 unter 1—4 bezeichneten Geschäften und zwar zu vier höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserve anlegen.

Artikel 9.

Die Bank hat jeweils den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt, oder zinsbare Darlehen gewährt.

Artikel 10.

Andere, als die in Artikel 7 aufgeführten Geschäfte darf die Bank nicht betreiben.

Artikel 11.

Der Bank ist insbesondere verboten:
1. Wechsel zu acceptiren;
2. Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

Artikel 12.

Der zur Sicherung oder Realisirung eigener Forderungen erfolgende Ankauf und Wiederverkauf von Grundeigenthum, Waaren oder Werthpapieren, sowie der Erwerb eines Grundeigenthums zum Zweck des eigenen Dienstes ist durch die Bestimmungen der Artikel 7—10 nicht ausgeschlossen.

Artikel 13.

Der Aufsichtsrath bestimmt in seinem Betriebsreglement das Nähere bezüglich des gesammten Geschäftsbetriebs und bestimmt insbesondere die Werthpapiere, Schuldverschreibungen ꝛc., welche gekauft und verkauft, die Werthpapiere und Waaren, welche bei der Bank

beliehen werden können und setzt für das ganze Beleihungsgeschäft die hiebei einzuhaltenden Regeln und die Maximalgrenze für die Vorschüsse fest, unter Beobachtung der vorstehenden und der folgenden weiteren Bestimmungen:

a. Der Entleiher hat sich für den Fall eines Sinkens des Kurses oder Werthes der verpfändeten Objekte zu einer verhältnißmäßigen Ergänzung des Pfandes oder Minderung der Pfandschuld bei Vermeiden alsbaldiger Verwerthung des Pfandes gemäß Artikel 25 zu verpflichten;
b. der Entleiher muß in allen Fällen entweder im Großherzogthum Baden wohnhaft sein, oder Domizil am Sitze der Bank oder einer ihrer Filialen wählen.

Artikel 14.

Die Direktion ist Dritten gegenüber nicht verbunden, die Gründe anzugeben, aus denen sie ein ihr angetragenes Geschäft zurückweist.

IV. Rechte und Lasten.

Artikel 15.

Die Gesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere kann sie Eigenthum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

In dieser Eigenschaft wird die Gesellschaft von der Direktion vertreten.

Artikel 16.

Die Gesellschaft kann durch Beschluß des Aufsichtsrathes Zweigniederlassungen (Filialen und Agenturen) errichten, auch Anstalten oder Handelshäuser mit der Besorgung ihrer Geschäfte beauftragen. Die gleichzeitig mit dem Hauptsitz in Mannheim mit den gleichen Geschäftsbefugnissen errichtete Filiale in Karlsruhe bleibt fortbestehen. Ferner sollen bei Errichtung weiterer Zweigniederlassungen vorzugsweise die Städte Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Konstanz, Lörrach und Villingen berücksichtigt werden.

Außerhalb Badens ist die Errichtung von Zweiganstalten oder Agenturen nur nach Vorschrift des Reichsbankgesetzes §. 44 Absatz 3 statthaft.

Artikel 17.

Die Bank hat das Recht, Banknoten — auf den Inhaber lautend — auszugeben. Diese Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann durch Beschluß der Großherzoglich Badischen Staatsregierung oder des Bundesrathes des Deutschen Reiches nach vorausgegangener einjähriger Kündigung vom 1. Januar 1891 an aufgehoben werden, ohne daß der Bank ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustünde, und erlischt bei nicht erfolgender Kündigung mit dem Ablauf von 25 Jahren (am 25. März 1895).

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten darf den dreifachen Betrag des jeweils eingezahlten Aktien-Kapitals nicht übersteigen.

Hinsichtlich der Kontrole der Notenausgabe sind die von dem Bundesrathe in Gemäßheit des Reichsbankgesetzes, beziehungsweise die von Großherzoglicher Regierung zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Die Form, die Art der Herstellung und Aufbewahrung der Banknoten wird von dem Aufsichtsrathe in Verbindung mit der Direktion festgesetzt, ein besonderes Protokoll hierüber aufgenommen und daraus dasjenige bekannt gemacht, was ohne Gefährdung des Zweckes an die Oeffentlichkeit gelangen darf.

Artikel 18.

Die Bank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritttheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

Artikel 19.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitze, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jeder Zeit zum vollen Nennwerth in Zahlung anzunehmen. Dieselbe ist außerdem verpflichtet, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt a. M., deren Wahl der Genehmigung des Bundesrathes unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages einzulösen.

Die Einlösung der Banknoten an dem Hauptsitze erfolgt jeden Werktag während fünf Tagesstunden, welche öffentlich bekannt zu machen sind.

Artikel 20.

Die Einlösung der Banknoten darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten auf irgend eine Weise dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind; demgemäß sind Banknoten der Amortisation nicht unterworfen.

Sperrbefehle gegen die Einlösung der Banknoten sind unstatthaft.

Für beschädigte Banknoten hat die Bank Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

Artikel 21.

Die Bank ist verpflichtet, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiet gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerth in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt.

Alle bei der Bank eingegangene Noten einer andern Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an den Ort, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Artikel 22.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten der Bank oder einer Gattung derselben darf — nachdem diese Statuten in Wirksamkeit getreten sind — nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrathes des Deutschen Reichs und unter Beobachtung der von demselben dafür erlassenen im Reichsgesetzblatte veröffentlichen Vorschriften erfolgen.

Artikel 23.

Die der Badischen Bank bestellten Sicherheiten haften für das Kapital, für alle rückständigen Zinsen, auch wenn sie höher als sechs Prozent sind, und für die Kosten.

Artikel 24.

Auf Verträge, durch welche die Bank ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des Landrechtsatzes 2074 Absatz 1 keine Anwendung. Es genügt, wenn in einem zu diesem Behufe von der Bank durch einen ihrer Beamten zu führenden Buche unter fortlaufenden Ordnungszahlen:

a. die Zeit der Verpfändung,
b. die genaue Beschreibung der Pfandstücke nach Gattung und Zahl,
c. der Betrag der Schuld, für welche das Pfand bestellt ist,

eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Anstalt durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von der zuständigen öffentlichen Behörde blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Folge versehen und mit Handzug beglaubigt, auch soll von ihr noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt ist.

Artikel 25.

Gedinge, durch welche die Bank ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Form des

Landrechtsatzes 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig. Reicht der Erlös aus verpfändeten Gegenständen nicht aus, um das Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu berichtigen, so ist der Schuldner verpflichtet, das Fehlende nachzuzahlen, dagegen ist die Bank verbunden, den Ueberschuß des Erlöses aus einem veräußerten Pfande gegen Rückgabe des Pfandscheines an dessen Inhaber oder geeigneten Falls zur gerichtlichen Deposition zu bezahlen.

Artikel 26.

Die Abforderung zu einer Konkursmasse ist in Beziehung auf die Faustpfänder der Bank unzulässig, es sei denn, daß die Bank vorher wegen ihrer Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt worden wäre.

Artikel 27.

Die durch das Gesetz oder diese Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrath bewirkt; sie sind gültig, wenn sie in dem Deutschen Reichsanzeiger und in der Karlsruher Zeitung erschienen sind.

V. Bilanz, Reserve, Dividende.

Artikel 28.

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Die Bilanz, mit Gewinn- und Verlustrechnung, wird jedes Jahr auf den 31. Dezember von dem Vorstand gezogen und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorgelegt.

Zur Prüfung der Jahresbilanz ernennt die Generalversammlung eine Revisionskommission von drei Mitgliedern, deren Dienstzeit drei Jahre dauert.

Diese Kommission übergibt ihren Bericht dem Aufsichtsrathe zum Vortrage in der Generalversammlung (Artikel 39).

Artikel 29.

Von dem nach Artikel 28 aus der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn werden:

1. fünf Prozent dem Reservefond so lange zugewiesen, als er den zehnten Theil des Grundkapitals nicht überschreitet; sodann wird
2. den Aktionären eine ordentliche Dividende von vier einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet. Von dem Reste werden
3. a. zwanzig Prozent dem Reservefond zugeschrieben, bis er ein Viertel des Grundkapitals erreicht; eine nach Maßgabe der Ziffer 1 geschehene Dotirung kommt hierbei in Anrechnung;
   b. fünf Prozent für die in Artikel 47 und fünf Prozent für die in Artikel 54 vorgesehenen Tantiemen verwendet.

4. Der dann noch verbleibende Rest wird in folgender Weise vertheilt:
   a. Zunächst wird die ordentliche Dividende der Aktionäre bis zu fünf Prozent des Grundkapitals erhöht.
   b. Der alsdann verbleibende Ueberschuß fällt zu einem Fünftheil an die Staatskasse und zu vier Fünftheilen als Superdividende an die Aktionäre.

Artikel 30.

Die Reserve ist zur Deckung möglicher Verluste des Aktienkapitals bestimmt.

Ist solche auf den vierten Theil des Grundkapitals von 9 Millionen Mark angewachsen, so hören die jährlichen Zuschüsse auf, so lange die Reserve durch Verluste nicht geschmälert wird.

Weist ein Jahresabschluß einen Verlust an dem Aktienkapital auf, zu dessen Deckung der Reservefond nicht hinreicht, so wird das Defizit vorgetragen und bis zum völligen Wiederersatz desselben darf keinerlei Dividende vertheilt werden.

Artikel 31.

Ueber den Reservefond ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, ohne daß derselbe gesondert anzulegen ist; der Reservefond bildet vielmehr bezüglich des Geschäftsbetriebs einen Theil des werbenden Kapitals der Bank. Die Zinsen und sonstigen Erträgnisse des Reservefonds bilden einen Theil des nach Artikel 29 der Statuten zu vertheilenden Reingewinns.

Artikel 32.

Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen die ausgegebenen Dividendenscheine jeweils spätestens am ersten Juli eines jeden Jahres am Hauptsitze der Bank und an den Orten, welche der Aufsichtsrath bekannt machen wird. Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltage erhoben sind, können nicht mehr angesprochen werden; sie verfallen dem Reservefond und die betreffenden Dividendenscheine sind werthlos.

Artikel 33.

Die Bank hat:

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen, und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres und mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung unter Beobachtung der von dem Bundesrathe darüber zu ertheilenden näheren Vorschriften eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß ergeben:

1. auf Seiten der Passiva:
   das Grundkapital, den Reservefond, den Betrag der umlaufenden Noten, die sonstigen

täglich fälligen Verbindlichkeiten, die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten, die sonstigen Passiva;

2. auf Seiten der Aktiva:
den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
den Bestand:
an Reichskassenscheinen, an Noten anderer Banken, an Wechseln, an Lombardforderungen, an Effekten, an sonstigen Aktiven.

Außerdem sind bei den Veröffentlichungen die aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

VI. Organisation.

Artikel 34.

Die Organe der Gesellschaft sind:
1. die Generalversammlung,
2. der Aufsichtsrath,
3. der Vorstand (Direktion).

A. Generalversammlung.

Artikel 35.

Die ordentliche Generalversammlung wird von dem Aufsichtsrathe in der ersten Hälfte eines jeden Jahres berufen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten von ihm für angemessen erachtet wird.

Eine solche muß auch berufen werden, wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Antheile zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dies verlangen.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Die ordentlichen, wie die außerordentlichen Generalversammlungen sind wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstag mit den Vorschriften über die Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung bekannt zu machen.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht wenigstens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Die für die ordentliche Generalversammlung bestimmte Bilanz u. s. w. (Art. 239 des Handelsgesetzbuches) sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 36.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle diejenigen berechtigt, welche sich über den Besitz von wenigstens einer Aktie ausweisen.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär persönlich oder durch Vertretung oder durch Uebertragung an einen anderen Stimmberechtigten ausgeübt.

Die Vertretung ist gestattet:

Handelsfirmen durch ihren gewöhnlichen Prokuraträger,

Minderjährigen durch ihren Vormund,

Frauen durch Bevollmächtigte,

Staats- und Gemeindebehörden durch eines ihrer Mitglieder,

Instituten und Korporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände.

Je eine Aktie gibt eine Stimme; doch kann ein Aktionär für sich und für Andere im Ganzen nicht mehr als 100 Stimmen abgeben.

Artikel 37.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter oder wenn beide verhindert sind, ein anderes Mitglied, welches der Aufsichtsrath aus seiner Mitte erwählt, führt den Vorsitz.

Die Skrutatoren werden auf den Vorschlag des Vorsitzenden von den Versammelten ernannt. Das Protokoll wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen. Dasselbe enthält nicht die Diskussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen und wird von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Direktion, sowie von den Skrutatoren unterzeichnet.

Artikel 38.

Die Generalversammlung beschließt, insoweit die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften keine andere Bestimmung treffen, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Eine namentliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorsitzende oder die Skrutatoren über das Resultat einer in kurzer Form vorgenommenen Abstimmung im Zweifel sind, oder wenn es von wenigstens dem vierten Theile der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei einer kurzen Form der Abstimmung genügt die Angabe im Protokolle, daß der Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt sei.

Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln statt. Ergibt die erste Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die zweite auf diejenigen Personen beschränkt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Sind deren mehr als zwei, und ergibt sich auch hierbei keine absolute Stimmenmehrheit, so beschränkt sich die dritte Wahl auf die Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 39.

Der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Aufsichtsrath Bericht über die von ihm festgestellte Jahresrechnung und trägt den Bericht der Revisionskommission vor.

Die Direktion erstattet den Geschäftsbericht.

Die Versammlung beschließt über die Genehmigung der Bilanz und über die Festsetzung der Dividende.

Der Aufsichtsrath beantragt die Vornahme der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über die von ihm ausgehenden oder sonst vorliegenden Anträge.

Artikel 40.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in der wenigstens ein Drittel der Aktien vertreten ist, beschlossen werden; der Antrag kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen zum Beschluß erhoben werden und bedarf dann noch, ausgenommen den Fall des Artikels 58 Ziffer 1, zu seiner Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung und beziehungsweise des Bundesrathes, wo dieses vom Reichsbankgesetz vorbehalten ist.

Die zur Ausführung kommenden Abänderungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden. (Artikel 27.)

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der in Artikel 3 festgesetzten Dauer kann nur dann zur Berathung und zur Abstimmung gebracht werden, wenn in einer dazu besonders berufenen außerordentlichen Generalversammlung mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist. Ein solcher Antrag kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen zum Beschluß erhoben werden.

Die Einladung zu einer Generalversammlung, welche über Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft beschließen soll, muß die Bestimmung, daß darin ein Drittel, beziehungsweise die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sein soll, erwähnen. Wird derselben nicht genügt, so wird der Antrag für eine andere Generalversammlung ausgesetzt, welche nicht später als sechs Wochen nach der vereitelten stattfinden darf und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschließt. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber auch in diesem Fall nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 41.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr vollzogenen Wahlen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 222 des Handelsgesetzbuches, für alle Aktionäre verbindlich, auch für diejenigen, welche in der Versammlung nicht erschienen sind.

B. Aufsichtsrath.

Artikel 42.

Der Aufsichtsrath besteht aus 10 Mitgliedern, von denen mindestens drei in Mannheim

und drei in Karlsruhe ihren Wohnsitz haben müssen, von den übrigen vier dürfen zwei außerhalb des Großherzogthums wohnen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden von der Generalversammlung gewählt. Das Ergebniß der Wahl wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen; ein beglaubigter Auszug dient jedem Gewählten als Legitimation.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen und diese während der Dauer seiner Funktion bei der Gesellschaft deponiren.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths werden öffentlich bekannt gemacht. (Artikel 27.)

Artikel 43.

Die Dienstzeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, welche auf Grund dieser Statuten künftig gewählt werden, dauert von der ordentlichen Generalversammlung, in der sie gewählt werden, bis zur vierten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Vom Jahre 1888 beginnend vollzieht sich die Erneuerung des Aufsichtsraths in der Weise, daß in den Jahren 1888 und 1889 je zwei und in den Jahren 1890 und 1891 je drei Mitglieder nach dem Dienstalter austreten, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 191 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches.

In der gleichen Weise wird in den folgenden Jahren verfahren; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied während der Dienstzeit aus, so bilden die übrig bleibenden Mitglieder den Aufsichtsrath.

Für die restliche Dauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen wählt die nächste ordentliche Generalversammlung einen Ersatzmann.

Von einer Firma darf jeweils nur ein Theilhaber Mitglied des Aufsichtsraths sein.

Ein Mitglied, welches seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich einstellt, oder gegen welches wegen entehrender Handlungen ein rechtskräftiges Straferkenntniß ergangen ist, verliert ohne Weiteres seine Stelle im Aufsichtsrathe.

Artikel 44.

Der Aufsichtsrath ernennt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die zweite Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Der Aufsichtsrath tritt auf Einladung des Vorsitzenden, in der Regel alle zwei Monate und sonst so oft es die Führung der Geschäfte erfordert, zusammen.

Auf Antrag dreier Mitglieder des Aufsichtsrathes oder auf Antrag der Direktion ist der Vorsitzende verbunden, eine Sitzung anzuberaumen und sämmtliche Mitglieder rechtzeitig dazu einzuladen.

Sind beide, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, am Erscheinen in der Sitzung verhindert, so übertragen die Anwesenden einem aus ihrer Mitte den Vorsitz.

Der Aufsichtsrath setzt seine Geschäftsordnung fest.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 45.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende.

Die Protokolle werden von einem Mitgliede des Aufsichtsraths oder von einem Beamten der Bank geführt und von sämmtlichen stimmführenden Anwesenden unterzeichnet.

In das Protokoll werden lediglich die Gegenstände der Berathung und die gefaßten Beschlüsse eingetragen.

Das Votum eines Mitgliedes wird nur auf dessen Verlangen aufgenommen; die Motive können von demselben binnen 24 Stunden nach der Sitzung eingereicht werden und sind dann dem Protokolle beizufügen.

Verträge, Erlasse und sonstige Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet.

Artikel 46.

Der Aufsichtsrath hat darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Gesellschaft gehörig wahrgenommen, die Geschäfte statutenmäßig und ordentlich geführt, insbesondere auch die Vorschriften über die Kontrole der Notenausgabe und über die Mittel der Einlösung stets eingehalten werden.

Er kann einen Theil seiner Funktionen für besondere Zwecke einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

Der Aufsichtsrath übt seine Obliegenheiten durch Festsetzung der Normen für die Führung des Geschäfts im Allgemeinen und für die einzelnen Geschäftszweige in einem (mindestens allvierteljährlich zu revidirenden) Betriebsreglement, welches der Großherzoglichen Regierung vorzulegen ist, durch die Feststellung der Jahresrechnung, durch seine Mitwirkung bei Anstellung und Entlassung von Beamten, außerdem durch folgende ihm zustehende Funktionen:

Der Aufsichtsrath ist befugt, der Direktion hinsichtlich der Leitung des Geschäfts oder einzelner Zweige Erinnerungen zu machen und kann durch Delegirte aus seiner Mitte:

a. in den Geschäftslokalen der Bank von den Büchern, Belegen und sonstigen Schriftstücken Einsicht nehmen,
b. die Kasse und die Werthpapiere revidiren, was jährlich wenigstens zweimal geschehen muß,
c. gegen Verfügung der Direktion Einsprache erheben, mit der Wirkung, daß die Ausführung unterbleibt, wenn nicht in der alsbald zu berufenden Sitzung von sechs Mitgliedern die Einsprache aufgehoben wird.

Der Vorsitzende hat alle Befugnisse eines Delegirten.

Der Aufsichtsrath hat die Bilanz, die Vorlagen und Anträge an die Generalversammlung zu prüfen, einen Revisionsbericht aufzustellen und der Generalversammlung über Alles, was das Interesse der Gesellschaft berührt, Bericht zu erstatten. Er ernennt die Mitglieder des Vorstands, etwaige Stellvertreter von Mitgliedern, sowie die Prokuristen, und schließt die Dienstverträge mit denselben ab.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Aufsichtsrath beschließt über die an Beamte der Bank zu gewährenden Remunerationen.

Artikel 47.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben Anspruch auf Ersatz aller durch ihre Funktionen ihnen erwachsenden Auslagen; sie werden nicht besoldet, beziehen aber eine Tantieme von fünf Prozent desjenigen Betrages vom Reingewinn, welcher sich nach Abzug der im Eingang des Artikels 29 für die Aktionäre bestimmten ordentlichen Dividende von viereinhalb Prozent ergibt.

C. Vorstand (Direktion).

Artikel 48.

Die unmittelbare Leitung der Bankgeschäfte, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Angelegenheiten gegenüber von Behörden, Aktionären und dritten Personen ist einer Bankdirektion übertragen, welche aus einem Bankdirektor und einem oder mehreren Subdirektoren besteht.

Die Mitglieder der Bankdirektion, sowie etwa zu bestellende Prokuristen werden von dem Aufsichtsrathe in einer Sitzung ernannt, in welcher mindestens sechs Mitglieder anwesend sein und mindestens fünf sich für die Wahl aussprechen müssen.

Die Direktionsmitglieder dürfen keine Nebengeschäfte betreiben.

Artikel 49.

Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft, für welche je zwei Direktionsmitglieder oder bei Verhinderung eines Direktionsmitgliedes das andere Direktionsmitglied und einer der etwa bestellten Prokuristen unterzeichnen. Es ist bekannt zu machen (Artikel 27), welche Personen für die Firma gültig unterzeichnen.

Artikel 50.

Die Sitzungen der Direktion werden von dem Direktor — bei seiner Verhinderung dem ersten Subdirektor — anberaumt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Direktor, beziehungsweise der erste Subdirektor.

Das Nähere über Zeit und Form der Berathungen bestimmt die Geschäftsordnung, welche auch die Vertheilung der Funktionen unter die Direktionsmitglieder regelt.

Artikel 51.

Der Direktor — bei seiner Verhinderung der erste Subdirektor — wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths mit berathender Stimme bei; die übrigen Mitglieder der Direktion (Subdirektoren) erscheinen darin nur auf besondere Einladung zum Vortrage über die ihnen zugetheilten Geschäftssachen.

Bei Verhandlungen, welche ein Mitglied der Direktion persönlich betreffen, ist keines derselben, ausgenommen auf besondere Einladung, zugegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 52.

Die Direktionsmitglieder sind für genaue Befolgung der Statuten, der allgemeinen Reglements und der besonderen Weisungen des Aufsichtsrathes verantwortlich.

Dieser setzt in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen ihre Anstellungsverhältnisse, Kautionen und Honorare fest.

Artikel 53.

Die Befugnisse der sonstigen Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft rücksichtlich der ihnen zugewiesenen Geschäfte und der Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung bestimmen sich nach der ihnen ertheilten Vollmacht.

Die Anstellung der Kassierer und derjenigen anderen Beamten, welche einen Gehalt von mehr als tausend achthundert Mark beziehen, geht von dem Aufsichtsrathe aus, welchem die Direktion Vorschläge machen kann.

Die Anstellung und Entlassung der übrigen Beamten, Gehülfen und Diener der Bank steht der Bank-Direktion zu, welche sich hierbei nach den vom Aufsichtsrath gegebenen allgemeinen Normen zu richten hat.

Artikel 54.

Außer ihrem festen Gehalt erhalten die Direktionsmitglieder nach Maßgabe ihrer Dienstverträge Tantiemen bis zu fünf Prozent desjenigen Betrags vom Reingewinn, welcher sich nach Abzug der im Eingang des Artikels 29 für die Aktionäre bestimmten ordentlichen Dividende von viereinhalb Prozent ergibt.

Artikel 55.

Die Direktionsmitglieder und die übrigen Angestellten der Bank dürfen weder unmittelbar, noch mittelbar Geschäfte für ihre eigene Rechnung bei der Bank machen.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Artikel 56.

Mitglied des Aufsichtsraths kann derjenige nicht sein, welcher bei einer andern deutschen Privatnotenbank in einer andern Eigenschaft denn als Aktionär betheiligt ist.

Artikel 57.

Die Großherzogliche Regierung überwacht die Einhaltung des gesetz- und statutenmäßigen Zustandes der Bank, sowie die Erfüllung der besonderen Bedingungen der Staatsgenehmigung.

Die Bank hat auf Verlangen den Beauftragten der Großherzoglichen Regierung Auskunft über ihre Verwaltung und ihren Geschäftsbetrieb zu ertheilen, denselben Einsicht in ihre Bücher und Schriften zu gestatten, auch ihre Bestände an Banknoten und Werthpapieren aller Art vorzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII. Auflösung und Liquidation.

Artikel 58.

Die Gesellschaft löst sich auf:

1. am Tage der Erlöschung des Rechts zur Notenausgabe, wenn nicht vorher die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft unter entsprechender Abänderung der Statuten beschlossen hat;
2. vorher
   a. wenn die Generalversammlung nach Artikel 40 Absatz 3 die Auflösung beschließt. In diesem Falle ernennt die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, oder eine darauf folgende, eine Anzahl von drei oder mehr Aktionären, welche die Liquidationskommission bilden;
   b. auf Anordnung der Großherzoglichen Regierung, welche erfolgen kann, wenn das Aktienkapital nach Ausweis der Jahresbilanz durch Verluste um ein Viertheil oder mehr vermindert ist.

Artikel 59.

Im Falle der Liquidation werden die Aktiva flüssig gemacht und damit zunächst die Banknoten eingelöst, sodann die übrigen Passiven getilgt und die Ueberschüsse in angemessenen Abtheilungen an die Aktionäre gegen Quittung auf die Aktiendokumente ausbezahlt.

Nach der letzten Ratenzahlung werden die Aktien der Liquidationskommission zurückgegeben.

Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Für den Aufruf und die Einziehung der Banknoten sind die Bestimmungen des Reichsbankgesetzes (Artikel 22 der Statuten) maßgebend.

Am Schlusse des Verfahrens wird eine gerichtliche Ediktalladung an alle Inhaber von Banknoten erwirkt und nach Ablauf der Ediktalfrist der nicht erhobene Betrag zur Liquidationsmasse gezogen.

Nach beendigter Liquidation wird eine letzte Generalversammlung der Aktionäre zur Anhörung und Genehmigung der Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidationskommission berufen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 20. September 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums der Finanzen: den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft betreffend; die Verwaltung der Branntweinsteuer betreffend; die Kontrolirung der Reichssteuern, insbesondere der Branntweinsteuer betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 14. September 1887.)

Den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli d. J., die Besteuerung des Branntweins betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 127) ist der Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft vollzogen und hiernächst durch Kaiserliche Verordnung vom 9. d. M. (Reichsgesetzblatt Seite 485) bestimmt worden, daß die Reichsgesetze vom 24. Juni d. J., betreffend die Besteuerung des Branntweins, (Reichsgesetzblatt Seite 253) und vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, (Reichsgesetzblatt Seite 259), für das Gebiet des Großherzogthums Baden am 1. Oktober d. J. in Kraft treten.

Demzufolge verlieren am gleichen Tage die Gesetze vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Seite 79), vom 18. Dezember 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 853) und vom 24. April 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73) nebst sämmtlichen hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften innerhalb der Zollgrenze ihre Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, welches gemäß §. 40 des Reichsgesetzes vom 24. Juni d. J. gleichzeitig mit dem letzteren in Baden in Geltung tritt, wird nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß die auf vormals preußische Währung und preußisches Maaß sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes in deutscher Währung und deutschem Maaß bestimmt worden sind.

Karlsruhe, den 14. September 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eustätter. Vdt. Jäger.

Gesetz,

betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zollinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Höhe der Steuer.

Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für 1 $\frac{145}{1000}$ Liter Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles 15⅝ Pfennig betragen.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

2. Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.

a. bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer);

b. bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterialsteuer).

§. 3.*)

3. Erhebungssätze. a. Maischbottichsteuer.

Die Maischbottichsteuer (§. 2 a.) wird mit 30 Pfennig für jede 22$^{9}/_{10}$ Liter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 1030$^{1}/_{2}$ Liter Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur 25 Pfennig für 22$^{9}/_{10}$ Liter Maischraum erhoben werden.

*) Ersetzt durch §. 41 I. a. und II. des Gesetzes vom 24. Juni 1887.

§. 4.*)

An Branntweinmaterialsteuer (§. 2 b.) wird entrichtet: b. Branntweinmaterialsteuer.

a. für jede 68 7/10 Liter eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art 40 Pfennig;

b. für jede 68 7/10 Liter Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst 80 Pfennig;

c. bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze (§. 1) festgesetzt.

§. 5.

Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande wird eine Rückvergütung der Steuer von 9 1/6 Pfennig für 1 145/1000 Liter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt. 4. Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

§. 6.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerhebestelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., ingleichen der in Litern ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen. Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihre Stellung in demselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind. 1. Anmeldung der Geräthe.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme des Geräthes der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerhebestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher

*) §. 4 a. und b. ersetzt durch §. 41 III. des Gesetzes vom 24. Juni 1887.

der Publikation dieser Verordnung folgen wird, einzureichen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

§. 7.

2. Abmeldung der Geräthe.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 8.

3. Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Rauminhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße, welche lediglich im Interesse der Steuerverwaltung erfolgt, dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung der Steuer.

§. 9.

4. Außergebrauchsetzen der Geräthe.

Die vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthe werden von der Steuerbehörde für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 10.

5. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben den Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der §§. 24 ff. der Steuerhebestelle anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11.

Wer Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuerhebestelle nach näherer Vorschrift des §. 35 ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Bren-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4 bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

§. 12.

6. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolevorschriften.

Die vorstehend zur Kontrolirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 6 bis 11) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementären Bestimmungen ist nicht nur Derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

7. Wann die Steuer zu entrichten ist.

Die Branntweinsteuer ist, sofern nicht nach den von der obersten Finanzbehörde zu erlassenden Bestimmungen eine Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlen.

§. 14.

8. Erlaß der Branntweinsteuer.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a. eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht, oder
b. die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

§. 15.

9. Richtige Berechnung und Erhebung der Steuer.

Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

III. Betriebsvorschriften.

A. Im Allgemeinen.

1. Anmeldung und Beaufsichtigung der Brennereigeräthe.

§. 16.

a. Anmeldung der Geräthe.

Die Einreichung des nach §. 6 der Steuerhebestelle zu übergebenden Grundrisses der

Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen und ein Exemplar von jener bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25 wegen des Betriebsplanes bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 17.

b. Vermessung der Geräthe.

Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist in ihrer wagrechten Stellung derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 18.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 19.

2. Aufsicht auf die Geräthe.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handeln verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs versetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Kontrole (§. 19), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 22.

3. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a. die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit, zu liefern hat, oder

b. es muß ein Theil des Destillirgeräths am nächsten Wochentage nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuerhebestelle abgeliefert werden. Befindet sich letztere nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile (3¾ km) Entfernung Eine Stunde gut gerechnet.

c. Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist die Hebestelle über eine Viertelmeile (1⅞ km) entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilokale möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d. Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 23.

4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebes.

Wenn in den im §. 14 erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen läßt und die zu entrichtende Steuer festsetzt.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

§. 24.

AA. Maischbrennereien. 1. Anmeldung des Betriebes.

Der im §. 10 angeordnete Betriebsplan muß nach dem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder, wenn der Betrieb erst im Laufe

eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen.

Außer den im §. 14 erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 25.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von der Steuerhebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach der ersteren übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt dieselbe sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Hebestelle vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei der Steuerhebestelle, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei der Steuerhebestelle zurückgebliebene Exemplar ausgetauscht werden.

§. 26.

3. Allgemeine Regeln für den Betrieb.

a. Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 687 Liter Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche als von 343½ Liter Inhalt nicht zulässig.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr.

§. 27.

b. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche.

Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will; die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 28.

c. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer

mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden.

§. 29.

d. Beschränkung des Abbrennens der Maische auf aa. bestimmte Tage.

Dem Brennereibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereitete Maische muß auch an Einem Brenntage vollständig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet; wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor der Steuerhebestelle davon Anzeige gemacht, und deren schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, dem Betriebsplan beigeheftet werden.

§. 30.

bb. auf Stunden.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs, oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in anderen besonderen Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

§. 31.

4. Freimachung der Geräthe.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Hebestelle, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 32.

5. Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Da, wo die Braumalzsteuer besteht, darf bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist, reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird an Orten, wo die Braumalzsteuer besteht, neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 33.

BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen. 1. Anmeldung des Betriebs.

Bezüglich der Anmeldung des Betriebs kommen die Bestimmungen der §§. 24 und 25 auch bei der Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen zur Anwendung. Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höheren Steuersatz (§. 4 Lit. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligen Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 1030½ Liter Stoffe der ersten (§. 4 Lit. a.) oder 480⁹/₁₀ Liter der zweiten Art (§. 4 Lit. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als beziehungsweise 1030½ und 480⁹/₁₀ Liter für einen Monat angemeldet werden.

§. 34.

2. Bestimmung der Brennzeit.

In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen des §. 30 ebenfalls Platz, jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werden.

§. 35.

3. Materialkontrole. a. Abgabe von Material-Vorraths-verzeichnissen.

Die im §. 11 vorgeschriebenen Material-Vorrathsverzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, sowie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25 wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 36.

b. Revision der Materialvorräthe.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben jedoch für die obere unbrauchbare Schicht zehn Prozent von dem Inhalt des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 37.

Der Revision wird das nach §. 35 abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen Paragraphen gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei der Steuerhebestelle zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 38.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche der Hebestelle angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 35) in Zugang gebracht werden. Ebenso muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, der Hebestelle angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole, von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 39.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von der Hebestelle bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 37 gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 40.

4. Verfahren, wenn Material verdorben ist.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 36 zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesitzers aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 41.*)

5. Fixation der Brennereien.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 34) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialkontrole ruht für so fixirte Brennereien und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixationsbewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixationsbewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

*) Ersetzt durch §. 41 IV. des Gesetzes vom 24. Juni 1887.

§. 42.

6. Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 4 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln u. s. w. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

§. 43.

1. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten a. Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, sowie die Gefäße, in welchen nicht mehlige Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein.

§. 44.

In derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

a. überhaupt die Brennereigeräthe unverändert, so wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldeten Geräthe vorhanden sind, und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;

b. der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch, insofern aus nicht mehligen Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 45.

b. Haussuchungen.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, so darf sie nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 46.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehilfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 47.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen: 2. Dienststunden und bereite Abfertigung.

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. — An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden. Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 48.

Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andererseits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen. 3. Ablehnen von Geschenken.

§. 49.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt. 4. Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 50.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, hat, wenn solche entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt. 1. Strafe der Defraudation.

§. 51.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten. a. im ersten Falle.

§. 52.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den b. im ersten Rückfalle.

achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zu brennen in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 53.

c. bei ferneren Rückfällen.

Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt. Ist der Schuldige ein Brenner, so darf er das Gewerbe des Brennens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 54.

2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

§. 55.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugterweise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 56.

3. Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fixationsbewilligungen.

Wird den bei Fixationsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegen gehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

B. Besondere Strafbestimmungen.

§. 57.

1. Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Dreihundert Mark und mit der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 58.

2. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

Wenn der Vorschrift des §. 11 entgegen steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, als solche nach den Bestimmungen der §§. 36 und 37 straffrei ist, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von Dreihundert Mark statt. Wird bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich die Absicht der Steuerverkürzung nachgewiesen, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 59.

3. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6 vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 75 bis 300 Mark ein.

§. 60.

4. Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

Wer der Vorschrift im §. 7 zuwider Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Anderen übergiebt, verfällt in eine Strafe von 15 bis 60 Mark, welche bei Wiederholungen auf 60 bis 150 Mark erhöht wird.

§. 61.

5. Strafe der unterlassenen Gerätheberzeichnung.

Werden die im §. 8 vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 59 zur Anwendung.

§. 62.

6. Strafe der Abweichung von der Maisch- und Brennzeit.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit 6 Mark und bei Wiederholungen mit 15 bis 60 Mark bestraft.

§. 63.

7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Material-Vorrathsverzeichnissen.

Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane (§. 10), insofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, werden mit 6 bis 150 Mark bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solchen jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 3 bis 15 Mark bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorrathsverzeichnisse (§. 11).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 64.

8. Verletzung des Verschlusses oder der Bezeichnung der Geräthe.

Wer den amtlichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe (§. 8) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, wenn auch eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt worden, bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen mit der im §. 59 bestimmten Strafe und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- und Destillirgeräthe mit einer Geldbuße von 6 bis 60 Mark belegt, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

§. 65.

9. Bestrafung sonstiger Gesetz-Uebertretungen.

Die Uebertretung anderer in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 3 bis 30 Mark geahndet werden.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 66.

I. Wer Brennerei treibt, haftet, was die im §. 51 bis einschließlich §. 65 verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1. diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehilfen, oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung, beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt (§§. 54, 55), tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter der zu I. 2 bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkentniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

IV. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

D. Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 67.

Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch die §§. 57 und 58 verhängte Strafe von Dreihundert Mark gegen den subsidiarisch Verpflichteten (§. 66), gleichwie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer, nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

E. Strafe der Bestechung der Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte, Umwandlung der Geldstrafen, Verfahren bei Zuwiderhandlungen und Verjährung.

§. 68.

In Ansehung der Bestrafung wegen Bestechung der Beamten und wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Versagung der im §. 46 den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der Verwandlung der

Geld- in Freiheitsstrafen, sowie des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verjährung der Strafen kommen die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 69.

Der obersten Finanzbehörde des betreffenden Staats, welche für Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen hat, bleibt die Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Kontrole übertragen wird, sowie der Erlaß der erforderlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen überlassen. Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§. 16 bis 42 dieses Gesetzes ertheilten Betriebsvorschriften sich ergiebt, solche Erleichterungen für die von dem Bundesrathe zu bemessende Uebergangsperiode anzuordnen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß sich beziehen, hat die betreffende Finanzbehörde, nach Bedürfniß, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Landestheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. 70.

Dieses Gesetz tritt in dem zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869, in den übrigen im Eingange genannten Staaten und Gebietstheilen aber mit demjenigen Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden dieser Staaten und Gebietstheile bestimmen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnung.

(Vom 14. September 1887.)

Die Verwaltung der Branntweinsteuer betreffend.

Zufolge Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M. wird mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung und Verwaltung der Branntweinsteuer nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 24. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 253) wird je für ihren Steuerbezirk den Obereinnehmereien (Hauptsteuerämtern), für den Bezirk der Obereinnehmerei Mannheim dem Hauptzollamt Mannheim zugewiesen.

§. 2.

Hebestellen in Bezug auf die Branntweinsteuer sind je für ihren Steuerdistrikt die Ortssteuereinnehmereien, soweit nicht die bezüglichen Geschäfte den vorgesetzten Obereinnehmereien (Hauptämtern) vorbehalten werden.

§. 3.

Die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) stehen hinsichtlich aller auf die Erhebung und Verwaltung der Branntweinsteuer bezüglichen Geschäfte unter der Zolldirektion, welche hier wie in Ansehung der übrigen Reichssteuern die Centralmittelstelle (Direktivbehörde) bildet.

Karlsruhe, den 14. September 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eustätter. Vdt. Jäger.

Verordnung.

(Vom 14. September 1887.)

Die Kontrolirung der Reichssteuern, insbesondere der Branntweinsteuer betreffend.

Im Anschluß an vorstehende Verordnung, die Verwaltung der Branntweinsteuer betreffend, wird weiter Folgendes bestimmt:

§. 1.

Den Obereinnehmereien (Hauptämtern) werden, wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, Steuerkontroleure beigegeben.

Diese haben unter der Oberleitung des Amtsvorstandes die Geschäfte der Reichssteuern, zunächst vorzugsweise der Branntweinsteuer, zu besorgen. Es bleibt indessen vorbehalten, dieselben auch zur Kontrolirung der Landessteuern heranzuziehen.

An dem allgemeinen Dienst der Obereinnehmerei (des Hauptamtes) haben die Steuerkontroleure, soweit thunlich, nach Weisung des Amtsvorstandes Theil zu nehmen.

§. 2.

Bei den Hauptämtern an der Grenze und in einigen räumlich sich anschließenden Obereinnehmereibezirken werden mit den Obliegenheiten der Steuerkontroleure in Bezug auf den äußeren Dienst die Grenzkontroleure je für die ihnen besonders zugetheilten Kontrol-

bezirke betraut, während der innere Dienst durch das Bureaupersonal der betreffenden Bezirkssteuerstellen (Revisionsinspektoren, Hauptamtsassistenten, Buchhalter, Gehilfen) zu besorgen ist.

Letzteres gilt auch für diejenigen Bezirksstellen, welchen ein am Sitz einer anderen Bezirksstelle stationirter Steuerkontroleur zugetheilt ist.

§. 3.

Die Beaufsichtigung der Brennereien im Allgemeinen ist den für die Landessteuern angestellten Steueraufsehern übertragen. Im Obereinnehmereibezirk Mannheim werden für diesen Zweck besondere, dem Hauptzollamt Mannheim untergeordnete Bedienstete — Revisionsaufseher — bestellt.

Außerdem sind die übrigen Revisionsaufseher (§. 4) und im Grenzbezirk, soweit es unbeschadet ihres eigentlichen Dienstes geschehen kann, auch die Grenzaufseher zur Mitwirkung bei der Kontrole der Branntweinsteuer, wie der anderen Reichssteuern heranzuziehen.

Die Aufseher haben den Anordnungen der Steuer- bezw. Grenzkontroleure im Bereich der diesen zugewiesenen Dienstaufgabe Folge zu leisten.

§. 4.

Die Tabaksteuerkontroleure führen künftig den Titel „Steuerkontroleure", die Tabaksteueraufseher den Titel „Revisionsaufseher".

§. 5.

Die Steuerkontroleure sind dienstpolizeilich zunächst der Obereinnehmerei (dem Hauptamt) und des Weiteren der Zolldirektion unterstellt. Soweit die Steuerkontroleure im Obereinnehmereidienst verwendet werden (§. 1 Absatz 3), sind sie zugleich in dienstlicher Hinsicht der Steuerdirektion untergeordnet.

Karlsruhe, den 14. September 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eulstätter.

Vdt. Jäger.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. September 1887.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. September 1887.)

Die Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli d. J., die Besteuerung des Branntweins betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 127) verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an, was folgt:

§. 1.

In den von der Zollgrenze des Reichs ausgeschlossenen badischen Gebietstheilen treten die Gesetze vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Seite 79), vom 18. Dezember 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 853) und vom 24. April 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73), die Branntweinsteuer betreffend, außer Kraft.

Die Branntweinsteuer wird — wie im übrigen Großherzogthum für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft — in jenen Gebietstheilen für die badische Staatskasse nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 24. Juni d. J., betreffend die Besteuerung des Branntweins, (Reichsgesetzblatt Seite 253) erhoben.

§. 2.

Von dem aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft in die badischen Zollausschlußgebiete eingehenden Branntwein werden an Uebergangsabgabe 96 Mark für ein Hektoliter reinen Alkohols erhoben.

§. 3.

Für solchen in den ausgeschlossenen Gebietstheilen erzeugten Branntwein, welcher gemäß Artikel 2 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Seite 419) und Artikel 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Seite 167) zollfrei in das deutsche Zollgebiet eingeführt wird, ist weder Befreiung von der Verbrauchsabgabe noch Rückvergütung der Maischbottich-, beziehungsweise Materialsteuer aus der badischen Staatskasse zu gewähren.

§. 4.

Das Finanzministerium ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 14. September 1887.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Obkircher.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 27. September 1887.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Branntweinsteuer betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. September 1887.)

Die Branntweinsteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli d. J., die Besteuerung des Branntweins betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 127), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Brennscheine, welche sich auf eine nach dem 30. September d. J. endigende Betriebsperiode erstrecken, erlöschen mit diesem Tage; von der entrichteten Steuer wird den Brennern das Betreffniß für die Zeit nach dem 30. September aus der Badischen Staatskasse rückvergütet.

§. 2.

Für Branntwein, welcher vor dem 1. Oktober d. J. nach einem andern deutschen Branntweinsteuergebiete unter Kontrole ausgeführt wird, ist Steuerrückvergütung nach Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 853) nur dann zu gewähren, wenn der Branntwein im Bestimmungslande noch vor jenem Tage zur steuerlichen Abfertigung gestellt wird.

Für Branntwein, welcher aus einem anderen Bundesstaate unter Kontrole eingegangen ist und erst nach dem 30. September d. J. zur steuerlichen Abfertigung gestellt wird, ist die Badische Uebergangssteuer nicht mehr zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Auf die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Badischen Gebietstheile finden die Bestimmungen des §. 2 dieser Verordnung keine Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 26. September 1887.

Friedrich.

Eulstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Obkircher.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 28. September 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: die Branntweinsteuer betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 27. September 1887.)

Die Branntweinsteuer betreffend.

Das auf Grund von §. 46 des Reichsgesetzes vom 24. Juni d. J., betreffend die Besteuerung des Branntweins (Reichsgesetzblatt Seite 253) durch Beschluß des Bundesrathes vom 27. September d. J. festgestellte Branntwein-Nachsteuer-Regulativ wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. September 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eustätter.

Vdt. Pöhler.

Branntwein-Nachsteuer-Regulativ.

§. 1.

I. Erhebung der Nachsteuer.

Der Nachversteuerung unterliegt mit den unten näher angegebenen Ausnahmen aller im freien Verkehr befindlicher Branntwein, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt ist, oder aus anderen dieser Gemeinschaft bisher nicht angehörigen deutschen Staaten oder aus dem Zollvereins-Auslande herstammt.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Branntweinessenzen, Liqueure und sonstige versetzte Branntweine.

§. 2.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

a. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird.

b. Branntwein im Besitze von Gewerbtreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Liter, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen ꝛc. nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräthe vorhanden sind.

c. Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 beziehungsweise 180 Mark für 100 kg vom Auslande eingeführt worden ist.

d. Branntwein, welcher zur Ausfuhr aus dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft gelangt.

e. Bereits amtlich denaturirter Branntwein.

§. 3.

Der am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher zu gewerblichen ꝛc. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist behufs Erlangung der Nachsteuerbefreiung nach stattgehabter amtlicher Feststellung bis zur amtlichen Denaturirung oder Ausfuhr niederzulegen beziehungsweise unter Steuer-Kontrole zu stellen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-Regulativs entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muß jedoch abgemeldet und gegen Entrichtung der Nachsteuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann derjenige Branntwein, welcher am 1. Oktober d. J. in Branntwein-Reinigungs-Anstalten vorhanden ist, unter Steuer-Kontrole gestellt und sodann nach den Bestimmungen des „Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrole stehender Branntwein gereinigt werden darf", behandelt werden. Soll die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorschrift unter §. 2 c erfolgen, so muß von den Betheiligten durch Vorlage und Uebergabe der bezüglichen Zollquittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelskorrespondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geliefert werden, daß der fragliche Branntwein seiner Zeit der Eingangsverzollung zum Satze von 125 beziehungsweise 180 Mark für 100 kg unterlegen hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Hauptamte des betreffenden Bezirks zu und ist mit den vorgedachten Beweismitteln (Zollquittungen, beglaubigten Auszügen aus den Handelsbüchern, den Handelskorrespondenzen oder beglaubigten Auszügen aus denselben ꝛc.) zu belegen.

§. 4.

Die Anmeldung des am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr befindlichen nachsteuer-

pflichtigen Branntweins, respektive die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Eigenthümer des Branntweins ob.

Ein jeder, welcher am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr befindlichen undenaturirten Branntwein, z. B. Spiritus, Liqueure, Punschessenzen, Obstbranntwein, parfümirten Spiritus, ferner sogenannte Branntweinessenzen, Arrak, Rum und Cognac, eigenthümlich besitzt, hat diesen Vorrath — gleichviel, ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt — spätestens bis zum 3. Oktober 1887 bei der Steuerhebestelle seines Bezirks schriftlich nach Menge, wahrer Alkoholstärke und Aufbewahrungsort mittelst einer für die Steuerhebung verbindlichen Deklaration in doppelter Ausfertigung anzumelden und sich hierzu eines von der Bezirkshebestelle zu liefernden Formulars nach Anlage 1 zu bedienen, wobei gleichzeitig in Spalte 9 die etwaigen besonderen Anträge zu stellen sind. Anlage 1.

Bei den mit Zucker versetzten fertigen Trinkbranntweinen braucht die Stärke nicht deklarirt zu werden; vielmehr ist der Alkoholgehalt derselben durchgängig auf 30 % anzunehmen.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, sofern der gesammte Vorrath bei Gewerbtreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, 40 Liter reinen Alkohols, bei anderen Haushaltungsvorständen 10 Liter reinen Alkohols nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist der gesammte Vorrath einschließlich der steuerfrei bleibenden Mengen anzumelden.

Parfümerien in kleinen Umschließungen bis zum Gewicht von 1 kg sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei.

Sollte sich anmeldungspflichtiger Branntwein während der ersten Tage des Monats Oktober 1887 auf dem Transporte befinden, ohne daß derselbe bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder anderweit angemeldet worden ist, so liegt die Anmeldung und beziehungsweise Entrichtung der Nachsteuer dem Waarenempfänger ob, welcher die Anmeldung sofort nach erfolgter Ankunft des Branntweins zu bewirken verbunden ist.

Die Deklarationen sind von der Steuerhebestelle sogleich nach ihrer Uebergabe in ein nach Anlage 2 zu führendes „Anmeldungs-Register über die zur Nachsteuer deklarirten Branntweinmengen" einzutragen. Anlage 2.

§. 5.

Nach Eintragung der Deklarationen, welche Seitens der Hebestelle unverzüglich den mit der Nachsteuerrevision betrauten Kontrol-Beamten zu überliefern sind, ist von letzteren die Revision der angemeldeten Vorräthe vorzunehmen. Die Inhaber von nachsteuer- resp. anmeldungspflichtigem Branntwein sind verpflichtet, den Kontrol-Beamten bei diesen Revisionen diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des Lagerbestandes durch Ab- und Zugang sind den Revisionsbeamten durch Vorlegung der Handelsbücher oder anderweitiger Beläge nachzuweisen.

§. 6.

Der von der Hebestelle zu berechnende Betrag der Nachsteuer ist den Betheiligten unverweilt schriftlich bekannt zu geben, welche, sofern nicht Stundung eintritt, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Steuerhebestelle gegen Quittung einzuzahlen haben.

Pfennigbeträge, welche durch 5 nicht theilbar sind, bleiben bei Feststellung der Nachsteuerschuld jedes Pflichtigen außer Ansatz.

Die Vereinnahmung der Nachsteuer wird Seitens der Hebestelle in einem nach Anlage 3 zu führenden „Einnahme-Journal für die Erhebung der Nachsteuer von Branntwein" gebucht.

Anlage 3.

Dieses Einnahme-Journal ist mit dem Anmeldungs-Register und allen Belägen bis zum 20. Februar 1888 an das vorgesetzte Hauptamt einzusenden, welches demnächst die gesammelten Nachsteuer-Register nebst Belägen bis spätestens den 1. April 1888 der Direktivbehörde zur Revision einzureichen hat.

§. 7.

II. Stundung.

Auf Antrag der Zahlungspflichtigen können Nachsteuerbeträge von 50 Mark und darüber:

a. falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen, ohne Sicherheitsbestellung für eine Frist bis zu drei Monaten,

b. gegen Sicherheitsbestellung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten

gestundet werden.

Es finden hierauf die für die Stundung der Verbrauchsabgabe erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 8.

III. Strafbestimmungen.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen Erhebung derselben gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Verbrauchsabgabe getroffenen Strafbestimmungen geahndet. Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt auch dann vor, wenn die Menge des Branntweins oder der Liqueure u. s. w., oder der Stärkegrad des Branntweins absichtlich zu gering angegeben wird.

Liegt eine solche Absicht nicht vor, so können Differenzen bis zu 10 % außer Betracht bleiben.

§. 9.

IV. Revision des nachsteuerpflichtigen Branntweins.

Nach Empfang der Deklaration haben sich die Revisionsbeamten an Ort und Stelle zu begeben, was behufs Vermeidung von Störungen im Geschäftsbetriebe so rasch als möglich zu geschehen hat, um die Revision der Branntweinvorräthe nach Menge und Stärke vorzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei ist insbesondere davon Ueberzeugung zu nehmen, ob alle Vorräthe richtig angegeben worden sind. In dieser Beziehung ist namentlich auf die einschlägigen Geschäftsverhältnisse und die in sonstiger Weise erhaltenen Anhaltepunkte Rücksicht zu nehmen.

Ergiebt sich der Verdacht, daß erhebliche Mengen von Branntwein verheimlicht worden sind, so ist — eventuell durch Vornahme von Haussuchungen nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften — der Sachverhalt zu ermitteln, ein Protokoll, in welchem die verschwiegene Menge des Branntweins und des Stärkegrades desselben angegeben sein muß, aufzunehmen und solches dem vorgesetzten Hauptamte zur Strafverfolgung vorzulegen.

Diese Revisionen sind bei weniger vertrauenswürdigen Geschäften thunlichst eingehend zu bewirken, während bei solchen Geschäften, die bezüglich ihrer Solidität in steuerlicher Hinsicht das Vertrauen der Verwaltung genießen, die Revisionen auf das unbedingt nöthige Maß eingeschränkt werden können.

§. 10.

Bei Feststellung der Menge des Branntweins sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a. Bei gewöhnlichen Fässern, die, wenn sie nicht spundvoll sind, in der Regel spundvoll gemacht werden müssen, kommt es darauf an, ob dieselben amtlich geaicht sind oder nicht. Ersterenfalls ist die Menge des Branntweins nach der amtlichen Aiche anzunehmen, und bedarf es daher einer weiteren bezüglichen Ermittelung nicht.

Sind die Fässer dagegen nicht amtlich geaicht, so müssen sie auf einer geaichten Waage verwogen werden; der Literinhalt wird alsdann mit Hilfe der Conradi'schen Tabellen zur Bestimmung der Litermenge des Branntweins nach Gewicht festgestellt. Steht jedoch eine geaichte Waage nicht zur Verfügung, oder ist die Verwiegung mit Schwierigkeiten verbunden, so muß der Literinhalt nach der Conradi'schen „Anleitung zur Bestimmung des Litergehaltes der Brennerei- und Braugeräthe" und nach den einschlägigen Tabellen ermittelt werden. Es ist gestattet, die hiernach nothwendige Berechnung erst an der Amtsstelle vorzunehmen, in welchem Falle die bezüglichen Daten über Länge und Durchmesser der Fässer ꝛc. zu notiren sind.

Sollten diese Arten der Ermittelung des Literinhalts und insbesondere auch die Auffüllungen der Fässer (s. oben Abs. 1) aus irgend welchen Gründen mit großen Schwierigkeiten oder Weitläufigkeiten verknüpft sein, so kann die Litermenge mittelst des sogenannten Visirstabes oder in sonst zuverlässiger Weise (z. B. unter Benutzung der Fakturen und Handelsbücher oder anderer Aufschreibungen der betreffenden Gewerbetreibenden) oder durch Schätzung (eventuell unter Zuziehung eines unbetheiligten Sachverständigen) festgestellt werden;

b. bei großen Stückfässern ist, falls dieselben amtlich geaicht oder mit einer Skala versehen sind, der Literinhalt nach der Aiche, beziehungsweise nach der Anzeige der Skala anzunehmen und beim Mangel einer Aiche oder Skala nach Maßgabe der Bestimmungen unter a letztem Absatz zu verfahren;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. bei Spiritusreservoirs ist der Literinhalt nach der Anzeige der etwa an den Reservoirs angebrachten Skala anzunehmen; ist eine solche nicht vorhanden, so muß der Inhalt in der unter lit. a letztem Absatz angegebenen Weise oder durch trockene Vermessung ermittelt werden. Die Anwendung des Visirstabes ist hier (und ebenso im Falle zu b) ausgeschlossen;

d. bei Flaschen und Gläsern wird die Anzahl der Flaschen 2c. von je gleicher Größe festgestellt und sodann ermittelt, wie groß der Inhalt einer dieser Flaschen ist; hiernächst wird durch einfache Multiplikation der erhaltenen Ziffern der Gesammt-Literinhalt aller Flaschen 2c. von je gleicher Größe berechnet.

Bei werthvollen Branntweinen 2c. ist von Oeffnung der mit besonderem Verschlusse versehenen Flaschen, wenn hiermit eine Benachtheiligung des betreffenden Inhalts verbunden wäre, unter der Voraussetzung abzusehen, daß sich der Besitzer mit der Annahme einer wahren Alkoholstärke von 50 Prozent einverstanden erklärt und eine zuverlässige Schätzung der Menge des Branntweins möglich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch in anderen unbedenklichen Fällen von Oeffnung der Flaschen Abstand genommen werden.

e. In denjenigen Spiritusfabriken, in welchen Spiritus mittelst Filtrirens über Kohlenstaub gereinigt wird, ist die Menge des in den Filtrirständern befindlichen Spiritus in der Weise festzustellen, daß zunächst ermittelt wird, wie viele Liter eine Tagesfüllung für je einen Ständer beträgt, und welche Menge Spiritus ursprünglich zur Befeuchtung des Kohlenstaubes verwendet wurde; diese beiden Beträge zusammengenommen, ergeben annähernd den derzeitigen Spiritusinhalt je eines Ständers.

Hierbei kann als Anhaltspunkt dienen, daß auf einen Ständer zu ca. 50 hl Rauminhalt täglich ungefähr 4 hl Spiritus aufgegeben und zur ursprünglichen Füllung ca. 20 Zentner Kohlenstaub verwendet und auf einen Zentner Kohlenstaub ungefähr 100 Liter Spiritus gerechnet werden.

§. 11.

Bei Ermittelung des Stärkegrades ist folgendermaßen zu verfahren:

a. Bei gewöhnlichen Spiritusfässern ist mittelst eines Stechhebers aus den mittleren Schichten des Fasses so viel Spiritus auszuheben, um den Alkoholometerständer (Glascylinder) füllen zu können. Die Alkoholisirung wird alsdann nach Maßgabe der Vorschriften vorgenommen, wie solche bezüglich der Ermittelung des Stärkegrades bei ausgeführtem Branntwein gegeben sind.

Die Alkoholisirung ist thunlichst in demselben Raume vorzunehmen, in welchem der Spiritus lagert.

Es ist gestattet, sich bei der Alkoholisirung des Alkoholometers des Betheiligten, falls dasselbe von der Königlichen Normal-Aichungs-Kommission geaicht ist, zu bedienen.

Steht ein solches Alkoholometer nicht zur Verfügung, so muß für jedes Faß ca. 1/3 bis 1/2 Liter des ausgehobenen Spiritus in eine mit dem Dienstsiegel zu

versiegelnde Flasche gefüllt und dieselbe dem vorgesetzten Hauptamte zum Zwecke der Alkoholisirung gut verpackt übersendet werden. Das Hauptamt hat das Resultat der Alkoholisirung der Hebestelle mitzutheilen.

b. Bei Spiritus-Reservoirs und großen Stückfässern ist mit dem Stechheber (oder einem sonstigen geeigneten Hilfsmittel) aus der obern, mittlern und untern Schicht je eine kleinere Quantität Spiritus auszuheben und sodann eine gründliche Mischung der verschiedenen Quantitäten vorzunehmen. Diese Mischung ist sodann in der vorgeschriebenen Weise zu alkoholisiren.

c. Wenn der Nachsteuerpflichtige in den Fällen zu a. und b. die wahre Stärke mit 90 Prozent und darüber deklarirt, so ist von Ermittelung des Stärkegrades überhaupt abzusehen und der Nachsteuerberechnung der angemeldete Stärkegrad zu Grunde zu legen.

Erklärt der Pflichtige, den Stärkegrad des Branntweins ꝛc. nicht angeben zu können, so ist der Stärkegrad nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften festzustellen.

d. Bei den mit Zucker versetzten Branntweinen, sofern dieselben zweifellos als fertige Trinkbranntweine anzusehen sind, ist, abgesehen von den im §. 10 d. Absatz 2 vorgesehenen Fällen, allgemein der Alkoholgehalt auf 30 Prozent anzunehmen.

e. Bei anderen als mit Zucker versetzten Trinkbranntweinen, bei Arac, Rum, Obstbranntwein, Branntweinessenzen ꝛc. ist — gleichviel, ob diese alkoholhaltigen Stoffe sich in Fässern oder Flaschen ꝛc. befinden — der Stärkegrad probeweise zu ermitteln. Von dieser Ermittelung darf nur dann abgesehen und der angemeldete Stärkegrad der Nachversteuerung zu Grunde gelegt werden, wenn von den Nachsteuerpflichtigen die wahre Stärke mindestens mit 50 Prozent deklarirt wird.

f. In Fällen des §. 10e. ist für die ermittelte Menge ein Stärkegrad von 50 Prozent anzunehmen.

§. 12.

Die Steuerbeamten haben die bei den Revisionen ermittelten Resultate in die Deklaration nach Maßgabe des Vordruckes und der Probe-Eintragungen einzusetzen, den Befund zu unterzeichnen und von den Betheiligten zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen.

Hierbei wird bemerkt, daß die Feststellung der Menge und des Stärkegrades auf probeweise Ermittelungen beschränkt werden kann, wenn die Revision eines Theiles der deklarirten Vorräthe Uebereinstimmung zwischen den bezüglichen Angaben des Nachsteuerpflichtigen und dem amtlichen Befunde ergeben hat.

Auch ist es gestattet, von einer amtlichen Ermittelung des Stärkegrades abzusehen, wenn auf der vom Betheiligten vorgelegten Faktura oder in seinen Handlungsbüchern der Stärkegrad angegeben ist und gegen diese Angaben keine Bedenken bestehen; der Nachsteuerberechnung ist alsdann die bezügliche Angabe zu Grunde zu legen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Nachsteuer-Deklaration.

Dem ..... Amte meldet der Unterzeichnete den umstehend aufgeführten Branntwein zur Nachversteuerung an.

..... den ..... Oktober 1887.

(Unterschrift.)
(Angabe der Wohnung.)

Die Deklaration ist heute vorgelegt und im Anmeldungs-Register unter Nr ..... eingetragen.

..... den ..... Oktober 1887.

..... Amt.

Bei der Erhebung der Nachsteuer bleiben Beträge unter 5 Pf. Reichswährung außer Betracht, dagegen werden höhere Pfennigbeträge, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nummer der einzelnen Positionen.	Anmeldung des Deklaranten.								Revi-				
	Der Gefäße		Des Branntweins					Anträge und Unterschrift des Deklaranten.	Der Gefäße				
	Zeichen und Nummer.	Zahl und Art.	Gattung.	Menge in Litern.	wahrer Alkoholgehalt nach Tralles.	Menge in Literprozenten.	Aufbewahrungsort.		Zeichen und Nummer.	Zahl und Art.	Bruttogewicht.	Tara.	Nettogewicht.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Probe-Eintragungen.												
1.	△ 23	1 Faß	Spiritus	460	82	37720	Keller	Zur Aufnahme in die öffentliche Niederlage. gez. Müller.	△ 23	1 Faß	470	17%	390
2.	J. 1.	1 Faß	desgl.	2300	88	202400	Spirituslager	Zur Versteuerung. gez. Schulze.	J. 1.	1 Faß	Inhalt ist Mangels einer geaichten Waage durch trockene Vermessung ermittelt.		
3.	⏚	1 Reservoir	desgl.	12000	75	9000	Keller	Zur Kontirung behufs Rektifikation außerhalb verschlossener Räume. gez. Meyer.	⏚	1 Reservoir	Inhalt nach der Skala angenommen.		
4.	—	800 Flaschen.	Liqueur	600	—	—	Komptoir	Zur Versteuerung. gez. Cohn.	—	800 Flaschen			

visionsbefund.

Des Branntweins					Angabe, ob der Anmeldende die Erlaubniß zum Ausschänken oder zum Kleinhandel mit Branntwein hat.	Es sind demnach von der Nachsteuer freizulassen: Literprozente.	Die Nachsteuer ist zu entrichten von Literprozenten.	Die Nachsteuer beträgt		Weiterer Nachweis des Branntweins.		Bemerkungen (über angelegten Verschluß 2c.).
Gattung.	Menge in Litern.	scheinbare Alkoholstärke und Temperatur.	wahre Alkoholstärke.	Menge in Literprozenten.				ℳ.	₰	Benennung des Registers.	Dessen Blatt und Nr.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.	25.	26.
Spiritus.	456	80,5 % bei + 6°	83	37848	—	—	—	—	—	Niederlage-Register.	2/3	Spund und Zapfen je 1 Lacksiegel.
Spiritus.	2180	88 % bei + 10°	89	194020	nein	1000	193020	579	—	Ein.-J.	3	
Spiritus.	12000	76 % bei + 11°	77	924000	—	—	—	—	—	Konto-Register über Branntwein zur Reinigung.	3/1	
Mit Zucker versetzter Branntwein.	600	—	30 angenommen.	18000	ja	4000	14000	42	—	Ein.-J.	4	

....., den ..... Oktober 1887.

Die Revisionsbeamten.

Haupt-Amts-Bezirk:

Hebestelle:

Anlage 2.

Anmeldungs-Register

über die

zur Nachversteuerung deklarirten Branntweinmengen.

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche mit einer mit dem Dienstsiegel hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ....ten ..... 18....

Laufende Nummer.	Datum der Anmeldung.	Des Anmeldenden		Datum der Feststellung der Nachsteuer.	Betrag der Nachsteuer.		Weiterer Nachweis des Branntweins.		Bemerkungen.
		Name.	Wohnort.		M.	₰	Bezeichnung des Registers.	Dessen Blatt Nr.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.

Haupt-Amts-Bezirk:

Hebestelle:

Anlage 3.

Einnahme-Journal

für die

Erhebung der Nachsteuer von Branntwein.

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche mit einer mit dem Dienstsiegel hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ....ten ..... 18....

Laufende Nummer.	Des Vorregisters		Des Steuerpflichtigen		Des nachzuversteuernden Branntweins		Betrag der Nachsteuer.		Die Nachsteuer ist baar eingezahlt mit		Die Nachsteuer ist gestundet mit		Des Kredit-Manuals Blatt, Nr.
	Benennung.	Blatt Nr.	Name.	Wohnort.	Gattung.	Menge in Literprozenten.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.		11.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. September 1887.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. September 1887.)

Die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Im Anschluß an die Instruktion vom 30. August 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 433) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 245) wird bestimmt:

I.

Zu Ziffer 1 der Instruktion zu §. 9 des Gesetzes.

(Reichsgesetzblatt Seite 443/44.)

1. Höhere Verwaltungsbehörde (Absatz 5) ist der Landeskommissär.
2. Die Veröffentlichung der auf Erhöhung der Vergütungssätze für Vorspann lautenden Beschlüsse (Absatz 8) erfolgt durch das Amtsverkündigungsblatt.
3. Zuständige Intendantur (Absatz 8) ist die Königliche Intendantur des XIV. Armee-Korps in Karlsruhe.

II.

Zu Ziffer 3 der Instruktion zu §. 9 des Gesetzes.

(Reichsgesetzblatt Seite 444/45.)

1. Bei Feststellung der Vergütung für gelieferte Fourage sind für die einzelnen Amtsbezirke die Preisnotirungen an den in der Anlage I. bezeichneten Marktorten maßgebend. *Anlage I.*

2. Die höchsten Durchschnittstagespreise dieser Marktorte werden von dem statistischen Bureau ermittelt und zu Anfang des Kalendermonats, für welchen diese Preise gelten, in der Karlsruher Zeitung veröffentlicht. Dieselben sind, mit einem Aufschlag von 5 vom Hundert, soweit sie den Amtsbezirk betreffen, durch das Amtsverkündigungsblatt bekannt zu machen.

3. Die Liquidationen über Vergütung für den nicht sofort bezahlten Vorspann sowie die Liquidationen über verabreichte Fourage werden von den Gemeinden am Schlusse jedes Lieferungsmonats in doppelter Ausfertigung, und zwar erstere nach dem Formular Beilage D. 1, letztere nach dem Formular Beilage D. 3 der Instruktion (Reichsgesetzblatt Seite 469 und 477) aufgestellt und unter Anschluß der Truppenquittungen dem Bezirksamte übersandt.

Bei der Anfertigung der Liquidationen über Vergütung für verabreichte Fourage ist zu beachten, daß die nach Beilage B. 6 der Instruktion seitens der Truppen besonders ausgestellten Quittungen für außeretatsmäßige Rationen (Rationen gegen Bezahlung), für welche die Empfänger an die Truppenkasse Ersatz zu leisten haben, unter Abschnitt B. der Liquidation besonders eingetragen werden müssen.

Die Quittungen über etatsmäßige Rationen sind in einen besonderen Umschlag zu heften mit der Aufschrift:

„Großherzogthum Baden.
Bezirksamt . . . . . .
Gemeinde . . . . . .

Belege

(Quittungen über etatsmäßige Rationen)
zur Liquidation über Vergütung für verabreichte Fourage für den
Monat . . . . . 18 . ."

Die Quittungen über außeretatsmäßige Rationen (Rationen gegen Bezahlung) sind den Liquidationen lose beizufügen.

4. Ist von Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen oder Königlich Württembergischen Truppen Vorspann entnommen und nicht sofort bezahlt worden, oder ist an solche Truppen Fourage verabreicht worden, so sind darüber unter Beobachtung der Vorschriften sub 3 für jeden Staat besondere Liquidationen anzufertigen und dem Bezirksamte einzureichen.

5. Das Bezirksamt prüft die eingekommenen Liquidationen der Gemeinden, bescheinigt in den Liquidationen über gestellten Vorspann die Richtigkeit der angesetzten Entfernungen, in den Liquidationen über Vergütung für verabreichte Fourage die Richtigkeit der denselben zu Grunde gelegten höchsten Durchschnittstagespreise des in Betracht kommenden Marktortes einschließlich des Aufschlags von 5 vom Hundert nach den amtlichen Bekanntmachungen.

6. Das Bezirksamt sendet alsdann die beiden Ausfertigungen der Liquidationen nebst den Belegen der Königlichen Intendantur des XIV. Armee-Korps in Karlsruhe ein, und zwar die Vorspannliquidationen und die Fourageliquidationen je besonders.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Liquidationen über Vergütung für verabreichte Fourage ist seitens des Bezirksamts eine Zusammenstellung nach beiliegendem Muster (Anlage II.) in doppelter Ausfertigung anzuschließen. Anlage II.

Das eine Exemplar dieser Zusammenstellung wird die Königliche Intendantur des XIV. Armee-Korps dem Bezirksamt zugleich mit der Benachrichtigung über die erfolgte Zahlungsanweisung zurückgeben.

Karlsruhe, den 21. September 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Anlage I.

Verzeichniß

der für die einzelnen Amtsbezirke bei der Feststellung der Vergütung für geleistete Fourage in Betracht kommenden Marktorte.

Amtsbezirke.	Hafer.	Glattes Roggenstroh (Richtstroh).	Heu.
Kreis Konstanz:			
Engen	Meßkirch	Stockach	Stockach
Konstanz	"	Konstanz	Konstanz
Meßkirch	"	Stockach	Stockach
Pfullendorf	"	"	"
Stockach	"	"	"
Ueberlingen	"	"	"
Kreis Villingen:			
Donaueschingen	Villingen	Stockach	Villingen
Triberg	"	Offenburg	"
Villingen	"	Stockach	"
Kreis Waldshut:			
Bonndorf	Villingen	Stockach	Villingen
Säckingen	"	"	"
St. Blasien	"	"	"
Waldshut	"	"	"
Kreis Freiburg:			
Breisach	Freiburg	Freiburg	Freiburg
Emmendingen	"	"	"
Ettenheim	"	"	"
Freiburg	"	"	"
Neustadt	"	"	"
Staufen	"	"	"
Waldkirch	"	"	"

Amtsbezirke.	Hafer.	Glattes Roggenstroh (Richtstroh).	Heu.
Kreis Lörrach:			
Lörrach	Freiburg	Freiburg	Freiburg
Müllheim	"	"	"
Schönau	"	"	"
Schopfheim	"	"	"
Kreis Offenburg:			
Kehl	Freiburg	Offenburg	Offenburg
Lahr	"	"	"
Oberkirch	"	"	"
Offenburg	"	"	"
Wolfach	"	"	"
Kreis Baden:			
Achern	Mannheim	Rastatt	Rastatt
Baden	"	"	"
Bühl	"	"	"
Rastatt	"	"	"
Kreis Karlsruhe:			
Bretten	Mannheim	Bruchsal	Bruchsal
Bruchsal	"	"	"
Durlach	"	Karlsruhe	Karlsruhe
Karlsruhe	"	"	"
Ettlingen	"	"	"
Pforzheim	"	"	"
Kreis Mannheim:			
Mannheim	Mannheim	Mannheim	Mannheim
Schwetzingen	"	"	"
Weinheim	"	"	"

Amtsbezirke.	Hafer.	Glattes Roggenstroh (Richtstroh).	Heu.
Kreis **Heidelberg:**			
Eppingen	Mannheim	Mannheim	Mannheim
Heidelberg	"	"	"
Sinsheim	"	"	"
Wiesloch	"	"	"
Kreis **Mosbach:**			
Adelsheim	Mosbach	Mannheim	Mosbach
Buchen	"	"	"
Eberbach	"	"	"
Mosbach	"	"	"
Tauberbischofsheim	Wertheim	"	"
Wertheim	"	"	"

Anlage II.

Großherzogthum Baden.

Bezirksamt .....

Zusammenstellung

der

Liquidationen der Gemeinden des Amtsbezirks .....

über Vergütung für verabreichte Fourage für .....

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gemeinden.	Monat der Verabreichung.	Ver-		
			Hafer.		
			t	kg	g
1.	Gemeinde A.	Juli 1887 . .			
2.	„ B.	„			
3.	„ C.	Juni 1887 . .			
4.	„ D.	August 1887. .			
5.	„ E.	„			
6.	„ F.	Juli 1887 . .			
7.	Dieselbe	August 1887. .			
8.	u. s. w.	Summe . .			

Anmerkung. Die Bescheinigung über die Richtigkeit der Fouragepreise hat nicht in dieser Zusammenstellung, sondern in jeder einzelnen bezüglichen Liquidation der Gemeinden zu erfolgen.

abreicht sind:						Geldbetrag hierfür.		Bemerkungen.
Heu.			Stroh.					
t	kg	g	t	kg	g	ℳ	₰	

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches Bezirksamt.

N. N.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. September 1887.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen: die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. September 1887.)

Die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Im Anschluß an die durch Beschluß des Bundesrathes vom 27. September d. J. vorläufig festgestellten, in Nr. 38 Nachtrag des Zentralblattes für das Deutsche Reich, sowie in Nr. 38 des Verordnungsblattes der Großherzoglichen Zolldirektion bekanntgemachten Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868 und betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879 und auf Grund der gleichzeitig durch den Bundesrath den obersten Landesfinanzbehörden vorbehaltenen Befugniß, Abweichungen von diesen Bestimmungen nach Bedürfniß zuzulassen, wird hiermit verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Erhebungssätze der Maischbottich- und Materialsteuer.

Der in §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 festgesetzte Steuersatz ist als Normalsatz für die Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer anzusehen.

Die Erhebung der Steuer richtet sich lediglich nach den in §. 41 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 angegebenen Sätzen.

§. 2.

Berechnung der Maischbottichsteuer.

Die Maischbottichsteuer wird nach dem ganzen vom Boden bis an den Rand gemessenen Rauminhalt der Maischbottiche berechnet; ein Abzug für den Gähr- oder Steigraum ist nicht zulässig.

Steuerbar ist jedoch nur der Rauminhalt von ganzen und viertel Hektolitern; der über-

schießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, bleibt außer Betracht (Gesetz von 1887 §. 41. II. Absatz 1).

§. 3.

Anmeldepflicht der gewerblichen Brennereien.

Die Besitzer von Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten und nach ihrer Betriebsweise zu den gewerblichen gehören, somit gemäß §. 42. I. des Gesetzes von 1887 statt der Maischbottichsteuer dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe unterliegen, haben dies bei erstmaliger Einreichung des Betriebs- beziehungsweise Abfindungsplans der Hebestelle zu erklären.

Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben und befindet sich die Hebestelle im Zweifel darüber, ob eine Brennerei als landwirthschaftliche oder gewerbliche zu behandeln sei, so hat sie die Entscheidung der Bezirkssteuerbehörde einzuholen.

§. 4.

Ermäßigung der Maischbottichsteuer bei landwirthschaftlichen Brennereien. Betriebsfrist dieser Brennereien.

Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien (§. 41. I. a. des Gesetzes von 1887), welche unter den in §. 41. II. Absatz 2 daselbst bezeichneten Voraussetzungen zur Entrichtung von nur $^6/_{10}$ beziehungsweise $^8/_{10}$ oder $^9/_{10}$ der Maischbottichsteuer zugelassen werden wollen, haben dies der Hebestelle zuvor anzumelden und erlegen dann, so lange sich ihr Brennereibetrieb in den vorgeschriebenen Grenzen hält, den betreffenden ermäßigten Steuersatz.

Im Fall der Unterlassung der vorherigen Anmeldung ist ein Anspruch auf Rückerstattung der gegen den ermäßigten Satz mehr gezahlten Steuer nicht begründet.

Wird in landwirthschaftlichen Brennereien, welche die Steuerermäßigung genießen, der Betrieb über den 15. Juni hinaus fortgesetzt, so ist vom 16. Juni an der volle Satz der Maischbottichsteuer zu entrichten; bei einer täglichen Bemaischung von mehr als 1500 Liter Bottichraum wird für die Zeit vom 16. Juni bis 30. September anstatt der Maischbottichsteuer der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben (Gesetz von 1887 §. 42. II.). Die Betriebsfrist bis 15. Juni ist übrigens dergestalt zu rechnen, daß an diesem Tage die letzte Einmaischung, das Abbrennen der Maische mithin noch an den folgenden Tagen stattfinden kann.

§. 5.

Ermäßigung des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe bei gewerblichen Brennereien.

Die Bestimmungen in §. 4 Absatz 1 und 2 finden auf die gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und für den Umfang des bisherigen Betriebes Ermäßigung des Zuschlages in Anspruch nehmen wollen (§. 42. I. Absatz 2 des Gesetzes von 1887) entsprechende Anwendung.

Der „Umfang des bisherigen Betriebs" wird nach der Produktionsmenge, mit welcher diese Brennereien bei der Vertheilung der zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Jahresmenge berücksichtigt worden sind (§. 2 des Gesetzes), bemessen.

§. 6.

Materialsteuersatz für Schlehdornbeeren und Trauben.

Dem Materialsteuersatz von 0,45 Mark für 1 Hektoliter (Gesetz von 1887 §. 41. III. b.) unterliegen auch die Schlehdornbeeren und die zur Weinbereitung nicht tauglichen Trauben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 7.

Freiwillige Entrichtung des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe statt der Maischbottich- oder Materialsteuer.

Ueber Anträge auf Freilassung von der Maischbottich- oder Materialsteuer gegen Entrichtung des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe (Gesetz von 1887 §. 42. I. Absatz 3) entscheidet die Bezirkssteuerbehörde.

Sofern nicht besondere Bedenken obwalten, ist solchen Anträgen regelmäßig stattzugeben.

Bei landwirthschaftlichen Brennereien finden solchen Falls die Bestimmungen in §. 42. I. Absatz 2 wegen Ermäßigung des Zuschlags entsprechende Anwendung.

Brennereien, welche allgemein oder für gewisse Stoffgattungen auf Antrag zur Entrichtung des Zuschlages zugelassen worden sind, bleiben für das betreffende Betriebsjahr (1. Juli des einen bis 30. Juni des andern Jahres) hieran gebunden.

§. 8.

Person des Steuerpflichtigen.

Zur Entrichtung der Maischbottich- und Materialsteuer, ferner — bei der Abfindung (Fixation) oder Pauschalirung unterliegenden Brennereien — auch der Verbrauchsabgabe ist der Brennereibesitzer (Eigenthümer, Nutznießer, Pächter 2c.) verpflichtet.

Diese Verpflichtung liegt auch solchen Brennern ob, welche mit ihren Brennerei-Einrichtungen anderen Personen gehörende Stoffe zu Branntwein verarbeiten (sogenannte Lohnbrenner).

Die Verbrauchsabgabe nebst etwaigem Zuschlag von solchem Branntwein, welcher in Brennereien mit Sammelgefäßen oder Meßapparaten erzeugt ist, hat derjenige zu entrichten, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält, also der Brennereibesitzer oder ein dritter, welcher den Branntwein erwirbt (Gesetz von 1887 §§. 3 und 11, Ausführungsbestimmungen zu §. 11).

§. 9.

Anmeldung des Brennereileiters; Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf diesen.

Brennereibesitzer, welche den Betrieb nicht selbst leiten, haben den in ihrem Namen und Auftrag handelnden Brennereileiter schriftlich der Hebestelle anzuzeigen. Ueber Anträge auf Uebertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus §. 28 des Gesetzes von 1887 auf den Brennereileiter (§. 29 daselbst) entscheidet die Bezirkssteuerbehörde.

§. 10.

Einreichung und Behandlung der Brennereibeschreibung.

1. Zu Einreichung einer Nachweisung der Betriebsräume und Betriebsgeräthschaften nach §. 6 des Gesetzes von 1868 und Erstattung der hier weiter vorgeschriebenen Anzeigen sind auch die Besitzer solcher Destillirapparate verpflichtet, welche zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbereitung gehalten werden. Ausgenommen sind nur die in den Laboratorien der Apotheker befindlichen und die zu Unterrichtszwecken in Lehranstalten dienenden Destillirblasen bis zu 20 Liter Rauminhalt, welche keinerlei steuerlicher Kontrole unterliegen.

2. Zu den anzumeldenden Betriebsräumen gehören nicht nur diejenigen, in welchen die

Maische vor- und zubereitet und die Destillation vorgenommen wird, sondern auch die Räume, in welchen die Materialvorräthe und Fabrikate aufbewahrt werden.

3. Bei den gewerblichen Brennereien erstreckt sich die Anmeldepflicht auf die Nebengefäße, als Kartoffeldämpfer, Vormaischbütten, Maischbehälter, Kühlschiffe, Hefe- und Schlempegefäße ꝛc. nicht (Gesetz von 1887 §. 42. IV. a.).

4. Die Inhaber von Brennereien nichtmehliger Stoffe haben außer der Brennvorrichtung nur solche Geräthe in die Brennereibeschreibung aufzunehmen, welche zum ständigen Gebrauch in der Brennerei dienen.

5. Hefengefäße können im Falle des Bedürfnisses zeitweise auch an andere Plätze gestellt werden, als im Grundriß angegeben, wenn der Brennereibesitzer im Betriebsplan vorher bemerkt hat, zu welchen Zeiten oder bei welcher Lage des Betriebs die Gefäße von dem angewiesenen Platz entfernt werden und wo sie dann aufzufinden sind.

6. Die Nachweisung der Räume und Geräthe (Brennereibeschreibung) ist nach dem von der Zolldirektion vorzuschreibenden Formular, welches die Hebestelle unentgeltlich liefert, in doppelter, mit der Unterschrift des Brennereibesitzers oder seines Bevollmächtigten versehener Ausfertigung einzureichen und das eine der beiden Exemplare, wie in §. 16 des Gesetzes von 1868 für das Duplikat des Grundrisses vorgeschrieben, zu behandeln.

Ist die Brennereibeschreibung in der Folge irgendwie schadhaft, unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden, so ist eine neue einzureichen.

7. Die Vorschriften unter Ziffer 6 gelten auch für die Anzeige der Aenderungen in den Betriebsräumen und Betriebsgeräthschaften (§. 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes von 1868).

§. 11.

Nachmessen ꝛc. der Geräthe.

1. In sämmtlichen Brennereien (d. h. zur Herstellung von Branntwein bestimmten Einrichtungen) sind die Brennblasen, in den Maischbrennereien auch die Maischbütten, die anmeldepflichtigen Maischvorrathsbehälter, Hefe- und Schlempegefäße, in den Brennereien nichtmehliger Stoffe die Gefäße zur Aufbewahrung der Materialvorräthe von der Steuerbehörde nachzumessen.

Unter welchen Verhältnissen in einzelnen Fällen Ausnahmen zulässig sind oder das Nachmessen weiter auszudehnen oder zu wiederholen ist, bestimmt die Zolldirektion.

2. Das Nachmessen, Stempeln und Numeriren der Geräthe geschieht nach den von der Zolldirektion zu erlassenden näheren Vorschriften und unter Aufsicht und Leitung der Organe der Steuerverwaltung.

3. Ergeben sich bei dem Nachmessen der Geräthe durch die Steuerbehörde Abweichungen gegenüber den Angaben des Brennereibesitzers in der Brennereibeschreibung und hat vor der Nachmessung ein Brennereibetrieb stattgefunden, so begründet ein Minderbefund keinen Anspruch auf Nachlaß oder Rückvergütung der zu viel entrichteten Steuer.

Wird dagegen bei der Nachmessung ein größerer als der angemeldete Rauminhalt ermittelt und beträgt ein solcher Mehrbefund über 5 Prozent des angemeldeten Rauminhalts, so ist die verkürzte Steuer nachzuerheben und nach Umständen Strafverfolgung einzuleiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Stundung der Maischbottich- und Materialsteuer.

Eine Stundung der Maischbottich- und Materialsteuer (Gesetz von 1868 §. 13) findet nicht statt, wenn der Steuerbetrag für eine Branntweinpost 10 Mark nicht erreicht.

Im Uebrigen sind die Ausführungsbestimmungen zu §. 3 des Gesetzes von 1887 mit der aus §. 13 dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkung auch für die Stundung der Maischbottich- und Materialsteuer maßgebend.

§. 13.

Sicherstellung gestundeter Branntweinsteuer.

In Betreff der Sicherheitsleistung bei Stundung der Branntweinsteuer finden statt der Ausführungsbestimmungen unter Nr. III. Absatz 2—4 zu §. 3 des Gesetzes von 1887 lediglich die allgemeinen Vorschriften über Sicherheitsleistung bei Gewährung von Steuer- und sonstigen Krediten im diesseitigen Verwaltungsbereiche mit der Maßgabe Anwendung, daß mit Genehmigung der Zolldirektion auch die Bestellung eines Faustpfandes an Branntweinvorräthen zugelassen werden kann.

II. Vorschriften für die Brennereien mit Sammelgefäßen oder Alkoholmeßapparaten und für sonstige, der Maischbottichsteuerkontrole unterworfene Brennereien.

§. 14.

Außergebrauchsetzung der Geräthe.

Die Außergebrauchsetzung der Geräthe in den zur Einreichung von Betriebsplänen verpflichteten Brennereien (§. 15) erfolgt nach §. 22 des Gesetzes von 1868 und der von der Zolldirektion hierzu zu erlassenden näheren Anleitung.

Bei Verletzung der angelegten steueramtlichen Verschlüsse finden die Ausführungsbestimmungen zu §. 10 des Gesetzes von 1887 entsprechende Anwendung.

Ausschließlich zu anderen Zwecken, als zur Branntweinbereitung dienende Destillirapparate werden nicht außer Gebrauch gesetzt.

§. 15.

Einreichung von Betriebsplänen.

Betriebspläne (Gesetz von 1868 §§. 10, 24, 25) sind vor der Inbetriebsetzung einzureichen:

1. in Brennereien mit Sammelgefäßen oder Alkoholmeßapparaten (Gesetz von 1887 §. 5 ff.),
2. in Brennereien, welche nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen unter Nr. VII. zu §. 13 des Gesetzes von 1887 zwar hinsichtlich der Verbrauchsabgabe, nicht aber in Bezug auf die Maischbottichsteuer der Abfindung unterworfen werden.

§. 16.

Erfordernisse und Form des Betriebsplans. Aenderungen des angemeldeten Betriebs.

1. Der Betriebsplan darf sich nicht über einen Kalendermonat hinaus erstrecken, somit nie Tage verschiedener Kalendermonate umfassen. Soll das Brennen über den Monat hinaus

fortgesetzt werden, so ist 3 Tage vor dem Beginn des folgenden Monats ein neuer Betriebsplan einzureichen.

Daß der Betriebsplan sich auf alle Tage des Monats erstreckt, ist nicht erforderlich; jedoch muß er eine ganze Monatsperiode beziehungsweise den ganzen Rest des Monats umfassen, wenn auch nur an einzelnen in diese Zeit fallenden Tagen gebrannt werden soll.

Brennereien, welche täglich nicht über 1050 Liter Bottichraum bemaischen, ist übrigens gestattet, den Betriebsplan auch auf kürzere Zeit als einen Monat einzureichen; doch soll diese Zeit nicht weniger als eine Woche und am Schluß der Brennperiode nicht weniger als 3 Tage umfassen.

2. Die Betriebspläne sind unter Benützung der Formulare Anlage E. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen und nach Maßgabe der hier vorgedruckten Anleitung aufzustellen.

3. Geht ein Betriebsplan in der Brennerei verloren, so hat der Brennereibesitzer hievon alsbald der Hebestelle Anzeige zu machen, welche nach Untersuchung des Thatbestandes an Stelle des in Verlust gerathenen einen neuen Betriebsplan ausfertigen wird.

4. Im Falle einer Abänderung des angemeldeten Betriebs durch Verstärkung desselben ist rechtzeitig ein neuer Betriebsplan für die Zeit von dem Tage ab, mit welchem die Aenderung eintreten soll, unter Rückgabe des bisherigen Planes und unter Angabe der Gründe bei der Hebestelle einzureichen.

5. Bei den gewerblichen und anderen, statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtenden Brennereien sind Abänderungen des angemeldeten Betriebs durch Verstärkung oder Verminderung desselben mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Hebestelle angezeigt werden muß (Gesetz von 1887 §. 42. IV. b.).

6. Wegen des Verfahrens bei Betriebsunterbrechungen siehe Ausführungsbestimmungen zu §. 10 des Gesetzes von 1887.

§. 17.

Einmaischen; Anstellen der Maische.

1. Das Einmaischen, d. h. das Vermischen der mehligen Stoffe mit Malz und Wasser, darf nur in den angemeldeten Betriebsräumen und Geräthschaften und nur in den gesetzlich zulässigen Tagesstunden (Gesetz von 1868 §. 26) vorgenommen werden.

Der Beginn der Einmaischung darf nicht später als auf 7 Uhr Abends in dem Betriebsplan angesetzt werden.

Blos vorbereitende Handlungen, wie z. B. das Heizen des Dampfkessels oder das Dämpfen der Kartoffeln oder das Einteigen von Grünmalz in der Vormaischbütte können schon vor Beginn der zulässigen Tagesstunden erfolgen.

2. Es dürfen auch kleinere Maischbottiche als von 343½ Liter, jedoch nur von mindestens 1 Hektoliter Inhalt verwendet werden.

3. Die Erweiterung des angemeldeten Bottichraumes durch Anbringung von Aufsätzen oder ähnlichen, zur Verhütung des Ueberlaufens der Maische bestimmten Vorrichtungen ist untersagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ebenso ist es verboten, das Ueberlaufen gährender Maische durch Ausschöpfen zu verhindern oder überlaufende Maische in andere Gefäße aufzufangen oder die ausgelaufene Maische in die Bottiche zurückzuschöpfen.

4. Das Anstellen der Maische, d. h. die Versetzung derselben mit Gährungsmitteln darf nur in den Maischbottichen geschehen.

Ausnahmsweise kann der Steuerkontroleur hiefür die Benützung der Vormaischbottiche, Kühlschiffe oder Kühlwannen gestatten, die Maische muß aber jedenfalls vor Eintritt der Gährung in die planmäßig bezeichneten Maischbottiche geleitet werden.

§. 18.

Abbrennen der Maische.

1. Ein Wechsel zwischen drei- und viertägigen Gährungsfristen (Gesetz von 1868 §. 29) während der planmäßigen Betriebszeit ist gestattet, wenn derselbe durch dazwischen liegende Sonn- oder Feiertage veranlaßt ist.

Darauf, ob die Einmaischung am ersten Tage früh oder spät erfolgt ist, wird keine Rücksicht genommen; vielmehr beginnt die Brennzeit am dritten oder vierten Tage in der Regel um 5 Uhr Morgens.

2. Vor Beginn der gesetzlichen Brennstunden (Gesetz von 1868 §. 30) können zwar Blase und Vorwärmer mit Maische gefüllt werden; dagegen ist es unzulässig, vor dieser Zeit unter der Blase Feuer anzumachen.

3. In gewerblichen und anderen statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtenden Brennereien ist die gesetzliche Brennfrist, wenn die angemeldete Maischmenge nach der Leistungsfähigkeit des Brennapparates in kürzerer Zeit abgetrieben werden kann, durch den Steuerkontroleur auf das wirkliche Bedürfniß zu beschränken (Gesetz von 1887 §. 42. IV. c.).

III. Vorschriften für die der Abfindung unterworfenen Brennereien.

§. 19.

Brennereien, welche der Abfindung und Pauschalirung unterliegen.

Der Abfindung (Fixation) sowohl hinsichtlich der Verbrauchsabgabe (nebst etwaigem Zuschlag), als in Bezug auf Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer sind — mit Ausschluß der mit kontinuirlichen Kolonnenapparaten versehenen, sowie der Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Betriebe und unbeschadet der Befugniß der Zolldirektion, weitere Ausnahmen in einzelnen Fällen zu verfügen — unterworfen:

1. mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien, welche in einem Betriebsjahre, d. h. vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, und

   Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung oder lediglich nichtmehlige Stoffe verarbeiten, ohne Rücksicht auf die Größe des Betriebsumfangs

   nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen unter Nr. III. bis V. zu §. 13 des Gesetzes von 1887;

2. Brennereien, welche eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion (Blase mit oder ohne Vorwärmer, Helm und Kühler) und unmittelbarer Feuerung mit einer einzigen Brennblase im Rauminhalt von nicht mehr als 200 Liter — bei ausschließlicher Verarbeitung von Weintrebern oder Weinhefen von nicht mehr als 300 Liter — besitzen,

nach den Vorschriften unter Nr. VI. a. 1 bis 6, 7 Absatz 1 und 2, 9 der Ausführungsbestimmungen; eine nachträgliche Berechnung der Steuer auf Grund der Eintragungen im Brennereiregister findet nicht statt.

3. Brennereien, welche nur eine einzige Brennvorrichtung benutzen und in einem Betriebsjahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, unterliegen der Pauschalirung nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. VI. b. der Ausführungsbestimmungen.

§. 20.

Abfindung nur bezüglich der Verbrauchsabgabe.

Der Abfindung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe, nicht aber auch bezüglich der Maischbottichsteuer können nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen unter Nr. VII. zu §. 13 des Gesetzes von 1887 durch Anordnung der Zolldirektion unterworfen werden:

1. für die Dauer der Betriebsjahre 1887/88 und 1888/89 Brennereien mehliger Stoffe, welche innerhalb eines Betriebsjahres zwar über 1500, aber nicht mehr als 3000 Hektoliter Bottichraum bemaischen;
2. für das Betriebsjahr 1887/88 Brennereien, bei welchen den in den §§. 5—7 des Gesetzes von 1887 vorgeschriebenen Einrichtungen noch nicht Genüge geleistet zu werden vermag.

In gleicher Weise kann bis auf Weiteres bei den in §. 19 dieser Verordnung unter Ziffer 1 bezeichneten Brennereien mehliger Stoffe die Abfindung auf die Verbrauchsabgabe (nebst etwaigem Zuschlag) beschränkt werden.

§. 21.

Betriebserleichterungen bei Abfindungsbrennereien.

Für die nach §. 19 der Abfindung oder Pauschalirung unterliegenden Brennereien gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Von der Einreichung eines Grundrisses der Betriebsräume (Gesetz von 1868 §§. 6, 16, Gesetz von 1887 §. 43) sind dieselben entbunden.

   Die Bezirkssteuerbehörde kann jedoch, wo sie es für zweckmäßig oder nöthig erachtet, auch von solchen Brennereien die Uebergabe eines Grundrisses verlangen.
2. Die Anzeige der Aenderungen in den Betriebsräumen und Betriebsgeräthschaften (Gesetz von 1868 §. 6 Absatz 2 und 3) kann mündlich erstattet werden.
3. An die Stelle des Betriebsplans (Gesetz von 1868 §§. 10, 25) tritt der Abfindungsplan beziehungsweise die Abfindungsanmeldung.
4. Die §§. 11, 19, 24, 26—30, 33—35, 36 Satz 1, 37—40 des Gesetzes von 1868 finden keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Behufs der Außergebrauchsetzung der Geräthe (Gesetz von 1868 §. 9) hat der Brennereibesitzer den zum Brennapparat gehörigen Helm oder das Schlußstück desselben in seinem Anwesen selbst, jedoch in einem vom Brennereilokale möglichst entfernten und verschließbaren Raume aufzubewahren. Dieser Raum ist, so lange der Helm ꝛc. sich dort befindet, vom Brenner unter Verschluß zu halten und den Steuerbeamten zur Visitation jederzeit zugänglich zu machen. Von da darf der Helm ꝛc. erst unmittelbar vor dem Wiederbeginn des Abtriebs weggenommen werden und ist alsbald nach dessen Beendigung von der Blase abzunehmen und an den bezeichneten Aufbewahrungsort zurückzuverbringen.

Die Bezirkssteuerbehörde ist jedoch befugt, überall, wo es ihr zur Sicherung der Abgabe geboten erscheint, den amtlichen Verschluß der Maisch- und Destillirgeräthe nach §. 22 des Gesetzes von 1868 (vergleiche §. 14 dieser Verordnung) für die Zeit des Nichtbetriebs anzuordnen; regelmäßig hat dies dann zu geschehen, wenn der Brenner wegen Defraudation der Branntweinsteuer bestraft worden ist. Die Brennblase ist auch in diesem Falle außer Verschluß zu lassen.

§. 22.

Ermittlung der Ausbeuteverhältnisse.

Es ist Aufgabe der Steuerkontroleure, die Ausbeuteverhältnisse jeder der Abfindung oder Pauschalirung unterliegenden Brennerei (§§. 19 und 20 dieser Verordnung) genau zu ermitteln (Ausführungsbestimmungen zu §. 13 des Gesetzes von 1887 Nr. III. b. 6).

Bei den Brennereien nichtmehliger Stoffe sind jedoch die unter Nr. IV. b. daselbst angegebenen Ausbeutesätze so lange als maßgebend zu betrachten, als nicht vom Brenner die Annahme eines anderen Ausbeuteverhältnisses verlangt wird.

Bei der erstmaligen Ermittlung der Ausbeuteverhältnisse sind, soweit diese nicht durch Probebrände festgestellt werden, die Aufzeichnungen und etwaigen sonstigen Nachweisungen des Brenners über seine bisherigen Betriebsergebnisse und die bei anderen Brennern mit ähnlichen Betriebsverhältnissen angenommenen Sätze in Betracht zu ziehen.

§. 23.

Berechnung der Abgabe im Abfindungsplan oder in der Abfindungsanmeldung.

Der Berechnung der Verbrauchsabgabe im Abfindungsplan oder in der Abfindungsanmeldung (Ausführungsbestimmungen Nr. V. b., VI. a. 5 Absatz 2 und b. 2) hat die Hebestelle, solange eine Ermittlung der Ausbeuteverhältnisse (§. 22) nicht stattgefunden hat, bei Verarbeitung nichtmehliger Stoffe die hiefür bestimmten Normalausbeutesätze, bei mehligen Stoffen die bezüglichen Angaben des Brenners zu Grund zu legen.

Wenn im letzteren Falle über die Richtigkeit dieser Angaben Zweifel bestehen oder wenn sonst die Aufstellung der Abfindungsberechnung Anständen begegnet, so hat die Hebestelle den Abfindungsplan beziehungsweise die Abfindungsanmeldung unverzüglich der vorgesetzten Bezirkssteuerbehörde vorzulegen, welche alsdann das Ausbeuteverhältniß festsetzen beziehungsweise die Abfindungsberechnung aufstellen wird. Mit dem Beginn des rechtzeitig angemeldeten Abtriebs darf in solchen Fällen begonnen werden, wenn gleich der Abfindungsplan beziehungsweise die

Abfindungsanmeldung noch nicht vollzogen, d. h. mit der Genehmigung der Hebestelle versehen an den Brenner zurückgelangt sein sollte.

§. 24.

Einspruch gegen die Abgabefestsetzung der Hebestelle.

Der Einspruch gegen die Festsetzung der Abgabe seitens der Hebestelle (Ausführungsbestimmungen Nr. III. b. 7) ist bei dieser oder bei der vorgesetzten Bezirkssteuerstelle binnen 3 Tagen nach Rückempfang des genehmigten Abfindungsplans beziehungsweise der Abfindungsanmeldung zu erheben.

§. 25.

Steuerzahlungstermine bei den pauschalirten Brennereien.

Bei den in §. 19 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Brennereien gilt als Zahlungstermin für die Maischbottich- und Materialsteuer (Gesetz von 1868 §. 13) der letzte Tag des Kalender-Vierteljahres, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat.

Vom gleichen Tage an wird bei diesen Brennereien die dreimonatliche Zahlungsfrist für die Verbrauchsabgabe (Gesetz von 1887 §. 13) berechnet.

§. 26.

Kontrolirung der zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Branntweinmenge bei den Abfindungsbrennereien.

Für die mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, welche der Abfindung oder Pauschalirung unterworfen sind, hat die Hebestelle über die auf Grund der Abfindungspläne oder -Anmeldungen behufs Feststellung der Verbrauchsabgabe berechneten Alkoholmengen — nach Betriebsjahren getrennt — fortlaufende Anschreibungen zu führen, welche zur Kontrole dafür dienen, daß die Jahresmenge Branntwein, welche jede Brennerei zum Abgabesatze von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herstellen darf, nicht überschritten wird.

Den Materialsteuer entrichtenden Brennereien ist bis auf Weiteres gestattet, ihr gesammtes Erzeugniß zum Abgabesatze von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herzustellen.

Bei Brennereien, welche außer Getreide und Kartoffeln im Zwischenbetriebe auch nicht mehlige Stoffe verarbeiten, kommt deßhalb nur das Erzeugniß aus den mehligen Stoffen nach Vorschrift des Absatz 1 zur Anschreibung.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§. 27.

Anmeldung der bereits bestehenden Brennereien.

Die dermaligen Besitzer von Brennereien und Destillirapparaten haben die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthschaften (§. 10 dieser Verordnung) längstens bis zum 1. Dezember d. J. einzureichen.

§. 28.

Fernere Verwendung bisher zugelassener Denaturirungsmittel.

Bis zur Erlassung der in §. 3 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Anlage R. der Ausführungsbestimmungen), vorgesehenen Anordnungen wird denjenigen Gewerbtreibenden, welche sich der in jenem Regulativ vorgeschriebenen

Denaturirungsmittel ohne Schädigung ihrer gewerblichen Interessen nicht bedienen können, die fernere Verwendung der für ihren Betrieb bisher zugelassenen Denaturirungsmittel gestattet.

§. 29.

Branntweinreinigungsanstalten.

Die Bewilligung, unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein außerhalb der unter amtlichem Verschlusse zu haltenden Lagerräume reinigen zu dürfen (§. 1 des Regulativs Anlage T. der Ausführungsbestimmungen) kann bis auf Weiteres auch solchen Gewerbsanstalten ertheilt werden, welche weniger als 5000 Hektoliter reinen Alkohols im Jahre verarbeiten.

§. 30.

Vollzug und einstweilige Anordnungen.

Die Großherzogliche Zolldirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Dieselbe wird zugleich ermächtigt, in allen Fällen, wo es vorläufig nicht möglich ist, die Kontrole der Brennereien nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen einzurichten, einstweilen diejenigen Anordnungen zu treffen, welche den jedesmaligen Verhältnissen entsprechen und zur Sicherung des Steuerinteresses geeignet und ausreichend erscheinen.

Karlsruhe, den 28. September 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Schulz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 14. Oktober 1887.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die abgabefreie Lagerung des in Abfindungsbrennereien erzeugten Branntweins betreffend.
Bekanntmachung: den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1888 betreffend.

Verordnung.

(Vom 7. Oktober 1887.)

Die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend.

Im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird in Abänderung der betreffenden Bestimmung in §. 49 Ziffer 5 der diesseitigen Verordnung vom 30. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII.) verordnet:

daß bei Beträgen bis zu einhundert Mark einschließlich der Einlieferungsschein der Postbehörde die Quittung des Empfangsberechtigten ersetzt.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1887.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. O. Isele.

Verordnung.

(Vom 10. Oktober 1887.)

Die abgabefreie Lagerung des in Abfindungsbrennereien erzeugten Branntweins betreffend.

Zum Vollzug des §. 13 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins (Reichsgesetzblatt Seite 253), wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Den Besitzern von Brennereien, welche der Abfindung (Fixation) oder Pauschalirung unterliegen (§§. 19 und 20 der diesseitigen Verordnung vom 28. September d. J., die

Besteuerung des Branntweins betreffend [Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 329]), kann beim Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses die verbrauchsabgabefreie Lagerung des von ihnen erzeugten Branntweins, zum Zwecke späterer Ausfuhr, Denaturirung oder Ueberführung in den freien Verkehr nach Maßgabe folgender Bestimmungen gestattet werden.

§. 2.

Branntwein, für welchen die vorbezeichnete Vergünstigung in Anspruch genommen wird, tritt unter steuerliche Kontrole.

Derselbe ist zu diesem Behufe entweder in eine öffentliche Niederlage oder in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage aufzunehmen.

Wo die Erstellung eines verschließbaren Lagerraums besondere Schwierigkeiten bietet, oder sonst aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit, kann auch die Anlage des amtlichen Verschlusses an den einzelnen, Branntwein enthaltenden Gebinden und Gefäßen von geeigneter Beschaffenheit zugelassen werden (Kolloverschluß).

§. 3.

Die Bestimmungen des Branntwein-Niederlage-Regulativs (Anlage S. der Ausführungsbestimmungen) finden auf die Privatläger der Abfindungsbrennereien (mit Lagerraum oder Kolloverschluß) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Anderes ergibt.

§. 4.

Die Abfertigung des Branntweins zum Lager ist von dem Brenner noch vor Beendigung der jeweiligen Abfindungsperiode beziehungsweise vor Ablauf der für ein Kalendervierteljahr angemeldeten Betriebszeit bei der Steuerhebestelle zu beantragen. Hierbei ist jeweils der volle Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe (nebst etwaigem Zuschlag) anzugeben, wie solche auf Grund des Betriebsplans, des Abfindungsplans oder der Abfindungsanmeldung festgestellt worden ist.

§. 5.

Sofort nach Ablauf der Abfindungsperiode beziehungsweise der Betriebszeit (§. 4) wird sodann behufs der Aufnahme des Branntweins in das Lager Menge und Alkoholstärke des Erzeugnisses durch die Hebestelle festgestellt.

Bleibt die festgesetzte Alkoholmenge hinter derjenigen zurück, welche nach der Durchschnittsausbeute der betreffenden Brennerei ermittelt und der Steuerberechnung zu Grunde gelegt worden ist, so gelangt nur der auf die Einlagerungsmenge entfallende Steuerbetrag zur Anschreibung im Niederlageregister, während der Mehrbetrag an Steuer von dem Brenner — unbeschadet etwaiger Stundung — im gesetzlichen Termine zu entrichten ist.

Ist umgekehrt die behufs der Einlagerung festgestellte Alkoholmenge größer, als die für

die Steuerberechnung ermittelte, so gelangt unter Anschreibung des vollen Steuerbetrags nur die letztere Alkoholmenge zur Einlagerung, während der Brenner den Ueberschuß zur freien Verfügung erhält.

§. 6.

Branntwein, welcher unter Kolloverschluß lagern soll, ist sofort nach der Revision (§. 5) in den Gebinden amtlich zu versiegeln und mit diesem Verschluß in den zum Lager bestimmten Raum zu verbringen.

Andere Waaren dürfen gleichfalls in diesen Lagerraum aufgenommen werden, sind jedoch von dem unter Kolloverschluß befindlichen Branntwein abzusondern.

§. 7.

Der Lagerinhaber ist nicht befugt, ohne Erlaubniß der Steuerbehörde den Kolloverschluß selbst abzunehmen.

Wird bei oder nach der Einlagerung die Versiegelung durch zufällige Umstände verletzt und ist mit Sicherheit anzunehmen, daß eine Oeffnung des Gebindes nicht stattgefunden hat, so ist auf Antrag des Lagerinhabers nach Feststellung des Sachverhalts der Verschluß zu erneuern.

Im Uebrigen hat die Verletzung des Verschlusses, unbeschadet der Einleitung des Strafverfahrens in den hierzu geeigneten Fällen, den Verlust des Anspruchs auf steuerfreie Abschreibung der betreffenden Branntweinmenge zur Folge.

§. 8.

Der unter Kolloverschluß befindliche Branntwein kann unter steuerlicher Aufsicht getheilt werden, insbesondere ist es gestattet, solchen Branntwein nicht nur in ganzen Gebinden, sondern auch theilweise auszulagern und den Rest wieder unter Siegel legen zu lassen.

§. 9.

Von der Verpflichtung, die zur Ermittelung des Alkoholgehalts des Branntweins erforderlichen geaichten Geräthe zur Verfügung zu stellen (§. 18 Absatz 2 des Branntwein-Niederlage-Regulativs), kann die Zolldirektion in den geeigneten Fällen Nachsicht ertheilen.

§. 10.

Für die amtliche Bewachung der Läger während ihrer Oeffnung hat der Lagerinhaber die gemäß §. 18 Absatz 6 des Branntwein-Niederlage-Regulativs vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

Bei den Kolloverschluß-Lägern werden diese Gebühren nach der Zeitdauer der in diesen Lägern stattfindenden Diensthandlungen der Steuerbeamten berechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark geahndet.

Karlsruhe, den 10. Oktober 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eulstätter.

Vdt. Schulz.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1888 betreffend.

Für das Jahr 1888 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungblattes auf

Drei Mark fünfundachtzig Pfennig,

einschließlich einer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postexpeditionsgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1887.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.

Raif.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. Oktober 1887.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Abänderung der Verordnung vom 29. März 1883 über die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten betreffend; des Ministeriums der Finanzen: das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, hier die Badischen Zusatzbestimmungen zu demselben betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 23. Oktober 1887.)

Die Abänderung der Verordnung vom 29. März 1883 über die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 4 Absatz 1 Unserer Verordnung vom 29. März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1883 Nr. VIII. Seite 84), die Ausbildung, Prüfung und dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst öffentlich bestellten Personals betreffend, erhält folgende Fassung:

Der Nachweis der allgemeinen Vorbildung wird durch ein Zeugniß darüber erbracht, daß der Kandidat

a. den siebenten Jahreskursus einer Gelehrtenschule (Gymnasium, Progymnasium) oder eines Realgymnasiums mit Erfolg zurückgelegt, oder
b. eine nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 29. Januar 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 10), die Organisation der Real-Mittelschulen betreffend, organisirte Realschule unter Erlangung des Reifezeugnisses absolvirt habe.

Gegeben zu Schloß Baden, den 23. Oktober 1887.

Friedrich.

Turban. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Chelius.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung.

(Vom 18. Oktober 1887.)

Die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Schloß Baden, den 13. Oktober 1887, allergnädigst auszusprechen geruht, daß der Heizer am Sammlungengebäude in Karlsruhe nachträglich in das der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. Juni 1876 — die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten betreffend — angeschlossene Verzeichniß der mit Dekret anzustellenden Bediensteten aufzunehmen sei.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1887.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hund.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Oktober 1887.)

Das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, hier die Badischen Zusatzbestimmungen zu demselben betreffend.

Mit Wirkung vom 1. November d. J. werden unter Aufhebung der dermaligen Badischen Zusatzbestimmungen zu §. 27 des allgemeinen Betriebsreglements (Bekanntmachungen des Handelsministeriums vom 24. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV., vom 16. September 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV., und des Finanzministeriums vom 8. Mai 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.) folgende neue Zusatzbestimmungen erlassen:

Die Handgepäckstücke, welche ein Reisender im Personenwagen taxfrei mitzuführen berechtigt ist, dürfen im Ganzen nicht über 10 Kilogramm schwer sein.

Eine IV. Wagenklasse ist auf den Badischen Bahnen nicht im Gebrauch; die Bestimmung in Absatz 2 dieses Paragraphen findet aber auf die in III. Klasse Reisenden in der Weise Anwendung, daß solche Reisende Traglasten bis zum Gewicht von 30 Kilogramm mit sich führen dürfen.

Alle Traglasten, welche das für Handgepäck zugelassene Gewicht von 10 Kilogramm übersteigen, sowie jene von geringerem Gewicht, deren Mitführung in dem Personenwagen nicht ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann, unterliegen gegen Zahlung einer festen Gebühr von 10 Pfennig = 15 cts. der bahnseitigen Abfertigung; sie sind zu dem Ende von dem Eigenthümer selbst auf dem Gepäckbureau vorzuweisen und auch in die hiezu bestimmten Gepäckwagen zu verbringen.

Durch die Mitführung einer bahnseitig abzufertigenden Traglast ist die nach obigen Bestimmungen zugelassene taxfreie Mitnahme von Handgepäck nicht ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eustätter.

Vdt. Schulz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXXI. 347

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 25. November 1887.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. November 1887.)

Die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hülfskassen betreffend.

Gemäß dem mittelst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli d. J. — Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 28 Seite 187 ff. — veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths vom 23. Juni 1887 und auf Grund der §§. 9, 41, 64, 72, 73 und 79 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 — Reichsgesetzblatt Seite 72 —, der §§. 27 und 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen — Reichsgesetzblatt 1876 Nr. 9 und 1884 Nr. 16 —, sowie des §. 15 der badischen Vollzugsverordnung vom 2. August 1884 hiezu — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 356 — wird hiermit verordnet, was folgt:

I. Abschnitt.

Statistische Nachweisungen.

§. 1.

Die in den §§. 9 und 41 des Krankenversicherungs-Gesetzes, sowie in §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind nach Maßgabe der angeschlossenen Formulare I. und II. unter Beachtung der denselben vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr, und zwar erstmals für das 1888, aufzustellen und binnen drei Monaten nach Ablauf desselben in doppelter Ausfertigung an die zuständige Aufsichtsbehörde einzusenden. Anlagen I. und II.

Falls eine Kasse im Laufe des Jahres geschlossen oder aufgelöst wird, hat diese Einsendung binnen vier Wochen nach Schließung oder Auflösung der Kasse, spätestens aber nachdem die Verbindlichkeiten der Kasse abgewickelt sind, zu erfolgen.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind aufzustellen:

1. von den Gemeinde-Krankenversicherungen nach Formular I. a. und II. a.
   Den Einträgen in Formular II. sind nur die wirklich vollzogenen Einnahmen und Ausgaben — die Hatbeträge der Rechnung — zu Grunde zu legen;
2. von den Orts- und Innungs-Krankenkassen, sowie den Hülfskassen nach Formular I. b. und II. b.;
3. von den Betriebs- und Bau-Krankenkassen nach Formular I. b. und II. c.

II. Abschnitt.

Rechnungsführung der Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

a. Rechnungsjahr.

§. 2.

Der Rechnungsführung der Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

b. Mitgliederverzeichniß.

§. 3.

Die in §. 2 bezeichneten Krankenkassen haben ein Mitgliederverzeichniß zu führen.

In das Mitgliederverzeichniß sind sämmtliche der bezüglichen Gemeinde-Krankenversicherung, beziehungsweise Krankenkasse angehörigen Mitglieder, — und zwar sowohl die versicherungspflichtigen als die freiwillig beigetretenen — getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen.

Für jedes Mitglied soll ersichtlich sein:

a. Vor- und Zuname des Mitgliedes,
b. Wohn- und beziehungsweise Aufenthaltsort desselben,
c. Tag des Eintritts,
d. Tag des Austritts,
e. Name und Beruf des Arbeitgebers und Ort der gewerblichen Niederlassung desselben.

Bei den Gemeinde-Krankenversicherungen und Ortskrankenkassen ist ferner der Tag der Anmeldung und der Abmeldung einzutragen.

Aus dem Mitgliederverzeichniß der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen muß hervorgehen, ob das etwaige Ausscheiden durch den Tod des Mitgliedes erfolgt ist.

Im Uebrigen bleibt es den Kassen überlassen, noch für andere auf die Versicherungsverhältnisse bezügliche Angaben, insbesondere über die Höhe des für die Beitragszahlung maßgebenden Tagelohns oder Arbeitsverdienstes oder über die Höhe des Beitrags, über die Art der Beschäftigung, über das Alter der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiter über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haupt, Spalten im Mitgliederverzeichniß zu eröffnen, und die freiwillig beigetretenen Mitglieder in einem besonderen Anhang zum Verzeichniß aufzuführen.

§. 4.

Die Mitgliederverzeichnisse sind in der Regel alphabetisch nach den Namen der Arbeitgeber oder nach den Namen der versicherten Mitglieder zu führen, wobei hinreichender Raum für die bei den Zugängen sich ergebenden Nachträge zu lassen ist.

Erstreckt sich die Kasse auf mehrere Gemeinden, so kann für jede Gemeinde ein getrenntes, die daselbst beschäftigten Mitglieder enthaltendes Verzeichniß geführt werden.

Nöthigenfalls ist durch ein besonderes alphabetisches Namensregister für das rasche Auffinden jedes Mitgliedes zu sorgen; dasselbe kann in Kartenform — für jedes Mitglied eine besondere Karte — angelegt werden.

Für das Mitgliederverzeichniß können die angeschlossenen Muster III. und IV. benützt werden. Anlagen III. und IV.

§. 5.

Der Kassenvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß das Mitgliederverzeichniß vorschriftsmäßig angelegt und fortlaufend durch Eintragung aller Aenderungen, insbesondere der neu eintretenden und der ausscheidenden Mitglieder, richtig gestellt wird. In der Regel ist ein Mitglied des Vorstandes oder eine sonst geeignete Persönlichkeit ausdrücklich mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses zu betrauen.

Bei der Führung des Mitgliederverzeichnisses für die Gemeinde-Krankenversicherungen und für die Orts-Krankenkassen sind insbesondere die gemäß §. 49 des Krankenversicherungs-Gesetzes erstatteten An- und Abmeldungen und die etwa gemäß §. 76 des Krankenversicherungs-Gesetzes und §. 27 Absatz 2 des Hülfskassen-Gesetzes, sowie §. 14 Ziffer 4 der badischen Vollzugsverordnung hiezu von den Hülfskassen über das Ausscheiden von Mitgliedern erstatteten Anzeigen in Rücksicht zu ziehen.

§. 6.

Bei der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung ist in der Regel für jede zum Verband gehörige Gemeinde ein besonderes Mitgliederverzeichniß (Ortsverzeichniß) durch den Bürgermeister oder den Rathschreiber zu führen, in welches alle in der betreffenden Gemeinde beschäftigten versicherungspflichtigen und freiwillig beigetretenen Personen, sowie die für dieselben zahlungspflichtigen Arbeitgeber einzutragen sind.

Dem Vorstande der gemeinsamen Krankenversicherung ist ein die wesentlichen Angaben enthaltender Auszug aus dem Ortsverzeichniß und mindestens unmittelbar mit Ablauf jedes Vierteljahrs ein Nachweis über sämmtliche seit der letzten Vorlage eingetretenen Aenderungen einzusenden.

§. 7.

Auf den Ersten jeden Monats ist als Grundlage für die statistische Nachweisung (§. 1 dieser Verordnung und Formular I.) für jede Kasse auf Grund des bis dahin richtig gestellten

Mitgliederverzeichnisses eine summarische Nachweisung über die Zahl der Mitglieder aufzu-
Anlage V. stellen, wozu das anliegende Muster V. benützt werden kann.

Bei den Gemeinde-Krankenversicherungen braucht diese Nachweisung blos auf den ersten Tag jeden Vierteljahres aufgestellt zu werden.

c. Krankenbuch.

§. 8.

Die in §. 2 bezeichneten Krankenkassen haben ein Krankenbuch zu führen.

Das Krankenbuch ist, und zwar in der Regel getrennt für die männlichen und weiblichen Mitglieder, unter Beachtung folgender Gesichtspunkte anzulegen:

1. In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld — an das Mitglied oder dessen Angehörige — oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen sind. — Vergleiche Ziffern 3, 4, 5 unter I. b. Ausgaben des Formulars II. a. beziehungsweise 3, 6 und 7 der Formulare II. b. und c. —

   Erkrankungsfälle und Krankheitstage, welche nur die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nöthig gemacht haben, sowie regelmäßig verlaufende Wochenbette sind nicht in das Krankenbuch einzutragen, können jedoch in einem Anhang dazu oder in einer besonderen Nachweisung verzeichnet werden.
2. Aus dem Krankenbuche muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer 1 Absatz 1 bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.
3. Jeder Eintrag einer Erkrankung ist mit einer fortlaufenden Ordnungszahl zu versehen. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders eingetragen und nummerirt.
4. Am Ende eines jeden Kalenderjahrs ist das Krankenbuch abzuschließen und, soweit dies nicht schon im Laufe des Jahres geschehen, die Zahl der Erkrankungsfälle und Krankheitstage festzustellen. Bei Erkrankungen, welche am Schlusse des Jahres noch andauern, ist hiebei die Zahl der Krankheitstage vom Beginn des unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Zeitraums bis einschließlich 31. Dezember zu berechnen und in die bezügliche Spalte einzutragen. Gleichzeitig sind diese Erkrankungsfälle, jedoch ohne neue Ordnungsziffer, in das folgende Jahr zu übertragen.
5. Für das Krankenbuch kann das unter Beilage Nr. VI. angeschlossene Muster benützt
Anlage VI. werden. Die Eröffnung weiterer sachdienlicher Spalten bleibt den Krankenkassen unbenommen.

2. Besondere Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 9.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Krankenversicherung sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, insbesondere auch getrennt von derjenigen Kasse, in welche die Verpflegungsbeiträge der in §. 34 des badischen Armengesetzes bezeichneten,

nach dem Reichsgesetz nicht versicherungspflichtigen Personen — Dienstboten und nicht gegen Gehalt und Lohn beschäftigte Gehülfen und Lehrlinge — fließen, festzustellen.

Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Krankenversicherung hat zu geschehen:

1. in einem Kassenbuch,
2. in einer Rechnung.

Auf das Kassen- und Rechnungswesen und die Rechnungsabhör der Gemeinde-Krankenversicherungen finden die für das Kassen- und Rechnungswesen und die Rechnungsabhör der Gemeinden, beziehungsweise Städte geltenden Bestimmungen — s. Verordnungen vom 11. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) und vom 1. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) mit Ausnahme der §§. 34, 45, 48 und 53/56 derselben und mit folgenden Maßgaben Anwendung:

§. 10.

Bei gemeinsamen — sich über mehrere Gemeinden erstreckenden — Gemeinde-Krankenversicherungen tritt, insoferne die Verwaltung nicht einer bestimmten Gemeinde übertragen ist, an Stelle des Gemeinderaths der Verbandsvorstand, an Stelle des Bürgerausschusses, beziehungsweise der Gemeindeversammlung der Verbandsausschuß, an Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verbandsvorstands, an Stelle des Gemeinderechners der Verbandsrechner, an Stelle des Rathschreibers der Schriftführer.

§. 11.

Das Kassenbuch ist monatlich abzuschließen, die Rechnung alljährlich zu stellen. Von der Aufstellung eines Voranschlags für diese besondere Kasse kann Umgang genommen werden.

Die Kosten der Kassenverwaltung, der Rechnungsstellung und der Rechnungsabhör dürfen der besonderen Kasse für die Gemeinde-Krankenversicherung nicht zur Last gelegt werden, sind vielmehr aus der Gemeindekasse zu bestreiten.

§. 12.

Der Einzug der Mitgliederbeiträge geschieht mittelst eines Einzugsregisters, welches auf Grund des Mitgliederverzeichnisses aufgestellt und in regelmäßigen Zeiträumen, mindestens unmittelbar vor dem Eintritt jedes neuen Zahlungstermins, nach Maßgabe der Einträge im Mitgliederverzeichniß berichtigt wird.

Zum Zwecke der Aufnahme der periodischen Nachträge ist im Einzugsregister unter dem Namen eines jeden Arbeitgebers der erforderliche Raum frei zu lassen. Für jedes Kalenderjahr ist dasselbe vollständig neu aufzustellen.

Bei der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung werden die den einzelnen Gemeinderechnern — Ortserhebern — zu behändigenden Einzugsregister auf Grund des für die einzelnen Gemeinden zu führenden Ortsverzeichnisses — §. 6 — aufgestellt und richtig gehalten, vorbe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haltlich der dem Verbandsvorstand hinsichtlich der Uebereinstimmung mit dem Haupt-Mitgliederverzeichniß zukommenden Kontrole.

§. 13.

Bei der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung kann den einzelnen Gemeinderechnern — Ortserhebern — durch die Verwaltungsvorschriften oder durch Beschluß des Verbandsvorstands auch der Vollzug bestimmter Kategorien von Ausgaben übertragen werden.

Die einzelnen Gemeinderechner — Ortserheber — haben über die von ihnen Namens der Gemeinde-Krankenversicherung vollzogenen Einnahmen und Ausgaben besondere Kassenbücher zu führen, welche am Schlusse des Jahres mit den bezüglichen Einzugs- und Zahlungsregistern, sowie den betreffenden sonstigen Belegen dem Verbandsrechner zum Zwecke des Anschlusses an die Beilagen der Rechnung zu übergeben sind.

Auf die Abrechnung zwischen dem Verbandsrechner und den einzelnen Gemeinderechnern — Ortserhebern — findet, soweit die Verwaltungsvorschriften oder der Verbandsvorstand keine anderweiten Anordnungen treffen, §. 27 a. der Städte-Rechnungsanweisung sinngemäße Anwendung.

§. 14.

Der Rechnungsvorbericht hat anzugeben:

1. Namen, Tag der Wahl und Dienstzeit des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeinderaths und des Rathschreibers. Besteht ein Verbandsvorstand, so hat diese Angabe bezüglich der Vorstandsmitglieder zu geschehen;
2. die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses, beziehungsweise des Verbandsausschusses. Sofern einzelne Gemeinden mit Rücksicht auf die größere Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen — siehe §. 25 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1884 — mehrere Stimmen im Verbandsausschuß führen, sind dieselben unter Angabe der jeweiligen Stimmenzahl besonders zu bezeichnen;
3. den Namen, sowie das Hauptsächliche über die Ernennung, Verpflichtung, Sicherheitsleistung und die Dienstzeit des Rechners und seiner etwaigen Gehilfen, unter Bezeichnung der Geschäftsaufgabe der letzteren;
4. die öffentlichen und privaten Verrechnungen, deren Führung dem Rechner neben den Rechnungen der Gemeinde-Krankenversicherung etwa übertragen ist, wann und unter welchen Bedingungen die Uebernahme derselben genehmigt wurde;
5. in welcher Weise für die Aufbewahrung der Werthpapiere und Urkunden der Gemeinde-Krankenversicherung gesorgt ist und wer die betreffenden Schlüssel in Verwahrung hat;
6. wie weit die Abhör der vorausgegangenen Rechnungen gediehen ist und wo der im Rechnungsjahr ergangene Abhörbescheid den Beilagen anliegt;
7. bei gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherungen ist anzuführen, auf welche Orte sich der Verband erstreckt, wie das Beitragsverhältniß der einzelnen Gemeinden zur Bestreitung des Verwaltungsaufwands und zur Leistung der Vorschüsse — §. 9 Absatz 3 und 4 des Gesetzes — geregelt ist, sowie welche Einnahmen und Ausgaben durch die Ortserheber — Gemeinderechner — vollzogen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 15.

Die Rechnung verzeichnet die Einnahmen und Ausgaben in drei Abtheilungen.

Abtheilung I. enthält, neben dem Kassenbestand auf Schluß des Vorjahres, die Einnahmen und Ausgaben, welche nach der Vorrechnung unter Rechnungsabtheilung I. im Reste verblieben sind, sowie die im Laufe des Rechnungsjahres neu konstatirten Einnahmen und Ausgaben des Betriebs;

Abtheilung II. die auf das Kapitalvermögen bezüglichen Einnahmen und Ausgaben;

Abtheilung III. die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben, und zwar sowohl diejenigen, welche nach der Vorrechnung unter Rechnungsabtheilung III. im Reste verblieben sind, als die uneigentlichen Posten des laufenden Rechnungsjahres.

Innerhalb dieser Abtheilungen erfolgt die Darstellung nach Maßgabe der gegenwärtiger Verordnung unter Beilage Nr. VII. angeschlossenen Rubriken-Ordnung. Anlage VII.

Die Einnahmen und Ausgaben einer jeden Rubrik, unter welcher Posten zu buchen sind, die nach der Vorrechnung im Reste verblieben sind, werden hiebei in zwei Abschnitten:

1. aus voriger Rechnung,
2. vom laufenden Jahre,

dargestellt.

§. 16.

Dem Rechner der Gemeinde-Krankenversicherung steht es frei, ob derselbe die Rechnung im Laufe des Jahres — als Hauptbuch — führen oder erst nach Ablauf des Jahres stellen will.

Der Gemeinderath, beziehungsweise der Verbandsvorstand können jedoch die Führung eines Hauptbuches anordnen, falls der Umfang der Kasse solches als geboten erscheinen läßt.

§. 17.

Hinsichtlich derjenigen in den Kassenbüchern der Gemeinderechner — Ortserheber — gebuchten Posten, welche in dem Kassenbuch des Verbandsrechners blos summarisch eingetragen sind, hat die Rechnung auf das Kassenbuch des betreffenden Gemeinderechners zu verweisen.

Zu diesem Behufe werden sämmtliche Kassenbücher der Gemeinderechner — Ortserheber — mit Buchstaben oder Ordnungszahlen versehen und der Rechnung angeschlossen.

§. 18.

Dem Rechnungsabschluß ist eine Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes — Vermögensausweis — anzureihen, an deren Schluß eine Vergleichung mit dem Vermögen des Vorjahres anzustellen ist.

In dieselbe werden, gleichviel ob sie in der Hauptrechnung oder in einer besonderen Anhangsrechnung dargestellt sind, aufgenommen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. als Vermögen — Aktiva —:

1. der am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Baarbestand;
2. die Aktivkapitalien (in Hypotheken, Werthpapieren, Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.).

Die Werthpapiere sind hiebei erstmalig mit dem Ankaufskurse, oder, wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse zu berechnen, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten.

Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Vermögensstandsdarstellungen beizubehalten;

3. die unter §. 4 der Rechnung im Reste nachgeführten Posten (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber).

II. als Schulden — Passiva —:

1. die von der Gemeinde-Krankenversicherung rückzuzahlenden Darlehen der Gemeindekassen nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes, Vorschüsse des Rechnungsführers und die sonstigen im Reste des §. 9 der Rechnungsausgaben stehenden Vorschüsse;
2. die unbestrittenen Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung — vergl. Rubriken-Ordnung §. 5 der Ausgaben;
3. die unberichtigt gebliebenen verfallenen Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern — siehe Ausgaben-Rubriken 1—4.

Die sonstigen Reste, sowie der Werth der Grundstücke, Fahrnisse, Materialien und Naturalien sind innerhalb Linie anzugeben und ist hiebei der Reinertrag der Grundstücke zu bezeichnen.

§. 19.

Die in den §§. 40/42 der Gemeinderechnungs-Anweisung für die Gemeinderechnungen vorgesehene Abrechnung zwischen Grundstock und Wirthschaft wird durch eine Vertheilungsberechnung des in dem Vermögensausweis festgestellten Gesammtvermögens auf das Stammvermögen, den Reservefonds und den Betriebsfonds ersetzt.

Diese Berechnung ist im Anschlusse an die Vermögensstandsdarstellung, unter Berücksichtigung des in Formular II. unter II. B. enthaltenen Musters nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 20 zu pflegen.

An diese Berechnung hat sich eine Vergleichung der einzelnen Bestandtheile des Gesammtvermögens mit dem Stande des Vorjahrs anzuschließen.

§. 20.

Die Vertheilung des Gesammtvermögens — §. 19 — ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a. Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach §. 29 Absatz 2 und §. 33 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der dort bezeichneten Kassen — abgesehen von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden.

Diese Grundsätze greifen auch für die Gemeinde-Krankenversicherung Platz.

Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges, neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden.

Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b. Alles übrige Vermögen, welches bisher angesammelt worden, ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbücher, Bankeinlagen 2c.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. Epidemieen) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c. Die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, insolange dem Reservefonds zu überweisen, bis derselbe die Höhe einer durchschnittlichen Jahreseinnahme — §. 10 des Gesetzes — erreicht hat.

d. Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes — vergleiche §§. 18 und 19 — ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wieviel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist.

Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich ist, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicher zu stellen.

§. 21.

Die Anweisungen des Rechners zur Leistung und Empfangnahme von Zahlungen müssen bei denjenigen Gemeinde-Krankenversicherungen, deren Verwaltung nicht der Gemeinderath besorgt, durch den Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sein. Auch ist bei denselben jeweils die Nummer anzugeben, unter welcher die Anweisungen in das gemäß §. 27 Ziffer 5 der Vollzugsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz zu führende Protokollbuch eingetragen worden sind.

§. 22.

Die in den §§. 62 und 63 der Gemeinde-Rechnungsanweisung für die Gemeinderechnungen vorgeschriebene Rechnungsauflage und -Verkündung hat bezüglich der Rechnungen über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung am Sitze des betreffenden Verbandes zu geschehen. Die erfolgte Rechnungsauflage ist in allen zum Verband gehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§. 23.

Von Fertigung eines förmlichen Rechenschaftsberichts über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Krankenversicherung kann auch in den nach §. 65 der Gemeinde- und beziehungsweise §. 63 der Städte-Rechnungsanweisung zur Ausgabe von Rechenschaftsberichten verpflichteten Gemeinden abgesehen werden.

Es genügt vielmehr, wenn dem Gemeinde-Rechenschaftsbericht eine Fertigung des Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenstandsdarstellung, sowie der Vermögens-Vertheilungsberechnung der Gemeinde-Krankenversicherung beigegeben wird.

3. Besondere Bestimmungen für die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen.

§. 24.

Die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen sind befugt, durch Beschluß des Kassenvorstandes für die Kassen- und Rechnungsführung die für die Gemeinde-Krankenversicherung geltenden Bestimmungen, soweit sie überhaupt auf die Verhältnisse dieser Kassen anwendbar sind, zu Grunde zu legen.

Wenn ein Bedürfniß hiezu vorliegt, kann die höhere Verwaltungsbehörde gemäß §. 41 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes hinsichtlich bestimmter Ortskrankenkassen, sowie bezüglich der für staatliche Betriebe errichteten Betriebs- und Bau-Krankenkassen anordnen, daß bei der Rechnungsführung die für die Gemeinde-Krankenversicherung geltenden Vorschriften zu beobachten seien.

Soweit nicht hiernach für die obengedachten Kassen die für die Gemeinde-Krankenversicherung geltenden Vorschriften maßgebend sind, haben dieselben zum Zwecke der Rechnungsführung, außer dem Mitgliederverzeichniß und dem Krankenbuch, zum mindesten noch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Einnahme- und Ausgabebuch zu führen und alljährlich eine Vermögensrechnung aufzustellen.

§. 25.

Einnahme- und Ausgabebuch.

1. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche hinsichtlich der Orts- und Innungs-Krankenkassen den Ziffern unter Einnahmen und Ausgaben des Formulars II. b. (Rechnungsabschluß, I. Kassenrechnung), hinsichtlich der Betriebs- und Bau-Krankenkassen jenen des Formulars II. c. entspricht.

Anlage VIII. Ein Muster dieses Buches ist unter Beilage Nr. VIII. angeschlossen.

2. In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.

3. Einnahmen und Ausgaben, welche aus dem Vorjahre herrühren, sind nicht als Rest-

Einnahmen oder -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

4. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird mit dem 31. Dezember desselben abgeschlossen.

In das Buch sind lediglich die in dem betreffenden Jahre wirklich der Kasse zugeflossenen Einnahmen (eingezahlten Beträge) und die wirklich geleisteten Ausgaben (ausgezahlten Beträge) einzutragen.

Soferne Zinsen, welche in dem betreffenden Rechnungsjahre verfallen sind, nicht erhoben, sondern kapitalisirt werden, ist deren Betrag am Schlusse des Rechnungsjahres als Einnahme in Spalte 3 des Einnahme- und Ausgabebuches und als angelegt in Spalte 10 desselben in Ausgabe zu buchen.

5. Die Belege sind nach der Zeitfolge der Einträge im Buche zu ordnen und mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen, auf welche bei den bezüglichen Rechnungseinträgen zu verweisen ist.

§. 26.

Vermögensrechnung.

1. Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das für dieselbe bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1888 ein Nachweis des gesammten am 1. Januar dieses Jahres vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II., Rechnungsabschluß (II. Vermögensausweis) aufzunehmen.

2. Die Vermögensrechnung soll so angelegt werden, daß in ihr die Vermögensvorgänge für einen längeren Zeitraum zur Darstellung gelangen können. Es empfiehlt sich mithin, wie in dem unter Beilage Nr. IX. angeschlossenen Formulare anschaulich gemacht ist, für jeden einzelnen Kapitalposten ꝛc. hinreichenden Raum zum Eintrag der Veränderungen vorzusehen. Anlage IX.

Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Aktiva und Passiva einzutragen. Am Schlusse eines jeden Jahres sind die Restsummen der einzelnen Rechnungsseiten zusammenzustellen.

3. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuches für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergleiche §. 25 Ziffer 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II. Ziffer II. eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.

4. Die Vertheilung des Gesammtvermögens auf die unter B. 1, 2, 3 des Formulars II. Ziffer II. aufgeführten Bestandtheile geschieht nach den unter §. 20 dieser Verordnung bezeichneten Grundsätzen.

Hiebei wird §. 20, lit. c. durch folgende Bestimmung ersetzt:

c. Die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen, auch wenn sie den in §. 32 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.

§. 27.

Die Rechnungen müssen alljährlich unter Beizug eines Rechnungsverständigen einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.

Gibt die Rechnungs- oder Verwaltungsführung zu erheblichen Beanstandungen Anlaß, so kann die Aufsichtsbehörde ausnahmsweise die staatliche Abhör der Rechnungen auf Kosten der Kasse herbeiführen.

Für die staatliche Abhör kommen die in §. 71 der Gemeinde-Rechnungsanweisung bestimmten Vergütungen in Anrechnung.

§. 28.

Hinsichtlich der durch die Aufsichtsbehörde nach §. 45 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes vorzunehmenden Kassenstürze sind die Vorschriften der §§. 6 und 7 der Gemeinde-Rechnungsanweisung maßgebend; die Bestimmung des §. 43 b. der diesseitigen Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1884 hinsichtlich des alljährlich vorzunehmenden Kassensturzes tritt außer Kraft.

III. Abschnitt.

Rechnungsführung der eingeschriebenen Hülfskassen und der nach landesrechtlichen Vorschriften errichteten Hülfskassen.

§. 29.

Da die eingeschriebenen Hülfskassen und die nach landesrechtlichen Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche für ihre Mitglieder das in §. 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichnete Recht beanspruchen, verpflichtet sind, für jedes Kalenderjahr die in den Formularen I. und II. bezeichneten Nachweisungen vorzulegen, so wird denselben empfohlen, für ihre Rechnungsführung ebenfalls das Kalenderjahr und soweit thunlich die für die Ortskrankenkassen geltenden Vorschriften — insbesondere über Führung eines Mitgliederverzeichnisses, eines Krankenbuches, eines Einnahme- und Ausgabebuches und Aufstellung einer Vermögensrechnung — zu Grunde zu legen.

Auf die bei den Hülfskassen und den örtlichen Verwaltungsstellen durch die Bezirksämter vorzunehmenden Kassenstürze finden die Vorschriften der §§. 6 und 7 der Gemeinde-Rechnungsanweisung gleichfalls Anwendung; die Bestimmung des §. 14 Ziffer 1 der diesseitigen Vollzugsverordnung vom 2. August 1884 wird, soweit sie die alljährliche Revision der Kassenbestände vorschreibt, hiernach abgeändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 30.

Den Bezirksämtern bleibt in ihrer Eigenschaft als höhere Verwaltungsbehörden — §. 41 Absatz 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes — und als Gemeindeaufsichtsbehörden überlassen, soweit erforderlich nähere Anordnungen zur Durchführung der über die Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Bestimmungen zu treffen.

§. 31.

Die in den §§. 2—30 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen treten am 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

Hinsichtlich der Rechnungsführung und der Vorlage der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1887 bleiben noch die seitherigen Bestimmungen — Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1884 (veröffentlicht in Nr. XLI. des badischen Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1884) und vom 6. Januar 1887 (veröffentlicht im badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Nr. IV.) — in Anwendung.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren die §§. 17, 21, 28 und 45 der diesseitigen Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1884, sowie überhaupt alle mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen und Weisungen ihre Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 14. November 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. E. Muser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staat: Großherzogthum Baden.

Formular I. a.
(Gemeinde-Krankenversicherung.)

Nachweisungen

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter,

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Gemeinde-Krankenversicherung:

Name . . . . . .
. . . . . .
Sitz . . . . . .
Bezirksamt . . . . . .
. . . . . den . . . . . .

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

der Vorstand
(Unterschrift) . . . . . .

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

Prozentverhältniß:
der Beiträge zum ortsüblichen Tagelohne *). . . . . .
des Krankengeldes zum ortsüblichen Tagelohne . . . . . .

*) Siehe §. 6 Abs. 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes. Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebersicht

über

die Mitglieder, die Krankheitsfälle ꝛc. für das Jahr . . . .

Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . .)

1. Zahl der Mitglieder [a.] am	männliche.	weibliche.	2. Erkrankungsfälle [b.] im Laufe des Jahres der
1. Januar (Jahresanfang) . .	. . .	. . .	männlichen Mitglieder . . . . .
1. April	. . .	. . .	weiblichen „ . . . . .
1. Juli	. . .	. . .	3. Krankheitstage [b.] im Laufe des
1. Oktober	. . .	. . .	Jahres der
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)	. . .	. . .	männlichen Mitglieder . . . . .
			weiblichen „ . . . . .

a. Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b. Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 4, 5 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II. [a.]). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular I. b.
(Orts-, Betriebs-, Innungs- und Bau-Krankenkassen- sowie Hülfskassen.)

Staat: Großherzogthum Baden.

Nachweisungen

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse
Name . . . . . .
. . . . . .
Art*) . . . . . .
Sitz . . . . . .
Bezirksamt . . . . . .
. . . . . .

*) Genau anzugeben, ob Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

. . . . . den . . . . . .

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt
der Vorstand:

(Unterschrift.) . . . . . .

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der Beiträge zum Lohne a) . . . . . .
   des Krankengeldes zum Lohne a) . . . . . .
2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b)
   a. mit vollem Krankengelde . . . . . Wochen,
   b. von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . . Wochen.

a) Bei den Orts- und Innungs-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Gesetzes), bei den Betriebs- und Bau-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder zum wirklichen Arbeitsverdienste (§. 64 Ziffer 1).

Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. für das Jahr . . . . . .

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . .).

1. Zahl der Mitglieder[a] am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang) . .	. . .	. . .
1. Februar	. . .	. . .
1. März	. . .	. . .
1. April	. . .	. . .
1. Mai	. . .	. . .
1. Juni	. . .	. . .
1. Juli	. . .	. . .
1. August	. . .	. . .
1. September	. . .	. . .
1. Oktober	. . .	. . .
1. November	. . .	. . .
1. Dezember	. . .	. . .
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)	. . .	. . .

2. Erkrankungsfälle[b] im Laufe des Jahres der	
männlichen Mitglieder	
weiblichen Mitglieder	
3. Krankheitstage[b] im Laufe des Jahres der	
männlichen Mitglieder	
weiblichen Mitglieder	
4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene	
männliche Mitglieder	
weibliche Mitglieder	

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II. b. und c.). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular II. a.
(Gemeinde-Krankenversicherungen.)

Rechnungsabschluß. *)

Der Gemeinde-Krankenversicherung Name . . . . . .
Sitz . . . . . .

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18 . . (Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . .).

	M.	₰
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar	. . .	. .
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen	. . .	. .
3. Beiträge	. . .	. .
4. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes	. . .	. .
5. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 50, 57 Absatz 4; Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11, §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3	. . .	. .
6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen	. . .	. .
7. Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 4 fallende Vorschüsse	. . .	. .
8. Sonstige Einnahmen [1])	. . .	. .
9. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis mit 8)	. . .	. .
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung	. . .	. .
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel	. . .	. .
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder	. . .	. .
b. „ Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes	. . .	. .
4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	. . .	. .
5. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach §. 57 Absatz 2 des Gesetzes, §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885	. . .	. .
6. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 4 der Einnahmen bezeichneten Art) . .	. . .	. .
7. Zurückgezahlte Beiträge	. . .	. .
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken	. . .	. .
9. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 7 bezeichneten Art) . .	. . .	. .
10. Sonstige Ausgaben	. . .	. .
11. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis mit 10)	. . .	. .
c. Abschluß. Summe der Einnahmen (Ziffer a. 9)	. . .	. .
Summe der Ausgaben (Ziffer b. 11)	. . .	. .
Ergibt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von . .	. . .	. .

***) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.**

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18..

	ℳ	₰
A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:		
1. Aktiva:		
a. der Baarbestand am 31. Dezember 18	. . .	..
b. in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen . . .	. . .	..
c. sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber, vergl. I. a. Ziffer 5) [2])	. . .	..
Summe . .	. . .	..
2. Passiva:		
a. Darlehen und Vorschüsse (vergl. I. a. Ziffer 4 und 7)	. . .	..
b. Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I. b. Ziffer 5) [2])	. . .	..
c. unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3])	. . .	..
Summe . .	. . .	..
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse	. . .	..
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen	. . .	..
Ergibt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr . . / weniger . .	. . .	..
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . . . .. / Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von	. . .	..
B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich, wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A. 3	. . .	..
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen	. . .	..
Ergibt gegen das Vorjahr an Stammvermögen *) { mehr . . / weniger . .	. . .	..
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)	. . .	..
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds	. . .	..
Ergibt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . . / weniger . .	. . .	..
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A. 3 nach Abzug der Beträge unter B. 1 und 2:		
a. baar	. . .	..
b. in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.	. . .	..
Ergibt einen Betriebsfonds von . .	. . .	..

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular II. b.
(Orts- und Innungs-Krankenkassen, sowie Hülfskassen.)

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name . . . . . .
Art . . . . . Sitz . . . . . .

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18 . . (Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . .).

	M.	₰
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar	. . . . .	. .
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen	. . . . .	. .
3. Eintrittsgelder	. . . . .	. .
4. Beiträge	. . . . .	. .
5. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 50, 57 Absatz 4; Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11, §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3	. . . . .	. .
6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen	. . . . .	. .
7. Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse	. . . . .	. .
8. Sonstige Einnahmen[1])	. . . . .	. .
9. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis mit 8)	. . . . .	. .
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung	. . . . .	. .
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel	. . . . .	. .
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder	. . . . .	. .
b. an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes	. . . . .	. .
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen	. . . . .	. .
5. Sterbegelder	. . . . .	. .
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	. . . . .	. .
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach §. 57 Absatz 2 des Gesetzes, §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885	. . . . .	. .
8. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	. . . . .	. .
9. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken	. . . . .	. .
10. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 7 bezeichneten Art)	. . . . .	. .
11. Verwaltungsausgaben:		
a. persönliche[2])	. . . . .	. .
b. sächliche[3])	. . . . .	. .
12. Sonstige Ausgaben	. . . . .	. .
13. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis mit 12)	. . . . .	. .
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a. 9)	. . . . .	. .
Summe der Ausgaben (Ziffer b. 13)	. . . . .	. .
Ergibt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von	. . . . .	. .

*) **Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.**

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.
[2]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung und dergl.
[3]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.
[4]) Bei den Innungs-Krankenkassen ist zutreffenden Falls noch eine Einnahmerubrik unter lit. a. Ziffer 5 a. „Zuschüsse der Arbeitgeber nach §. 65 Absatz 3 des Gesetzes“ einzuschalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18 . .

	M.	₰
A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:		
1. Aktiva:		
a. der Baarbestand am 31. Dezember 18	. . . . .	. .
b. in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen	. . . . .	. .
c. sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. I. a. Ziffer 5)[2])	. . . . .	. .
Summe	. . . . .	. .
2. Passiva:		
a. Darlehen und Vorschüsse (vergl. I. a. Ziffer 7)	. . . . .	. .
b. Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I. b. Ziffer 7)[2])	. . . . .	. .
c. unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern[3])	. . . . .	. .
Summe	. . . . .	. .
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse	. . . . .	. .
Nach dem vorjährigen Abschluss betrug das Gesammtvermögen	. . . . .	. .
Ergibt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr / weniger	. . . . .	. .

	M.	₰
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust	. . . .	. .
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von	. . . .	. .

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A. 3	. . . . .	. .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen	. . . . .	. .
Ergibt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr / weniger	. . . . .	. .
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)	. . . . .	. .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds	. . . . .	. .
Ergibt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger	. . . . .	. .
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A. 3 nach Abzug der Beträge unter B. 1 und 2		
a. baar	. . . . .	. .
b. in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.	. . . . .	. .
Ergibt einen Betriebsfonds von	. . . . .	. .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular II. c.
(Betriebs- und Bau-Krankenkassen.)

Rechnungsabschluß. *)

Der Krankenkasse Name . . . . . .
Art . . . . . Sitz . . . . . .

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18 . . (Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom . . . . . bis . . . . . .).

	M.	₰
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 5 des Gesetzes		
6. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 3 des Gesetzes		
7. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungs-Gesetz §§. 50, 57 Absatz 4; Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11, §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen		
9. Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 fallende Vorschüsse		
10. Sonstige Einnahmen [1])		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis mit 10)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a. an Mitglieder		
b. an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach §. 57 Absatz 2 des Gesetzes, §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885		
8. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 5 der Einnahmen bezeichneten Art)		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
11. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 9 bezeichneten Art)		
12. Verwaltungsausgaben:		
a. persönliche [2])		
b. sächliche [3])		
13. Sonstige Ausgaben		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis mit 13)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a. 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b. 14)		
Ergibt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von . .		

*) **Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.**

[1]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.
[2]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dgl.
[3]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Vermögensausweis
nach dem Bestande vom 31. Dezember 18 . . .

	M.	Pf.
A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:		
1. Aktiva:		
a. der Baarbestand am 31. Dezember 18	. . . . .	. .
b. in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen	. . . . .	. .
c. sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. I. a. Ziffer 7) [2])	. . . . .	. .
Summe	. . . . .	. .
2. Passiva:		
a. Darlehen und Vorschüsse (vergl. I. a. Ziffer 5 und 9)	. . . . .	. .
b. Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I. b. Ziffer 7) [2])	. . . . .	. .
c. unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3])	. . . . .	. .
Summe	. . . . .	. .
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse	. . . . .	. .
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen	. . . . .	. .
Ergibt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr / weniger	. . . . .	. .

	M.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn / Verlust	. . . .	. .
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von	. . . .	. .

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A. 3	. . . . .	. .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen	. . . . .	. .
Ergibt gegen das Vorjahr an Stammvermögen *) { mehr / weniger	. . . . .	. .
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)	. . . . .	. .
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds	. . . . .	. .
Ergibt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr / weniger	. . . . .	. .
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A. 3. nach Abzug der Beträge unter B. 1 und 2:		
a. baar	. . . . .	. .
b. in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.	. . . . .	. .
Ergibt einen Betriebsfonds von	. . . . .	. .

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

[2]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[3]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Mitglieder-Verzeichniß

der

Fabrik-Krankenkasse der Maschinenfabrik von C. Asten in Offenburg.

a. Männliche Personen.

Ord.-Zahl.	Der Mitglieder: Vor- und Zuname.	Wohn- und bezw. Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung.	Familienstand.	Jahr und Tag des Eintritts.	Jahr und Tag des Austritts.	Gestorben am	Betrag des täglichen Arbeitsverdienstes.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.
								ℳ.	₰.	
1.	Albrecht Eug.	Bohlsbach	Schlosser	verh	1887 Jan. 6.			2	40	
2.	Anna Karl	Offenburg	Fabrikarbeiter	ledig	„ „ 10.	1887 April 4.	1887 April 4.	2	10	
			u. s. w.							
1.	Bemberle Osk.	Offenburg	Taglöhner	verh.	1887 Jan. 2.			1	80	

Für jeden Buchstaben sind je nach Bedarf eine oder mehrere Seiten zu eröffnen.

Anlage IV.

Mitglieder-Verzeichniß

der

gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung für den Bezirk Offenburg.

a. Männliche Personen.

Ord.-Zahl.	Jahr und Tag der Anmeldung.	Jahr und Tag der Abmeldung.	Der Mitglieder: Vor- und Zuname.	Wohn- bezw. Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung.	Jahr und Tag der Geburt bei jugendlichen Arbeitern.	Jahr und Tag des Eintritts.	Jahr und Tag des Austritts.	Des Arbeitgebers Name.	Beruf.	Ort der gewerblichen Niederlassung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
I. Gemeinde Altenheim.												
1.	1887 Jan. 2.		Bob Erwin	Altenheim	Schlosser	4. Nov. 1872	1887 Jan. 1.		Aha Franz	Schlosser	Altenheim	
2.	Feb. 6.		Klepfer Ferd.	Marlen	„	„	Feb. 1.		„	„	„	
1.	1887 Jan. 12.	1887 Dez. 2.	Ihle Emil	Altenheim	Taglöhner	.	1887 Jan. 6.	1887 Dez. 2.	Brägel Karl	Maurer	Altenheim	
2.	1888 Feb. 2.		Stetter Ludw.	„	Maurer	. u. s. w.	1888 Feb. 1.		„	„	„	
II. Gemeinde Bohlsbach.												
1.	1887 Jan. 5.		Hummel Max	Bohlsbach	Techniker	.	1887 Jan. 5.		Kölitz Karl	Maschinenfabrikant	Bohlsbach	freiwillig.
2.	1887 März 6.		Streter Dan.	„	Schlosser	. u. s. w.	1887 März 1.		„	„	„	

Anlage V.

Summarische Nachweisung
über
den Bestand der Mitglieder.

Jahr	Zahl der Mitglieder am Monat	männliche.	weibliche.	Zugang im Laufe des Monats: männliche.	Zugang im Laufe des Monats: weibliche.	Abgang im Laufe des Monats: männliche.	Abgang im Laufe des Monats: weibliche.	Bestand auf Schluß des Monats: männliche.	Bestand auf Schluß des Monats: weibliche.
1888	1. Januar	100	80	20	20	10	10	110	90
	1. Februar	110	90	25	30	20	40	115	80
	1. März	115	80	u. s.	w.				
	1. April								
	1. Mai								
	1. Juni								
	1. Juli								
	1. August								
	1. September								
	1. Oktober								
	1. November								
	1. Dezember								
1889	1. Januar								
	1. Februar								
	1. März								
	u. s. w.								

Anmerkung. Bei den Gemeinde-Krankenversicherungen genügt die Feststellung der Mitgliederzahl auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Anlage VI.

Krankenbuch

der Gemeinde-Krankenversicherung . . . . . .

a. für die männlichen Mitglieder

1887.

Ord.-Zahl.	Nummer und Seite des Mitgliederverzeichnisses.	Des Erkrankten: Name.	Wohnort.	Arbeitgeber.	Art der Krankheit.	Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser bezw. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung sind zu bezahlen für die Zeit vom (Tag, für welchen erstmals zu zahlen ist.)	bis mit (Tag, für welchen letztmals zu zahlen ist.)	somit für Tage *)	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
I. Ueberträge vom Vorjahr:									
201		Emil Schnicker	Offenburg	Maurer Ries	Katarrh	1. Januar	16. Januar	13	
250		Karl Valter	„	Schlosser Matthäus	Gesichtsrose	1. „	30. „	30	Krankenhausverpflegung.
262		Eugen Albrecht	Ortenberg	Tapezier Schuler	Gelenksentzündung	1. „	1. Februar	31	dto.
II. Neue Erkrankungen:									
1	20 30	Jos. Schneider	Ortenberg	Wirth Stigler	Rheumatismus	20. Januar	29. Januar	9	
2	16 10	Gustav Hambrecht	Offenburg	Fabrikant Klumpp	Halsentzündung	10. Februar	28. Februar	16	
3	14 2	Josef Braunstein	Höfen	dto. u. s. w.	Lungenentzündung	2. März	18. April	39	
							Summe Spalte 9 . .		

*) Bei Krankengeld bleiben Sonntage und arbeitsfreie Feiertage außer Betracht.

Anlage VII.

Rubrikenordnung

für die

Rechnungen der Gemeinde-Krankenversicherungen.

A. Einnahme.

Abtheilung I.

§. 1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar.
§. 2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen.
§. 3. Beiträge.
§. 4. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (nach Krankenversicherungsgesetz §§. 50, 57 Absatz 4; Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, §. 10 Absatz 4, §. 11, §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3).
§. 5. Sonstige Einnahmen. (Freiwillige oder vertragsmäßige — nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende — Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.)

Abtheilung II.

§. 6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen.
§. 7. Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter Rechnungsabtheilung III. fallende Vorschüsse.
§. 8. Sonstige Einnahmen.

Abtheilung III.

§. 9. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes.
§. 10. Vorschüsse und Wiederersatz für Verwaltungsaufwand — siehe §. 9 des Gesetzes und §. 24 Absatz 3 der Vollzugsverordnung. —
§. 11. Ausgleichungsposten.

Anmerkung. Das gesammte Hat der Rubriken 5, 8, 10 und 11 eignet sich zur Aufnahme in Spalte 8 des Formulars II. a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Ausgaben.

Abtheilung I.

§. 1. Für ärztliche Behandlung.
§. 2. Für Arznei und sonstige Heilmittel.
§. 3. Krankengelder:
a. an Mitglieder,
b. an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes.
§. 4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten.
§. 5. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach §. 57 Absatz 2 des Gesetzes, §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885.
§. 6. Zurückgezahlte Beiträge.
§. 7. Sonstige Ausgaben.

Abtheilung II.

§. 8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken.
§. 9. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Rubrik §. 7 bezeichneten Art).
§. 10. Sonstige Ausgaben.

Abtheilung III.

§. 11. Zurückgezahlte Vorschüsse (der in Einnahme Rubrik §. 9 bezeichneten Art).
§. 12. Vorschüsse und Wiederersatz für Verwaltungsaufwand.
§. 13. Ausgleichungsposten.

Anmerkung. Das gesammte Hat der Rubriken 7, 10, 12 und 13 eignet sich zur Aufnahme in Spalte 10 des Formulars II. a.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VIII.

Einnahme- und Ausgabe-Buch

der

. . . . . Krankenkasse

für

1. Januar 18.. bis mit 31. Dezember 18..

Rechner . . . . . .

Zahl der Beilagen . . . . . .

Prozentverhältniß:

der Beiträge zum Lohne . . . . . .
des Krankengeldes zum Lohne . . . . . .

Anmerkung: Für die Ortskrankenkassen fallen die Spalten 6 und 7 der Einnahmen und Spalte 8 der Ausgaben weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. Einnahmen.

Ordnungs-Zahl.	Baarer Kassenbestand am 1. Januar.	Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen.	Eintrittsgelder.	Beiträge.	Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 5 des Gesetzes.	Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 3 des Gesetzes.	Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützungen nach Krankenversicherungsgesetz §§. 50, 57 Abs. 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 §. 5 Abs. 8 und 9, §. 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Abs. 4, §. 11, §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3.	Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen.	Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 fallende Vorschüsse.	Sonstige Einnahmen.	Summe der Einnahmen — Spalten 2 bis mit 11. —	Tag.	Bezeichnung der zahlenden und empfangenden Personen und Stellen, sowie des Betreffs der Zahlung.	Beleg-Nummer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.			
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰			
													Monat Januar.	
1	120 .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	120 —	1	Baarvorrath nach vor K. S. 60.	
2	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3	Apotheker Eggesperger für Arzneien.	1
3	. .	. .	. .	160 —	. .	. .	. .	. .	. .	. .	160 —	16	Mitgliederbeiträge für 14.28 Januar. u. s. w.	2
													Abschluß am 1. Februar.	
													Die Einnahme Spalte 12 beträgt . . 1 540 M. 20 ₰	
													Die Ausgabe Sp. I. beträgt 820 „ 10 „	
													Kassenrest 720 M. 10 ₰	
													Siebenhundertzwanzig Mark 10 ₰.	
													In der Kasse fanden sich vor: M. ₰ M. ₰	
													6 Scheine à 100 M. . 600 —	
													5 Goldstücke à 20 M. . 100 —	
													10 Zweimarkstücke. . . 20 —	
													Münze. . . — 1	
													—— 720	
													Es fehlen somit . . —	
													welche in die Kasse gelegt wurden. E. Sauer.	
													Monat Februar.	
30	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2	Sparkasse Offenburg . .	
31	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	16	Krankengeld für 1./14. Febr.	
32	. .	. .	. .	116 —	. .	. .	. .	. .	. .	. .	116 —	16	Mitgliederbeiträge für 16.28 Februar. u. s. w.	
(Seite 1)	120 .	20 .	1 030 —	. .	. .	16 —	500 —	. .	20 20	1 706 20	. .		Uebertrag . . .	

b. Ausgaben.

Beleg-Nummer.	Summe der Ausgaben.	Für ärztliche Behandlung.	Für Arznei und sonstige Heilmittel.	Krankengelder: a. an Mitglieder.	Krankengelder: b. an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes.	Unterstützungen an Wöchnerinnen.	Sterbegelder.	Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten.	Erstattungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung — §. 57 Absatz 2 des Gesetzes und §. 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885. —	Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 der Einnahmen bezeichneten Art).	Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder.	Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken.	Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 10 bezeichneten Art).	Verwaltungskosten, persönliche.	Verwaltungskosten, sächliche.	Sonstige Ausgaben.
	I.	1.	2.	3a.	3b.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12a.	12b.	13.
	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰
1	56 —	. .	56 —	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
2																
30	500 —	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	500 —	. .	. .	. .	. .
6	120 —	. .	. .	. .	120 —	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
2																
.	1 620 10	280 —	150 —	620 —	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	500 —	. .	. .	9 —	1 10
												60				

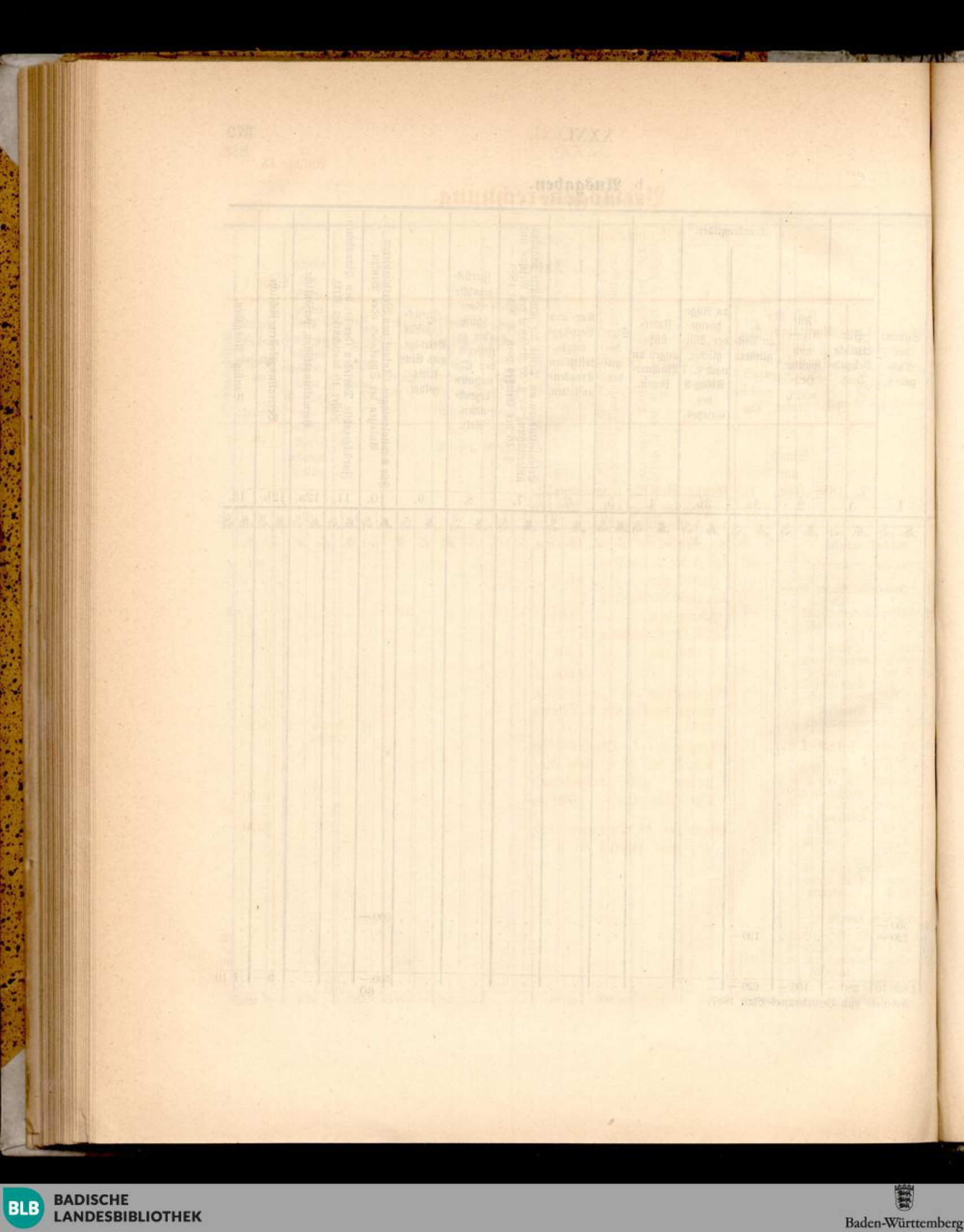

Anlage IX.

Vermögensrechnung

der Ortskrankenkasse . . . . . .

I. Aktiva.

Seite 1.

Ord.-Zahl.	Zeit der Kapitalanlage und der Kapitalheimzahlungen. Jahr.	Monat.	Tag.	Nähere Bezeichnung.	Zinsfuß.	Zins-Anfangszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Zins-Verfallzeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Betrag. Mk.	Pf.
					%								
1.	1888	Stand am Jan.	1.	Großh. Badische Eisenbahnobligationen vom 1876er Anlehen Lit. A. Nr. 20 im Nennwerth von . . . . 1000 Mk.	4								
				Lit. A. Nr. 21 im Nennwerth von . . . . 1000 „	4								
				Lit. B. Nr. 60 im Nennwerth von . . . . 500 „	4								
				Lit. B. Nr. 62 im Nennwerth von . . . . 500 „	4								
				3000 Mk.									
				Angekauft zu 101 % = 3030 Mk. Eingeschrieben am 6. Oktober 1886	.	.	.	.	je	April u. Oktober	1.	3030	—
	1888	Oktbr.	1.	Gezogen auf 1. Oktober 1888 Lit. A. Nr. 20 — siehe Einnahme- und Ausgabebuch Ord.-Zahl 210 — 1000 Mk.	.	.	.	.	.	.	.	1010	—
				Stand auf 31. Dezember 1888 4% Zins jährlich 80 Mk. —	.	.	.	.	.	.	.	2020	—

Seite 2.

Ord.-Zahl.	Zeit der Kapitalanlage und der Kapitalheimzahlungen. Jahr.	Monat.	Tag.	Nähere Bezeichnung.	Zinsfuß.	Zins-Anfangszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Zins-Verfallzeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Betrag. M.	Pf.
					%								
2.				Sparkasse der Stadt Offenburg Einlagen auf Einlagebuch Nr. 720									
	1888	April	16.	am 16. April 1888 — Einnahme- und Ausgabe-Buch O.-Z. 54 —	3½	1888	Mai	1.	1888	Dezbr.	31.	500	—
	1888	Oktbr.	2.	am 2. Oktober 1888 — Einnahme- und Ausgabe-Buch O.-Z. 220 —	3½	1888	Novbr.	1.	1888	Dezbr.	31.	1000	—
	1888	Dezbr.	1.	Rückerhoben — Einnahme- und Ausgabe-Buch O.-Z. 260 —	.	.	.	.	.	.	.	1500 500	— —
				Stand auf 31. Dezember 1888	.	.	.	.	.	.	.	1000	—

Ord.-Zahl.	Zeit der Kapitalanlage und der Kapital-Heimzahlungen.			Nähere Bezeichnung.	Zinsfuß.	Zins-Anfangszeit.			Zins-Verfallzeit.			Betrag.	
	Jahr.	Monat.	Tag.			Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.		
					%							ℳ.	₰
3.	1888	April	15.	Karl Troß, Landwirth von Ortenberg, auf Pfandurkunde vom 15. April 1888 . . . . . — Einnahme- und Ausgabe-Buch O.-Z. 48 — 4 % Zins jährlich 12 ℳ.	4	1888	April	1.	1889	April	1.	300	—
				u. s. w.									

Seite 30.

Jahrgang.	Nähere Bezeichnung.	Einzelbeträge.		Gesammtbetrag.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰
	Abschluß.				
1888	I. Kapitalien nach Seite 1	2020	—		
	„ „ 2	1000	—		
	„ „ 3	300	—	3320	—
	Probe: Am 1. Januar 1888 waren vorhanden . 3030 ℳ.				
	Neu angelegt wurden nach Spalte 10 der Ausgaben des Einnahme- und Ausgabe-Buches . . . . 1800 „				
	4830 ℳ.				
	Eingezogen wurden nach Spalte 9 der Einnahmen des Einnahme- und Ausgabe-Buches . 1500				
	Kursverlust an der Obligation Seite 1 . . 10	1510 „			
	wie oben . . 3320 ℳ.				
	II. Baarbestand am 31. Dezember 1888 nach dem Abschluß des Einnahme- und Ausgabe-Buches	.	.	216	20
	III. Sonstige Forderungen:				
	Fabrikant Poppen schuldet für Alfred Grünewald gemäß §. 50 des Krankenversicherungs-Gesetzes	.	.	87	80
	Gesammtbetrag auf 31. Dezember 1888	.	.	3624	—
	NB. An Grundstücken besitzt die Kasse einen Acker im Flächengehalt von 80 Ar auf Gemarkung Offenburg, Gewann Giefiz mit einem jährlichen Reinertrag von 60 ℳ.				

II. Passiva.

Seite 38.

Ord.-Zahl.	Zeit der Kapitalaufnahme und der Kapitalrückzahlungen. Jahr.	Monat.	Tag.	Nähere Bezeichnung.	Zinsfuß.	Zins-Anfangszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Zins-Verfallzeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Betrag. ℳ.	₰
					%								
1.	1888	Stand am Jan.	1.	Kurt Schede, Rentner in Offenburg, Anlehen auf Schuldschein v. 10. Mai 1885, Rest an 3000 ℳ, welche in 6 Jahresterminen — jeweils auf 1. Dezember — heimzuzahlen sind . . 1500 ℳ.	4	. .	. .	. .	jeweils	Dezbr.	1.	1500	—
	1888	Dezbr.	1.	Kapitalheimzahlung nach Ordnungs-Zahl 261 des Einnahme- und Ausgabe-Buches	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	500	—
				Stand auf 31. Dezbr. 1888	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1000	—

Seite 50.

Jahrgang.	Nähere Bezeichnung.	Einzelbeträge. M.	Einzelbeträge. ₰	Gesammtbetrag. M.	Gesammtbetrag. ₰
	Abschluß.				
	I. Darlehen nach Seite 38	—	—	1 000	—
	II. Ersatzforderungen Dritter:				
	Ortsarmenkasse Offenburg, Ersatz für Marie Schneider . .	—	—	54	—
	III. Unberichtigt gebliebene Forderungen	—	—	—	—
	Gesammtbetrag auf 31. Dezember 1888 . .	—	—	1 054	—
	Nach dem Abschluß Seite 30 betragen die Aktiva . .	—	—	3 624	—
	mithin Reinvermögen auf 31. Dezember 1888 . .	—	—	2 570	—
	III.				
	Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt: (siehe Formular II. — II. B. —)				

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. November 1887.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 17. November 1887.)

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

§. 16 Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXII. Seite 631), die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend, erhält unter Aufhebung der zum Vollzug dieser Bestimmung ergangenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 93) folgende Fassung:

In Strafsachen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Rechtspolizeisachen sowie in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten erfolgt die Anweisung der Gebühr nach Maßgabe der hiefür bestehenden Gesetze.

Die Gebühren für ärztliche Verrichtungen im Dienste der Verwaltung werden — mit Ausnahme der Gebühr für zweite Ausstellung eines Impfscheins, welche unmittelbar von den Betheiligten zu erheben ist — vorbehaltlich des Ersatzes durch die Zahlungspflichtigen aus der Staatskasse entrichtet.

Artikel 2.

Ziffer I. und II. des Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1874 angeschlossenen Verzeichnisses der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsbeamten (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXII. Seite 634 ff.) erhalten folgende Fassung:

I. Für ärztliche Geschäfte im Dienste der Rechtspflege.

1. Aeußere Besichtigung einer Leiche nebst Erfundsbericht und Gutachten (§§. 23, 27, 28, 40, 58 der Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 4. Januar 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 33) . . . . . 4 M.

2. Aeußere Besichtigung nebst Oeffnung und innerer Untersuchung mit Erfundsbericht und vorläufigem Gutachten (§§. 29—39, 40—44, 58 der Dienstweisung) . . . . . 10 M.

3. In dem vorigen Fall, wenn der Untersuchte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, oder wenn die Leiche schon stark in Fäulniß übergegangen ist . . . . . 15 M.

4. Körperliche Untersuchung eines Mißhandelten, Kranken oder Verletzten nebst Erfundsbericht und Gutachten (§§. 46, 51, 55, 56 der Dienstweisung) . . . . . 3 M.

5. Für einen zum Zwecke gerichtsärztlicher Beobachtung dem Verletzten am Wohnsitz des Gerichtsarztes erstatteten Besuch, sofern nicht schon eine Gebühr für den aus Anlaß des Besuchs gefertigten Bericht gewährt ist . . . . . 1 M.

Als Regel ist anzunehmen, daß bei leichteren, nur kurze Zeit hindurch wirkenden Verletzungen zwischen dem ersten Erfundsberichte und dem Endgutachten keine oder höchstens eine, bei schwereren länger andauernden Verletzungen wöchentlich nur eine Beobachtung nothwendig sei. Bei lebensgefährlichen Verletzungen können die Beobachtungen während der Dauer der Gefahr auch in kürzeren Zwischenräumen wiederholt werden.

6. Praktische Aerzte für Führung des Tagebuchs in Fällen des §. 48 der Dienstweisung 5 M.

7. Berichte, welche nach dem Erfundsberichte über die erste Besichtigung eines Verletzten auf Verlangen der Behörde über das Befinden des Verletzten erstattet werden (§. 51 der Dienstweisung) . . . . . 1 M.

8. Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen, Arznei- und Geheimmitteln sowie Giften . . . . . 3 M.

9. Untersuchung einer Person, welche im Verdacht steht, schwanger zu sein oder geboren zu haben, mit Erfundsbericht und Gutachten; ebenso körperliche Untersuchung wegen der Geschlechtsreife oder des Zeugungsvermögens mit Erfundsbericht (§§. 63—66, 69—71 der Dienstweisung) . . . . . 5 M.

10. Untersuchung und Begutachtung des geistigen Zustandes einer Person im Strafverfahren (§§. 67 und 68 der Dienstweisung), sowie des körperlichen oder geistigen Zustandes einer Person zum Zwecke einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder einer Rechtspolizeisache 6 M.

11. Körperbeschaffenheitszeugniß einschließlich des etwa deßhalb nöthigen Besuchs am Wohnort des Arztes . . . . . 1 M.

12. Chemische Untersuchungen, mikroskopische Untersuchungen von Blut- oder Samenflecken ꝛc.: eine nach der hierzu nöthigen Zeit bemessene, der Diät gleichkommende Gebühr, nebst Ersatz für die gebrauchten Reagentien und Geräthschaften (§§. 60 und 61 der Dienstweisung).

13. Schriftliches Endgutachten (§§. 38, 43, 52—54, 62, 64, 66 der Dienstweisung) 6 M.

14. Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichtssitzungen . . 8 M.

Wenn bei einem Geschäft zwei Gerichtsärzte in Folge einer gesetzlichen Vorschrift zusammengewirkt haben, so hat der erste von ihnen die volle Gebühr und der zweite

a. bei Endgutachten (Ziffer 13) zwei Fünftel der in Ziffer 13 bestimmten Gebühr,

b. für die in den Ziffern 1, 4, 9 und 10 bezeichneten Verrichtungen drei Fünftel der dort bestimmten Gebühren,

c. für die in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verrichtungen gleichfalls die volle Gebühr anzusprechen.

In Fällen der Ziffern 10, 13 und 14 kann, wenn dieselben einen besonderen Aufwand an Zeit oder Arbeit verursachen, die anweisende Behörde die Gebühr bis zum Doppelten erhöhen.

II. Für ärztliche Geschäfte im Dienste der Verwaltung.

1. Untersuchung einer Leiche nebst Erfundsbericht mit Gutachten . . . . . 4 M.

2. Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustandes einer Person nebst Zeugniß oder Gutachten in polizeilichen Strafsachen . . . . . 3 M.

3. Körperbeschaffenheitszeugniß wegen Erstehung von Haft oder Nachhaft im polizeilichen Arbeitshaus einschließlich des etwa deßhalb nöthigen Besuchs am Wohnort des Arztes 1 M.

4. Untersuchung wegen Geisteskrankheit und Gutachten behufs der Aufnahme in eine Irrenanstalt . . . . . 6 M.

5. Sanitätspolizeiliche Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen, Arznei- und Geheimmitteln sowie Giften auf polizeiliche Anordnung 3 M.

6. Sanitätspolizeiliche Verrichtungen bei epidemischen Krankheiten: je nach dem Zeitaufwand eine dem halben Betrag der zu beanspruchenden Diät gleichkommende Gebühr. Die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten erhalten diese Gebühr auch für Verrichtungen an ihrem Wohnorte.

7. Sanitätspolizeiliche Ortsvisitation (Verordnung vom 27. Juni 1874 §. 16): je nach dem Zeitaufwand eine dem halben Betrag der zu beanspruchenden Diät gleichkommende Gebühr.

8. Jede Impfung einschließlich der Nachschau, der etwaigen Wiederholung des Impfakts bei der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins . . . . . 75 Pf.

9. Sanitätspolizeiliche Untersuchung von Privatbauten und gewerblichen Anlagen 6 M.

In Fällen, welche einen besondern Aufwand an Zeit oder Arbeit verursachen, kann die anweisende Behörde die Gebühr bis zum Doppelten erhöhen.

10. Zweite Ausstellung eines Impfscheines . . . . . 50 Pf.

11. Körperliche Untersuchung nebst Zeugniß behufs der Anstellung im öffentlichen Dienst, der Feststellung bleibender Dienstunfähigkeit auf Ersuchen einer Behörde . . . . 2 M.

12. Körperliche Untersuchung nebst Zeugniß behufs Feststellung der Hülfsbedürftigkeit, der Nothwendigkeit oder Zulässigkeit der Aufnahme in eine Krankenanstalt, auf Ersuchen einer Behörde . . . . . 1 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Besondere Bestimmungen bleiben hinsichtlich der Untersuchung der Dirnen in den Städten vorbehalten.

13. Abhaltung einer Hebammennachprüfung . . . . . 5 M.
14. Gutachten in verwaltungsgerichtlichen Streitsachen . . . . . 6 M.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 17. November 1887.

Friedrich.

Turban. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Chelius.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. November 1887.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1887 und Januar und Februar 1888 betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. November 1887.)

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1887 und Januar und Februar 1888 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Dezember 1887 und in den Monaten Januar und Februar 1888 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. November 1887.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 2. Dezember 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 21. November 1887.)

Die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. wird die unter dem 3. Juni 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 226) verkündete „Schifffahrtspolizei- und Floß-Ordnung für den Rhein" in der durch die Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 24. Januar 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 10) und des diesseitigen Ministeriums vom 4. September 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. Seite 296) bewirkten Fassung vom 1. Februar 1888 ab außer Wirksamkeit gesetzt und an deren Stelle nachstehende, unter den Rheinuferstaaten vereinbarte „Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein" veröffentlicht.

Karlsruhe, den 21. November 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Glockner.

Polizeiordnung

für

die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel I.

1. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2. Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken. Der Nachen soll wenigstens eine Stunde vor dem Floß vorausfahren und, wenn letzteres durch ein Dampfschiff geschleppt wird, eine aus 16 roth und weiß, sonst eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken. Den Namen des Nachenführers hat der Floßführer auf dem Floßschein (Artikel 25 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868) zu vermerken oder der ersten Hafenpolizeibehörde, welche das Floß erreicht, zur Eintragung in den Floßschein zu bezeichnen.

Wird die Weiterfahrt des Floßes durch unvorhergesehene Umstände verhindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher die Betheiligten benachrichtigt, daß das Floß nicht eintreffen werde.

Die Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, fällt hinweg:

a. auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bei Flößen, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind,

b. auf den Stromstrecken unterhalb Mannheim bei Flößen, deren Pflichtbemannung nach Artikel XXII. Ziffer 1 nicht über 5 Mann beträgt.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

3. Kein Schiff darf in dem Maaß belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einsenkung bezeichnet worden ist.

Die zur Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkung dienenden Klammern sind von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunkelm oder durch schwarze Farbe auf hellem Grund kenntlich zu erhalten.

4. Diejenigen mit einem festen Deck nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer größten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 30 Centimeter behalten, müssen, auch wenn sie still liegen, mit mindestens 30 Centimeter hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

5. Auf Dampf- und Segelschiffen müssen die mit Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebes in ihrem Heimathsstaat vorgeschriebenen und im Schiffsattest genannten Ausrüstungsgegenstände auf der Fahrt stets vollzählig und in gutem Zustand vorhanden sein.

Ist für ein Deutsches Schiff das Schiffsattest in Niederland ausgefertigt, so muß das Attest bei der erstmaligen Landung am Sitze einer Schiffsuntersuchungsbehörde des Heimathsstaates bei dieser, jedenfalls aber innerhalb eines Jahres nach seiner Ausfertigung bei einer Schiffsuntersuchungsbehörde eines Deutschen Uferstaates behufs entsprechender Eintragung vorgelegt werden.

6. An Dampfschiffen jeder Größe muß deren Namen oder der Namen und Wohnort des Eigenthümers auf beiden Längenseiten in deutlich sichtbarer Weise angebracht sein.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II.

1. Kein Schiff darf von seiner Abfahrtstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs eines andern im Fahren begriffenen Schiffes oder Floßes hineinfahren und dasselbe in seinem Lauf stören.

2. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiff mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiff mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3. In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Seite des Fahrwassers halten, welche rechts (steuerbordseits) liegt, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Fahrgeschwindigkeit vermindern.

4. Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des

Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Kraft beim Vorbeifahren an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen vermindert werden. Dasselbe gilt beim Vorbeifahren an Flößen, wenn diese am Ufer im Zusammen- oder Abbau begriffen sind und auf denselben bei Annäherung eines Dampfschiffes durch Schwenken einer rothen Flagge ein Zeichen gegeben wird.

Liegen solche Fahrzeuge hinter Kribben (Buhnen) oder sonstwie gedeckt, so daß sie von den herankommenden Dampfschiffen aus nicht gesehen werden können, so tritt für diese die Verpflichtung zum Fahren mit verminderter Kraft nur dann ein, wenn hierzu von den Fahrzeugen bei Tag durch Beisetzen einer weithin sichtbaren Flagge, bei Nacht durch Anbringen einer grünen Laterne aufgefordert ist.

Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nur beim Vorbeifahren an den zur Ausführung von Korrektionsarbeiten, Peilungen oder Messungen im Strom liegenden Fahrzeugen.

5. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

6. Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

7. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittelst Tonnen, Baken oder anderen Schifffahrtszeichen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder Breite, oder auch zeitweise Veruntiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die Strompolizeibeamten in Bezug auf die Durchfahrt dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

Die Fahrt zur Nachtzeit oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen auf diesen Stromstrecken kann durch die Strompolizeibeamten verboten werden.

Von einem solchen Verbot werden die Schifffahrt- und Flößereitreibenden durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrweg befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser

nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Fall die nachstehenden Vorschriften (Artikel V. und VI.) zu beachten.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in derselben Richtung.

Artikel V.

1. Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von 80 Meter, so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und bei Tageszeit eine blaue Flagge, bei Nachtzeit eine hellbrennende Laterne mit weißem Glas auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorausfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb der Spijkschen Fähre fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2. Wenn ein mit dem Wind segelndes Schiff ein anderes mit dem Wind segelndes Schiff erreicht und an demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Zuruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in einem und demselben Fahrweg in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI.

1. Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Wind segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (steuerbordseits) ausweichen.

2. Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die in Artikel V. vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (backbordseits) auszuweichen haben.

Für die Nachtzeit gelten die Vorschriften in Artikel XV. Ziffer 5.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII.

1. Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren (Artikel IV.) mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorausfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf 120 Meter, so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3. Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorausfahrenden Schiff auf mehr als 80 Meter nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII.

1. Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2. Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Wind segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Artikel V. und VI. ausweichen.

3. Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX.

1. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiff darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die in Artikel V. vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2. Zwischen einem gezogenen Schiff und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiff im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die in Artikel V. erwähnten Zeichen von dem Dampfschiff aus gegeben werden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deßhalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strom zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellter Maschine über die Leine forttreiben.

3. Beim Heraufziehen der Schiffe dürfen niemals mehr als drei Pferde an einem Stichseil gehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X.

Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Schiff muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die in Artikel V. vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiff mit oder ohne Anhang und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Kurs des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Zentner (30 Tonnen) Tragfähigkeit und der tief geladenen Fahrzeuge.

Artikel XII.

1. Die Führer aller Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit weniger als 600 Zentner (30 Tonnen) beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten, und dürfen in deren Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

2. Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiff oder Schleppzug dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so hat der Führer des Dampfschiffes nicht mit größerer Kraft, als zum Fortkommen und zur sichern Steuerung erforderlich ist, zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3. In der Nähe fahrender, tief geladener Fahrzeuge von einer Tragfähigkeit von 600 Zentner (30 Tonnen) oder mehr müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren. Die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII.

1. Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2. Die Führer von Gierfähren oder von Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der dem Fahrweg gegenüberliegenden Seite.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die gedachten Fähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie die ihnen für die Nachtzeit fest angewiesene Liegestelle haben.

3. Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer der unter Ziffer 2 erwähnten Fähren abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die in Artikel V. vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Zuruf durch das Sprachrohr oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4. Durch Schiffbrücken dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang, sofern die volle Maschinenkraft nicht zur sichern Steuerung erforderlich ist, nur mit verminderter Kraft fahren.

Am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrende Dampfschiffe unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Längs solcher Fähren, welche sich an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung bewegen, muß die Kraft der Maschine so gemäßigt werden, daß die Fährponten in keine gefährlichen Schwankungen gerathen.

5. Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder längs einer der unter Ziffer 2 gedachten Fähren fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben und, bis die Signallaternen auf der Schiffbrücke aufgezogen sind, vor derselben warten. Statt des Böllerschusses kann ein anderes Signal vorgeschrieben werden, wenn die zuständige Behörde von der Absicht des Dampfschiffsführers durch eine Schiffbrücke fahren zu wollen, mittelst elektromagnetischer Signalvorrichtungen an der Brücke Meldung machen läßt.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV.

1. Will ein Personendampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tag durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glas zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2. Bei Annäherung eines Nachens muß die Maschine des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Gang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Maschine still gestellt ist.

3. Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4. Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustand, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner größten zulässigen Einsenkung versehen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend unter Ziffer 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrtsverwaltung Mittheilung davon zu machen.

6. Keine andere, als die dazu bestimmten Nachenführer dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiff bringen oder von demselben abholen.

7. Kommen zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfschiffe gleichzeitig an einem Landungsplatz an, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Wollen zwei in gleicher Richtung fahrende Dampfschiffe an demselben Landungsplatz anlegen, so hat das erste den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV.

1. Auf der Stromstrecke oberhalb der Spijkschen Fähre ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. h. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten, helleuchtenden Laternen am Masttop, oder in Ermangelung eines Mastes oben am Kamin, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Am Tau oder an der Kette fahrende Dampfschiffe haben am Masttop oder oben am Kamin statt zwei Laternen deren drei zu führen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die am Masttop oder oben am Kamin befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen unter dem Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrende Schiffe müssen mit einer weißen Laterne am Masttop oder mindestens 6 Meter hoch über dem Schiffsbord an einer Stange, die zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne unter dem Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine helleuchtende Laterne von weißem Glas mindestens in Manneshöhe über Bord zu führen.

2. Auf den Stromstrecken unterhalb der Spijkschen Fähre müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glas am hintern Mast, oder, falls ein solcher nicht vorhanden, am hintern Flaggenstock, oder auch in dessen Ermangelung, an einer andern Stelle des Hinterschiffs, und einer von grünem Glas am vordern Mast, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf den genannten Stromstrecken fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeugs, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesem entgegensegeln oder von demselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glas zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeug

oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßes rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glas zu versehen, welche am Top des großen Mastes oder in Ermangelung desselben sonst hoch genug aufgehängt sein muß, um von allen Seiten gut sichtbar zu sein.

3. Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4. Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang mit verminderter Geschwindigkeit fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen, Segelschiffer aber unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähranstalten.

5. Zur Nachtzeit muß, wenn die Schiffe sich in einem und demselben Fahrweg (Artikel IV.) entgegenkommen, beim Vorbeifahren stets rechts ausgewichen werden (Artikel VI. Ziffer 1). Ist jedoch der Führer eines mit Anhang zu Berg fahrenden Dampfschiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe fünf Glockenschläge zu geben und an der Steuerbordseite eine helleuchtende Laterne mit weißem Glas hin und her zu schwenken, worauf beide Fahrzeuge links ausweichen müssen.

6. Flöße dürfen ihren Landungsplatz nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang verlassen. Sie dürfen ihre Fahrt nicht länger als eine Stunde nach Sonnenuntergang fortsetzen, es sei denn, daß sie durch nicht vorherzusehende Umstände verhindert wurden, den Landungsplatz vor Ablauf dieser Zeit zu erreichen.

In solchem Fall haben sie nach eingetretener Dunkelheit an der Fahrwasserseite zwei helleuchtende Laternen mit weißem Glas vorn und zwei eben solche hinten auf dem Floß mindestens 4 Meter hoch neben einander aufzustellen.

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei hohem Wasserstand.

Artikel XVI.

1. Auf den Stromstrecken unterhalb Maxau ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Maxau, Speyer, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Biebrich, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Emmerich, Nymwegen, Arnheim, Breeswyk, Tiel und Bommel angebrachten Marken I., II. und III. für das Verhalten der Dampfschiffe bei ihrer Fahrt von einem dieser Plätze bis zu dem nächsten nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke I. erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens 80 Meter vom gewöhnlichen Uferrand fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren. Diesen Vorschriften sind die am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahrenden Dampfschiffe nicht unterworfen.

b. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke II. erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tag aber, soweit sie nicht am Tau oder an der Kette ohne Anwendung der Schraube fahren, nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c. Bei einem Wasserstand, welcher die Marke III. erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2. Auf der Stromstrecke oberhalb Maxau ist bei einem Wasserstand von mehr als 5,50 Meter über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt mit Dampfschiffen untersagt.

3. Flöße dürfen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem, der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die unten bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der unten bezeichneten Höhe gesunken ist; nämlich am

Pegel zu:	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser
Hüningen	3,9 Meter	4,2 Meter
Breisach (linkes Ufer)	3,4 „	3,7 „
Schönau	3,8 „	4,1 „
Gerstheim	3,7 „	4,0 „
Straßburg	4,5 „	4,8 „
Selz	4,8 „	5,1 „
Maxau-Maximiliansau	5,3 „	5,6 „
Speyer	5,5 „	5,8 „
Mannheim-Ludwigshafen	5,5 „	5,8 „
Mainz	3,0 „	3,2 „
Rüdesheim	3,6 „	3,9 „
Koblenz	4,1 „	4,4 „
Köln	4,4 „	4,7 „
Düsseldorf	4,4 „	4,7 „

Pegel zu:	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser
Ruhrort	4,6 Meter	5,1 Meter
Wesel	4,1 „	4,7 „
Emmerich	4,4 „	5,0 „
Nymwegen, Ortspegel	4,5 „	5,0 „
Arnheim, desgl.	3,5 „	4,0 „

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platz anlangenden Flöße bei der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

Verhalten bei niedrigem Wasserstand.

Artikel XVII.

Sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 1,3 Meter am Kölner Pegel und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 1 Meter am Mainzer Pegel gefallen ist, müssen durch Dampfschiffe geschleppte Fahrzeuge stets in einer Reihe, das eine hinter dem andern, gehalten werden.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen gänzlich untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel XVIII.

1. Ist ein Schiff oder ein Floß im Strom festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiffs- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist.

Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2. An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellter Maschine durchtreiben.

3. Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Liegestelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glas zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, hellleuchtend erhalten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hängen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann. Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe oder Flöße muß von dem Führer auch bei Tag ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4. Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermalen) zu lassen.

5. Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strom vorhandene Anlagen (Badeanstalten, Mühlen und dergleichen) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stilliegens.

Artikel XIX.

1. Wenn Fahrzeuge, Flöße, Baggermaschinen oder ähnliche Apparate außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Auf den Flößen muß überdies bei Tag und bei Nacht hinreichende Wachtmannschaft vorhanden sein; ebenso auf Schiffen, Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten dann, wenn sie im Fahrwasser oder in dessen Nähe an Stellen halten, die in der Regel nicht als Liegeplätze benutzt werden.

Werden Anker im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpper zu bezeichnen. Diese Döpper sind bei Baggermaschinen und ähnlichen Apparaten sämmtlich, bei anderen Fahrzeugen und Flößen nur insoweit sie die Stelle von Seitenankern bezeichnen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang mit einer hellleuchtenden Laterne von weißem Glas zu versehen.

2. Außerhalb der Häfen dürfen überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als 40 Meter vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den schiffbaren Nebenflüssen und Kanälen des Rheins, auf den Ueberfahrtswegen der Gier- und der an einer Querleitung sich bewegenden Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

Schiffe und Flöße, welche vor den durch Tafeln kenntlich gemachten Anfahrtstellen von Nachenfähren anlegen, müssen vom Ufer so weit entfernt bleiben, daß die Nachenfähren ungehindert ab- und anfahren können.

3. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein.

Die am Leinpfadufer liegenden Flöße müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen sein. Auch dürfen diese Flöße, sofern sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 80 Meter in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floß abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind.

Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsämmen können, an demselben vorbeiziehen.

4. Sind Schiffe oder Flöße an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Schiffe oder Flöße außerhalb der Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und Flößen aus aber eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5. Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strom liegende Schiffe, Flöße und sonstigen Anlagen (Badeanstalten, Schiffmühlen u. s. w.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine helleuchtende Laterne von weißem Glas mindestens 4 Meter hoch über dem Schiffsbord so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hängt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind die Schiffmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter hoch über dem Deckboden anzubringen. Auf Flößen müssen in jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen neben einander aufgerichtet werden.

Auf Schiffen, welche Pulver oder ungereinigtes Petroleum geladen haben, und auf denen deßhalb kein Licht angemacht werden darf, muß während der Nachtzeit ununterbrochen eine Wache ausgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu warnen hat.

6. Die in diesem Artikel hinsichtlich der Flöße getroffenen Bestimmungen finden auch auf die im Bau begriffenen Flöße Anwendung.

7. Wenn Baggermaschinen oder ähnliche Apparate in einer Stromstrecke beschäftigt sind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in welcher sie von den herankommenden Schiffen nicht rechtzeitig erblickt werden können, so haben dieselben vor und hinter ihrem Standort eine rothe Tonne auszulegen. Diese Bebakung hat in einer solchen Entfernung zu geschehen, daß die Schiffe rechtzeitig ihren Kurs durch ein von der Maschine nicht gesperrtes Fahrwasser nehmen können.

Liegen solche Maschinen oder Apparate im Fahrwasser, so haben sie auf derjenigen Seite, an welcher Schiffe und Flöße am Besten vorbeifahren können, eine roth und weiße Flagge auszulegen.

Bestimmungen in Betreff der Fähren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX.

1. Die Fahrzeuge der Gierfähren und der Fähren an einer quer durch den Rhein gelegten Leitung müssen zur Nachtzeit so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt.

2. Die unter Ziffer 1 erwähnten Fahrzeuge sind zur Nachtzeit von dem Fährinhaber an einer mindestens 8 Meter, auf den Stromstrecken unterhalb der Spijkschen Fähre mindestens 6 Meter über Wasser hohen Stelle mit einer Laterne von grünem Glas und 1 Meter senkrecht unter dieser mit einer zweiten Laterne von weißem Glas zu versehen. Bei Gierfähren ist der oberste Buchtnachen und, wenn statt Buchtnachen Döpper benutzt werden, der oberste über Wasser befindliche Döpper mit einer Laterne von weißem Glas zu versehen, welche sich bei Buchtnachen mindestens 3 Meter hoch über Wasser befinden muß. Diese Laternen sind die ganze Nacht hindurch hellbrennend und sichtbar zu erhalten.

3. Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrts-Oeffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen von rothem Glas zu beleuchten.

4. Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß die unter Ziffer 1 genannten Fähren an einem andern, als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatz liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die anderen Fahrzeuge durch Zuruf mittelst des Sprachrohrs zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

5. Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

6. Auf dem Leinpfad selbst dürfen weder Anlagen errichtet, noch Gegenstände gelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Bestimmungen in Betreff der Flöße.

Bezeichnung und Beschränkung der Breite und Länge der Flöße.

Artikel XXI.

Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße

Tafeln zu führen, von welchen die obere in Roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und Wohnort des Betriebsunternehmers, die untere in Schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 Centimeter Höhe und 5 Centimeter Breite zu enthalten hat, und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Kehl	6	Meter
„ Kehl bis Steinmauern	17	„
„ Steinmauern bis Germersheim . .	27	„
„ Germersheim bis Mannheim . .	36	„
„ Mannheim bis Koblenz	63	„
unterhalb Koblenz	72	„

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von Basel bis Kehl auf	27	Meter
„ Kehl bis Steinmauern auf . . .	90	„

beschränkt.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

Bemannung, Ausrüstung und Feststellung des Gewichts der Flöße.

Artikel XXII.

1. Jedes Floß muß mit mindestens einem Mann auf je 25 Kubikmeter hartes Holz und ebenso mit einem Mann auf je 50 Kubikmeter weiches Holz bemannt sein. Als hartes Holz gilt hierbei Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birnen-, Apfel- und Kornelholz, als weiches dagegen Pappel-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen- sowie anderes harziges Holz.
2. Unterhalb Wesel darf die vorstehend unter Ziffer 1 festgesetzte Pflichtbemannung um ein Drittel verringert werden.
3. Für durch Dampfschiffe geschleppte Flöße genügen oberhalb Bingen und von Koblenz bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemannung nach Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuereinrichtung versehen ist und daß das schleppende Dampfschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:
   a. bei Flößen, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 nicht mehr als 50 Mann beträgt, mindestens 25 effektive Pferdestärken,
   b. bei Flößen, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 50 bis einschließlich 80 Mann beträgt, mindestens 35 effektive Pferdestärken,

c. bei Flößen, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 80 Mann beträgt, mindestens 45 effektive Pferdestärken.

4. Kein Floß darf mit weniger als 3 Mann, den Führer eingerechnet, bemannt sein.
5. Flöße, deren Pflichtbemannung nach Ziffer 1 über 4 Mann beträgt, müssen mit den in der Beilage bezeichneten Gegenständen ausgerüstet sein. Beilage.
6. Zur Feststellung des im Floßschein anzugebenden Gewichts der Flöße wird das Kubikmeter hartes Holz (vergleiche Ziffer 1) gleich 15 Zentner (0,75 Tonnen) und das Kubikmeter weiches Holz (vergleiche Ziffer 1) gleich 11 Zentner (0,55 Tonnen) gerechnet.

Untersuchung der Flöße.

Artikel XXIII.

Die in Artikel XXII. bezeichneten Flöße werden, bevor sie ihre Reise antreten und, wenn sie auf einem Nebenfluß gebaut sind, bevor sie ihre Reise auf dem Rhein fortsetzen, einer Untersuchung unterworfen, welche sich auf ihre Konstruktion und die Festigkeit ihrer Verbindung, sowie auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bemannung und der nach Inhalt der Beilage erforderlichen Ausrüstungsgegenstände erstreckt.

Die Untersuchung wird von den hiermit beauftragten Beamten oder von Sachverständigen vorgenommen, welche zu diesem Zweck eidlich verpflichtet sind.

Der Floßführer hat vor Abfahrt des Floßes die Untersuchung desselben bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Letztere hat dafür zu sorgen, daß die Untersuchung sobald als thunlich, jedenfalls aber innerhalb der auf den Empfang der Anzeige folgenden nächsten 24 Stunden vorgenommen werde.

Die Orte, an welchen die Untersuchung erfolgen kann, die Personen, welchen dieselbe übertragen, und die Behörde, bei welcher dieselbe nachzusuchen ist, werden öffentlich bekannt gemacht.

Artikel XXIV.

Gibt die Untersuchung zu Ausstellungen keine Veranlassung, so wird das Ergebniß von den mit der Untersuchung beauftragten Personen auf dem von dem Floßführer mit sich zu führenden Floßschein (Artikel 25 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868) vermerkt. Floßführern, auf deren Floßscheinen ein solcher Vermerk nicht vorhanden ist, wird die Abfahrt nicht gestattet.

Artikel XXV.

Die Bestimmungen in den Artikeln XXIII. und XXIV. finden auch in dem Fall Anwendung, wenn das Floß während seiner Reise

a. eine Vergrößerung erfährt, welche, nach Inhalt der Beilage, eine Vermehrung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände bedingt, oder

b. verkleinert wird und der Floßführer in Folge dessen eine Verminderung der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände vornehmen will.

Erfolgen diese Veränderungen des Floßes an einem Ort, wo die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so ist dieselbe von dem Floßführer sogleich bei seiner Ankunft an dem nächsten zu Floßuntersuchungen bestimmten Ort bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Befugnisse der Behörden und Beamten.

Artikel XXVI.

Die Hafenpolizeibehörden und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind befugt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die nach Artikel XXII. erforderlichen Mannschaften und Ausrüstungsgegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und wenn letzteres nicht der Fall ist, die Beilegung des Floßes an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Vervollständigung der Mannschaft beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

Artikel XXVII.

Weder für die in den Artikeln XXIII. und XXV. vorgeschriebenen, noch für die im Artikel XXVI. vorbehaltenen Untersuchungen ist eine Gebühr zu entrichten.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXVIII.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1. am Bingerloch auf dem Mäusethurm,
2. an der Wirbellay,
3. bei Oberwesel am Ochsenthurm,
4. dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5. oberhalb St. Goar an der Bank,
6. bei einem Wasserstand unter 3,2 Meter am Koblenzer Pegel für den Engerser Grund bei St. Sebastian-Engers,
7. bei einem Wasserstand unter 3,5 Meter am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen,
b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,
c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mäusethurm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halben Mast zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurm aus das Zeichen gegeben ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine besondere Wahrschau zwischen St. Goar und dem Kammereck eingerichtet. Dieselbe geht dem Schleppzug voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner entrichtet.

Für die Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar.

Artikel XXIX.

1. Auf der Stromstrecke zwischen Bingen und St. Goar darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2. Einem zu Berg fahrenden Dampfschiff dürfen auf der unter Ziffer 1 bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe, und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei neben einander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für die Stromstrecke oberhalb Mannheim.

Artikel XXX.

a. Hinsichtlich der Floßwahrschau.

Auf der Rheinstrecke zwischen Kehl und Steinmauern sind die Floßführer von der Verpflichtung, einen Wahrschaunachen vorauszusenden, entbunden, wenn sie sich zum Wahrschauen der Flöße der daselbst entlang des Rheines bestehenden elektromagnetischen Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett-Offendorf, Greffern-Druſenheim oder Plittersdorf-Selz durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die in Artikel I. Ziffer 2 vorgeschriebene Wahrschauflagge aufgehißt und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke passirt hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der oben genannten Signaleinrichtung von Plittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrschauen der Flöße mittelst des Telegraphen stattfinden.

Wenn die Floßführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letztern hat die Wahrschau in der in Artikel I. Ziffer 2 bestimmten Weise zu geschehen. Doch wird den Floßführern gestattet, statt eines Nachens sich eines sogenannten Fahrbodens, aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschau zu bedienen.

b. Hinsichtlich der Bemannung, Ausrüstung und Untersuchung der Flöße.

Die Bestimmungen in den Artikeln XXII. bis XXV. finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser Stromstrecke kommend Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1. Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Bemannung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge, auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.

2. Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemannt sein.

3. Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:

A. bei Rundholzflößen
   a. von leichteren Hölzern aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt,
   b. aus schwereren Hölzern aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt;

B. bei Flößen aus geschnittenen Waaren
   a. bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,
   b. von 180 bis 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 25 Kubikmeter Inhalt,
   c. von über 300 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 30 Kubikmeter Inhalt.

4. Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Die kleinen von der Floßwahrschau befreiten Flöße (Artikel I. Ziffer 2 Absatz 3) müssen mindestens mit drei Flößern, den Führer eingerechnet, bemannt sein.

Von dem Vorhandensein der nöthigen Bemannung und der zur Ausrüstung vorgeschriebenen Seile haben sich die Brückenmeister bei der Durchfahrt der Flöße durch die Brücken zu vergewissern, und bei nicht vorschriftsmäßiger Bemannung oder Ausrüstung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Mannschaft, beziehungsweise der Ausrüstung fortgesetzt werden.

Für die Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz.

Artikel XXXI.

1. Auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz brauchen Flöße, deren Pflichtbemannung nach Artikel XXII. Ziffer 1 nicht über 10 Mann beträgt, mit den in der Beilage zu diesem Artikel vorgeschriebenen Ankernachen und Ankern dann nicht versehen zu sein, wenn ihre Bemannung mindestens das Doppelte der nach Artikel XXII. Ziffer 1 erforderlichen beträgt und der Floßführer sich darüber ausweist, daß ihm an jeder zu passirenden Brücke die vorgeschriebene Anzahl von Ankernachen und Ankern entgegengebracht wird.

2. Flöße, welche auf der Stromstrecke zwischen Mannheim und Mainz an Orten gebaut werden, wo die im Artikel XXIII. vorgeschriebene Untersuchung nicht erfolgen kann, werden dieser Untersuchung in Mainz unterworfen.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und Rheindurchstiche.

Artikel XXXII.

1. Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2. Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen.

Artikel XXXIII.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbau-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Strafbestimmungen.

Artikel XXXIV.

Wegen Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Polizeiordnung gegebenen Vorschriften wird auf den Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Bezug genommen.

Festgestellt Mannheim, den 3. September 1887.

G. v. Stoesser, Vorsitzender,
Frhr. v. Völderndorff,
Metz,
v. Werner,
Verkerk-Pistorius,
Wendt.

XXXIV.

Beilage zu Artikel XXII.

der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein.

Verzeichniß der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände.

Für Flöße, deren Pflichtbemannung nach Artikel XXII. Ziffer 1 beträgt:	Große Ankernachen.	Kleine Ankernachen.	Große Seile.	Kleine Seile.	Anker.	Ketten.
5 bis 9 Mann	—	1	—	2	2	—
10 „ 13 „	—	1	1	1	3	—
14 „ 25 „	—	2	1	1	4	—
26 „ 35 „	2	1	2	2	6	1
36 „ 40 „	3	1	2	3	7	1
41 „ 45 „	3	1	3	3	8	1
46 „ 50 „	3	2	3	3	9	1
51 „ 60 „	4	2	3	3	10	2
61 „ 70 „	4	2	4	3	11	2
71 „ 80 „	4	2	4	4	12	3
81 „ 90 „	5	2	5	4	13	3
91 „ 100 „	5	2	5	4	14	3
101 „ 110 „	6	2	6	5	16	4
111 „ 120 „	6	2	6	5	18	4
121 „ 130 „	7	2	7	5	20	4
131 „ 140 „	7	2	7	5	22	5
141 „ 150 „	7	2	8	5	24	5
151 „ 160 „	8	2	8	5	26	5
161 „ 170 „	8	2	8	5	28	7
171 „ 180 „	8	2	8	5	30	7
181 „ 190 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen:

1. Unter großen Ankernachen werden Nachen von 50 bis 60 Zentner (2,5 bis 3 Tonnen), unter kleinen Ankernachen solche von 30 bis 35 Zentner (1,5 bis 1,75 Tonnen) Tragfähigkeit verstanden.
2. Flöße, deren Pflichtbemannung nach Artikel XXII. Ziffer 1 nicht mehr als 7 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Ankernachens ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.
3. Der Wahrschaunachen ist unter den in vorstehendem Verzeichniß aufgeführten Nachen nicht einbegriffen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Beilage zu Artikel XXII.

Bestimmung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar.

Verzeichniß der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände.

Für Flöße, deren Beschaffenheit nach Artikel XXII. Ziffer 1 besteht:	große Anker mehr	kleine Anker mehr	große Seile	kleine Seile	Ruder	Stangen
5 bis 9 Mann	—	1	—	2	2	—
10 „ 13 „	—	1	1	1	3	—
14 „ 25 „	—	2	1	1	4	—
26 „ 35 „	2	1	2	2	6	1
36 „ 40 „	3	1	2	3	7	1
41 „ 45 „	3	1	3	3	8	1
46 „ 50 „	3	2	3	3	9	1
51 „ 60 „	4	2	3	3	10	2
61 „ 70 „	4	2	4	3	11	2
71 „ 80 „	4	2	4	4	12	3
81 „ 90 „	5	2	5	4	13	3
91 „ 100 „	6	2	5	4	14	3
101 „ 110 „	6	2	6	5	16	4
111 „ 120 „	6	2	6	5	18	4
121 „ 130 „	7	2	7	5	20	4
131 „ 140 „	7	2	7	5	22	5
141 „ 150 „	7	2	8	5	24	5
151 „ 160 „	8	2	8	5	26	6
161 „ 170 „	8	2	8	5	28	7
171 „ 180 „	8	2	8	5	30	7
181 „ 190 „	9	3	9	6	32	8

Bemerkungen:

1. Unter großen Ankern werden Anker von 50 bis 60 Zentner (2,5 bis 3 Tonnen), unter kleinen Ankern solche von 30 bis 35 Zentner (1,5 bis 1,75 Tonnen) Tragfähigkeit verstanden.
2. Flöße, deren Beschaffenheit nach Artikel XXII. Ziffer 1 nicht mehr als 7 Mann beträgt, dürfen statt des kleinen Ankers ein Dreibord von 8 Meter Länge und 1 bis 1,4 Meter oberer Breite führen.
3. Der Abschlußnachen ist unter den in vorstehenden Verzeichnis aufgeführten Nachen nicht einbegriffen.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Rastatt.

Nr. XXXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 14. Dezember 1887.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: Kaminfegerordnung.
Bekanntmachung desselben Ministeriums: die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 29. November 1887.)

Kaminfegerordnung.

In Gemäßheit der §§. 39 und 77 der Deutschen Gewerbeordnung und ergänzend zu den §§. 62 bis 66 der Vollzugsverordnung zu derselben vom 23. Dezember 1883 sowie auf Grund der §§. 113 und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die selbständige Ausübung des Kaminfegergewerbes steht nur den hiefür besonders bestallten Kaminfegern zu.

§. 2.

Die kraft seitherigen Rechts in Geltung befindliche Einrichtung von Kehrbezirken, innerhalb deren die für den Kehrbezirk bestallten Kaminfeger die ausschließliche Befugniß zum Kaminfegen haben, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Das Ministerium des Innern ist befugt, die Kehrbezirke im öffentlichen Interesse nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Kaminfeger aufzuheben oder zu verändern.

§. 3.

Ist die Stelle eines Kaminfegers erledigt, so ist sie vom Bezirksamt im Amtsverkündigungsblatt und in der Karlsruher Zeitung zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerbungen sind beim Bezirksamt schriftlich einzureichen; in denselben ist über Namen, Geburts- und Wohnort, Alter, Familienverhältnisse, Vorbildung und seitherige Thätigkeit wahrheitsgetreue Angabe zu machen.

Der Bewerbung ist beizulegen:

1. eine Beurkundung über die Aufnahme unter die für eine Kaminfegerstelle befähigten Personen auf Grund abgelegter Prüfung (§. 4);
2. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des seitherigen Wohnorts, beziehungsweise, wenn der Bewerber nicht schon längere Zeit an diesem Ort anwesend ist, des früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes über den Besitz eines guten Leumunds, sowie beglaubigte Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung;
3. ein Zeugniß eines Staatsarztes über eine zur Ausübung des Kaminfegergewerbes befähigende rüstige Körperbeschaffenheit.

Der Bezirksrath beschließt auf Grund der eingekommenen Bewerbungen über Besetzung der erledigten Stelle. Bei gleicher Befähigung ist demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben, welcher das höhere Dienst- und Lebensalter hat.

Dem vom Bezirksrath bestallten Bewerber ist durch das Bezirksamt eine Bestallungsurkunde, in welcher der Kehrbezirk genau zu bezeichnen ist, zu behändigen.

§. 4.

Wer zur Prüfung (§. 3 Ziffer 1) zugelassen werden will, hat sich mit einem schriftlichen Gesuch an die Baudirektion zu wenden und derselben Zeugnisse über seinen Leumund, seinen Schulbesuch und seine bisherige Beschäftigung vorzulegen.

Die Baudirektion veranlaßt, wenn das Gesuch nicht wegen ungenügender Zeugnisse zurückzuweisen ist, die dem Wohn- oder Aufenthaltsorte des Gesuchstellers nächstbefindliche Bezirksbauinspektion zur Vornahme der Prüfung, für welche eine Gebühr von zehn Mark im Voraus an die betreffende Amtskasse zu entrichten ist; der letzteren ist behufs Erhebung und vorschüßlicher Verrechnung der Gebühr von der Anordnung der Prüfung durch die Baudirektion sogleich Nachricht zu geben.

Der Bezirksbauinspektion, welche auf Vorweis der Quittung die Prüfung vornimmt, wird hiefür nach Erstattung ihres Berichts über das Ergebniß derselben von der Amtskasse auf Veranlassung der Baudirektion obige Gebühr von zehn Mark verabfolgt.

Die Prüfung umfaßt:

a. die schriftliche Beantwortung von mindestens 12 und die mündliche Beantwortung einer geeigneten Anzahl von Fragen:
   1. über die Natur des Rauchs und das Ansetzen des Rußes in den verschiedenen Gattungen von Kaminen;
   2. über die durch polizeiliche Vorschriften oder die Technik bei der Erbauung und Reinigung von Feuerungsanlagen gebotenen Maßnahmen;
   3. über die polizeilichen Vorschriften behufs Verhütung von Feuersgefahr in Gebäuden und über das Verhalten des Kaminfegers bei einem Brande.
b. Die Aufzeichnung von 4—6 Aufgaben über Feuerungsanlagen.

Die Baudirektion stellt bei erbrachtem Nachweise über die erforderliche Befähigung dem Gesuchsteller eine Beurkundung hierüber aus, oder sie weist bei nicht vorhandener Befähigung

denselben zurück und bestimmt zugleich eine Frist von 6—12 Monaten, innerhalb deren derselbe zu keiner weiteren Prüfung zugelassen wird.

§. 5.

Ist zur neuen Besetzung eines Kehrbezirks zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben beziehungsweise der Wittwe oder minderjähriger Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neu bestallten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger beziehungsweise der Wittwe oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltsrente zu bezahlen.

§. 6.

Die Bestallung eines Kaminfegers kann zurückgezogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund dieselbe erfolgt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Kaminfegers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei der Bestallung vorausgesetzt werden mußten, insbesondere auch dann, wenn der Kaminfeger sich wiederholt Uebertretungen der Kaminfegerordnung oder der Gebührenordnung zu Schulden kommen läßt, oder sich wiederholter oder grober Verletzung seiner Berufspflichten, der Trunkenheit oder ähnlicher seinen Leumund trübender Handlungen schuldig macht.

Ueber die Zurückziehung der Bestallung beschließt der Bezirksrath nach §§. 54 und 21 der Gewerbeordnung und §. 2 der Vollzugsverordnung hiezu.

§. 7.

Der Kaminfeger muß seinen Wohnsitz an dem Orte nehmen, welcher ihm bei der Bestallung vom Bezirksamt bezeichnet wird. Eine Aenderung dieses Wohnsitzes kann nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bezirksamts erfolgen.

Eine Stellvertretung für den bestallten Kaminfeger ist nur vorübergehend aus besonderen Gründen zulässig. Soll eine solche Stellvertretung stattfinden, so hat der Kaminfeger hiervon unter Darlegung der Gründe, sowie unter Bezeichnung des von ihm gewählten Stellvertreters und Beifügung der nach §. 3 dieser Verordnung verlangten Angaben und Zeugnisse dem Bezirksamte Anzeige zu machen. Das letztere prüft, ob die vorgetragenen Gründe erheblich sind, und ob der Stellvertreter den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt. Mangels dieser Voraussetzungen oder, wenn die Schädigung öffentlicher Interessen aus der Zulassung eines Stellvertreters zu befürchten ist, kann die Stellvertretung vom Bezirksamt untersagt werden.

Auch wenn eine Stellvertretung nicht stattfinden soll, hat der Kaminfeger dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, wenn er sich über 3 Tage aus dem Kehrbezirk zu entfernen gedenkt oder erkrankt oder sonst länger als 3 Tage verhindert ist, seinem Beruf obzuliegen.

Wenn der bestallte Kaminfeger mit Tod abgeht, hat das Bezirksamt wegen Versehung des Kehrbezirks bis zur Wiederbesetzung desselben besondere Anordnung zu treffen.

§. 8.

Der Bezirkskaminfeger ist berechtigt und verpflichtet, in seinem Kehrbezirke in allen Gebäuden die vorgeschriebenen Reinigungen vorzunehmen.

§. 9.

Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich auf schadhafte Stellen oder vorschriftswidrige Beschaffenheit der Kamine oder Feuerungseinrichtungen sowie auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse genau zu achten. Etwaige Mängel sind von ihm sogleich dem Besitzer der Feuerungsanlage zur Kenntniß zu bringen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche die nöthige Einleitung zur Beseitigung zu treffen hat. Erscheinen beim nächsten Reinigen die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirksamt hievon in Kenntniß zu setzen.

Ueber Mängel, welche eine unmittelbare Feuersgefahr bedingen, ist jeweils sofort auch dem Bezirksamt Anzeige zu machen.

§. 10.

Außer seinem Bezirk darf der Kaminfeger die in seinen Berufskreis fallenden Verrichtungen nur dann vornehmen, wenn er vorübergehend als Stellvertreter bestellt ist (§. 7) oder von dem betreffenden Bezirksamt besonders berufen wird.

§. 11.

Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Geschäfte entweder selbst vorzunehmen oder durch einen zuverlässigen Gehilfen vornehmen zu lassen.

Im Falle der Verwendung von Gehilfen bleibt der Kaminfeger für vorschriftsmäßige und geordnete Besorgung der Verrichtungen durch dieselben jederzeit verantwortlich; er hat daher die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen sowie dafür zu sorgen, daß dieselben den Hausbesitzern und deren Stellvertretern gegenüber jederzeit ein angemessenes Benehmen einhalten.

Die Gehilfen müssen gut beleumundet sein und die für ihr Geschäft erforderliche Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche sich als vorbezeichneten Anforderungen nicht genügend erweisen, hat der Kaminfeger sofort aus seinem Dienste zu entlassen.

Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

Mindestens einmal im Jahr ist jedes Kamin gelegentlich des Reinigens desselben durch den Kaminfeger selbst oder wenigstens unter seiner unmittelbaren persönlichen Leitung mit Zuhilfenahme eines Lichts einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

§. 12.

Die für sein Geschäft erforderlichen Werkzeuge hat der Kaminfeger stets in gutem

Zustande zu erhalten und auf Verlangen jederzeit der Polizeibehörde oder deren Organen vorzuzeigen.

§. 13.

Das Reinigungsgeschäft (§. 8) hat sich auf die Kamine, Rauchfänge und Hurten, ferner auf diejenigen Rohre, welche als Fortsetzung von Ofenrohren in weiten Kaminen zur Verbesserung des Zugs der Oefen eingeführt sind (d. s. die Knie- und senkrecht in den weiten Kaminen emporgeführten Rohrstücke) und auf die Feuerzüge der Herde zu erstrecken.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen vom Ruß vollständig gereinigt werden.
2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzukratzen und mit einem guten Besen sauber abzukehren, sowie etwaige Absätze im Kamin, auf welchen sich der Ruß ansammelt, gehörig zu reinigen.
3. Zum Reinigen der engen Kamine sind Pumpbesen anzuwenden. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist zur Entfernung desselben das Kamin auszubrennen.
4. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verputz aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen und sind die etwa herausgenommenen Rohre wieder einzusetzen.

   Auch sind Putzthürchen und Aussteigladen wieder sorgfältig zu schließen.

   Finden sich unverschlossene Rohröffnungen in Kaminen vor, so ist die Anbringung von Verschlußkapseln zu verlangen.

§. 14.

Ist nach §. 13 Ziffer 3 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigenthümer hiervon in Kenntniß zu setzen und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen:

1. Es ist rechtzeitig vorher durch den Kaminfeger der Ortspolizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige zu machen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und dieselben veranlassen kann, alle Oeffnungen, durch welche Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen.

   Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige der Bezirksbauinspektion durch den Kaminfeger rechtzeitig zuvor zu erstatten.
2. Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen der Ofenröhren und die Ofenthüren verschlossen zu halten und eine weiße Signalfahne auf dem Dach aufzustecken.
3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustande sein. Die in dasselbe mündenden Ofenröhren dürfen nicht schadhaft sein

und keine leicht entzündlichen Gegenstände sich in der Nähe befinden. Die Kaminputzthürchen müssen verschlossen sein.

Ueber alle diese Punkte hat sich der Meister vor Beginn der Arbeit genau zu verlässigen.

4. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das Geschäft bis spätestens 2 Uhr Nachmittags beendet ist. Das Ausbrennen darf an keinem stürmischen Tage und weder bei großer Kälte, noch bei anhaltender Hitze geschehen.

In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.

5. Vor dem Beginn desselben sind die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um dem hinausschlagenden oder überhandnehmenden Feuer durch Verschluß der Oeffnung des Kamins mit Platten oder eisernen Deckeln u. drgl. sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Auch ist vom Hausbesitzer ein zureichender Wasservorrath in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen. Auf dem Dache ist eine Ueberwachung der Kaminausmündung durch einen Gehilfen nöthig, und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährlichen Fällen, wie insbesondere auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist für Bereithaltung einer Spritze sowie für den Beizug von Hilfsmannschaft Sorge zu tragen.

Ist in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise (s. Ziffer 4 a. E.) in der Sommerszeit vorzunehmen, so müssen außerdem nasse Tücher in die Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt und dieselben fortgesetzt mittelst einer Handspritze bespritzt werden.

6. Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Ebenso ist bei mehr als dreistöckigen Häusern zuerst im oberen Stock mit Dachraum auszubrennen und dann erst in dem unteren Stockwerke. Bei nebeneinanderliegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluß Fürsorge zu treffen, daß sich nicht beide gleichzeitig entzünden.

7. Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Kugel und Bürste zu durchziehen. Auch ist vom Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäfte noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.

8. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Kaminfeger auf eigene Kosten zu stellen, worauf bei Festsetzung der Taxe für das Geschäft Rücksicht zu nehmen ist.

§. 15.

Ueber die Zeit der Reinigungen wird bestimmt:

1. Küchenkamine sind alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von 3 oder mehr Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Kamine, welche ausschließlich zu Oefen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören, sind während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen. Bei Kaminen von Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasser-Heizungen hat während der Benützungszeit die Reinigung alle Monat stattzufinden.
3. Monatlich müssen gereinigt werden: die Kamine der Bäcker und Wurstler, die Küchenkamine bei Gastwirthen und ähnlichen Gewerben, die Kamine der Bierbrauer während der Brauzeit, der Brennereien, Trocken- oder Dörranstalten während der Gebrauchszeit. Alle zwei Monate sind die Kamine der Schreinerwerkstätten zu reinigen.
4. Enge, sogenannte russische Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.
5. Kamine, welche ausschließlich für Badezimmer oder welche für Wasch- und Backöfen dienen, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.
6. Fabrikkamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, sind zweimal, freistehende Fabrikkamine einmal jährlich zu reinigen.

   Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins kein Ruß, noch weniger Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen, ganz freistehenden Kaminen auch dem Eigenthümer die Besorgung der Reinigung überlassen.

   In letzterem Falle genügt eine jährlich einmal vorzunehmende Untersuchung des Kamins durch den Feuerschauer unter Mitwirkung des Kaminfegers.
7. Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends vorzunehmen.
8. Mit Rücksicht auf den starken Gebrauch, auf die Verwendung stark rußenden Brennmaterials und auf die bauliche Anlage der Kamine kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift die Vornahme einer größeren Zahl von Reinigungen angeordnet und können die in Ziffer 7 festgesetzten Tagesstunden anders bestimmt werden.
9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudebesitzers oder dessen Stellvertreters die Kamine auch öfter, als vorgeschrieben, zu reinigen.

§. 16.

Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist, so lange dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres durch den Kaminfeger genau zu untersuchen.

§. 17.

Den Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§. 18.

Bei vollständiger Neuanführung von Kaminen sowie bei Ausbesserung und theilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach hat der Kaminfeger dieselben, bevor sie verputzt werden, auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Ueber den Erfund hat der Kaminfeger der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 19.

Der Kaminfeger hat ein Tagebuch zu führen, aus welchem der ordnungsgemäße Fortgang des Reinigungsgeschäfts, die Personen, welche dasselbe vorgenommen haben, sowie etwa vorgefundene feuerpolizeiliche Mängel ersichtlich sind. Dasselbe ist von den Ortspolizeibehörden bezüglich Beginns und Fortgangs des Reinigungsgeschäfts zu beurkunden. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck von Beidem rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksämter haben von dem Tagebuch zum 1. Juni jeden Jahres Einsicht zu nehmen.

§. 20.

Die Taxen für die Verrichtungen des Kaminfegers (§§. 8, 14, 15, 16, 18) werden, sofern der Kehrbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift bestimmt.

Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.

§. 21.

Bei ausbrechendem Brand hat der Kaminfeger des betreffenden Bezirks sich so schnell als möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei der Löschdirektion anzumelden. Im Verhinderungsfalle hat er jedenfalls seine Gehilfen nach der Brandstätte abzusenden.

§. 22.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben:

die Verordnungen

vom 21. August 1843 (Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis Seite 111),

vom 20. Dezember 1844 (Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis Seite 73),

vom 22. Juli 1845 (Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis Seite 63),

vom 11. August 1854 (Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis Seite 65),

vom 13. November 1865 (Centralverordnungsblatt Seite 194),
vom 9. November 1868 (Centralverordnungsblatt Seite 103),
vom 7. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 541), endlich
§. 55 Absatz 3 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 125) beziehungsweise 9. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 541).

§. 23.

Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften über den Betrieb der Kaminfegerei und die Berufspflichten der Kaminfeger zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe des §. 113 beziehungsweise 134 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 8 Tagen, beziehungsweise mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Ueberschreitungen der Taxen werden nach §. 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen geahndet.

Wer die Verrichtungen des Kaminfegers unbefugt vornimmt, wird nach §. 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Karlsruhe, den 29. November 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Dezember 1887.)

Die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen vom 5. Mai 1882, beziehungsweise vom 11. Oktober 1884, das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1882 Nr. XIII. Seite 118 und 1884 Nr. XXXIX. Seite 424 — bringen wir nachstehend die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Oktober 1887, Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 40 Seite 507, zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 21. Juli 1882 und 19. September 1884, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern (Centralblatt 1882 Seite 344 und 1884 Seite 250), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in diesen Bekanntmachungen der Kaiserlichen Normalaichungskommission ertheilten Befugnisse vom 17. Oktober d. J. ab auf die

Physikalisch-technische Reichsanstalt (zweite Abtheilung)

zu Charlottenburg übergehen.

Von demselben Zeitpunkt ab wird sich die bezeichnete Anstalt an Stelle der Kaiserlichen Normalaichungskommission der Prüfung von Thermometern und der Beglaubigung der Schmelzpunkte leichtflüssiger Metallegirungen für Dampfkessel-Sicherheitsapparate nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen vom 10. November 1885 (Centralblatt Seite 536) und vom 22. Juni 1886 (ebendaselbst Seite 215) unterziehen.

Berlin, den 5. Oktober 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Eck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. Dezember 1887.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Dezember 1887.)

Die Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 12. Dezember d. J., betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Jolly.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

Vom 12. Dezember 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Januar 1888 bestimmt.

Für die einzureichenden Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 12. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Formular für die Nachweisung.

Staat . . . . . .
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . .
Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde . . . . . .
Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk . . . . . .

Nachweisung

der im Monat . . . . . 18 . . ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.

(§. 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

---

a. Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers . . . . . .

b. Ort der Bauarbeit (Baustelle) . . . . . .

c. Gegenstand der Bauarbeit [1] . . . . . .

d. Art des Betriebes [2] . . . . . .

e. Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder Nein) [3] . .

f. Ist für den vorvergangenen Monat schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder Nein.) [3] [4] . . . . . .

g. Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder Nein.) . . . . . .

h. Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder Nein.) . . . . . .

[1] Z. B. Neubau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit.
Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.
[2] Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren ꝛc.
[3] Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 sind die Fragen e. und f. nicht zu beantworten.
[4] Die Frage f. ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e. bejaht worden ist.

Fortlaufende Nummer.	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person.*)	Geschecht: männlich (m.) oder weiblich (w.).	Art der Beschäftigung jeder Person. (z. B. Maurerarbeit, Dachdecken, Brunnengraben 2c.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke), welche jede Person geleistet hat.**)	Lohn und Gehalt, welchen jede Person in Geld und Naturalbezügen täglich erhalten hat. Mark. Pf.	Gesammtlohn, welcher von jeder Person verdient worden ist. Mark. Pf.	Etwaige Bemerkungen.	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! Wird von der Versicherungsanstalt ausgefüllt. Zur Berechnung zu ziehender Gesammtlohn (§. 25 Absatz 2 des B.U.V.G.). Mark. Pf.	Laut Prämientarif ist zu erheben für jede angefangene halbe Mark. Pf.	Zu entrichtende Prämie. Mark. Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	I. Im vergangenen Monat.									
1	*Schulze*	*m.*	*Maurerarbeit*	*8*	*4* —	*32* —				
2	*Müller*	*m.*	*Zimmerarbeit*	*6¼*	*3* *60*	*22* *50*				
	II. Im vorvergangenen Monat ***)									

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind thunlichst unmittelbar nacheinander vorzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben 2c.

**) Auch halbe und Viertels-Arbeitstage sind anzugeben.

***) Hier ist nur dann etwas einzutragen, wenn die Arbeit schon im vergangenen Monat begonnen, aber für denselben eine Nachweisung nicht vorgelegt worden ist.
Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 ist unter II. nichts einzutragen.

(Datum.) (Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

1. Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäß §. 22 Absatz 1 in Verbindung mit §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes verpflichtet:
   a) alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig als Unternehmer d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;
   b) Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke, Distriktsgemeinden in Bayern, Amtskorporationen in Württemberg, Aemter in der Provinz Westfalen 2c.) und andere öffentliche Korporationen (z. B. Deich- oder Meliorationsverbände, Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2. Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3. Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4. Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind:
   a) das Reich und die Bundesstaaten bezüglich derjenigen Bauarbeiten, welche von ihnen als Unternehmer ausgeführt werden;
   b) alle Eisenbahnverwaltungen, einschließlich der Verwaltungen von Pferdebahnen, Arbeitsbahnen oder ähnlichen Unternehmungen, bezüglich derjenigen Bauten, welche von ihnen für eigene Rechnung (in eigener Regie, ohne Uebertragung an einen anderen Unternehmer, durch direkt angenommene und gelohnte Arbeiter und Betriebsbeamte) ausgeführt werden;
   c) Personen, welche gewerbsmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten;
   d) Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten

sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

Die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- 2c. Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- 2c. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

5. Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg:

a) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstande abgegebene entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist;

b) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt hat, daß sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind;

c) für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Pausch und Bogen festgesetzt worden ist (§. 29 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

6. Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, für Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten, für Ofensetzen, Tapezieren (Tapetenankleben), Stubenbohnen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) 2c.

7. Wenn ein Baugewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt, welche zu seinem gewerbsmäßigen Betriebe nicht gehört, auch nicht zu demselben in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebes (§. 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes beziehungsweise §. 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes) steht, so ist bezüglich dieser Bauarbeit eine Nachweisung ebenso einzureichen, als wenn ein Nichtgewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt. Es ist also z. B. eine Nachweisung vorzulegen, wenn ein Bauschlosser im Regiebetriebe für sich ein Wohnhaus errichtet.

8. Eine Nachweisung ist nicht einzureichen bezüglich solcher Bauarbeiten, welche eine

Privatperson für ihre Rechnung (als Unternehmer) allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt hat. Dagegen ist eine Nachweisung einzureichen, wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Pflicht zur Einreichung der Nachweisungen weder von der Zahl der bei der Ausführung der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, noch von der Art der Ausführung (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

9. Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter.

Als Unternehmer im Sinne des Bauunfallversicherungsgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder eine juristische Person, ein Kommunalverband oder eine Privatperson ist.

10. Die Einreichung der Nachweisungen hat vom 1. Januar 1888 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1888 ausgeführten Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen. Die Einreichung muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monat Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschließlich, geschehen.

11. Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet werden, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämmtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage, sowie die sämmtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen.

Zum Beispiel: ein Privatmann läßt durch einen Dachdeckergesellen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines Hauses umdecken. Die Arbeit, welche acht Arbeitstage in Anspruch nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und — da der 5. Februar 1888 ein Sonntag ist — am 7. Februar beendigt. In diesem Falle ist für den Monat Januar keine Nachweisung vorzulegen; dagegen ist eine solche für den Monat Februar einzureichen und sind in derselben die sechs Arbeitstage, welche im Monat Februar auf die Ausführung des Dachumdeckens verwendet worden sind, und die zwei Arbeitstage des Monats Januar nebst allen von den Versicherten hierbei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Wenn dagegen eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt, in jedem Monat aber mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden sind, so ist für jeden dieser Monate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesetzt z. B., die oben

aufgeführte Arbeit des Dachumdeckens hätte vierzehn Arbeitstage erfordert und vom 24. Januar bis 8. Februar 1888 gewährt, so müßte für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. Februar eine Nachweisung eingereicht werden, desgleichen für die im Monat Februar verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. März. In der Nachweisung für den Monat Januar wäre auf Seite 1 des Formulars die Frage g. mit „Nein" zu beantworten; dagegen wären in der Nachweisung für den Monat Februar auf Seite 1 des Formulars die Fragen e., f. und g. mit „Ja" zu beantworten.

Gleiches gilt, wenn eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt und im ersten Monat mehr als sechs, im zweiten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden. In diesem Falle ist nicht nur für den ersten Monat, sondern auch für den zweiten, obgleich in diesem, für sich allein genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, eine Nachweisung vorzulegen. In der Nachweisung für den zweiten Monat ist hierbei durch Bejahung der auf Seite 1 des Formulars unter lit. e. gestellten Frage ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit, auf deren Ausführung im zweiten Monat Arbeitstage verwendet wurden, eine schon im vorvergangenen Monat begonnene, im Ganzen mehr als sechs Arbeitstage erfordernde Bauarbeit war. Wenn z. B. die mehrerwähnte Arbeit des Dachumdeckens am 20. Januar 1888 begonnen und am 4. Februar geendigt hätte, so wäre der Unternehmer verpflichtet, für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten zehn Arbeitstage (und den hierauf treffenden Lohn) spätestens am 3. Februar eine Nachweisung einzureichen und für die im Monat Februar hierauf verwendeten vier Arbeitstage spätestens am 3. März eine weitere Nachweisung vorzulegen.

13. Für die einzureichenden Nachweisungen ist das oben abgedruckte Formular zu benutzen.

Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen Monate, in welchen Bauarbeiten stattgefunden haben.

14. In der Nachweisung sind die in dem betreffenden Monat bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage (einschließlich der halben und Viertels-Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hierbei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Akkordsumme bezahlt wurden, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von vier Mark für den Arbeitstag übersteigen.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet.

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

15. In den Nachweisungen sind der Gegenstand der Bauarbeit und die Art des Betriebes

genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten (Kategorien) von Bauarbeiten vertreten waren — z. B. bei der Ausführung eines Schuppens fanden Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten statt —, so sind die sämmtlichen Arten anzugeben, und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Hauptkategorie besonders hervorzuheben.

16. Die Nachweisung ist der von der Zentralbehörde bestimmten zuständigen Behörde vorzulegen, in deren Bezirk die Bauarbeit ausgeführt wurde.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18. Schließlich werden die betheiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Dezember 1887.)

Die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des vormaligen Großherzoglichen Handelsministeriums vom 25. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI., Seite 549 ff.) werden nachstehend die vom Bundesrath beschlossenen Ergänzungen der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eulstätter. Vdt. Schulz.

Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. den Absatz 3 in §. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 479) folgendermaßen zu fassen:

   Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von Deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im übrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.

2. Hinter dem Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

   Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Berlin, den 28. November 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bötticher.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 24. Dezember 1887.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes betreffend; Ausführungsvorschriften, die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten des Staats und ähnlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1887.)

Den Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287) wird gemäß §. 49 Absatz 2 daselbst verglichen mit §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 auf Grund der durch Staatsministerialentschließung vom 16. Dezember d. J. erfolgten Allerhöchsten Ermächtigung verordnet, was folgt:

§. 1.

Die in dem Bauunfallversicherungsgesetze bezeichneten behördlichen Befugnisse und Obliegenheiten sind von folgenden Behörden wahrzunehmen:

1. diejenigen der Landeszentralbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde vom Ministerium des Innern, welches sich, soweit Staatsbaubetriebe aus dem Geschäftsbereiche eines anderen Ministeriums in Frage stehen, geeignetenfalls mit letzterem ins Benehmen setzen wird,
2. diejenigen der Aufsichtsbehörden im Sinne des §. 8 Absatz 1 des Gesetzes und der untern Verwaltungsbehörden von den Bezirksämtern,
3. diejenigen der in §. 22 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Behörden von den mit der Handhabung der örtlichen Baupolizei betrauten Behörden, d. h. in denjenigen Städten, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird, von den Bezirksämtern, im Uebrigen von den Bürgermeistern,
4. diejenigen der Gemeindebehörden von den Bürgermeistern.

§. 2.

Soweit die Gemeindebehörden (Bürgermeister vergleiche §. 1 Ziffer 3 dieser Verordnung) mit der Entgegennahme beziehungsweise Aufstellung der in §. 22 Absatz 1 und 2 des Gesetzes

bezeichneten Nachweisungen und mit der in §. 22 Absatz 3 daselbst erwähnten Ausstellung der Bescheinigung, daß ihnen über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt sei, betraut sind, haben die Gemeindebehörden diese Nachweisungen und Bescheinigungen spätestens acht Tage nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs an das Bezirksamt einzusenden; das Bezirksamt hat dieselben, zutreffenden Falls zusammen mit den gemäß §. 1 Ziffer 3 dieser Verordnung unmittelbar daselbst eingekommenen Nachweisungen und mit den hiernach bezirksamtlich aufzustellenden Bescheinigungen, spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an das zuständige Organ der betreffenden Genossenschaft (südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft oder Tiefbau-Berufsgenossenschaft) mitzutheilen.

§. 3.

Die Mittel zur Deckung der in §. 30 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Kreisverbände aufgebracht, welche den dadurch erwachsenden Aufwand im Wege der Kreisbesteuerung umlegen.

§. 4.

Die in §. 22 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geldstrafen fließen, sofern sie vom Bezirksamt erkannt wurden, in die Staatskasse, sofern sie vom Bürgermeister erkannt wurden, in die Gemeindekasse.

§. 5.

Die gemäß §. 25 Absatz 4 des Gesetzes den Gemeindebehörden von den Berufsgenossenschaften für die Einziehung der Beiträge zu gewährende Vergütung wird im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamte auf vier vom Hundert der eingezogenen Beiträge festgesetzt.

§. 6.

Soweit nach dem Bauunfallversicherungsgesetze die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Anwendung kommen, finden auch die zum Vollzug des letzteren Gesetzes erlassenen Vorschriften der diesseitigen Verordnung vom 16. Oktober 1884, den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 429), entsprechende Anwendung.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Glockner.

Ausführungsvorschriften.

(Vom 21. Dezember 1887.)

Die Unfallversicherung der bei Bauarbeiten des Staats und ähnlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Nachdem die Großherzogliche Regierung von der ihr nach §. 5 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 zustehenden Befugniß des Beitritts zu den betreffenden Berufsgenossenschaften keinen Gebrauch gemacht hat, wird gemäß §§. 3 bis 10 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) und §§. 46 und 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt von 1887 Seite 287) zum Vollzuge der Unfallversicherung der Arbeiter, welche bei den vom Staate und von den nach §. 4 Ziffer 3 des letzteren Gesetzes für leistungsfähig erklärten Kommunalverbänden und öffentlichen Korporationen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten, sowie in den vom Staate auf eigene Rechnung verwalteten Baggerei-, Prahm- und Fährbetrieben beschäftigt sind, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium und im Einverständnisse mit den anderen betheiligten Ministerien verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden hinsichtlich der Unfallversicherung derjenigen Arbeiter, welche bei den vom Staate oder von den zur Uebernahme der Versicherungslast für leistungsfähig erklärten Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten und welche bei den vom Staate auf eigene Rechnung verwalteten Baggerei-, Prahm- und Fährbetrieben beschäftigt sind, von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als der zuständigen Ausführungsbehörde wahrgenommen.

Die Befugnißgewalt dieser Ausführungsbehörde erstreckt sich insbesondere auf folgende Bauarbeiten und Betriebe:

1. auf die vom Staat als Unternehmer (auf eigene Rechnung) ausgeführten Hoch- und Tiefbauarbeiten, einschließlich der in Form des Nebenbetriebs dazu gehörigen Bestandtheile, soweit die Bauarbeiten sich nicht als Bauten der staatlichen Eisenbahnbetriebe (§. 2 Abs. 1 des Ausdehnungsgesetzes und badische Verordnung vom 21. September 1885, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 315) oder als laufende Reparaturen an den zum staatlichen Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden, beziehungsweise als zum Wirthschaftsbetriebe gehörende Bodenkultur- und sonstige Bauarbeiten auf den vom Staate als Unternehmer bewirthschafteten land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken darstellen (§. 1 Abs. 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes),
2. auf die vom Staate auf eigene Rechnung verwalteten Baggerei-, Prahm- und Fährbetriebe (§. 2 Abs. 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885),

3. auf die Bauarbeiten, welche von den gemäß §. 4 Ziffer 3 des Baunfallversicherungsgesetzes zur Uebernahme der Versicherungslast für leistungsfähig erklärten Kommunalverbänden (Kreisen und Gemeinden) oder anderen öffentlichen Korporationen als Unternehmer ausgeführt werden.

§. 2.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als der gemäß §. 1 zuständigen Ausführungsbehörde kommt insbesondere zu:

1. die Feststellung der Entschädigungen (§§. 57 bis 61 und §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes) sowie die Ausstellung des Berechtigungsausweises (§. 64 daselbst),
2. die Beschlußfassung über die Abfindung von ausländischen Anspruchsberechtigten (§. 67 daselbst und §. 39 Abs. 2 des Baunnfallversicherungsgesetzes) sowie über die Einstellung der Entschädigungsrenten (§. 39 Abs. 1 des letzteren Gesetzes),
3. die Fürsorge für die Heilung des Verletzten, namentlich die Abschließung von bezüglichen Verträgen mit Aerzten und Krankenanstalten, sowie die Bestimmung darüber, ob die Fürsorge für den Verletzten einer Krankenkasse zu übertragen sei (§. 5 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes),
4. die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung oder in Anstaltspflege befindlichen Verletzten sowie der Rentenempfänger, namentlich zum Zwecke der Verhütung von Simulationen und zur etwaigen Herbeiführung einer anderweiten Feststellung der Entschädigung nach §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes,
5. die Vertretung des Staats, beziehungsweise der betheiligten Kommunalverbände und öffentlichen Korporationen in dem Verfahren vor dem Schiedsgerichte sowie die Beschlußfassung über die etwaige Einlegung des Rekurses (§§. 62 und 63 daselbst verglichen mit §. 38 des Baunnfallversicherungsgesetzes),
6. die Entgegennahme der Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen in den Fällen der §§. 59 Absatz 1 und 65 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes,
7. die Anweisung der zu leistenden Entschädigung zur Zahlung durch die Post (§. 69 daselbst),
8. die Fürsorge für die Ablieferung der von der Zentralpostbehörde liquidirten Beträge an die Postkasse (§. 75 daselbst) und für die Bestreitung der sonstigen durch die Unfallversicherung bei solchen Bauausführungen und Betrieben erwachsenden Kosten (z. B. für das Schiedsgericht).

§. 3.

Wenn der Unfall bei Bauarbeiten oder in einem Betriebe vorgekommen ist, welche organisationsmäßig einer anderen Staatsbehörde als der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen oder als deren Unternehmer ein Kommunalverband (Kreis, Gemeinde) oder eine andere Korporation erscheint, so hat die Ausführungsbehörde sich vor der endgültigen Beschlußfassung über die in §. 2 Ziffer 1—5 bezeichneten Angelegenheiten mit der organisa-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tionsmäßig zuständigen Staatsbehörde, beziehungsweise mit dem zuständigen Verwaltungsorgan des betreffenden Kommunalverbands oder der betreffenden Korporation ins Benehmen zu setzen.

Ferner kann unter der eingangsbezeichneten Voraussetzung die Ausführungsbehörde die Besorgung der in §. 2 Ziffer 3—5 bezeichneten Geschäfte der gedachten Behörde, beziehungsweise dem Verwaltungsorgan des Kommunalverbands oder der Korporation anheimgeben.

Entstehen zwischen der Ausführungsbehörde und den organisationsmäßig zuständigen Behörden oder Verwaltungsorganen über die Erledigung solcher Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten, so werden dieselben durch das Ministerium des Innern, geeignetenfalls im Benehmen mit den anderen betheiligten Ministerien entschieden.

§. 4.

Soweit Aufwendungen aus Anlaß eines Unfalls zu machen sind, der sich bei Bauarbeiten oder bei einem Betriebe ereignet hat, welche organisationsmäßig einer anderen Staatsbehörde als der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen oder deren Unternehmer ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation ist, hat die Ausführungsbehörde die Deckung, beziehungsweise den Ersatz der bezüglichen Kosten Seitens der dazu verpflichteten staatlichen beziehungsweise kommunalen oder Korporationskasse herbeizuführen.

§. 5.

Zur Entscheidung der im Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde entstehenden Streitigkeiten wird für das Gebiet des Großherzogthums ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Karlsruhe errichtet.

Die Namens der betheiligten Staats-, Kommunal- und Korporationsverwaltungen zu wählenden zwei Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gewählt. Vor der Wahl eines Beamten, welcher dieser Behörde nicht organisationsmäßig unterstellt ist, hat sich die Oberdirektion mit der betreffenden zentralen Dienstbehörde ins Benehmen zu setzen.

Das Regulativ über die Wahl der Arbeitervertreter und der Schiedsgerichtsbeisitzer aus dem Arbeiterstande (§§. 43 und 47 des Unfallversicherungsgesetzes) wird besonders erlassen.

§. 6.

Wenn ein gemäß §. 51 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige verpflichtender Unfall bei einer auf Staatsrechnung ausgeführten Bauarbeit oder in einem staatlichen Baggerei-, Prahm- oder Fährbetriebe (§. 1 Ziff. 1 und 2 dieser Ausführungsvorschriften) vorkommt, so hat die mit der unmittelbaren Leitung der Bauarbeiten oder des Betriebs betraute Staatsstelle (in der Regel die technische Bezirksbehörde) gemäß §. 51 Absatz 5 des Unfallversicherungsgesetzes sowohl der vorgesetzten Dienstbehörde als auch der Oberdirektion

des Wasser- und Straßenbaues als der zuständigen Ausführungsbehörde sofort die vorgeschriebene Anzeige (siehe das Formular in Nr. XXVII. des Gesetzes- und Verordnungsblattes von 1885) zu erstatten, das vorschriftsmäßige Unfallverzeichniß zu führen und die Unfalluntersuchung (§. 56 des Unfallversicherungsgesetzes) vorzunehmen.

Ueber die beabsichtigte Unfalluntersuchung und den dafür in Aussicht genommenen Zeitpunkt ist der vorgesetzten Dienstbehörde vorher rechtzeitig Kenntniß zu geben; der letzteren bleibt vorbehalten, die Untersuchung selbst beziehungsweise durch einen dazu abgeordneten Beamten zu führen oder damit die Ortspolizeibehörde (das Bezirksamt) zu betrauen.

Alsbald nach Abschluß der Unfalluntersuchung sind die erwachsenen Akten, zutreffenden Falls durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mitzutheilen.

§. 7.

Ereignet sich ein zur Anzeige verpflichtender Unfall bei einer auf Rechnung eines Kommunalverbands oder einer öffentlichen Korporation (§. 1 Ziff. 3 dieser Ausführungsvorschriften) ausgeführten Bauarbeit, so hat das Bezirksamt, an welches gemäß §. 51 Absatz 1 bis 3 des Unfallversicherungsgesetzes als an die zuständige Ortspolizeibehörde in solchen Fällen die Anzeige Seitens des Unternehmers beziehungsweise des Bauleiters zu erstatten ist und welches gemäß §. 53 dieses Gesetzes die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat, sofort ein Exemplar der Unfallanzeige an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues einzusenden und die Akten über die abgeschlossene Unfalluntersuchung dorthin vorzulegen.

§. 8.

Den von den Vorständen der Krankenkassen zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen gewählten Bevollmächtigten wird nach den Lohnsätzen, mit welchen sie zu den betreffenden Kassen veranlagt sind, für den durch die Theilnahme entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die mit der Unfalluntersuchung betraute Behörde; zur Leistung des Ersatzes ist die Staats-, beziehungsweise die kommunale oder Korporationskasse verpflichtet, aus welcher die Aufwendungen für die fragliche Bauausführung beziehungsweise Betriebsverwaltung zu bestreiten sind.

§. 9.

Die von der Oberdirektion als der zuständigen Ausführungsbehörde gemäß §. 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes verglichen mit §. 9 des Ausdehnungsgesetzes erlassenen Vorschriften über das in den Betrieben und bei den Bauausführungen von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren haben nur für Betriebe und Bauausführungen im organisationsmäßigen Geschäftsbereiche der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Geltung, sofern diese Vorschriften nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde oder des zuständigen kommunalen oder korporativen Verwaltungsorgans auch

auf andere unter §. 1 Ziff. 1 — 3 bezeichnete Betriebe und Bauausführungen ausgedehnt werden.

Zur Verhängung von Geldstrafen auf Grund solcher Vorschriften (§. 9 Abs. 2 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885) ist die dem Betriebe oder der Bauausführung unmittelbar vorgesetzte Behörde zuständig.

§. 10.

Diese Ausführungsvorschriften treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an tritt die Verordnung vom 11. Juni 1886, die Unfallversicherung in den auf Staatsrechnung verwalteten Baggerei- und gewerbsmäßigen Prahm- und Fährbetrieben betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 335), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Dr. Glockner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 27. Dezember 1887.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Vornahme von Sprengungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1887.)

Die Vornahme von Sprengungen betreffend.

Auf Grund des §. 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des §. 107 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Bei der Vornahme von Sprengungen ist Folgendes zu beachten:

a. Die Benützung reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengstoffe zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Sprengpulver ist nur da gestattet, wo das Bohrloch derartig beschaffen ist, daß ein Verlaufen des Pulvers ausgeschlossen ist.

b. Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt, unbeschadet der Bestimmungen unter a. Absatz 1 und 2.

Zu den Sprengpulverpatronen darf nur geleimtes Papier verwendet werden.

c. Die Anschaffung der zur Sprengarbeit benöthigten Sprengstoffe darf nur durch den Unternehmer und dessen Beauftragten geschehen. (Zum Besitze von Sprengstoffen — mit Ausnahme der aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten [Bekanntmachung vom 27. März 1885, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 204] — ist nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 [Reichsgesetzblatt Seite 61] und §. 1 der Vollzugsverordnung hiezu vom 1. September 1884 [Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 398] die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich.)

Desgleichen darf die Verausgabung der Sprengstoffe nur durch den Unternehmer oder dessen Beauftragten erfolgen. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengstoffe in Empfang nehmen und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. Die nicht verwendeten

Sprengstoffe muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben.

Loses Pulver muß in feuersicheren, mit festem Verschlusse versehenen Behältern verwahrt zur Verwendungsstelle gebracht werden.

d. Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keinen Funken reißen, verwendet und es dürfen diese Mittel ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden.

Die Verwendung eiserner Nadeln bei dem Besetzen ist verboten.

e. Zündpatronen sind lose aufzulegen und niemals zu drücken.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Anzünden durch Einführung der Schlagpatronen und das Anzünden der Schüsse selbst nur durch in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

In mit Dynamitpatronen gefüllte Bohrlöcher darf der Ladestock nicht eingestoßen, sondern nur vorsichtig eingedrückt werden.

f. Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen geschützten Ort aufzusuchen.

Zündruthen aus Holz mit Pulver getränkt dürfen nicht verwendet werden.

Zündschnüre sind vor der Verwendung auf den ununterbrochenen Zusammenhang zu untersuchen.

g. Die Schüsse sind vor dem Abbrennen, wo dies möglich und nothwendig ist, so mit geflochtenen Hürden, Faschinen und dergleichen zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können.

h. Das Anzünden der Schüsse darf erst geschehen, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen vermittelst eines Signalhornes, einer Glocke oder eines lauten Zurufes gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter mindestens 50 Meter weit von der Sprengstelle zu entfernen, beziehungsweise sich in den dazu besonders vorgesehenen Schutzraum zu begeben; sie müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen gegeben worden ist. Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verflossen sind.

i. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Bei den mit Sprengölpräparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tieferbohren etwa stehengebliebener Pfeifen (Bohrlöcherreste) verboten.

k. Bei dem Transport der Sprengmittel in die Aufbewahrungs- und Ausgaberäume, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Abbrennen der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

Sprengölpräparate dürfen niemals an die Flamme des Lichts oder in die Nähe von

offenem Feuer, von Oefen, Herden, Dampfkesseln ꝛc., überhaupt an Orte gebracht werden, wo die Temperatur über 30° R. steigen kann.

l. Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengstoffe darf nur unter besonderer Leitung und Aufsicht des Unternehmers oder seines hierzu Beauftragten in gesondert gelegenen Räumen in angemessener Entfernung von Gebäuden geschehen.

Das Aufthauen gefrorener Sprengstoffe darf nur in trockenen Behältern erfolgen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden. Dabei ist genau darauf zu achten, daß das Wasser nicht mit den Patronen oder mit Sprengstofftheilen in Berührung kommt.

Sprengölpräparate, die sich zu zersetzen beginnen, was durch stechenden Geruch und bei weiterem Fortschreiten auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist, müssen aus dem Aufbewahrungsraum sofort entfernt und Stück für Stück nach Wegnahme der Hülse unter besonderer Aufsicht in offenem Feuer verbrannt werden.

Zum Oeffnen der Kisten und Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen keine eiserne oder stählerne, sondern nur hölzerne, kupferne oder broncene Geräthschaften benützt werden.

m. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat stets unter gutem Verschluß stattzufinden.

Die gleichzeitige Lagerung verschiedenartiger Sprengstoffe in einem Aufbewahrungsraume ist unstatthaft.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln ebenfalls nicht in demselben Raum aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. (Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Aufbewahrung und Lagerung von Sprengstoffen die allgemeinen Vorschriften in §. 27 ff. der Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend [Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 831], maßgebend.)

§. 2.

Die Vornahme von Sprengungen (§. 1) in der Nähe von Ortsstraßen oder anderen öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen ist mindestens vier Tage vorher dem Bezirksamt anzuzeigen.

Diese Anzeige kann je nach Beschaffenheit der Umstände entweder nur für den einzelnen Fall oder, wenn Sprengungen bei einem Baue oder Betriebe voraussichtlich häufiger nothwendig werden, für die Dauer des betreffenden Baues oder Betriebs gemacht werden.

§. 3.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, gegebenen Falls anzuordnen, daß außer den in §. 1 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln noch bestimmte weitere Sicherheitsvorkehrungen angewendet werden.

Es kann namentlich angeordnet werden:

a. daß Sprengungen nur während bestimmter Tageszeiten und in der Nähe von Eisenbahnen nur auf bestimmte Weisungen und Signale hin vorgenommen werden dürfen;

b. daß während der Vornahme von Sprengungen bis zur Beseitigung jeder Gefahr zu

rechtzeitiger Warnung und Anhaltung der auf den Straßen, Wegen, Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen in der Nähe der Sprengstelle verkehrenden Menschen, Thiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge an bestimmten Stellen in angemessener Entfernung von der Sprengstelle Wachen ausgestellt oder sonstige geeignete Warnungszeichen zur Anwendung gebracht werden;

c. daß bei Sprengstellen, die höher gelegen sind, als die durch die Sprengungen gefährdeten Straßen, Wege, Plätze, Wasserstraßen und Eisenbahnen oberhalb der letzteren zum Aufhalten des abgesprengten und herabgleitenden Materials hinreichend hohe Fangdämme, seitlich Leitwerke oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden.

Die getroffenen Anordnungen sind, sowie dies nöthig oder angemessen erscheint, rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Derartige weitergehende Anordnungen können je nach Erfordern auch im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift getroffen werden.

§. 4.

Für die Einhaltung der Vorschriften in den §§. 1 und 2 sowie für die Erfüllung der nach §. 3 Absatz 1 bis 4 getroffenen Anordnungen ist in erster Reihe der Unternehmer oder Leiter der Sprengarbeit verantwortlich. Derselbe ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften und Anordnungen von den bei ihm beschäftigten Arbeitern befolgt werden.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. Dezember 1887.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Landwehrbezirkseintheilung betreffend; die Arzneitaxe betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Dezember 1887.)

Die Landwehrbezirkseintheilung betreffend.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers vom 8. l. M. treten vom 1. April 1888 das 4. Badische Landwehr-Regiment Nr. 112 zur 57. und das 6. Badische Landwehr-Regiment Nr. 114 zur 58. Infanterie-Brigade über. Von dem genannten Tage umfaßt demnach der Bezirk der 57. Infanterie-Brigade das 4. Badische Landwehr-Regiment Nr. 112 mit den Landwehr-Bataillonen Rastatt und Offenburg und das 5. Badische Landwehr-Regiment Nr. 113 mit den Landwehr-Bataillonen Freiburg und Lörrach, der Bezirk der 58. Infanterie-Brigade das 6. Badische Landwehr-Regiment Nr. 114 mit den Landwehr-Bataillonen Donaueschingen und Stockach. Gleichzeitig wird zu dem Civilvorsitzenden der Obererſatzkommission im Bezirk der 57. Infanterie-Brigade der Landeskommissär für die Kreise Offenburg, Freiburg und Lörrach, zu dem Civilvorsitzenden der Obererſatzkommission im Bezirke der 58. Infanterie-Brigade der Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut bestellt.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Schupp.

Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1887.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1888 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 13. Dezember d. J. zu berechnen.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Verordnung vom 27. Dezember 1886, die Arzneitaxe betreffend.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

25 13525 0 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg